STAATS LEXIKON

8. Auflage

Band 3

Herrschaft – Migration

HERDER

STAATSLEXIKON

3

STAATSLEXIKON

Recht · Wirtschaft · Gesellschaft

in 5 Bänden

Herausgegeben
von der Görres-Gesellschaft
und dem Verlag Herder

8., völlig neu bearbeitete Auflage

STAATSLEXIKON

Recht · Wirtschaft · Gesellschaft

Dritter Band

Herrschaft – Migration

HERDER

FREIBURG · BASEL · WIEN

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2019
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de
Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg
Herstellung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG, Regensburg
Printed in Germany
ISBN (Buch) 978-3-451-37513-2
ISBN (E-Book) 978-3-451-81513-3

Redaktion

Leitung
Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Oberreuter
Wissenschaftliche Mitarbeiter (Redaktion Passau)
Sophie Haring, Dipl.-Kulturwirtin (univ.)
Dr. Bernhard Schreyer

Fachredakteure
Geschichte
Prof. Dr. Thomas Brechenmacher, Potsdam
Prof. Dr. Bernhard Löffler, Regensburg
Pädagogik
Prof. Dr. Dr. Gerhard Mertens, Köln
Prof. Dr. Michael Obermaier, Köln
Philosophie
Prof. Dr. Dr. Matthias Lutz-Bachmann, Frankfurt am Main
Politikwissenschaft
Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Oberreuter, Passau
Prof. Dr. Werner J. Patzelt, Dresden
Rechtswissenschaft
Prof. Dr. Tilman Repgen, Hamburg
Prof. Dr. Rudolf Streinz, München
Prof. Dr. Arnd Uhle, Leipzig
Prof. Dr. Christian Waldhoff, Berlin
Sozialethik
Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins, Münster
Prof. Dr. Markus Vogt, München
Soziologie
Prof. Dr. Winfried Gebhardt, Koblenz
Theologie
Prof. Dr. Dr. Thomas Marschler, Augsburg
Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Jörg Althammer, Eichstätt-Ingolstadt
Prof. Dr. Nils Goldschmidt, Siegen
Prof. Dr. Christian Müller, Münster

Redaktion HERDER
Dr. Bruno Steimer

Inhaltsverzeichnis
Band 3

Herrschaft, Stefan Breuer; Ulrich Weiß 1
Hierarchie, Henning Ottmann; Stefan Kühl 14
Hinduismus, Axel Michaels 19
Hirnforschung, Günter Rager 26
Historikerstreit, Klaus Große Kracht 34
Historische Rechtsschule, Joachim Rückert 36
Historismus in der Wirtschaftswissenschaft, Heinz Rieter 40
Hochschulen, Ursula Frost; Martin Kintzinger; Alexander Schmitt-Glaeser 47
Hochschulpolitik, Hans Joachim Meyer 62
Hochschulseelsorge, Richard Hartmann 69
Hoffnung, Johanna Rahner 71
Höhere Gewalt, Franz Dorn 74
Homosexualität, Konrad Hilpert; Christian Hillgruber 76
Hörfunk, Patrick Donges; Konrad Dussel 82
Humangenetik, Stephan Schleissing 89
Humanismus, Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz; Matthias Lutz-Bachmann; Ulrich Muhlack 94
Humanitäre Intervention, Bardo Fassbender 103
Humanität, Jörg Splett; Arnd Küppers 106
Humankapital, Dirk Sauerland 111
Humanökologie, Gerhard Mertens 114
Idealismus, Pirmin Stekeler-Weithofer 121
Identität, Jürgen Raab; Gerhard Mertens; Jochen Sautermeister 125
Ideologie, Barbara Zehnpfennig 134
Immaterialgüterrecht, Thomas Schulte-Beckhausen 139
Immissionsschutz, Rüdiger Breuer 146
Immunität, Christian Seiler 154
Imperialismus, Friedrich Kießling 157
Implementation, Kai Wegrich 161
Indexzahlen, Albrecht Michler 166
Indian Ocean Rim Association (IORA), Arndt Michael 169
Individualismus, Viktor Vanberg 172
Individuum, Christoph Kann 175
Industrialisierung, Industrielle Revolution, Hans-Werner Hahn 184
Industrie, Clemens Werkmeister 190
Industrie- und Handelskammern, Achim Dercks 196
Industriegesellschaft, Friedrich Fürstenberg 200
Industrieökonomik, Günter Knieps 203
Inflation, Uwe Vollmer; Michael North 208
Informatik, Manfred Broy 213
Information, Andreas Wagner; Ulrich Sarcinelli 219
Informationelle Selbstbestimmung, Winfried Kluth 228
Informationsfreiheit, Hanno Kube 234
Informationssicherheit, Arne Schönbohm 238
Infotainment, Lutz Hagen 242
Infrastruktur, Tim Engartner 245
Inklusion, Exklusion, Marc Breuer; Andreas Lob-Hüdepohl; Kersten Reich; Felix Welti 249
Inkompatibilität, Uwe Kranenpohl 266
Inkulturation, Klaus Vellguth 269
Innenpolitik, Klaus Stüwe 274
Innerdeutsche Beziehungen, Stefan Creuzberger 283
Innere Sicherheit, Markus Möstl 285
Innovation, Werner Rammert; Birger P. Priddat; Hans-Heinrich Trute 291
Input-Output-Rechnung, Michael Frenkel 300
Insemination, Wolfram Höfling; Monika Bobbert/Nadia Primc 304
Insolvenz, Alexander Dilger; Reinhard Bork 311
Institution, Karl-Siegbert Rehberg; Dirk Sauerland 316
Institutionenethik, Markus Vogt 325
Institutionenökonomik, Dirk Sauerland 327
Integralismus, Claus Arnold 333
Integration, Peter Imbusch; Dirk Wentzel; Arnd Uhle 336
Integrationslehre, Lothar Michael 345
Intellektuelle, Jens Hacke; Georg Kamphausen 348
Intention, Michel de Araujo Kurth/Marcus Willaschek 352
Intentionalität, Michel de Araujo Kurth/Marcus Willaschek 354
Interaktion, Dirk Tänzler 355
Interesse, Wilhelm Vossenkuhl; Martin Sebaldt 358
Interessengruppen, Martin Sebaldt 361
Interessenjurisprudenz, Joachim Rückert 365
Interkulturalität, Christoph Barmeyer 370
Interkulturelle Bildung, Cristina Allemann-Ghionda 373
Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), Oliver Landmann 379
Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO, International Atomic Energy Agency, IAEA), Meinhard Schröder 380
Internationale Beziehungen, Friedrich Kratochwil 383
Internationale Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC), Martin Wansleben 395
Internationale Konflikte, Carlo Masala/Till Florian Tömmel 397
Internationale Organisationen, Wichard Woyke 402
Internationale Strafgerichtsbarkeit, Martin Böse 407
Internationale Währungspolitik, Franz-Christoph Zeitler 412
Internationaler Gerichtshof (IGH, International Court of Justice, ICJ), Bruno Simma 417
Internationaler Handel, Bernd Kempa 420

Internationaler Währungsfonds (IWF, International Monetary Fund, IMF), Dirk Wentzel 423
Internationales Meeresumweltrecht, Sabine Schlacke 426
Internationales Privatrecht, Gerhard Dannemann 430
Internet, Hanno Kube; Marianne Kneuer 436
Interreligiöser Dialog, Andreas Renz 448
Interventionsverbot, Bardo Fassbender 455
Investition, Arnd Wiedemann 458
Islam, Georges Tamer 464
Islamische Organisationen, Timo Güzelmansur 481
Islamismus, Wilfried Röhrich 486
Ius Divinum, Helmuth Pree 493
Journalismus, Hans Mathias Kepplinger 497
Judentum, Susanne Talabardon 503
Jüdische Organisationen, Walter Homolka 517
Jugend, Jutta Ecarius 523
Jugendhilfe, Melanie Oechler 532
Jugendkriminalität, Ferdinand Sutterlüty/Sarah Mühlbacher 536
Jugendschutz, Friederike Wapler 539
Jugendstrafrecht, Michael Lindenberg 542
Juristische Person, Oliver Lepsius 544
Justitia et Pax, Daniel Legutke 551
Kalter Krieg, Bernd Stöver 555
Kameralismus, Philipp R. Rössner 558
Kameralistik, Sascha Mölls 560
Kanzlerdemokratie, Karlheinz Niclauß 562
Kapital, Harald Hagemann 566
Kapitalismus, Werner Plumpe; Roland Fritz/Nils Goldschmidt; Stefan Schweighöfer; Joachim Wiemeyer 571
Kapitalmarktrecht, Klaus J. Hopt 587
Kardinal, Christoph Ohly 589
Kartell, Theresia Theurl 590
Katastrophenschutz, Michael Kloepfer; Dirk Freudenberg 595
Kathedersozialisten, Werner Plumpe 604
Katholische Aktion, Angelika Steinmaus-Pollak 607
Katholische Hilfswerke, Maria Brinkschmidt 610
Katholische Kirche, Jürgen Werbick; Helmuth Pree; Andreas Rogozinski 618
Katholische Organisationen, Benedikt Jürgens; Reiner Tillmanns 637
Katholische Soziallehre, Marianne Heimbach-Steins 646
Katholizismus, Antonius Liedhegener/Christoph Kösters/Thomas Brechenmacher 658
Keynesianismus, Jürgen Kromphardt 668
Kinderrechte, Friederike Wapler 673
Kindertagesstätte, Amelie Bernal Copano/Michael Obermaier 676
Kindeswohl, Christian Schrapper; Friederike Wapler; Jörg Maywald; Anna Maria Riedl 683
Kindheit, Michael Obermaier; Anna Maria Riedl 694
Kindheitspädagoge, Michael Obermaier 701
Kirche, Karl Gabriel 704
Kirche im Sozialismus, Christoph Kähler 711
Kirche und Europa, Christof Mandry; Wilhelm Rees; Monica Schreiber 716
Kirche und Gesellschaft, Hans Maier; Michael N. Ebertz 723
Kirche und Staat, Winfried Becker; Tine Stein; Christian Hillgruber; Ursula Nothelle-Wildfeuer 732
Kirche und Welt, Matthias Möhring-Hesse 750
Kirchenasyl, Markus Babo 755
Kirchenbau, Jakob Johannes Koch; Christian Freigang 758
Kirchenfinanzierung, Arnd Uhle 765
Kirchenkampf, Harry Oelke/Thomas Brechenmacher 772
Kirchenrecht, Ludger Müller; Hendrik Munsonius 780
Kirchensteuer, Felix Hammer 794
Kirchenstrafen, Richard Puza; Hendrik Munsonius 798
Kirchenverfassung, Stephan Haering; Michael Germann 801
Kirchenzugehörigkeit, Elmar Güthoff; Stefan Mückl 810
Kirchliche Bildungsarbeit, Josef Freise; Martina Blasberg-Kuhnke 813
Kirchliche Gerichtsbarkeit, Richard Puza; Uwe Kai Jacobs 816
Kirchliche Hochschulen, Joachim Schmiedl; Ulrich Rhode; Heinrich de Wall 824
Kirchliche Lehrbefugnis, Heribert Hallermann; Christian Grethlein 832
Kirchliche Verwaltung, Beatrix Laukemper-Isermann; Hendrik Munsonius 837
Kirchliche Wahlen, Stephan Haering; Klaus Blaschke 842
Kirchliches Arbeitsrecht, Gregor Thüsing/Regina Mathy 847
Kirchliches Eherecht, Matthias Pulte 851
Kirchliches Finanzwesen, Klaus Donaubauer 854
Klassenkampf, Mike Schmeitzner 861
Klassische Nationalökonomie, Christian Gehrke 865
Klerikalismus, Klaus Unterburger 868
Klerus, Christoph Ohly 870
Klimawandel, Kristina Kurze 872
Kloster, Jörg Sonntag/Mirko Breitenstein 884
Klugheit, Markus Riedenauer 890
Koalition, Sabine Kropp 897
Koalitionsfreiheit, Markus Stoffels 905
Kodifikation, Christian Starck 910
Kollektivismus, Philipp Schink 912
Kollektivwissenschaft, Klaus P. Hansen/Jan-Christoph Marschelke 915
Kolonialismus, Benedikt Stuchtey 917
Kommunale Spitzenverbände, Jochen Franzke 923
Kommunalpolitik, Lars Holtkamp 926
Kommunalrecht, Max-Emanuel Geis 932
Kommunikation, Hubert Knoblauch 937
Kommunikationswissenschaft, Hans-Bernd Brosius 941

Kommunismus, Hendrik Hansen 944
Kommunistische Parteien, Mike Schmeitzner; Christoph Kopke 951
Kommunitarismus, Michael Kühnlein; Walter Reese-Schäfer 956
Kompromiss, Marianne Heimbach-Steins 966
Konfession, Christoph Böttigheimer 969
Konfessionalisierung, Heinz Schilling 974
Konfuzianismus, Gregor Paul 977
Konjunktur, Gerold Blümle 984
Konkordat, Stephan Haering 990
Konkordatslehrstühle, Christian Waldhoff 997
Konsens, Dirk Lüddecke 999
Konservatismus, Peter Nitschke 1003
Konstitutionalisierung, Stefan Oeter 1008
Konstitutionalismus, Matthias Oppermann 1013
Konstruktivismus, Winfried Löffler; Stefan Jordan; Elena Dück/Bernhard Stahl; Kersten Reich 1016
Konsum, Michael-Burkhard Piorkowsky; Kai-Uwe Hellmann 1027
Konsumethik, Stephan Wirz 1035
Kontingenz, Andreas Niederberger 1037
Konzentrationslager, Karin Orth 1040
Konzern, Christian Kersting 1046
Konzil, Peter Walter; Christoph Ohly 1050
Körperschaft, Bernd Grzeszick 1057
Körperschaftsteuer, Gregor Kirchhof 1060
Korporatismus, Roland Czada 1064
Korruption, Friedrich Schneider; Joachim Wiemeyer; Carsten Stark 1068
Kosmopolitismus, Matthias Lutz-Bachmann 1076
Kosten, Sascha Mölls 1078
Kosten-Nutzen-Analyse (KNA), Wolfgang Eggert/Gideon Goerdt/Sebastian Heitzmann/Isabel Strecker 1081
Krankenversicherung, Jürgen Wasem 1084
Kredit, Rudolf Meyer-Pritzl 1088
Kreditsicherung, Reinhold Hölscher; Christoph Becker 1091
Kreis, Hans-Günter Henneke 1096
Krieg, Jörn Leonhard; Herfried Münkler; Markus Kotzur; Bernhard Koch 1099
Kriegsdienstverweigerung, Stefan Mückl 1116
Kriegsfolgelasten, Stefan Muckel 1119
Kriegsgefangene, Janina Barkholdt 1121
Kriegsopferversorgung, Julian Kulaga 1123
Kriminalität, Peter Wetzels 1126
Kriminologie, Peter Wetzels 1135
Krise, Armin Steil; Günter Wilhelms; Werner Plumpe 1139
Kritik, Otfried Höffe 1148
Kritische Theorie, Matthias Lutz-Bachmann 1151
Kritischer Rationalismus, Winfried Löffler 1157
Kult, Albert Gerhards; Christel Gärtner 1161
Kultur, Thomas Schmidt-Lux 1166
Kultur und Gesellschaft, Winfried Gebhardt 1178
Kulturelle Bildung, Birgitta Fuchs 1178
Kulturkampf, Manuel Borutta 1185
Kulturkritik, Martin Saar 1189
Kulturpolitik, Hans Joachim Meyer 1192
Kultursoziologie, Winfried Gebhardt 1195
Kulturverfassungsrecht, Max-Emanuel Geis 1198
Kulturwissenschaft, Klaus P. Hansen 1206
Kunst, Monika Leisch-Kiesl; Josef Meyer zu Schlochtern; Nina Tessa Zahner 1210
Kunstfreiheit, Katharina Pabel 1227
Laie, Gerda Riedl 1231
Laizismus, Klaus Große Kracht 1237
Land- und Forstwirtschaft, Magnus Kellermann/Olaf Schmidt 1239
Landesverfassung, Markus Möstl 1250
Landwirtschaftliches Bildungswesen, Johann Stockinger 1255
Landwirtschaftsrecht, José Martinez 1261
Lateinamerika und Karibik, Nikolaus Werz 1265
Leasing, Thomas Hartmann-Wendels 1277
Leben, Mathias Gutmann; Wolfram Höfling; Michael Rosenberger 1281
Lebenshaltung, Werner Schönig 1294
Lebensversicherung, Christian Armbrüster 1299
Lebenswelt, Malte Brinkmann 1302
Legalität, Heinrich Oberreuter 1305
Legitimation, Matthias Lemke 1307
Legitimität, Dietmar von der Pfordten; Peter Graf Kielmansegg 1310
Lehrer, Ewald Terhart; Hermann Avenarius 1316
Leistung, Jürgen Jerger; Christian Fischer; Franz Reimer 1327
Lernen, Michael Obermaier/Elsbeth Stern/Lennart Schalk/Ralph Schumacher 1338
Lex mercatoria, Rudolf Meyer-Pritzl 1349
Liberalisierung, Jens Hacke; Günter Knieps 1351
Liberalismus, Dieter Langewiesche; Bernhard Schreyer 1357
Liebe, Bernhard Laux 1366
Literatur, Georg Braungart 1368
Lobby, Jan Schnellenbach; Sophie Haring 1375
Lohn, Jürgen Jerger; Bernhard Emunds 1381
Luthertum, Eilert Herms 1395
Luxus, Nils Otter 1402
Machiavellismus, Dirk Lüddecke 1405
Macht, Martin Saar; Gerhard Göhler 1408
Malthusianismus, Fritz Söllner 1414
Management, Margret Borchert 1416
Maoismus, Daniel Leese 1420
Marketing, Kai Alexander Saldsieder/Nina Saldsieder 1423
Markt, Damian Bäumlisberger/Christian Müller 1429
Marktformen, Oliver Budzinski/Sophia Gaenssle 1435
Marktversagen, Michael Fritsch 1440
Marshall-Plan, Gerd Hardach 1453
Marxismus, Matthias Lutz-Bachmann; Mike Schmeitzner 1455
Masse, Christian Geulen; Bernhard Schreyer 1465

Materialismus, Godehard Brüntrup 1469
Medialisierung, Ulrich Sarcinelli 1473
Mediation, Katharina Gräfin von Schlieffen 1476
Medien, Carsten Reinemann; Jo Reichertz 1479
Medienethik, Alexander Filipović 1495
Medienpädagogik, Johannes Fromme 1499
Medienrecht, Herbert Bethge 1503
Medizin, Thomas Heinemann 1505
Mehrebenensystem, Heinrich Oberreuter 1519
Mehrheitsprinzip, Werner J. Patzelt; Jan Schnellenbach 1521
Meinungsfreiheit, Christian Starck 1526
Menschenhandel, Hans Kudlich 1531
Menschenrechte, Dietmar von der Pfordten; Markus Kotzur; Ingeborg G. Gabriel 1534
Menschenwürde, Dietmar von der Pfordten 1552
Mentalität, Frank Rexroth 1561
Mercado Común del Sur (MERCOSUR), Klaus Bodemer 1563
Merkantilismus, Philipp R. Rössner 1567
Messewesen, Sven Michael Prüser 1569
Methode, Christoph Kann; Jo Reichertz 1572
Miete, Peter Oestmann 1581
Migration, Mathias Bös; Christine Langenfeld/ Roman Lehner; Alexander Kemnitz; Michelle Becka; Hans-Joachim Roth 1586

H

Fortsetzung

Herrschaft

I. Soziologie – II. Politikwissenschaft

I. Soziologie

1. Allgemeines

H. bezeichnet eine auf wechselseitiger Anerkennung beruhende soziale Beziehung der Über- und Unterordnung, über deren genauere Bedeutung unterschiedliche Auffassungen bestehen. Das betrifft die Frage der Universalität, die Abgrenzung zu Begriffen wie Macht, Autorität, Einfluss, Disziplin oder Gewalt, das Verhältnis zu Gegenbegriffen wie Anarchie oder Genossenschaft und nicht zuletzt die Bestimmung der historischen und sozialen Relevanz von H. Breit diskutiert wird dieser Begriff in den Sozial- und Staatswissenschaften, aber auch in den Wirtschaftswissenschaften, der Ethnologie bzw. Anthropologie und der Philosophie.

2. Soziologisch

Die Wissenschaft von der Gesellschaft, die von Auguste Comte die Bezeichnung „Soziologie" erhielt, profilierte sich in ihren Anfängen durch eine Gegenstellung, wenn nicht zu „H." schlechthin (die im Geschlechterverhältnis von A. Comte für durchaus gerechtfertigt erachtet wurde), so doch zu ihrer Ausgestaltung i. S. d. alteuropäischen „societas civilis sive res publica". Als Schüler Henri de Saint-Simons teilte A. Comte dessen Überzeugung, in einer Phase des Umbruchs zu leben, in dessen Gefolge die Koordination von Gruppen und Klassen durch das „theologische" und „militärische System" zugunsten eines „état final positif" überwunden würde, in dem allein die Sachgesetzlichkeiten der ↑Wissenschaft und der ↑Industrie bestimmend sein würden. Machte A. Comte diesen Vorgang noch von einem Wandel des Geisteszustands abhängig, der von religiösen und metaphysischen „Einbildungen" zu dem auf Beobachtungen gestützten wissenschaftlichen Denkstil führen sollte (Comte 1933: 35 f.), so rückte Herbert Spencer ihn in eine differenzierungstheoretische Perspektive, die ihre Leitunterscheidungen aus der Naturphilosophie Friedrich Wilhelm Joseph Schellings und den auf ihr aufbauenden embryologischen Untersuchungen Karl Ernst von Baers bezog. Dessen „Gesetz der Ausbildung" (Baer 1828: 153), demzufolge sich das Heterogene und Spezielle allmählich aus dem Homogenen und Gemeinsamen entwickelte, wurde von H. Spencer als Übergang von inkohärenter Homogenität zu kohärenter Heterogenität umformuliert und so interpretiert, dass entwicklungsgeschichtlich zwei Prozesse ineinander griffen: die *intra*soziale Differenzierung zwischen Regierenden und Regierten, zwischen herrschenden und arbeitenden Teilen und schließlich zwischen Funktionssystemen für Ernährung, Verteilung und Regierung; und die aus *inter*sozialen, vornehmlich kriegerischen Beziehungen hervorgehende Verschmelzung einfacher Aggregate zu immer größeren, zusammengesetzten Aggregaten. Kriegerische Konflikte, obwohl zunächst eine Triebkraft des ↑Fortschritts, da sie die politisch-staatliche Zentralisation förderten, waren doch auf lange Sicht diesem Fortschritt hinderlich, weil sie die so geschaffenen Einheiten einem „Régime des ‚Status'" (Spencer 1903: § 568) im Sinne Henry Sumner Maines unterwarfen, das die individuelle ↑Freiheit beschränkte und zur Erstarrung führte. Erst mit der Abnahme des „Militarismus" und der Zunahme des „Industrialismus", der auf einem Regime des Vertrags beruhe und mit einer Einschränkung der ↑Macht und des Bereichs zentraler ↑Autorität einhergehe, könne sich das ↑Individuum frei entfalten (Spencer 1903: § 569 f.) – eine Konzeption, die in der Substituierung von H. durch ↑Verwaltung an A. Comte anknüpfte, über diesen jedoch hinausging, indem sie die bei A. Comte noch vorherrschende Form staatlich zentralisierter durch eine dezentralisierte und in ihrem Umfang stark eingeschränkte Verwaltung ersetzte.

Das trug H. Spencer die Kritik Émile Durkheims ein, der zwar die wachsende Bedeutung des Individualismus bestätigte, jedoch der These von der abnehmenden Bedeutung des ↑Staates widersprach. Für ihn bestand „kein Gegensatz darin, daß die Sphäre des individuellen Handelns gleichzeitig mit der des Staates wächst, daß sich die Funktionen, die nicht direkt vom zentralen Regelapparat abhängen, nicht zur gleichen Zeit mit diesem entwickeln" (Durkheim 1988: 277). Allerdings erschien der Staat auch bei É. Durkheim, in Weiterführung der saintsimonistischen Sichtweise, nicht so sehr als Träger von H., denn als Institution des ↑Verwaltungsrechts, die in modernen „organisierten" Gesellschaften nur bestimmte Sektoren des „allgemeinen und oberflächlichen Lebens" (Durkheim 1988: 428) erfasse, und auch davon zunehmend weniger. Die Kohäsion moderner Gesellschaften hing nicht von ihm ab, sondern von anderen Faktoren: zunächst, wie É. Durkheim anfangs meinte, von der „organischen Solidarität" (Durkheim 1988: 162), die aus der arbeitsteiligen Ungleichheit und der damit verbundenen funktionalen Interdependenz resultiere; später aus dem Zusammenwirken der zu schaffenden „Korporationen" (Durkheim 1988: 48), aus dem sich jene moralische und juridische Regelung ergeben sollte, die ihm zur Überwindung der gegenwärtigen, v. a. durch die Wirtschaft verursachten „Anomie" (Durkheim 1988: 42) unerlässlich erschien. Da É. Durkheim sich außer mit den modernen organisierten Gesellschaf-

ten nur mit dem Strukturtypus der segmentären, akephalen Gesellschaft befasst hat, ist seiner Soziologie mit Recht bescheinigt worden, dass in ihr soziale Phänomene wie Macht, H. und Konflikt tendenziell unterrepräsentiert sind.

Dieses Defizit gilt a fortiori auch für die Aufnahme saintsimonistischer Denkmuster in der deutschen Soziologie des 20. Jh. Noch im Kaiserreich entwickelte Johann Plenge Ideen, wie mit Hilfe des Kreditsystems eine zentralistisch organisierte Volkswirtschaft aufzubauen sei und verkündete die Gewissheit, am Anfang einer „Periode der modernen Technik unter der Herrschaft einer genau rechnenden, organisatorisch weit ausgreifenden Wirtschaftsführung“ (zit. n. Schildt 1987: 527) zu stehen. In der Weimarer Republik wagte Karl Mannheim, obwohl selbst eher dem Historismus nahestehend, die Prognose, dass die zunehmende Durchsetzung des „Industrialismus“ ein „amerikanisches Bewußtsein“ fördere, welches sich allein an der „organisatorisch-technischen Wirklichkeitsbeherrschung“ (Mannheim 1969: 218) orientiere. Das stieß zunächst auf den Widerspruch von Hans Freyer, für den die Epoche nach wie vor im Zeichen des „Kampf[es] um die Herrschaft“ (Freyer 1933: 3) stand, um eine Ordnung, in der nicht die Planenden herrschen, sondern die Herrschenden planen sollten. Nach dem Zweiten Weltkrieg indes registrierte H. Freyer eine seit etwa zwei Jh. in Gang befindliche „radikale Abwertung von Herrschaft“ (Freyer 1955: 100), die auf das Aufkommen „sekundärer Systeme“ zurückzuführen sei, von Systemen der sozialen Ordnung, „die sich bis zum Grunde, das heißt bis in die menschlichen Subjekte hinein entwerfen“ (Freyer 1955: 88). Dieses Konzept, das in den 80er Jahren in anderem Kontext eine Neuauflage durch den Begriff der „reflexiven Modernisierung“ (Beck 1996) erfuhr, zielte auf eine umfassende Funktionalisierung, in deren Verlauf die herkömmlichen Formen der H. durch die Verwaltung von Sachen, genauer: „Sachen einschließlich der Menschen und [der] Menschen notwendig mit den Sachen“ (Freyer 1955: 103 f.) ersetzt würden. Schwankte H. Freyer noch, ob diese neuartige „Sachenverwaltung“ einen „herrschaftsfreien Zustand und geradezu das Gegenteil von Herrschaft“ bedeute oder nicht vielmehr eine andere „Art Herrschaft“ (Freyer 1955: 104), so plädierte Arnold Gehlen dafür, den Begriff der H. für Industriebetriebe (↑Betrieb) zu reservieren, in gesamtgesellschaftlicher Hinsicht aber eine Entwicklung „in die Richtung einer pluralistischen, stationären Subventionsordnung“ anzunehmen, „die im prägnanten Sinne herrschaftsarm wäre“ – eine Entwicklung, wie sie „zuerst von Saint-Simon vorausgesagt worden“ (Gehlen 1978: 117) sei. Noch dezidierter hieß es bei Helmut Schelsky, „daß durch die Konstruktion der wissenschaftlich-technischen Zivilisation ein neues Grundverhältnis von Mensch zu Mensch geschaffen wird, in welchem das Herrschaftsverhältnis seine alte persönliche Beziehung der Macht von Personen über Personen verliert, an die Stelle der politischen Normen und Gesetze aber Sachgesetzlichkeiten […] treten, die nicht als politische Entscheidungen setzbar und als Gesinnungs- oder Weltanschauungsnormen nicht verstehbar sind“ (Schelsky 1965: 453). „Herrschaftsdisziplin wird zur Sachdisziplin umgeformt“ (Schelsky 1965: 457).

Diese Sichtweise klingt noch in den soziologisch ungleich elaborierteren Arbeiten Niklas Luhmanns nach. In ihnen erscheint H. als ein Begriff, der nur für die „Erstphase politischer Evolution“ (Luhmann 2000: 416) eine gewisse Aussagekraft beanspruchen kann. Nur in Gesellschaften, die auf dem Differenzierungsmodus der „Stratifikation“ (Luhmann 2000: 414) beruhten, könne sinnvoll von der Existenz einer herrschenden ↑Elite die Rede sein, die das Ganze im Ganzen repräsentiere; nur dort könne von einem echten Primat des Politischen gesprochen werden; nur dort sei es, obgleich nicht ohne Einschränkungen, möglich, dass ein Zentrum die Gesellschaft beherrsche und reguliere. Unter den Bedingungen funktionaler Differenzierung hingegen sei ↑Politik nur mehr ein Teilsystem unter anderen, dessen systemeigenes Medium – politische ↑Macht, die durch Kontrolle physischer Zwangsgewalt gedeckt sei – nur geringe Anwendungsmöglichkeiten habe. Die evolutionäre Neuartigkeit derartiger Ordnungen stehe heute nicht länger in Frage, „und das sollte man durch Vermeidung der Fortführung des Begriffs der Herrschaft und durch Vermeidung der Rückdatierung des Begriffs des Staates honorieren“ (Luhmann 2000: 417). Die ↑Systemtheorie, hieß es bereits in einem frühen Text, habe sich von Vernunft und von H. emanzipiert. „Vernunft und Herrschaft sind für sie […] überhaupt keine brauchbaren Begriffe mehr“ (Luhmann 1971: 401).

Eine ganz andere Auffassung von H. liegt bei Ferdinand Tönnies, Georg Simmel und Max Weber vor, in deren Arbeiten formale und historische Soziologie jeweils unterschiedliche Mischungen eingegangen sind. F. Tönnies konzipierte H. seinen beiden Idealtypen von ↑Gemeinschaft und Gesellschaft entspr. auf doppelte Weise: als „Herrschaft im gemeinschaftlichen Sinne“ (Tönnies 1991: 9), die eine Abbildung der „Herrschaft des Ganzen über seine Teile“ sei (Tönnies 1991: 160), und als „gesellschaftliche Herrschaft“, welche „a priori der individuellen Person“ zugehörig sei, als Resultat der Verselbständigung des „Kürwillens“ gegenüber dem „Wesenwillen“ (Tönnies 1991: 160). Urbild der gemeinschaftlichen H. seien die häuslichen Verhältnisse im Allgemeinen, Patriarchalismus bzw. Matriarchalismus im Besonderen; der gesellschaftlichen H. die aus der kapitalistischen Wirtschaftsordnung erwachsende „Plutokratie“ (Tönnies 1918). Diese Unterscheidungen wurden allerdings nur wenig ausgeführt. In der Spätschrift „Einführung in die Soziologie“ (Tönnies 1931) kommen herrschaftliche Verhältnisse explizit nur mehr im Kapitel über gemeinschaftliche Verhältnisse vor, überdies im Rahmen einer Konstruktion, die auf Marginalisierung

von H. in einem anzustrebenden Vernunftstaat i. S. v. Platon, Thomas Hobbes und Johann Gottlieb Fichte angelegt ist.

G. Simmels „Soziologie der Herrschaft" (Simmel 1968: 117) thematisiert diese als eine jener zahlreichen Formen von Wechselwirkung, in denen sich „Vergesellschaftung" verwirklicht. Gemeint ist das Verhältnis von Über- und Unterordnung, das sich an den unterschiedlichsten sozialen Gebilden, sei es politischer, religiöser oder wirtschaftlicher Art, findet und seinerseits in unterschiedlichen „Formtypen" auftritt: als „Einherrschaft", „Mehrzahlherrschaft" oder H. einer „objektiven Macht" (Simmel 1968: 107). G. Simmel interessierte sich dabei für die dissoziierenden wie die vereinheitlichenden Wirkungen dieser Formtypen, für Nivellierung wie die Bildung von Machtdifferentialen sowie für Konstellationen, die innerhalb einer ↑Organisation Über- und Unterordnung kennen, die Organisation als ganze aber einer Idee unterordnen, die jedem Mitglied eine gleiche oder nahezu gleiche Stellung gegenüber allen Außenstehenden verschafft. Weitere Themen sind die Maße der H. und ihre Korrelation zur ↑Freiheit, die Wechselbeziehung zwischen der Befreiung von Unterordnung und dem Aufbau neuer H.s-Positionen, das Verhältnis von Über- und Unterordnung zu den persönlichen Qualitätsunterschieden zwischen den Menschen, schließlich, in diachroner Perspektive, die Faktoren, die den „Übergang vom Subjektivismus der Herrschaftsverhältnisse zu einer objektiven Formation und Fixierung" (Simmel 1968: 177) bewirken. Im Unterschied zur (neo-)saintsimonistischen Sichtweise entfällt damit H. jedoch nicht, sondern erlebt lediglich einen Formwandel.

Das gilt auch für M. Weber. Dessen Soziologie wird oft als materiale und historische Soziologie bezeichnet und damit von der reinen und formalen Soziologie abgesetzt, wie sie G. Simmel vertreten hat. Das ist zwar im Prinzip nicht falsch, jedoch gerade mit Blick auf das Thema H. überzogen. Denn nicht anders als G. Simmel geht auch M. Weber in seiner H.s-Soziologie davon aus, dass H. in den unterschiedlichsten Lebensbereichen eine sehr erhebliche Rolle spielt und bemüht sich entspr. um eine Typisierung ihrer Erscheinungsformen, um zu generellen Regeln zu gelangen. Soziologie wird hier strikt als eine Hilfswissenschaft verstanden, die ihre Begriffe und Regeln v. a. unter dem Gesichtspunkt bildet, „ob sie damit der historischen kausalen Zurechnung der kulturwichtigen Erscheinungen einen Dienst leisten kann" (Weber 2013: 169 f.). Das führt im Unterschied zu G. Simmel allerdings zu einer deutlich komplexeren Architektur, die den H.s-Begriff im Rahmen einer stufenweisen Konkretisierung relativ abstrakter Begriffe wie „soziales Handeln" und „soziale Beziehung" (Weber 2013: 172 ff.) gewinnt, scharf von dem soziologisch eher amorphen Begriff der Macht abgrenzt und zu einer Typologie der Verbände ausgestaltet, die vom H.s-Verband über den politischen und hierokratischen Verband bis zu Staat und ↑Kirche gelangt.

Bes. nachhaltig gewirkt hat neben der knappen Definition („*Herrschaft* soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden" [Weber 2013: 210]) M. Webers Vorschlag, zwischen äußeren und inneren Stützen der H. zu unterscheiden und Korrelationen zwischen beiden zu untersuchen. Jede H., sagt M. Weber, „äußert sich und funktioniert als Verwaltung", als „Organisation" bzw. „Verteilung der Befehlsgewalten" (Weber 2005: 139, 146). Deren Struktur aber sei wiederum bestimmt durch die „innere Stütze", die sie in der „Fügsamkeit der Gewaltunterworfenen gegenüber ‚Normen'" (Weber 2005: 247) finde, anders gesagt: in der Art und Weise der „Legitimität". Die dafür in einer längeren und einer knapperen Fassung entwickelten drei reinen Typen – die legale, traditionale und charismatische ↑Legitimität – stehen ausdrücklich nicht in einer chronologischen Folge, lassen aber insofern einen Einfluss von F. Tönnies und G. Simmel erkennen, als auch M. Weber eine Tendenz zur „Versachlichung" bzw. zur „Rationalisierung" von H. konstatiert. Problematisch bleibt allerdings seine Neigung, diese zu eng an die Durchsetzung von „Zweckrationalität" (Weber 1973: 471) zu koppeln, die sich durchaus auch in vormodernen Zusammenhängen findet und keineswegs mit dem von M. Weber andernorts, etwa in der Rechts- und Wirtschaftssoziologie, bevorzugten Begriff der „formalen Rationalität" identisch ist. Trotz dieser Engführung bleibt Verwaltung im Unterschied zum (neo-)saintsimonistischen Konzept einer herrschaftsfreien Sachenverwaltung eine als H. strukturierte *soziale* Beziehung, und zwar auch und gerade dann, wenn sie sich auf ihrer Vollstufe (legale H. mittels bürokratischen Verwaltungsstabes) vom Idealtypus entfernt und zu einer H. des Verwaltungsstabes oder gar einer Beamten-H. degeneriert.

M. Webers H.s-Soziologie ist lange ohne Resonanz geblieben. Nach dem Zweiten Weltkrieg stand ihr das starke Interesse an rein empirischer Forschung ebenso entgegen wie die neosaintsimonistische Ausrichtung der theoretisch orientierten Soziologen. Die ↑Kritische Theorie setzte dem wohl die Annahme entgegen, spätkapitalistische Gesellschaften seien durch einen „Übergang zu Herrschaft unabhängig vom Marktmechanismus" (Adorno 1972: 368) bestimmt, assimilierte aber den H.s-Begriff an den unspezifischeren Machtbegriff, der auch außerhalb der Sphäre sinnhafter sozialer Beziehungen, im Verhältnis Mensch-Natur gelte, Wissenschaft und ↑Technik bestimme und mit ihnen totalisiert werde, ipso facto aber jegliche Unterscheidungskraft einbüßte. Erst seit den 70er Jahren kam die von M. Weber gewiesene Perspektive wieder stärker zur Geltung: in den USA in den Arbeiten von Reinhard Bendix und Guenther Roth, in der BRD in denjenigen von Wolfgang Schluchter, Heinrich Popitz, Mario Rainer Lepsius und ihren Schülern. Auch in Frankreich fanden M. Webers Anregungen Aufnahme: weniger bei Michel Foucault, der Begriffe wie Macht und Disziplin dem H.s-

Begriff vorzog, stärker bei Pierre Bourdieu, der diese Konzepte zwar häufig synonym verwendete, ihnen jedoch eine neue Dimension durch den Habitusbegriff (↑Habitus) erschloss, der auf die Inkorporation der äußeren Existenzbedingungen in einem habituellen, zugl. individuellen und kollektiven System von Dispositionen zielt. Sein Schüler Luc Boltanski betont mehr den prozessualen Charakter von H. und konzentriert sich auf die Unterschiede zwischen einfachen und komplexen (managementkonformen) H.s-Effekten.

Literatur

M. Weber: Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie, in: MWG Bd. 1/23, 2013 • S. Breuer: „Herrschaft" in der Soziologie Max Webers, 2011 • L. Boltanski: Soziologie und Sozialkritik, 2010 • M. Weber: Wirtschaft und Gesellschaft. Herrschaft, in: MWG, Bd. 1/22–4, 2005 • N. Luhmann: Die Politik der Gesellschaft, 2000 • U. Beck/A. Giddens/S. Lash: Reflexive Modernisierung, 1996 • M. R. Lepsius: Demokratie in Deutschland, 1993 • H. Popitz: Phänomene der Macht, [2]1992 • F. Tönnies: Gemeinschaft und Gesellschaft, [3]1991 • É. Durkheim: Über soziale Arbeitsteilung, [2]1988 • P. Bourdieu: Sozialer Sinn, 1987 • G. Roth: Politische Herrschaft und persönliche Freiheit, 1987 • A. Schildt: Konservativer Prophet und streitbarer Soziologe: Johann Plenge 1874–1963, in: VfZ 35/4 (1987), 523–570 • H.-P. Müller: Wertkrise und Gesellschaftsreform, 1983 • R. Bendix: Kings or People. Power and the Mandate to Rule, 1978 • A. Gehlen: Einblicke, in: K.-S. Rehberg/A. Gehlen (Hg.): GA, Bd. 7, 1978 • M. Weber: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, [4]1973 • T. W. Adorno: Ges. S., Bd. 8, 1972 • W. Schluchter: Aspekte bürokratischer Herrschaft, 1972 • N. Luhmann: Systemtheoretische Argumentationen, in: N. Luhmann/J. Habermas: Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie, 1971, 291–405 • K. Mannheim: Ideologie und Utopie, [5]1969 • G. Simmel: Soziologie, [5]1968 • H. Schelsky: Auf der Suche nach Wirklichkeit, 1965 • H. Freyer: Theorie des gegenwärtigen Zeitalters, 1955 • A. Comte: Die Soziologie, 1933 • H. Freyer: Herrschaft und Planung, 1933 • F. Tönnies: Einführung in die Soziologie, 1931 • F. Tönnies: Demokratie und Plutokratie, in: Die Neue Zeit 36/19 (1918), 433–441 • H. Spencer: Die Principien der Sociologie, Bd. 3, 1903 • K. E. von Baer: Über Entwickelungsgeschichte der Thiere, 1828.

STEFAN BREUER

II. Politikwissenschaft

1. Definitorisches

„*Macht* bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel, worauf diese Chance beruht. *Herrschaft* soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden …" Max Webers Definitionen (Weber 1980: 28) verweisen auf eine enge begriffliche Verwandtschaft. Sowohl ↑Macht als auch H. beinhalten Wirkungsmöglichkeiten innerhalb einer asymmetrischen sozialen Beziehung. Während die Macht als der umfassendere Begriff „amorph" (Weber 1980: 28), da nicht auf bestimmte Mittel festgelegt ist, bewegt sich H. in einem spezifischeren Bereich: Sie ist Machtausübung einer höheren Instanz (des oder der „Herrschenden"), deren inhaltlich spezifizierte Willensäußerungen von bestimmten Adressaten (den „Beherrschten") befolgt werden. Von *politischer* H. zu sprechen, bleibt – je nach Verständnis von „↑Politik" – uneindeutig. Als vorzugsweiser Ort für politische H. kann der ↑Staat mit seinen Teilsystemen (Regierung, Parlament, Justiz, Polizei, Militär, Verwaltung) gelten.

Herr und Sklave, Lehnsherr und Leibeigener, Herr und Knecht, Obrigkeit und Untertanen, Regierung(sgewalt) und Bürger (↑Bürger, Bürgertum): In der Reihe dieser H.s-Verhältnisse indizieren die Begriffe für die Adressaten des H.s-Anspruchs eine Zunahme an politischer ↑Freiheit, die für die westlich-liberale Politikgeschichte charakteristisch ist. Dieses an der Leitnorm der Freiheit orientierte, bis in die griechische Antike zurückreichende Politikverständnis führte zu einer normativen Schärfung des Begriffs: Schon Aristoteles hob den prinzipiellen Unterschied hervor zwischen der *arche despotike*, der H. des Herrn über den Sklaven im Haus (oikos), und der *arche politike*, der H. von freien Bürgern über freie Bürger. Ähnlich unterscheidet John Locke im 17. Jh. zwischen *despotical power* (der Zwangs-H., etwa eines Galeerenkapitäns über seine Sklaven), *paternal power* (des Vaters über seine Kinder) und *political power* (im politischen Körper des liberalen Staates).

2. Eine begriffliche Klassifikation und ein komplexes Wortfeld

Im Altgriechischen verweisen Wortzusammensetzungen, die mit „kratie" oder „archie" enden, wörtlich auf H. Von den Griechen stammt eine bis heute gebräuchliche Klassifikation der Verfassungen bzw. Formen von H. Von Aristoteles systematisch ausgearbeitet, geht ein quantitatives Kriterium von der Zahl der Herrschenden aus, wonach sich drei Möglichkeiten ergeben: Es herrscht einer oder einige oder viele bzw. alle. Hinzu kommt der Zweck der H. als qualitatives Kriterium: Entweder ist H. orientiert am partikularen Vorteil der Herrschenden oder am gemeinsamen Nutzen bzw. ↑Gemeinwohl des Staates. Die Kombination der drei quantitativen und der zwei qualitativen Optionen ergibt ein Sechserschema. Gemeinwohlorientiert sind Königtum bzw. ↑Monarchie (ein Herrschender), Aristokratie als H. der Gruppe der Besten und Politie als H. der Bürger der Polis zum gemeinsamen Nutzen. Diese letztere Option – aus der später, vermittelt über die römische politische Theorie, die ↑Republik wurde – trägt die H. s-Bezeichnung nicht im Wort, obwohl sie gerade für ein bis in die Gegenwart wegweisendes Verständnis von H. steht. Ihren eigenen Vorteil, der sich nicht mit dem gemeinsamen Nutzen deckt, verfolgen die Herrschenden in der Tyrannis (der Willkür-H. eines einzigen), in der Oligarchie (wo sich eine Gruppe, meist von Reichen, oder ein anderer Politikklüngel am Staat „bedient"),

und in der ↑Demokratie. Letztere meint den Fall, dass die Selbstbestimmung des Volkes dem Gemeinwohl widerspricht – dann nämlich, wenn der demos von Demagogen manipuliert oder vom Pöbel „beherrscht" wird (die sog.e Ochlokratie).

Da es die „Natur", d. h. das Wesen von Politik ist, H. von Menschen über Menschen im Sinne des Gemeinwohls auszuüben, gibt es drei „naturgemäße" und drei „gegen die Natur" gerichtete Arten von H. Entlang dieser Matrix von „guter" und „schlechter" Politik erhält die Klassifikation eine normative Tönung. Diese steht der Instrumentalisierung als sprachliches Mittel im Kampf um die H. offen, indem der politische Gegner oder Feind mit der Wahl eines „schlechten" Begriffes abgewertet wird. So zeigt Thomas Hobbes in seinem Spätwerk „Behemoth" (1682), einer Analyse des Englischen Bürgerkrieges, wie König Charles I. von seinen demokratischen Feinden delegitimiert wurde, indem sie ihn als Tyrannen brandmarkten. T. Hobbes sowie spätere Vertreter eines nichtnormativen Politikverständnisses haben daraus die Konsequenz gezogen, sich ausschließlich auf das quantitative Kriterium zu beschränken.

Eine Sonderstellung kommt der Nomokratie zu, wie sie bei Platon und Aristoteles thematisiert wird. Als H. des Gesetzes will sie die durch wesensmäßig schwache und begehrliche Menschen ausgeübte H. perfektionieren. Diese ideale und geradezu utopische Vorstellung kann in der Moderne mit Immanuel Kants „Staatsweisheit" als der H. des ↑Rechts und des kategorischen Imperativs verglichen werden.

Zusätzlich zu den klassischen H.s-Begriffen haben sich in der politischen Ideen- und Sprachgeschichte weitere Bezeichnungen gebildet, welche die staatsrechtlich-verfassungsmäßige Sphäre verlassen und spezifische Machtfaktoren herausstellen. Sie sind teils deskriptiv, teils normativ zu verstehen und können zeitdiagnostisch-kritisches Potential haben. So meint das Patriarchat die H. der Familienväter und verallgemeinert der Männer über die Frauen, während das Matriarchat eine soziale Welt vorstellt, in der die Frauen dominieren. Als Kennzeichen moderner Gesellschaften und Staaten wird verwiesen auf die Technokratie, die Dominanz technischen Denkens, aber auch der Wirksamkeit technischer Artefakte. Technischer Natur ist auch die ↑Bürokratie, die seit M. Weber als notwendiger Bestandteil moderner politischer und ökonomischer H.s-Ausübung untersucht wird. Die Rede von Minarchie steht im libertären Denken für das Ideal des Minimalstaats, wo sich politische H. auf die Ausübung stark reduzierter Funktionen, insb. die Herstellung von ↑Sicherheit, beschränkt. In der Gerontokratie herrschen die Alten. In der Polyarchie verteilt sich H. auf viele Instanzen. Expertokratie steht für den Vorrang wissenschaftlichen Sachverstandes in bürokratischen, juristischen und politischen Verfahrenssphären. In der Plutokratie herrschen die Reichen. Die Kleptokratie gehört zur politischen Pathologie, indem sich Gruppen auf Kosten der Allgemeinheit bereichern. Wörter wie ↑Theokratie und Hierokratie bezeichnen die heilige H. Gottes und im abgeleiteten Sinne der Priesterschaft, während sich die ↑Hierarchie semantisch zu einer allg.en Bezeichnung für Rangordnung entwickelt hat. Konträr zu den aufgeführten Begriffen intendiert Anarchie die Abschaffung jeglicher Form von H., insb. des Staates und seiner ihn stützenden Institutionen.

3. Die zentrale Relation: Befehl und Gehorsam

Die *Entsprechung von Befehl und Gehorsam* ist der Kern des H.s-Begriffs. *Befehl* ist „bekundeter Wille" (Weber 1980: 544) des Herrschenden, der – als Gebot wie Verbot – eine Handlungsanweisung ausspricht. Dieser Imperativ tritt auf als Gesetz, Anordnung, Anweisung, Verfügung, Bescheid etc. Inhaltlich kann es sich um allg.e oder partikulare Imperative handeln. Geltungsmäßig können sie ihren Inhalt kategorisch, d. h. unbedingt vorschreiben; oder sie fordern als hypothetische Imperative den Gehorsam erst beim Eintreten festgesetzter Bedingungen ein.

Gehorsam folgt dem Befehl nicht notwendig und automatisch. Die H.s-Relation ist keine strikte Kausalität im mechanischen Sinne, sondern erfordert – dem Befehl entspr. – ein inneres „Interesse" und „Gehorchen-wollen", welches über die bloße Gewöhnung an Fügsamkeit hinausgeht (Weber 1980: 122). Die „freiwillige Knechtschaft", in der bereits Étienne de la Boetie (Discours de la servitude volontaire, 1576) das Geheimnis der H. erblickt, kann viele Motive haben: im negativen Sinne die Furcht vor Sanktionen bei Nichtbefolgung des Befehls, im positiven Sinne die willentliche Bejahung der Unterordnung zum eigenen Vorteil. Zum bloß empirisch-faktischen Befolgen eines Befehls muss hinzukommen „[…] der Sinn seines Hingenommenwerdens als einer ‚geltenden' Norm […] als ob die Beherrschten den Inhalt des Befehls, um seiner selbst willen, zur Maxime ihres Handelns gemacht hätten" (Weber 1980: 544).

Die Relation von Befehl und Gehorsam setzt als *Drittes* eine *gelingende* ↑*Kommunikation* voraus. Es bedarf einer gemeinsamen Sprache. Der Befehl muss sprachlich geäußert werden; so gehört zum Gesetzescharakter eines Imperativs immer die Verkündigung. Er muss beim Adressaten ankommen, der ihn verstehen muss. Die aktive Leugnung und Negierung der letzteren beiden Grundbedingungen eröffnet die strategische Möglichkeit gegenherrschaftlichen Handelns, ohne damit offen zu revoltieren. Das Ankommen des Befehls bewusst zu verhindern, sich als Adressat zu verleugnen oder den Befehl vorgeblich nicht zu verstehen: das sind Mittel eines listigen Ungehorsams, die – in den Metaphern von Elias Canetti ausgedrückt – den heranfliegenden Befehlsstacheln und -pfeilen ausweichen und sie unwirksam machen.

4. Legitimität

Um die Brücke zwischen Befehl und Befolgung zu schlagen, bedarf es aber eines weiteren Moments: ihrer ↑*Legitimität*. H. wird gerechtfertigt, indem sie auf leitende ↑Werte und ↑Normen bezogen wird, die Grund wie Ziel von H. betreffen. Hier eröffnet sich ein weites, stark normativ geprägtes Feld. Lange zurückreichende Denktraditionen verankern H. kosmologisch, theologisch oder metaphysisch; dazu gesellen sich in der fortgeschrittenen Moderne ↑Ideologien und politische ↑Weltanschauungen. Einer neuzeitlichen Denkweise entspr. der funktionale und instrumentelle Nutzenaspekt – bspw. die Friedensleistung von H., die Verbindung von Schutz und Gehorsam, die Unterstützung von Selbsterhaltung und freier Selbstentfaltung. Im 19. und 20. Jh. treten ↑Menschenwürde und ↑Menschenrechte, aber auch eine Grundnorm wie ↑Gerechtigkeit immer mehr in den Vordergrund. Die Vielfalt dieser Rechtfertigungen speist sich inhaltlich aus unterschiedlichen Quellen und artikuliert sich in einem Spektrum von Formen und Zeichen. Es umfasst politische Ideen und Theorien, Narrative wie Gründungs-, Kriegs- und Revolutionsmythen (↑Mythos), Symbole wie die Insignien der H. bei Königen und Kaisern, im weiteren Sinne den ganzen Bereich der Darstellung herrscherlicher Macht. Massendemokratie, ↑Totalitarismen und Mediengesellschaft haben die Möglichkeiten der ideologischen Unterfütterung durch ↑Propaganda und der medialen Inszenierung im politischen Spektakel ausgeweitet und verfeinert. Daraus resultiert eine symbolpolitische Flankierung von H.s-Ansprüchen, die ambivalent sein kann – öffnet sie doch auch Möglichkeiten der H.s-Kritik und der Entfaltung von Gegenmacht.

Quellen und Inhalte hat M. Weber zu *drei Typen legitimer H.* verdichtet. Sie stellen ein jeweiliges Bestimmungsmoment in idealtypischer Reinform dar und kommen in der empirischen Realität in sich wandelnden Kombinationen vor. Die *legale oder rationale H.* beruht auf gesatzten Regeln und beansprucht nur insoweit Geltung. Der Gehorchende folgt diesen Regeln ebenso wie der Befehlsgeber, dessen Funktion und Kompetenz als Herrschender ebenfalls regelhaft definiert ist. Der zumindest formal reinste Typus dieser Art ist die Bürokratie, deren Anwachsen der epochalen Entwicklung einer durchgängigen Rationalisierung aller Lebensbereiche in der ↑Moderne entspr. *Traditionale H.* speist sich aus der Geltung und dem Glauben „an die Heiligkeit der von jeher vorhandenen Ordnungen und Herrengewalten" (Weber 1988: 478). Ihre reinste Repräsentation ist die patriarchale. Das Herkommen und die Eingewöhnung in diese verleihen der H. eine „Eigenwürde" (Weber 1980: 130). Gehorsam erwächst aus „Pietät" (Weber 1980: 581) gegenüber einer überlieferten Praxis und deren ↑Autorität. Die ↑Tradition bindet nicht nur die Gehorchenden, sondern auch die Herren. Die *charismatische H.* (↑Charisma) bezieht ihre Legitimität und Wirksamkeit mit Blick auf eine Führergestalt, deren irrationale, d. h. nicht rational erklärbare Aura und Anziehungskraft – als Held, Prophet etc. – begeisterte Gefolgschaft um sich schart. Ein religiöser Ursprung steht zu vermuten, wie schon der Ausdruck Charisma als göttlicher Gnadengabe nahelegt. Der Typus umfasst aber auch quasireligiöse und magische soziale Effekte bis hin zur erfolgreichen Scharlatanerie.

5. Systematische Anmerkungen zum Ausmaß politischer Herrschaft

Auf eine Skala aufgetragen verkörpert die absolute Souveränität funktional betrachtet die größte H.s-Stellung, während die Anarchie als Abwesenheit jeglicher (politischen) H. den polar-konträren Gegensatz bildet. Dazwischen bewegen sich limitierte bzw. gemäßigte H.s-Modelle.

a) Das Extrem: Absolute Souveränität

Sie ist ein Pyramidenmodell. Alle Macht konzentriert sich in einer höchsten, einzigen und unteilbaren H.s-Instanz. Der Befehlsfluss verläuft – vermittelt über beauftragte Instanzen – von der Spitze zu den Untertanen und gibt damit dem politischen Körper seine Ordnung. ↑Souveränität ist größte Fülle der Macht (*plenitudo potestatis*, die im Mittelalter zunächst vom ↑Papst beansprucht wurde), für die das biblische Motto über dem Titelbild von T. Hobbes' „Leviathan" gilt: „Es gibt keine Macht auf Erden, die der seinen vergleichbar wäre." Der absolute Souverän ist *legibus solutus:* Er steht über den von ihm selbst gemachten Gesetzen. Carl Schmitt setzt im 20. Jh. die Hobbessche Linie fort und baut sie weiter aus: 1. Die absolute Souveränität ist unteilbar. Würde bspw. der Souverän einem Richter unterworfen, der die Rechtmäßigkeit seiner H. beurteilen würde, so wäre der Richter nichts anderes als ein Gegensouverän, was den ersten Schritt in den ↑Bürgerkrieg bedeuten würde. 2. Der Souverän fungiert als Letztentscheidungsinstanz, was die Interpretation der von ihm gegebenen Gesetze, die Entscheidung über Krieg und Frieden sowie die Aufhebung der geregelten Normalität des politischen Prozesses betrifft: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet." (Schmitt 1996: 13) 3. Vor der Gründung neuer staatlicher Gemeinwesen steht eine konstituierende Macht *(pouvoir constituant)*, die eine neue normative Ordnung schafft und insofern über der geschaffenen Verfassung steht. – Absolute Souveränität ist nicht auf die historische Periode des frühneuzeitlichen ↑Absolutismus beschränkt. Sie muss nicht identisch sein mit absoluter Fürsten-H. (theoretisiert von Niccolò Machiavelli und T. Hobbes) oder souveräner ↑Diktatur (C. Schmitt über Benito Mussolini und Adolf Hitler). Sie kann auch die H. einer Gruppe meinen, etwa eines Parlaments oder einer autoritären bis totalitären Partei. Das Musterbild eines totalen Kollektivkörpers entwarf Jean-Jacques Rousseau mit dem aktiven Gemeinwillen *(volonté générale)*, der unteilbar herrscht, keinerlei normativer Vorgabe von außen unterliegt und sich per definitionem nicht irren kann, also neben der

politischen H. auch noch das Wahrheitsmonopol an sich zieht.

b) Eine weite Mitte: Limitierte bzw. gemäßigte H.

Ihre Veranschaulichung ist das Netzmodell, in dem unterschiedliche Instanzen politisch herrschaftlich zusammenwirken. Ihm entsprechen Formen geteilter Macht, die in der Mischverfassung seit der klassischen Antike auf den Begriff gebracht wurde. Vielfältige Formen von ↑Gewaltenteilung gehören ebenso in diesen Kontext wie Gleichgewichtsmodelle (Charles de Montesquieu) im Sinne von *checks and balances*. Explizite ↑Verfassungen und ↑Gesetze, implizite Traditionen und Gewohnheitspraktiken geben einen normativen Rahmen vor, in den die H.s-Instanzen eingebettet sind. Dazu gehören institutionalisierte Verfahren der Kontrolle. Der Traditionsstrang der Republik steht für limitierte H. ebenso wie die Rechtsstaatlichkeit (↑Rechtsstaat) als tragendes Moment der westlichen liberalen Demokratien. Für sie alle gilt I. Kants „republikanische Regierungsart", die H. auf bürgerliche Freiheit, ↑Gleichheit und Recht hin verpflichtet. Der politikwissenschaftliche Denkansatz der ↑Governance begreift ↑Steuerung, Regelung, Vereinbarung und Kooperation als zentralen politischen Prozess. In einem epochalen Ausgriff beschreibt und analysiert Michel Foucault unter dem Leitbegriff „Gouvernementalität" eine komplexe Form von Macht und H., die sich am Vorbild der christlichen Praxis des Pastorats seit der frühen Neuzeit zu einer eigenen Regierungskunst entwickelte und zur Souveränität und Disziplin als dritte Form von H. tritt.

c) Das negative Extrem: Anarchie

Dem Namen wie der idealen Zielsetzung nach – der Abwesenheit jeglicher H. von Menschen über Menschen – bewegt sie sich strikt genommen außerhalb des Spektrums von H. Das gilt freilich nicht für ihre politische Qualität. Anarchistischen Theorien und Idealen (↑Anarchie, Anarchismus) kommt eine herrschaftskritische Funktion zu. Der darüber hinausgehende aktive Kampf gegen den Staat und seine H.s-Institutionen wird allerdings nicht umhin können, seinerseits auf Macht und H. zu rekurrieren. Aus der Logik von Macht und H. zu entkommen, scheint kaum möglich – es sei denn um den Preis einer echten Utopisierung (↑Utopie), zu der auch ein wesentlich anderer, ein „neuer Mensch" gehören müsste.

Literatur

J. Locke: The Second Treatise of Government. Über die Regierung, 2012 • Aristoteles: Politik, 2010 • A. Riklin: Machtteilung. Geschichte der Mischverfassung, 2006 • M. Foucault: Die „Gouvernementalität" in: ders.: Analytik der Macht, 2005, 148–174 • P. Imbusch (Hg.): Macht und Herrschaft, 1998 • C. Schmitt: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, [7]1996 • J. Gebhardt/H. Münkler (Hg.): Bürgerschaft und Herrschaft, 1993 • J. Langer: Grenzen der Herrschaft, 1988 • M. Weber: Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft, in: ders.: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, [7]1988, 475–488 • W. Mager: Republik, in: GGB, Bd. 5, 1984, 549–651 • D. Hilger: Herrschaft, in: GGB, Bd. 3, 1982, 1–102 • M. Weber: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, [5]1980 • K. O. Hondrich: Theorie der Herrschaft, 1973 • B. de Jouvenel: Über die Staatsgewalt. Die Naturgeschichte ihres Wachstums, 1972 • E. Canetti: Masse und Macht, 1960. ULRICH WEIß

Hierarchie

I. Politische Philosophie – II. Soziologie

I. Politische Philosophie

Der Begriff H. wurde im 5. Jh. n. Chr. von Pseudo-Dionysius Areopagita in seinen Schriften „De coelesti hierarchia" und „De ecclesiastica hierarchia" geprägt (Migne PG 3, 119–169; 369–586). Wie es die Zusammensetzung des Begriffs aus den griechischen Worten für *hierós* („heilig") und *árchein* („herrschen") verrät, bedeutete H. bei Pseudo-Dionysius „heilige Herrschaft", im weiteren Sinne auch „heilige Rangordnung" oder überhaupt „Ordnung" *(táxis, ordo)*. Pseudo-Dionysius hatte sie am Beispiel der Rangordnungen der Engel und der Ämter der Kirche dargestellt. Er gewann aufgrund seiner Pseudo-Autorität sowie seiner von Proklos inspirierten Mischung von Neoplatonismus, Mystik sowie Christentum großen Einfluss auf die Philosophie des Mittelalters und der Renaissance. Man hielt ihn lange Zeit für den durch die Rede des Paulus auf dem Areopag Bekehrten. Schon im Mittelalter wurde der Begriff H. auf die sozio-politische Ordnung übertragen, so dass der *hierarchia coelestis* und der *hierarchia ecclesiastica* eine *hierarchia civilis* zur Seite trat.

Die Geschichte des Begriffs der H. verläuft im Mittelalter parallel zur Historie der Begriffe ↑„Ordnung", ↑„Amt" *(ordo)* und ↑„Stand" *(status)*. Mittelalterliche H.-Lehren sind – meist triadisch angelegte – Stände- und Ordnungslehren. Ihre Kennzeichen sind die theologische Legitimierung geistlicher und weltlicher Stände, die Zuteilung standesspezifischer Pflichten, Rechte und Gnaden sowie schließlich die aus der theologischen Legitimierung entspringende Strenge der Über- und Unterordnung.

Bereits im Mittelalter, unverkennbar aber durch die ↑Reformation, wird der Begriff der H. seiner theologischen Bedeutung entkleidet. Zwar hat selbst Martin Luther noch eine Form der mittelalterlichen triadischen Ständelehren tradiert: „tres enim hierarchias ordinavit Deus contra diabolum, scilicet oeconomiam, politiam et Ecclesiam" (WA 39/2: 42). Aber diese Tatsache ist für die folgende Geschichte des H.-Begriffs nicht entscheidend gewesen, da die Kirchenspaltung auch zur Spaltung des H.-Begriffs führte. Einerseits wurde er mehr und mehr exklusiv für die ↑katholische Kirche und die Kanonistik. Andererseits benutzen Anhänger der lutherischen oder reformatorischen Kirchen den

H.-Begriff nunmehr als ein antikatholisches Schlagwort: Es diente, im Rahmen der protestantischen Lehre vom allg.en Priestertum der Gläubigen, zur abwertenden Kennzeichnung der Rangordnung innerhalb der römischen Kirche. Theologisch-politisch wurde der H.-Begriff zur Polemik gegen den „Papismus“ und den „römischen Despotismus“ genutzt. Diese Kritik geht während der ↑Aufklärung in die Polemik gegen die „Priesterherrschaft“ über.

Neben der Reformation haben auch die Entstehung des modernen Staates und das Aufkommen der bürgerlichen Gesellschaft den Sinn des H.-Begriffs verändert. Der moderne weltanschaulich neutrale Staat löste die für den älteren H.-Begriff wesentliche Verbindung von Theologie und politischer Ordnungslegitimation auf. Zwar waren damit weder die politische Theologie noch die theologische Politik als solche an ein Ende gekommen. Seit Thomas Hobbes verschwimmt jedoch die ehemalige Bedeutung des H.-Begriffs in den Fragestellungen der Neuzeit, die ihrerseits das Verhältnis des weltanschaulich neutralen Staates zu den Religionen und Kirchen (↑Kirche und Staat) sowie die nur noch als *potestas indirecta* gewertete politische Macht der Kirche betreffen.

Die bürgerliche Gesellschaft wiederum, mit ihrer Auflösung der ständischen Welt und ihrer Entwicklung „from status to contract“ (Maine 1931: 141), entzog dem H.-Begriff ohnehin seine gesellschaftliche Grundlage. Als Begriff für die Ordnung der gesamten Gesellschaft begegnet H. nach der Französischen Revolution nur noch in den nostalgischen Rückblicken der Romantiker (↑Politische Romantik) auf die mittelalterliche und feudale Welt. Liberale hingegen werden seit dem 19. Jh. nicht müde, den Gegensatz des H.-Begriffs zur Freiheit der bürgerlichen Gesellschaft hervorzuheben. Nicht zufällig spricht etwa Karl Gutzkow in seiner Polemik gegen den „Athanasius“ von Joseph von Görres von der „freien Persönlichkeit“, die anstelle von Kirche und Staat zur „Hauptinstitution der Gesellschaft“ geworden sei (Gutzkow 1838: 46). Der für die Gesamtgesellschaft „unzeitgemäß“ gewordene Begriff der H. taucht seit dem 19. Jh. in der eingeschränkteren Bedeutung auf, Rangordnungen im militärischen, bürokratischen oder wirtschaftlichen Bereich zu bezeichnen. Zugl. weitet sich der Begriff. Er wird zum Instrument einer ↑Religionssoziologie, welche ihn unterschiedslos auf verschiedene Religionen anwendet, oder er avanciert sogar zum Allerweltswort für die Über- und Unterordnung beliebiger Phänomene: der Wissenschaften, der Werte, der formalen Grammatiken etc. Eines spezifischen Sinnes entleert, wird H. von Anarchisten (↑Anarchie, Anarchismus) mit ↑Herrschaft gleichgesetzt. Oft bleibt vom urspr.en Wortsinn nur das Moment einer strengen Über- und Unterordnung erhalten, gleichgültig wo sie sich findet.

Die systematische Problematik des H.-Begriffs wird heute durch die Frage bestimmt, inwiefern der pyramidale Aufbau von H.en sowie ihre strenge Rangordnung zur bürgerlichen Gesellschaft und zur Demokratie in Spannung stehen. Harold Joseph Laski, der Begründer der Pluralismustheorie (↑Pluralismus), polemisierte gegen H.en im Namen pluralistischer moderner Gesellschaften. Und die in den 1960er Jahren erhobene Forderung nach einer ↑Demokratisierung auch der Kirche, des Militärs, der Schule und der Bürokratie war offensichtlich gegen die hierarchischen Strukturen solcher Institutionen und Lebensbereiche gerichtet. Die Demokratie als Staatsform, hieß es, bedürfe der demokratischen Untersysteme, wenn sie lebensfähig sein solle. Dagegen lässt sich einwenden, dass hierarchische Strukturen für solche Institutionen unverzichtbar bleiben, deren spezifische Zielsetzungen durch demokratische Willensbildung und ↑Konsens entweder überhaupt nicht oder nur unzulänglich erreicht werden können. Schon der Staat selbst wie die Politik allg. bedürfen eines Schlusses von Debatten und der ↑Entscheidung; auch zu Demokratien gehört ein Moment der Über- und Unterordnung, das nicht in „government by discussion“ auflösbar ist. Im engeren Sinn hat die Bürokratie die Aufgabe, durch ihren pyramidalen Aufbau, durch die Festlegung instanzieller Zuständigkeiten, durch die Pflicht zur Einhaltung des Dienstweges wie durch die Sicherstellung einer einheitlichen letztentscheidenden Spitze die Sicherheit und größtmögliche Richtigkeit der Leistungen des modernen Staates zu gewährleisten. Entspr. lassen sich auch für andere Institutionen hierarchische Strukturen aus ihren spezifischen Zielsetzungen rechtfertigen: für die Kirche ob der Vermittlung eines geoffenbarten, nicht erst diskursiv zu begründenden Heils; für das Militär um der durch Befehl und Gehorsam zu gewährleistenden Sicherheit willen; für die Schule wegen ihrer auf ↑Autorität angewiesenen Erziehungsaufgabe; und für die Wirtschaft aufgrund der Effizienzzwänge bei der Hervorbringung allg.en Wohlstands. So verstanden, sind H.en nicht einfach Relikte des Mittelalters oder des ↑Feudalismus, die der bürgerlichen Gesellschaft oder der ↑Demokratie feindlich wären. Sie können vielmehr als Elemente freier Gesellschaften und Verfassungen gelten, welche durch die Sicherung ihrer je bes.n Ziele die Qualität der Freiheit und die Rationalität der Politik mitprägen.

Literatur

H. Rausch: Hierarchie, in: GGB, Bd. 3., 1982, 103–130 • M. Bookchin: Hierarchie und Herrschaft, 1981 • W. Maurer: Luthers Lehre von den drei Hierarchien und ihr mittelalterlicher Hintergrund, 1970 • J. Görres: Die Feudalverfassung und Hierarchien im Mittelalter, in: Ges. S., Bd. 15, 1958, 93–96 • R. Roques: L'univers Dionysien. Structure hierarchique du monde selon le Pseudo-Denys, 1954 • H. J. Laski: A Grammar of Politics, ^{4}1951 • W. Berges: Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters, 1938 • A. Amorth: La nozione di gerarchia, 1936 • S. de Madariaga: Anarchie oder Hierarchie, 1936 • G. Tellenbach: Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreits, 1936 • G. Weippert: Das

Prinzip der Hierarchie in der Gesellschaftslehre von Platon bis zur Gegenwart, 1932 • H. S. Maine: Ancient Law, 1931 • K. Gutzkow: Die rothe Mütze und die Kapuze. Zum Verständnis des Görresschen Athanasius, 1838.

HENNING OTTMANN

II. Soziologie

Während H.n noch im Mittelalter und in der frühen Neuzeit die zentrale Strukturierungsform der stratifizierten Gesellschaften waren, verliert die H. als Ordnungsprinzip für die heutige Gesellschaft an Bedeutung. Herrscher, die über Befehls- und Anweisungsketten in die verschiedenen Lebensbereiche der Bevölkerung hineinregieren können, haben zunehmend an ↑Legitimation verloren. Im Gegensatz zu modernen Gesellschaften sind jedoch ↑Organisationen – ↑Unternehmen, ↑Verwaltungen, Armeen, ↑Polizeien, Gefängnisse, Schulen und mit Abstrichen auch Parteien und Vereine – i. d. R. noch immer über H.n strukturiert.

Theoretisch könnte die Ausbildung von Führung in Organisationen dem freien Spiel der Kräfte überlassen werden. Die Rangordnung in einer Organisation könnte bei jeder ↑Entscheidung immer wieder neu ausgehandelt werden. Das bes. Merkmal von H. – und damit auch die Abgrenzung von Führung im Allgemeinen – ist, dass die Führung zeitlich, sozial und sachlich eindeutig bestimmt wird. In Organisationen hingegen werden H. n zeitlich unbegrenzt eingerichtet. Es mögen Modelle von zeitlich begrenzter Vertretung von Vorgesetzten, von Interims-Management oder auch zeitlich befristeten Führungsaufgaben existieren, aber die Regel ist, dass jedes Mitglied in der Organisation davon ausgehen kann, dass der Hierarch von heute auch noch der Hierarch von morgen ist. Die H. legt darüber hinaus eindeutig fest, wer wem in der Organisation unterstellt ist. Ein hierarchisch aufgebautes Organigramm reguliert die maßgeblichen sozialen Beziehungen in der Organisation und trägt so dazu bei, das Verhalten der einzelnen Organisationsmitglieder zu koordinieren. Weiterhin werden durch die H. die sachlichen Zuständigkeiten in der Organisation verteilt. Und zwar nicht nur horizontal zwischen den Abteilungen auf der gleichen Ebene, sondern auch vertikal zwischen den einzelnen H.-Stufen. Dabei bleibt aber die prinzipielle Möglichkeit erhalten, dass jedes Thema von unten nach oben gezogen werden kann.

Die H. in Organisationen wird dadurch stabilisiert, dass ihre Akzeptanz zur Mitgliedschaftsbedingung gemacht wird. Wenn man in eine Organisation eintritt und dort bleiben möchte, dann muss man die Anweisungen seines Vorgesetzten akzeptieren. Die Akzeptanz der H. als Mitgliedschaftsbedingung hat einen wichtigen Effekt: Der Vorgesetzte kann bei Entscheidungen in letzter Konsequenz auf die persönliche Achtung seiner Untergebenen verzichten. Durch die Bindung aller Mitglieder an die hierarchische Anordnung von Weisungsgebern und Weisungsempfängern ist es möglich, mit vergleichsweise geringen Verhandlungskosten verhältnismäßig schnell relativ eindeutige Entscheidungen herzustellen: Die Verhandlungskosten werden dadurch niedrig gehalten, dass man sich durch die hierarchische Organisationsstruktur kostenintensive Aushandlungsprozesse spart. Die H. befreit die Beteiligten von der Notwendigkeit, bei der Lösung eines Problems aufwändige Auseinandersetzungen wegen unklarer Verhältnisse führen zu müssen. Der Entscheidungsprozess wird dadurch beschleunigt, dass die Vorgesetzten ihre Mitarbeiter dazu nötigen können, die eigenen Selektionen sofort zu übernehmen und dabei den Zeitvorstellungen des ↑Managements zu folgen. Weisungsempfänger haben in einer H. formal keine Möglichkeit, Zeitvorstellungen des Managements zurückzuweisen.

Die zentrale Rolle von H.n in Organisationen hat die Entstehung von heroischen Managementansätzen befördert, in denen der Erfolg oder Misserfolg einer Organisation als Ergebnis des Handelns einzelner Führungskräfte präsentiert wird. Letztlich erscheint die Organisation als eine durch die Spitze geschickt geführte H. Das „eigene" Unternehmen, die „eigene" Verwaltung oder die „eigene" Armee erscheint als „(Gesamtkunst-) Werk" des Managements, das letztlich nur das „Ergebnis des Gestaltungswillens des Managements" ist (Neuberger 1994: 46).

Aber die Realität von H.n sieht anders aus, als uns diese heldenhaften Vorstellungen von Führungskräften in Organisationsbeschreibungen glauben machen wollen. Die im Organigramm dargestellte Hierarchie spiegelt selten die tatsächlichen Machtverhältnisse wider, denn: Hierarisch „ganz unten" angesiedelte „einfache Mitarbeiter" gestalten entscheidende Außenkontakte, sie verfügen über das so dringend benötigte Expertenwissen, und sie kontrollieren die so wichtigen informellen Kommunikationswege. Häufig fallen die einer Person formal zugewiesene Befehlskompetenz und ihr faktischer Einfluss auf Entscheidungen in einem Unternehmen, einem Krankenhaus, einer Verwaltung oder einer Universität weit auseinander.

Nicht zuletzt diese Beobachtungen haben dazu geführt, dass bes. in der Managementliteratur eine „Krise der H." oder eine „H.-Sackgasse" konstatiert oder gar ein „Ende der H." ausgerufen wurde. Die Verstetigung von Führung in H.n sei bei unruhigen, instabilen Umwelten – so der Tenor – kontraproduktiv. Deswegen müssten hierarchische Stufen in Organisationen drastisch reduziert oder besser noch ganz abgeschafft werden. Effekt dieses Abbaus von H.n – das zeigen organisationswissenschaftliche Studien – ist jedoch eine zunehmende Politisierung der Entscheidungsprozesse in Organisationen. Der Abbau von H.n führt nicht zu einer Abnahme, sondern zu einer erheblichen Zunahme von Machtkämpfen.

Statt ein „Ende der H." auszurufen oder – genau ent-

gegengesetzt – ein „Loblied auf die H." (Jacques 1990) anzustimmen, konzentriert sich die Soziologie darauf, herauszuarbeiten, dass H.n sowohl Untergebenen als auch Vorgesetzten jeweils Einflussmöglichkeiten übereinander verschaffen. H.n schaffen Möglichkeiten dafür – so die gegen die Erstwahrnehmung gerichtete Erkenntnis der Soziologie –, dass ↑Macht sowohl von oben nach unten als auch von unten nach oben ausgeübt werden kann. Dies führt zu dem Effekt, dass man in Organisationen häufig den Eindruck hat, dass nicht nur eine „Überwachung von Untergebenen" existiert, sondern auch eine mehr oder minder effiziente „Unterwachung" (Luhmann 2016: 90) von Vorgesetzten.

Literatur

N. Luhmann: Der neue Chef, 2016 • S. Kühl: Wenn die Affen den Zoo regieren. Die Tücken der flachen Hierarchien, ⁶2015 • S. Kühl: Organisationen. Eine sehr kurze Einführung, 2011 • N. Luhmann: Organisation und Entscheidung, 2000 • N. Luhmann: Gesellschaft der Gesellschaft, 1997 • O. Neuberger: Zur Ästhetisierung des Managements, in: P. Schreyögg/P. Conrad (Hg.): Managementforschung 4, 1994, 1–70 • E. Jacques: In Praise of Hierarchy. Markets, Hierarchies and Networks, in: G. Thompson u. a. (Hg.): The Coordination of Social Life, 1991, 108–118 • H. Rausch: Hierarchie, in: GGB, Bd. 3, 1982, 103–129 • M. Weber: Wirtschaft und Gesellschaft, 1976 • N. Luhmann: Funktionen und Folgen formaler Organisation, 1964.

STEFAN KÜHL

Hinduismus

H. (von Persisch *hindu*/Sanskrit *sindhu*, „ein am Indus-Fluss Lebender", urspr. nur ein geographischer Begriff), ist ein um 1830 in die englische Sprache *(hindooism)* eingeführter Begriff für diejenigen religiösen Gemeinschaften und Glaubenslehren, die

a) v. a. in Indien und Nepal verbreitet sind;
b) deren Gesellschaft durch bes. Abstammungs- und Heiratsvorschriften sowie Reinheits- und Kommensalitätsregeln geprägt ist;
c) bei denen vedisch-brahmanische Anschauungen, Werte und ↑Rituale vorherrschen;
d) die mindestens eine Erscheinungsform von Shiva, Vishnu, Devī, Rāma, Krishna bzw. Ganesha als Gott bzw. göttliche Kraft verehren oder zumindest nicht explizit ablehnen; und
e) die die Fähigkeit, mehreren Glaubenslehren oder religiösen Praktiken folgen zu können, als ↑Habitus ausgeprägt haben. Nach ↑Christentum und ↑Islam ist der H. die drittgrößte Weltreligion.

Bes. verbreitete Texte, meist in Sanskrit verfasst, sind die vedischen Sammlungen, namentlich der Rigveda, die Upanishaden, die Bhagavadgita und mythologische (Puranas) sowie tantrische Texte. Daneben hat der H. ein umfangreiches Schrifttum hervorgebracht, das u. a. Rechtstexte (Dharmashāstra), Philosophien, einheimische Wissenschaften und Erzählungsliteratur umfasst. Die religiösen Texte des H. werden oft in geoffenbarte „gehörte" *(shruti)* und von Menschen „erinnerte" *(smriti)* Texte aufgeteilt. Zur ersten Kategorie gehören der Veda und die Upanishaden, zur zweiten die meisten anderen Texte.

1. Geschichte

Der H. hat seine Wurzeln in der vedischen (altindischen) ↑Religion, die sich ca. 1750 bis 500 v. Chr. unter den nach ↑Südasien einwandernden Indo-Ariern formierte. Ab ca. 300–200 v. Chr. entstanden jedoch völlig neue Vorstellungen und Praktiken. Dazu zählen etwa die Lehren von einem übermächtigen Schöpfergott, der Tatvergeltung (*karma* [alle nachfolgenden fremdsprachlichen Begriffe entstammen dem Sanskrit]), der zyklischen Zerstörung der Welt *(samsāra)*, der Erlösung (zu Lebzeiten) *(moksha*, *nirvāna)* und der Welt als Illusion *(māyā)*. Auch das Kastensystem, die Witwenverbrennung, die Verehrung *(pūjā)* der Götter in Götterbildern und festen Tempeln, Yoga, Wallfahrten, Vegetarismus und die Heiligkeit des Rindes finden sich noch nicht in der vedischen Religion.

Im vorklassischen H. (ca. 200 v. Chr. bis 300 n. Chr.) kamen asketische Reformbewegungen auf, v. a. der ↑Buddhismus und Jainismus, die den exklusiven Charakter des Opferrituals in Frage stellten und individuelle Erlösungslehren bestärkten. Zugl. setzte eine Entwicklung ein, bei der die Brahmanen lokale Gottheiten zu Erscheinungsformen einer Hochgottheit erklärten, wodurch sich das hinduistische Pantheon mit seinen zahlreichen Göttern und deren Erscheinungsformen bildete.

In der späten Gupta-Zeit (320 bis ca. 550 n. Chr.) entstanden die ersten Tempel, die als sakrale Paläste, in denen die ↑Priester als Diener die Götter wie hochgestellte Gäste behandeln und bewirten, das feudalistische Herrschaftssystem (↑Feudalismus) widerspiegeln. In der Spätzeit des klassischen H. (ca. 650–1100 n. Chr.) zerfielen die nordindischen Großreiche in regionale kleinere Königtümer. Die wenigen Großkönige (mahārāja) bauten Reichstempel als Wallfahrtszentren, um sich als Bewahrer der religiösen Ordnung (dharma) zu zeigen. Mit der Segmentierung der Macht ging eine Stärkung der regionalen und lokalen ↑Kulte einher. Ländliche devotionale Bewegungen und vereinzelt antibrahmanische Stifterreligionen kamen auf. Dazu trug etwa der südindische Reformer Shankara (zwischen 650 und 800, traditionell 788–820) bei, der einen radikalen Monismus gegen brahmanischen Ritualismus und Buddhismus vertrat (Vedānta). Hinduistische Richtungen wie Shivaismus, Vishuismus, Bhakti und der sog.e Tantrismus reiften heran.

Zwischen etwa 1100 bis 1850 n. Chr. beeinflusste der Islam die höfischen Künste (Musik, Tanz, Malerei, Architektur), die Verwaltungs- und Handelsstrukturen sowie einzelne asketische Gefolgschaften, die von charis-

matischen Gestalten (↗Charisma), Dichterheiligen oder militanten Führern gestiftet wurden, darunter Caitanya (1486–1533), Dādū (1544–1660) oder Rāmdās (1608–81). Der Islam brachte nicht nur Verfolgungen und Zerstörungen, sondern auch neue synkretistische Religionen: Kabīr (1440–1518) setzte Allah mit Rāma gleich, und Nānak (1469–1539) begründete den Sikhismus, eine Religion mit vielen islamischen und hinduistischen Einflüssen.

Der in der britischen Kolonialzeit entstandene Neohinduismus ist durch einen christlich-hinduistischen Synkretismus geprägt (↗Interreligiöser Dialog). Seine prominentesten Vertreter sind etwa Raja Ram Mohan Roy, Swami Vivekananda oder Mahatma Gandhi. Dadurch wandelte sich der H. vielfach zu einem ethischen Reformhinduismus, der Witwenverbrennung, Kastenwesen, Kinderheirat etc. verurteilte, teilweise aber auch einen betont vedischen, von angeblich schädlichen westlichen und islamischen Einflüssen gereinigten H. propagierte.

Mit der Unabhängigkeit Indiens am 15.8.1947 kamen u. a. die rechtliche ↗Säkularisierung der Indischen Union und schrittweise neue Medien (Radio, Kino, Fernsehen, Video, Internet), die zu einer Uniformierung (↗Globalisierung), Politisierung und Radikalisierung des H. führten. Dieser sich zu Beginn des 21. Jh. stark verbreitende Hindu-Nationalismus verstärkte mit seinem Alleinanspruch und seiner Betonung eines Hindureichs *(hindurāshtra)* und Hindutum *(hindutva)* lange bestehende Spannungen zwischen Islam und Christentum. Der politische H. hat sich auch in Parteien (Bharatiya Janata Party) und teilweise paramilitärischen Organisationen (Rasthriya Svayamsevak Sangha oder Shiv Sena) organisiert.

2. Glaubensrichtungen

Nach einem Urteil des indischen Supreme Courts beansprucht der H. weder nur einen Gott noch einen Propheten, beruht nicht auf einem einzigen Glaubenssystem und folgt nicht einheitlichen Riten. Er erfülle daher nicht die üblichen Kriterien einer Religion und sei mehr eine Lebensform. In der Tat hat der H. keinen Stifter, kein Oberhaupt, keine „kirchliche Ordnung" und kein für alle Hindus verbindliches heiliges Buch. Daher kann man ihn als polytheistisch und monotheistisch, theistisch und agnostisch bzw. atheistisch bezeichnen. Stattdessen findet sich eine Vielzahl von Religionsformen; die wichtigsten sind:

a) Klassischer, brahmanischer Sanskrit-H.: eine polytheistische, ritualistische, über nahezu ganz Südasien verbreitete brahmanische Priesterreligion mit einem Schwerpunkt auf großfamiliären Haus- und *Opferritualen* und einer Berufung auf den Veda als Autorität.

b) Volksreligionen der Regionen und sozialen Gemeinschaften (Subkaste, Kaste, Stamm): polytheistische, teilweise animistische Religionen mit einem Schwerpunkt auf lokal begrenzten, gemeinschaftlichen, kastenübergreifenden Feiern bzw. Verehrungsformen und oralen, volkssprachlichen Texten, eigenen Priestern, Göttern und Festen.

c) Gestiftete Religionen: meist asketische, oft antibrahmanische Erlösungsreligionen mit monastischen Gemeinschaften und Basistexten der Stifter. Dazu gehören:

– Sektenreligionen (vishnuitische: Shrīvaishnava, Pancarātra, Rāmānandīs, Nāgas u. a.; shivaitische: Dashanāmī, Nātha, Aghorī u. a.);

– synkretistische Stifterreligionen: hindu-muslimische (Sikhismus, Kabīrpanthīs), hindu-buddhistische (Nepal) oder hindu-christliche Mischreligionen wie der (ethische) Neohinduismus oder hinduistisch beeinflußte Religionsformen des Christentums (Dalittheologie);

– missionierende Stifterreligionen, „Guruismus": in Indien entstandene, aber auch im Westen verbreitete, von charismatischen Personen (Gurus, Charisma) begründete Religionsgruppierungen (Krishnamurti, Transzendentale Meditation, Sai Baba, Rajneesh u. a.) mit überwiegend englischen esoterischen Schriften (↗Esoterik) der Gurus.

Diese Aufteilungen spiegeln sich in verschiedenen Klassifizierungen des H. wider, etwa in derjenigen zwischen der einen großen gesamtindischen und den vielen kleinen lokalen ↗Traditionen. Aus den Wechselbeziehungen ergeben sich etliche kulturelle Prozesse und Dynamiken der Angleichung und Abgrenzung. So hat der Indologe Paul Hacker die hinduistische Neigung, eine zentrale Vorstellung einer fremden religiösen Gruppe für identisch mit einer zentralen Vorstellung der eigenen Gruppe zu deklarieren und dadurch das Fremde mit dem Eigenen zu identifizieren, als Inklusivismus bezeichnet. Die Tendenz zu solchen Identifikationen ist vermutlich auf die Praxis vedischer Opferidentifikationen und -äquivalenzen zurückzuführen. Eine Folge dieses identifikatorischen Habitus ist z. B. die weitverbeitete Sanskritisierung, bei der eine urspr. nicht-hinduistische Gottheit einen Sanskritnamen erhält und von brahmanischen Priestern versorgt wird oder brahmanische Werte (z. B. Vegetarismus, Kuhverehrung) von nicht-brahmanischen Gruppen angenommen werden. Bezeichnend für den H. ist aber v. a., dass Hindus mehreren dieser Religionsformen „angehören" können, etwa indem sie die häuslichen Rituale nach dem klassischen Sanskrit-H. praktizieren, aber auch volksreligiöse Gottheiten verehren und Meditationen nach einer Stifterreligion betreiben.

Weiterhin wird der H. nach Textgruppen (Vedismus, Brahmanismus, epischer H.) oder theistisch nach Göttern eingeteilt. Die bedeutsamsten hinduistischen Bewegungen, Richtungen und Systeme sind:

a) Der Shivaismus, bei dem eine Identität mit Shiva rituell oder meditativ im Mittelpunkt steht. Er teilt sich in asketische Gruppierungen wie die Aghorīs, die vermutlich auf Shankara zurückgehenden Dashanāmīs oder die yogisch-tantrischen Nātha-Yogīs und in Laien-

bewegungen auf, zu denen etwa das System des Shaiva-siddhānta oder die Kultgemeinschaft der Lingāyats gehören. Daneben gibt es einen volksreligiösen Shivaismus, der überwiegend auf der Mythologie der Purānas beruht.

b) Im tantrischen Shivaismus (Tantrismus) wird Shiva zusammen mit seiner weiblichen Energie *(shakti)* verehrt, oder er tritt wie im kaschmirischen Shivaismus als Gott Bhairava bzw. untergeordneter Begleiter der Göttin Shakti auf. Von *Shāktismus* ist die Rede bei der Verehrung von Göttinnen als *shakti* (Shrīvidyā, Kaula u. a.), wobei das Weibliche als *eine* allumfassende Göttin (Devī, Durgā, Kālī u. a.), die beschwichtigt werden muss, betont wird.

c) Der Vishnuismus wird oft in vier Traditionen *(sampradāya)* aufgeteilt, die der devotionalen Bhakti-Religionsform nahestehen: Shrī-Sampradāya mit dem Shrīvaishnava-System und Rāmānuja (1056–1137) mit seinem modifizierten Monismus (Vishishtādvaita); der dualistische Brahmā-Sampradāya mit Madhva (1199–1278) und seinem Dvaita-Vedānta, wonach sich Gott und die Einzelseelen als Realitäten gegenüberstehen, aber nur Vishnu autonom ist; der Sanaka-Sampradāya sowie die Nimāvatsekte, begründet von Nimbārka alias Nimbāditya (12. Jh.), der im System des Dvaitādvaita Monismus und Dualismus vereinte; der Rudra-Sampradāya, begründet von Vishnusvāmī (13. Jh.) der einen extremen Monismus (Shuddhādvaita) vertrat. Die ↑Sekte der Rāmānandīs, die im 15. Jh. von Rāmānanda gegründet worden sein soll, verehrt vorrangig den heroischen Gott Rāma, eine Erscheinungsform Vishnus.

d) Der Smārta-H. stellt die Verehrung von Shiva, Vishnu, Ganesha, der Sonne (Sūrya) und Skanda oder anderen Gottheiten in den Vordergrund. Er gilt als orthodox, d. h. am Veda ausgerichtet und oft vedantischen Lehrsystemen verbunden. Die Rituale folgen dem Prinzip der Gewaltlosigkeit *(ahimsā)*, so dass sich etwa Tieropfer oder Alkohol als Gaben verbieten.

e) Verschiedene devotionale Bhakti-Gemeinschaften stellen Krishna und seine Liebe zu der Kuhhirtin Rādhā in den Mittelpunkt, darunter der Vārkarī Panth („Pilgerpfad") mit dem Gott (Krishna-)Vithoba und viele Dichterheilige (Jnāneshvara, Nāmdev, Tukarām, Janābāi, Eknāth u. a.); die Vallabhacārīs mit ihrem Stifter Vallabha (1479–1531), die Krishna als Knaben (Bālagopāla oder Bālakrishna) verehren, und die Gaudīyas oder bengalischen Vaishnavas, unter denen Jayadeva (12. Jh.) mit seinem einflußreichen Gītagovinda-Gedicht, Caitanya (1485–1533) und die Gosvāmī-Sekte herausragen.

In den orthodoxen Lehrtraditionen des klassischen H. haben sich sechs religiös-philosophische Systeme bzw. Schulen herausgebildet, die mitunter paarweise geordnet werden: die Naturphilosophie des Vaisheshika und der auf Logik bauende Nyāya; das dualistische, erkenntnistheoretische System des Sāmkhya und der auf körperliche und geistige Selbstkontrolle bezogene Yoga; sowie das ritualistische und Veda-exegetische Mīmāmsā-System und der verbreitete monistisch-metaphysische Vedānta.

Die Glaubens- und Lehrsysteme des H. sind nicht homogen, beruhen aber auf einigen gemeinsamen Merkmalen:

a) Autorität des Veda: Die Veden gelten als geoffenbartes Wissen, dem eine hohe Autorität v. a. in brahmanischen Kreisen zukommt.

b) Heilswege: Erlösung, Selbstbefreiung oder Gottesgnade ist möglich durch verschiedene Heilswege *(mārga):* gute Taten und das Opfer *(karmamārga)*, rechte Erkenntnis oder rechtes Wissen *(jñānamārga)*, Gottesliebe bzw. Mystik *(bhaktimārga)* oder auch durch heldenhafte Taten *(vīryamārga)*. Die verschiedenen Heilswege teilen sich auch auf vier klassische Lebensziele *(purushārthas)* auf: *kāma* (sinnliches Vergnügen, sexuelle Lust), *artha* (Erwerb von Reichtum), *moksha* (individuelle Befreiung) und *dharma*.

c) ↑Ethik: Von wenigen universalen Verboten wie Inzest oder Mord abgesehen, gibt es keine für alle Hindus verbindliche Heils- und Verhaltensnorm. Stattdessen richten sich die jeweiligen ethischen und sittlichen Lebensnormen *(dharma)* nach Kaste bzw. Herkunft oder Geschlecht *(jātidharma, strīdharma)*, aber auch nach Lebensstufen, Alter und ↑Stand *(varnāshramadharma)* und Region *(deshadharma)*. Ein einheitlicher, universeller *dharma*, Sanātana Dharma genannt, kam erst im Neohinduismus und in Abgrenzung zum relativen Dharma *(svadharma)* auf.

d) Polyvalenter Theismus: Götter haben meist mehrere, teilweise sehr viele (108, 1008) Namen und können sich in anthropo- oder theriomorpher Form oder als Steine oder Pflanzen manifestieren. Dadurch kommt es zu einer Koexistenz von poly-, mono- und pantheistischen Konzepten sowie zur Bildung von Göttergruppen, z. B. Neun Durgās (Navadurgā) oder Acht Mütter (Asthamātrika). Die große Zahl der Götter, traditionell 33 Mio., lässt sich durch Hauptgötter und verschiedene Klassifizierungen reduzieren. Die bekanntesten sind die hinduistische Dreiergruppe *(trimūrti)* von Shiva, Vishnu und Brahma und die zehn Erscheinungsformen *(avatāra)* Vishnus: Matsya (Fisch), Kūrma (Schildkröte), Varāha (Eber), Narasimha (Mann-Löwe), Vāmana (Zwerg), Parashurāma, Rāma, Krishna, Buddha und – zukünftig – Kalki (Vishnu als weißes Pferd am Ende des gegenwärtigen Weltalterzyklus).

e) Eigenschaftslosigkeit des Göttlichen: Trotz seiner vielfältigen Erscheinungsformen ist das Absolute (*ātman*, *brahman*, *purusha* etc.) im Grunde eigenschaftslos *(nirguna)*. Die wahrnehmbaren und temporären Eigenschaften eines Gottes gelten dann als Illusion *(māyā)* oder Hilfsmittel. Die wahre, merkmallose Natur des Göttlichen oder der Gottheit ist daher nur dem Begnadeten, Eingeweihten oder Erlösten erkenn-, erfahr- und (ein)sehbar.

f) Das Göttliche als Kraft: Das Göttliche wird nicht selten als heilige Macht oder feinstofflich bzw. substanz-

haft gedachte Kraft empfunden und ausgedrückt *(brahman, shakti, tapas)*, die in Göttern, lebenden Wesen, Objekten, Zahlen, heiligen Sprüchen *(mantra)* u. a. enthalten, erworben, angehäuft und weitergegeben werden kann, was zu religiösem Verdienst *(punya)* führt.

g) Identität zwischen Gott und Mensch: Aufgrund einer prinzipiellen Identität zwischen Individualseele *(ātman)* und Höchstem oder Weltseele *(brahman)* kann – z. B. durch Askese oder Meditation – die höchste Macht auch von Menschen erworben werden. Dies drückt sich u. a. in dem asketischen Bestreben der Selbstvergottung (Max Weber) bzw. der Vorstellung von der Erlösung zu Lebzeiten *(moksha)* aus.

h) Zyklizität und Inaktivität: Das Höchste kann sich nur bedingt in Raum und Zeit entfalten. Dadurch herrscht ein Heilsideal der Inaktivität vor. Welt, Natur und Materie *(prakriti)* gelten als nur bedingt erlösend; hingegen wird wie im Sāmkha-System die mitunter als reines Licht konzipierte völlige Ruhe mit dem Heil identifiziert. Die Weltentfaltung wird oft durch einen Wechsel von Aktivität bzw. Schöpfung und Inaktivität bzw. Zerstörung *(samsāra)* bzw. als Spiel *(līlā)* eines Gottes erklärt.

i) Tatvergeltungskausalität: Die Tat *(karma)* führt im Allgemeinen zur Wiedergeburt und damit zu neuem Leid. Das Heilsideal der Inaktivität begünstigt in bestimmten Kreisen quietistische, mystische und weltflüchtige Lebensformen.

3. Hinduistische Gesellschaft

Das religiöse Spezialistentum besteht aus Brahmanen, bes. Haus- *(purohita)* und Tempelpriestern *(pūjārī)* sowie Pilger- und Totenpriestern, und vielen nicht-brahmanischen Priestern, Astrologen und Heilern. In der religiösen Praxis ragen auch geistliche und weltliche Lehrer *(ācārya, guru, pandita)* sowie spirituelle Meister oder Asketen (*samnyāsin*, *sādhu*, *yogī*, *svāmī* etc.) heraus.

Die stärkste Auswirkung des H. auf die indische Gesellschaft liegt in der Kastenorganisation sowie in den damit verbundenen Kategorien von ↑Hierarchie und Reinheit, die sich bes. im sozialen Kontakt zeigen. Dabei gelten viele Veränderungen als verunreinigend: lebenszyklische Übergänge *(samskāra)*, vornehmlich Geburt und Tod, Körperausscheidungen, Zeiten- und Ortswechsel oder bestimmte Sternkonstellationen. Als Reinigungsmittel sind Wasser (am besten Gangeswasser), Feuer, heilige Sprüche *(mantra)*, Kuhprodukte, bestimmte Pflanzen (z. B. Basilienkraut und Kusha-Gras) und Gebete oder Pilgerfahrten hoch angesehen.

Verbreitet ist ein brahmanisch-ideologisches Modell, nach der die Gesellschaft in vier ↑Stände *(varna)* hierarchisiert ist *(varnāshrama):* 1. Brahmanen (Priester, Geistesadel): der Lehrstand; 2. Kshatriyas (Ritter, Krieger, Aristokratie): der Wehrstand; 3. Vaishyas (Händler, Bauern): der Nährstand; sowie 4. Shūdras (Hörige und Gemeine), unter denen die sog.en Unberührbaren oder Parias bzw. Dalits stehen. In der sozialen Schichtung sind aber kleinere soziale Gruppen und genealogische Abstammungskriterien bedeutsamer als das Varnamodell.

Die hinduistische Gesellschaft ist zudem durch ein hierarchisches System von Gaben *(dāna)*, eine bisweilen untergeordnete Stellung der Frau, gemeinschaftliche oder auf individuellen Gelübden *(vrata)* beruhende Feste und Pilgerfahrten sowie große öffentliche und viele familiäre Rituale gekennzeichnet.

Literatur

A. Michaels: Der Hinduismus. Geschichte und Gegenwart, ²2012 • H. Kulke/D. Rothermund: Geschichte Indiens, 2011 • K. A. Jacobsen u. a. (Hg.): Brill's Encyclopedia of Hinduism, 2009–14 • G. Flood: An introduction to Hinduism, 1996 • C. Fuller: The Camphor Flame. Popular Hinduism and Society in India, 1992 • P. Hacker: Inklusivismus, in: G. Oberhammer (Hg.): Inklusivismus, 1983, 11–28 • J. Gonda: Die Religionen Indiens, Bde. 1–2, ²1978 • P. V. Kane: History of Dharmaśāstra, ²1974 • M. Weber: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Bd. 1, 1921. AXEL MICHAELS

Hirnforschung

H. bedeutet streng genommen Forschung am Gehirn. Nun hat man aber schon sehr früh erkannt, dass man das Gehirn nicht isoliert für sich betrachten kann, sondern auch das Rückenmark und das periphere Nervensystem einbeziehen muss. Gehirn und Rückenmark bilden zusammen das zentrale Nervensystem. Zentrales und peripheres Nervensystem werden unter dem Begriff Nervensystem zusammengefasst und sind so Gegenstand der Neurowissenschaften. In diesem Artikel werden die Fragen der H. in den weiteren Kontext der Neurowissenschaften eingeordnet.

Die Neurowissenschaften untersuchen Struktur und Funktion des Nervensystems. Sie setzen dafür eine Vielfalt von Methoden ein, deren Zahl im Laufe der Zeit immer weiter vermehrt wurde. Die Methoden reichen von der Morphologie über die Physiologie und Biochemie bis zur Molekularbiologie, den modernen bildgebenden Verfahren und zur Neuroinformatik. Dabei wird das gegebene System nicht nur beobachtet und analysiert, sondern durch experimentelle Eingriffe, insb. an Versuchstieren, auch verändert. Die Erkenntnisse der Neurowissenschaften werden in vielfacher Weise genutzt für medizinische Diagnostik und Therapie.

1. Hundert Jahre Forschung am Nervensystem

Die moderne Forschung in den Neurowissenschaften beginnt mit der Wende vom 19. zum 20. Jh. Im Jahre 1906 erhielten Santiago Ramón y Cajal und Camillo Golgi den Nobelpreis für ihre Untersuchungen zur zellulären und intrazellulären Struktur des Nervensystems. Diese Untersuchungen waren zunächst rein anatomisch. Darüber hinaus identifizierte S. Ramón y Cajal die Neurone als funktionelle Einheiten, die mit anderen Neuro-

nen über Synapsen in Verbindung stehen. Er versuchte erstmals, lokale neuronale Netzwerke zu beschreiben.

In der zweiten Hälfte des 19. Jh. und zu Beginn des 20. Jh. wurde entdeckt, dass die Neurone Aktionspotentiale generieren und über ihre Axone fortleiten. 1952 veröffentlichten Alan Lloyd Hodgkin und Andrew Fielding Huxley ihr Schaltkreismodell, das die Generierung von Aktionspotentialen in Nerven als Funktion von Strom und Spannung beschreibt. Damit war der Anstoß gegeben, Theorien neuronaler Netze zu entwickeln. Diese Theorien nutzten auch die um 1949 formulierte Regel von Donald Hebb, wonach Neurone, die über Synapsen miteinander verbunden sind und gleichzeitig feuern, diese Verbindungen verstärken. Diese Regel wurde zu einer wichtigen Grundlage, um den Lernprozess auf der neuronalen Ebene verständlich zu machen. John Eccles kam durch intrazelluläre Ableitung von einzelnen Neuronen mit Mikroelektroden zu dem Ergebnis, dass die Übertragung des Signals an der Synapse nicht elektrisch, sondern chemisch mit Hilfe von Neurotransmittern erfolgt. Für diese Leistung erhielt er 1963 den Nobelpreis zusammen mit A. L. Hodgkin und A. F. Huxley.

Weitere wichtige Erkenntnisse verdanken wir der Biochemie und der Molekularbiologie. Die Untersuchung von Patienten mit Läsionen im Gehirn (Neuropathologie) ist ebenfalls eine wichtige Quelle von Erkenntnissen über die Funktionsweise des Gehirns. So wurde z. B. die motorische Sprachregion, das Broca-Zentrum, und die Region für das Sprachverstehen, das Wernicke-Zentrum, entdeckt.

Fasst man alle diese Erkenntnisse zusammen, dann könnte man das Gehirn beschreiben als ein riesiges Netzwerk, das aus 10^{11}, also 100 Mrd. Neuronen besteht, wobei jedes dieser 100 Mrd. Neurone im Durchschnitt 10^4, also 10 000 Synapsen erhält. Jede Region ist nahezu mit allen anderen Regionen des Gehirns durch Vorwärts- und Rückwärtsschleifen verbunden. Es gibt zwar Regionen, die für bestimmte Funktionen absolut notwendig sind. Aber auch sie sind in den Gesamtverband eingebettet und üben ihre Funktion nur im Kontext mit dem gesamten Netzwerk aus. Das Gehirn ist zudem nicht fest verdrahtet wie ein Computer, sondern plastisch. Es kann lernen und sich in hohem Maße wechselnden Bedingungen anpassen. Dabei ändert sich auch die Mikrostruktur des Gehirns. Das Gehirn benutzt weitgehend die Strategie der parallelen Informationsverarbeitung, während die Computer die ↑Informationen immer noch vorwiegend seriell prozessieren.

2. Aktuelle Möglichkeiten

Wollte man die Erfolge und Möglichkeiten der H. angemessen darstellen, dann müsste man zumindest auf folgende Bereiche genauer eingehen: Die Grundlagenforschung der Neurobiologie; die Anwendung dieser Erkenntnisse in der Entwicklung spezifischer Medikamente zur Therapie neuronaler und psychischer Erkrankungen; gezielte instrumentelle Eingriffe in das Gehirn wie etwa die Stimulation mit Mikroelektroden im Gehirn von Parkinson-Patienten, welche in vielen Fällen zu einer erheblichen Linderung der Krankheitssymptome führt; nicht zu vergessen die Neuroinformatik, die versucht, mit Modellen der Informationsverarbeitung nachzubilden, was im neuronalen Netzwerk des Gehirns geschieht.

Hier sollen nur die *modernen bildgebenden Verfahren* näher erläutert werden, da diese für Forschung und Therapie eine Schlüsselbedeutung haben. Die Verfahren heißen bildgebend, weil sie die Aktivitäten im Gehirn bildlich darstellen. Die Verfahren sind *direkt*, wenn die Aktivität von Einzelzellen oder Gruppen von Zellen abgeleitet oder die Magnetfelder gemessen werden, welche durch die Aktivität der Neurone entstehen. Zu dieser Gruppe von Darstellungsmöglichkeiten gehören die Elektroenzephalographie (EEG) und die Magnetenzephalographie (MEG). Die EEG ist die am häufigsten genutzte Methode. Mit ihr werden Hirnströme mit einer hohen zeitlichen Auflösung von einigen Millisekunden gemessen. Die räumliche Auflösung ist jedoch relativ schlecht. Mit der MEG werden schwache Magnetfelder gemessen, die durch elektrische Ladungsverschiebungen in der Hirnrinde entstehen.

Die bildgebenden Verfahren sind *indirekt*, wenn die Aktivitäten der Nervenzellen Stoffwechseländerungen hervorrufen, die dann registriert werden. Bei der Positronen-Emissions-Tomographie wird die Strahlung einer radioaktiv markierten Substanz gemessen, die zuvor in die Blutbahn eingespritzt worden ist. Wenn in einem bestimmten Hirngebiet die Neurone aktiv sind, wird dieses Gebiet stärker durchblutet. Dadurch wird die Konzentration der radioaktiven Substanzen in diesem Gebiet erhöht. Die radioaktiven Substanzen emittieren Positronen, die mit Elektronen interagieren. Dadurch werden Photonen erzeugt, die von speziellen Detektoren gemessen werden. Bei der Magnetresonanztomographie (MRT) wird ein starkes Magnetfeld erzeugt, das mit dem Spin der Atomkerne im Organismus wechselwirkt. Mit diesem Verfahren kann man virtuelle Schnitte durch das Gehirn legen und diese wieder zu einer dreidimensionalen Rekonstruktion zusammenfügen. Die Darstellungsparameter kann man so verändern, dass die weiße Substanz, d. h. die Faserbahnen, oder die graue Substanz des Gehirns, d. h. die Neurone der Hirnrinde und der tiefer gelegenen Kerngebiete, hervorgehoben wird. Mit den heutigen Maschinen lassen sich räumliche Auflösungen erreichen, die anatomischen Schnitten sehr nahe kommen.

Eine für die H. bes. wichtige Variante der MRT ist die funktionelle Magnetresononanz-Tomographie (fMRT). Mit ihr wird der Anstieg des lokalen Sauerstoff-Verbrauchs im Gehirn gemessen, wenn größere Gruppen von Neuronen aktiv sind (BOLD Signal = Blood Oxygen Level Detection). Die zeitliche Auflösung ist jedoch

im Gegensatz zur EEG schlecht. Sie bewegt sich in der Größenordnung von mehreren Sekunden.

Eine weitere Variante der MRT, die erst in den letzten Jahren entwickelt wurde, ist die Diffusions-Tensor-Bildgebung. Mit dieser Methode lassen sich v. a. lange Faserbahnen im Gehirn darstellen.

Für die Weiterentwicklung der Tomographen besteht noch ein großes Potential. Die räumliche und zeitliche Auflösung kann noch erheblich gesteigert werden. Die Neurowissenschaften haben also in den letzten 100 Jahren rasante Fortschritte gemacht. Sie haben ein ungeheures Wissen über die Gehirne von Tieren und Menschen erarbeitet und eine große Zahl von Techniken und Methoden entwickelt, die weitere große Fortschritte in der Zukunft erahnen lassen.

3. Projekte für die Zukunft

Die Frage nach den Möglichkeiten der Neurowissenschaften in der Zukunft lässt sich kaum beantworten. Die Entwicklung geht in viele verschiedene Richtungen. Es seien deshalb nur zwei Beispiele hervorgehoben.

Mit den modernen bildgebenden Verfahren kann man die Aktivitäten des Gehirns gleichsam direkt beobachten. Ein Nachteil besteht jedoch darin, dass die beobachteten Regionen immer noch sehr groß sind. Dem sollen neuere Experimente Abhilfe verschaffen. Mit modernen Mikroskopietechniken konnte man bei Mäusen die Aktivität von mehr als 100 Neuronen gleichzeitig aufzeichnen. Schon bei so wenigen Neuronen fielen aber so große Datenmengen an, dass man nicht nur Computer, sondern aus 60 Rechnern bestehende Computer-Cluster brauchte, welche die Datenmengen parallel verarbeiteten.

Ein anderes Beispiel ist das sehr umstrittene *Human Brain Project*. Ziel dieses Projektes ist es, das gesamte Wissen über das menschliche Gehirn zusammenzufassen und mit computerbasierten Modellen zu simulieren. Das Projekt soll neue Instrumente zur Verfügung stellen, um das Gehirn und seine grundlegenden Mechanismen besser zu verstehen und dieses Wissen in der ↑Medizin und in der Computerwissenschaft der Zukunft anzuwenden. Das Wissen, das hier zusammengetragen werden soll, reicht von der Molekularbiologie über die Zellbiologie bis zum Netzwerk des Gehirns und soll die Aktivitäten nicht nur von einigen hundert, sondern von allen 100 Mrd. Neuronen im menschlichen Gehirn umfassen. Dafür bräuchte man Computer mit einer Rechenleistung und Speicherkapazität, die es heute noch nicht gibt. Ein ähnliches Projekt ist gegenwärtig in den USA unter dem Titel *Brain Activity Map Project* (BRAIN Initiative) in Vorbereitung.

Es ist umstritten, ob diese Projekte sinnvoll sind. Hinsichtlich der technischen Machbarkeit dürfte es kaum möglich sein, grundsätzlich Grenzen festzulegen. Wenn aus heutiger Sicht manches nicht machbar erscheint, so muss man doch damit rechnen, dass unerwartet neue Wege und Strategien gefunden werden, welche die Lösung von Problemen plötzlich möglich machen. Zu warnen ist allerdings vor der Euphorie, man könne das Gehirn in absehbarer Zeit vollständig beschreiben. Es hat sich immer wieder gezeigt, dass sich mit der Entdeckung neuer Eigenschaften neue unbekannte Horizonte auftaten.

4. Grenzen der Hirnforschung

Grenzen der H. sind zwar nicht unter technischen, wohl aber unter ethischen und wissenschaftstheoretischen Gesichtspunkten festzustellen. *Ethische Grenzen* sind zu setzen bei Experimenten an Tieren und Menschen. *Wissenschaftstheoretische Grenzen* ergeben sich aus folgenden Überlegungen. Die H. vermag nur anzugeben, welche Gehirnvorgänge bestimmten Vorgängen im menschlichen Verhalten entsprechen. Unsere geistigen Akte, insb. unser Bewusstsein und unsere Freiheit gehören nicht in ihre Zuständigkeit. Die wissenschaftstheoretische Grenze der H. liegt da, wo Hirnforscher die Methode ihrer Wissenschaft verlassen, zu Neurophilosophen werden und unsere geistigen Akte auf Hirnprozesse zu reduzieren versuchen. Einige Beispiele dieser reduktionistischen Grenzüberschreitungen sollen im Folgenden erwähnt werden.

In dem 2004 veröffentlichte Manifest von elf deutschen Neurowissenschaftlern wird behauptet, dass alle geistigen Prozesse „grundsätzlich durch physikochemische Vorgänge beschreibbar sind“ (Elger u. a. 2004: 33). Man werde eine Theorie des Gehirns aufstellen, mit der auch Bewusstsein und Ich-Erfahrung erklärt werden könnten. Das Gehirn schicke sich damit an, „sich selbst zu erkennen“ (Elger u. a. 2004: 37).

Dieses Manifest ist eher allg. gehalten. Detailliertere Aussagen findet man in Einzelpublikationen. So wird etwa versucht, Brückentheorien zu entwickeln, die den Sprung „vom Toten zum Lebenden“, „vom Lebenden zum Geistigen“, „vom Materiellen zum Geistigen“ als „Phasenübergang“ beschreiben (Singer 2002: 176 ff.). So sei auch der Übergang von Aktivitäten von Nervenzellen zu kognitiven Prozessen als Phasenübergang in komplexen Systemen zu verstehen. Andere Autoren behaupten im Namen der Neurowissenschaften, dass es das eine Ich nicht gebe, sondern nur „ein Bündel von unterschiedlichen Ich-Zuständen“ (Roth 2003: 142). Das Ich sei ein Trugbild, eine Illusion.

Wenn wir von unseren geistigen Fähigkeiten reden, dann wird oft damit die Auffassung verbunden, das Geistige in uns sei unabhängig von unserem Körper, unabhängig vom Gehirn. Manche vertreten sogar einen Substanz-Dualismus, wonach Körper und Geist verschiedene Substanzen seien. Dieser Auffassung steht aber die Evidenz entgegen, dass das Gehirn, und nicht nur das Gehirn, sondern der ganze Körper für die geistigen Akte notwendig sind. Dementsprechend haben alle geistigen Akte ein neuronales Korrelat.

Hirnfunktionen sind also notwendig für geistige Akte. Sie sind aber nicht zugl. auch hinreichend, wie das

folgende Beispiel zeigt. Die modernen bildgebenden Verfahren zeigen uns Aktivitäten in bestimmten Hirngebieten, wenn geistige Tätigkeiten ausgeführt werden. So ist beim Sprechakt das Broca-Sprachzentrum aktiv. Das Umgekehrte gilt aber nicht. Aus der Aktivität des Broca-Zentrums lässt sich nicht schließen, dass gesprochen wird – es könnte auch nur eine Vorstellung von Sprechen sein. Erst recht lässt sich daraus nicht schließen, was gesprochen wird und was die gesprochenen Worte bedeuten.

In der aktuellen Debatte über Gehirn und Geist wird häufig zwischen dem persönlichen Erleben und Handeln, der Perspektive der ersten Person, und der objektivierenden wissenschaftlichen Beschreibung, der Perspektive der dritten Person unterschieden. Die Reduktionisten geben zwar zu, dass unsere Erlebenswelt, unser „phänomenales Bewusstsein", der ersten Person vorbehalten sei. Im Zuge des Reduktionsprozesses werde aber diese Perspektive durch die Perspektive der dritten Person, also die Sicht der objektiven ↗Wissenschaft, ersetzt. Dies trifft jedoch nicht zu. Die Perspektive der ersten Person bleibt für uns eine urspr.e Gewissheit. Sie ist zugl. die Grundlage für alle Formen von Wissenschaft, denn jede Wissenschaft gründet in dem Entschluss von Personen, bestimmte Fragen und Probleme nach einer von ihnen festgelegten Methode anzugehen. Die erste Person ist also immer schon der dritten Person voraus, weil sie den Weg entwirft, den wir in den Wissenschaften gehen wollen. Der Versuch, uns selbst zu erklären mittels der von uns entworfenen Neurobiologie ist ein Zirkelschluss, weil das zu Erklärende selbst Voraussetzung des Erklärens ist.

Unsere persönliche Erfahrung, und insb. die Erfahrung von Freiheit sind für uns eine unmittelbare, nicht hintergehbare und nicht auf etwas anderes zurückführbare Gewissheit. Das Ich als transzendentales Subjekt ist nach Immanuel Kant zugl. die Grundlage allen Denkens und Erkennens. Das kommt in dem berühmten Satz zum Ausdruck: „Das: Ich denke, muss alle meine Vorstellungen begleiten können" (KrV B: 131).

Unser Personsein, unsere Subjektivität, unser Bewusstsein lässt sich also nicht auf neuronale Prozesse reduzieren. Nur wenn wir akzeptieren, dass die Weise unseres Wissens von uns selbst und von unserer Lebenswelt verschieden ist von dem Wissen über die Phänomene der H. und diese Verschiedenheit, diese epistemische Differenz, nicht aufgehoben werden kann, halten wir uns den Blick auf das Ganze der Wirklichkeit offen. Die Ergebnisse der H. lassen sich so deuten, dass sie im Einklang mit unserem subjektiven Erleben stehen.

5. Das Problem Freiheit

Eine bes. heftige Debatte wurde in den letzten Jahren über die Realität von ↗Freiheit geführt. Ausgelöst wurde die Debatte durch die Behauptung einiger Neurophilosophen, es gebe keine Freiheit. Wenn wir glaubten, frei entscheiden zu können, dann seien wir Opfer einer Illusion. Nach Gerhard Roth bin nicht Ich es, der entscheidet, sondern das Gehirn. Einige Neurophilosophen glauben, für diese Aussage hätten die Experimente von Benjamin Libet den Beweis erbracht.

Vor mehr als 30 Jahren versuchte der Neurophysiologe B. Libet herauszufinden, wann bewusste Handlungsabsichten entstehen und wie sie sich zeitlich zur Handlung selbst verhalten. Mit der EEG wurde das Bereitschaftspotential abgeleitet. Es ergab sich, dass das Bereitschaftspotential etwa 350 Millisekunden vor dem Bewusstwerden des Bewegungsdrangs einsetzte. B. Libet zog daraus den Schluss, dass Handlungen nicht durch den freien Willen, sondern durch unbewusste Hirnprozesse bewirkt werden.

John-Dylan Haynes und seine Arbeitsgruppe beschritten einen anderen experimentellen Weg. Sie benutzten statt des EEG die fMRT, welche eine hohe räumliche Auflösung im Gehirn ermöglicht und so auch die Aktivitäten in anderen Hirnregionen zeigt. Im Unterschied zu den Libet-Experimenten hatten die Versuchspersonen die Möglichkeit, eine Wahl zu treffen. Es ergab sich, dass „zwei Hirnregionen mit großer Genauigkeit" kodierten, „ob die Versuchsperson im Begriffe war, die linke oder rechte Antwort vorgängig zur bewussten Entscheidung zu wählen." (Soon u. a. 2008: 544). Nach ihrer Interpretation geht die prädiktive neuronale Information der bewussten motorischen Entscheidung um 10 Sekunden voraus. Daraus ergibt sich nach J.-D. Haynes, „dass ein Netzwerk von hochrangigen Kontroll-Arealen eine Entscheidung vorbereitet lange bevor diese in unser Bewusstsein eintritt" (Soon u. a. 2008: 543).

Gegen die reduktionistische Deutung der Libet- und Haynes-Experimente sprechen mehrere Gründe. In einem Experiment von Christoph S. Herrmann und Mitarbeitern wurde gezeigt, dass das Bereitschaftspotential bereits einsetzte, bevor ein Muster auf dem Bildschirm erschien und die Versuchsperson sich entscheiden konnte. Daraus wird ersichtlich, dass das Bereitschaftspotential nicht die Entscheidung determiniert, sondern lediglich Ausdruck einer allg.en Bereitschaft für eine Bewegung ist.

Bei B. Libet wie bei J.-D. Haynes wird ein wichtiger Sachverhalt nicht berücksichtigt. Der einzelne Bewegungsakt steht nicht isoliert für sich, sondern resultiert aus der bewussten Entscheidung der Versuchsperson, an dem Experiment mitzumachen und irgendwann die Hand zu bewegen bzw. einen Knopf zu drücken. Die wiederholte Ausführung dieser einfachen Bewegung kann man den zuständigen Schaltkreisen im Gehirn überlassen. Ohne diese vorgängige Entscheidung hätten die neuronalen Schaltkreise keine experimentelle Aufgabe zu bearbeiten. Die höheren kortikalen Regionen entwerfen keine Handlung, wenn sie dazu nicht beauftragt werden. Wenn man aber beim Experiment richtig mitmachen will, muss nicht jede einzelne Etappe erneut bewusst entschieden werden. Mit der initialen Entschei-

dung wird der weitere Ablauf weitgehend in unbewusste Hirnprozesse delegiert. Insofern hat die Entscheidung in einem Moment eine Langzeitwirkung. Man kann deshalb nicht argumentieren, dass das Gehirn autonom arbeitet und entscheidet. Vielmehr führt es den Auftrag der Versuchsperson aus und speist das Ergebnis wieder ins Bewusstsein ein.

Diese Situation ist uns auch von anderen alltäglichen und zur Gewohnheit gewordenen Tätigkeiten bekannt, für die nicht jedes Mal ein neuer Entschluss nötig ist. Ein je neuer Entschluss wäre in vielen Fällen sogar kontraproduktiv und würde unsere Reaktionsfähigkeit stark beeinträchtigen. D. i. auch der Sinn und der Erfolg des Lernens, dass man schließlich Handlungen gleichsam automatisch ausführen kann, ohne jeweils bewusst darüber zu entscheiden. Wenn ein Pianist lernt, ein neues Stück auf dem Klavier zu spielen, wird der Übergang von einer Einzelentscheidung, nämlich diesen Finger jetzt zu bewegen, zu einer Prozessentscheidung deutlich, nämlich diese Phrase zu spielen. Am Ende spielt der Pianist das ganze Stück aus einem Guss. Auf bewusste Einzelentscheidungen zu warten, würde den Fluss der Musik zerstören. Der Pianist hat die Einzelabläufe durch wiederholtes Üben in Hirnprozesse eingespeist und kann so seine Aufmerksamkeit voll der musikalischen Präsentation widmen.

In der Debatte über Freiheit und ↑Determinismus wird immer wieder die These ins Spiel gebracht, „alle Ursachen in der Welt seien physisch“ (Falkenburg 2012: 47). Deshalb sei die Welt als ganze kausal geschlossen. Folglich könne es keine Freiheit geben.

Diese These der kausalen Geschlossenheit beruht weder auf einer beobachtbaren Tatsache noch ist sie theoretisch beweisbar. Sie ist lediglich eine operative Leitidee, unter der die ↑Naturwissenschaften sinnvoll forschen. Aus diesem Grund wird die kausale Geschlossenheit der Welt heute von einer Reihe von Physikern und Philosophen in Frage gestellt.

In der These der kausalen Geschlossenheit der Welt steckt ein Kausalbegriff, der selbst wieder umstritten ist, und zwar sowohl in der Physik als auch in der Philosophie. Am plausibelsten erscheint noch der Kausalbegriff von I. Kant. Nach I. Kant ist die Kategorie der Kausalität eine notwendige Bedingung der Möglichkeit von Erfahrung, mit der wir Ordnung in die Ereignisse bringen und Zusammenhänge verstehen. Sie ist gleichsam eine „methodologische Regel“. Somit ist die These von der kausalen Geschlossenheit „nur ein regulativer Grundsatz“, „eine Verfahrensregel der Naturwissenschaft“ (Falkenburg 2012: 51).

Literatur

G. Rager: Mensch sein. Grundzüge einer interdisziplinären Anthropologie, 2017 • H.-D. Mutschler: Halbierte Wirklichkeit, 2014 • L. Jäncke: Lehrbuch Kognitive Neurowissenschaften, 2013 • E. Kandel u. a.: Principles of Neural Science, [5]2013 • B. Falkenburg: Mythos Determinismus, 2012 • C. S. Herrmann u. a.: Analysis of a choice-reaction task yields a new interpretation of Libet's experiments, in: International Journal of Psychophysiology 67/2 (2008), 151–157 • M. Pauen/G. Roth: Freiheit, Schuld und Verantwortung, 2008 • C. S. Soon u. a.: Unconscious Determinants of Free Decisions in the Human Brain, in: Nature Neuroscience 11/5 (2008), 543–545 • G. Keil: Willensfreiheit, 2007 • C. Elger u. a.: Das Manifest, in: Gehirn und Geist 6 (2004), 30–37 • B. Libet: Mind Time, 2004 • G. Roth: Worüber dürfen Hirnforscher reden – und in welcher Weise? in: C. Geyer (Hg.): Hirnforschung und Willensfreiheit, 2004, 66–85 • G. Roth: Aus Sicht des Gehirns, 2003 • G. Rager: Neuronale Korrelate von Bewusstsein und Selbst, in: ders./J. Quitterer/E. Runggaldier: Unser Selbst, 2002, 15–59 • W. Singer: Der Beobachter im Gehirn, 2002 • B. Libet u. a.: Time of conscious intention to act in relation to onset of cerebral activities (readiness-potential): the unconscious initiation of freely voluntary act, in: Brain 106/3 (1983), 623–642 • K. Popper/J. C. Eccles: The Self and its Brain, 1977 • H. H. Kornhuber/L. Deecke: Hirnpotentialänderungen bei Willkürbewegungen und passiven Bewegungen des Menschen. Bereitschaftspotential und reafferente Potentiale, in: Pflügers Archiv 284/1 (1965), 1–17 • D. Hebb: The Organization of Behavior, 1949.

GÜNTER RAGER

Historikerstreit

Der H. war eine in der ↑BRD in den Jahren 1986/87 unter Zeithistorikern und Publizisten geführte öffentliche und fachwissenschaftliche Debatte über die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung (↑Shoa). Ausgelöst wurde die Kontroverse durch einen Artikel des Philosophen Jürgen Habermas, der in der Wochenzeitung „Die Zeit“ prominenten westdeutschen Neuzeithistorikern vorwarf, in ihren Schriften apologetische Tendenzen im Umgang mit dem ↑Nationalsozialismus zu vertreten. Sein Angriff zielte v. a. auf Äußerungen des Berliner Zeithistorikers Ernst Nolte, der die nationalsozialistische Judenvernichtung in einen kausalen Zusammenhang („kausaler Nexus“ [Nolte 1986: 25]) mit dem stalinistischen Terror (↑Stalinismus) in der frühen UdSSR brachte. Als weitere Vertreter eines angeblich „revisionistischen“ Geschichtsbildes wurden die Historiker Andreas Hillgruber, Klaus Hildebrand und Michael Stürmer von J. Habermas scharf attackiert. Die Angegriffenen wiesen die Anschuldigungen in publizistischen Stellungnahmen und Leserbriefen zurück und beschuldigten ihrerseits J. Habermas der tendenziösen Verkennung ihrer Positionen und des unsauberen Zitierens.

Anlass der publizistischen Intervention von J. Habermas war die Befürchtung, dass die genannten Historiker vor dem Hintergrund der von Bundeskanzler Helmut Kohl Anfang der 1980er Jahre geforderten „geistig-moralischen Wende“ eine geschichtswissenschaftliche Relativierung des Holocaust betrieben und ein neues nationalkonservatives Geschichtsbild für die BRD zu konstruieren beabsichtigten. Insb. die Pläne der Kohl-

Regierung zur Errichtung zweier historischer Museumsbauten in Bonn und Berlin erweckten den Argwohn linksliberaler Kreise, die hierin die Umsetzung der von konservativen ↑Intellektuellen bereits seit Mitte der 1970er Jahre geforderten „Tendenzwende“ erblickten. Der H. ging insofern weit über die fachwissenschaftliche Bewertung der NS-Vergangenheit hinaus und war der späte Kulminationspunkt von politisch-intellektuellen Konfliktlinien, die sich bereits seit Mitte der 1970er Jahre herauskristallisiert hatten.

Im eigentlichen Zentrum des H.s stand gleichwohl die Frage der historischen Betrachtung des NS und insb. der nationalsozialistischen Judenvernichtung. Bereits im Jahr 1985 hatte Martin Broszat, einer der führenden (west-)deutschen Zeithistoriker, für eine „Historisierung“ des NS geworben, worunter er die Einbettung des „Dritten Reiches“ in größere, übergreifende Entwicklungstendenzen der deutschen National- und Gesellschaftsgeschichte des 20. Jh. verstand. E. Nolte, von dem M. Broszat sich im Laufe des H.s gleichwohl distanzierte, nahm diesen Ansatz auf und rückte die Judenvernichtung in einen universalgeschichtlichen Zusammenhang mit dem stalinistischen Terror, dem er „das logische und faktische Prius“ (Nolte 1986: 25) vor dem Holocaust einräumte. Der „Rassenmord“ der Nationalsozialisten erschien in dieser Perspektive lediglich als nachgelagert, wenn nicht gar als Reaktion auf den „Klassenmord“ der Bolschewiki. Für J. Habermas war damit die Einzigartigkeit des Holocaust bestritten und der geschichtspolitische Konsens (↑Geschichtspolitik) der BRD in Frage gestellt. Während E. Nolte schon damals innerhalb der westdeutschen ↑Geschichtswissenschaft eine exzentrische Position vertrat, die er im Laufe des H.s weiter radikalisierte, waren die anderen von J. Habermas angegriffenen Historiker mit vergleichbaren Thesen bislang nicht hervorgetreten. Insb. A. Hillgruber hatte in den Jahren zuvor Forschungen zur NS-Außenpolitik vorgelegt, die den Vernichtungscharakter der deutschen Kriegsführung im Zweiten Weltkrieg im Gegenteil deutlich hervortreten ließen. J. Habermas’ Angriff richtete sich daher auch lediglich gegen einzelne missverständliche Formulierungen in den Arbeiten A. Hillgrubers und K. Hildebrands sowie im Falle M. Stürmers auf dessen feuilletonistische Beiträge und Leitartikel zur allg.en geschichtskulturellen Lage.

Gleichwohl solidarisierten sich die Angegriffenen in ihren jeweiligen Repliken auf J. Habermas, die in ihrer rhetorischen Schärfe kaum gegen dessen Polemik zurückstanden, und bestätigten damit ungewollt das Bild eines gemeinsamen geschichtskulturellen Projektes, das J. Habermas in seinem „Zeit“-Artikel konstruiert hatte. Im Laufe der öffentlichen Kontroverse, die sich über das Feuilleton der größeren Tages- und Wochenzeitungen rasch ausbreitete, kam es daher zu einer deutlichen Lagerbildung innerhalb des öffentlich-intellektuellen Spektrums der BRD der 1980er Jahre. Auf der einen Seite sammelten sich jene, die den sozialliberalen Zeitgeist der 1970er Jahre einer konservativen Revision unterziehen wollten. Auf der anderen Seite standen hingegen jene, die den linksliberalen Konsens stabilisieren und das Bekenntnis zur Einzigartigkeit des Holocaust zum Ankerpunkt einer postnationalen (west-)deutschen Identität erheben wollten. Der H., der auch im Ausland starke Beachtung fand, war damit die letzte vergangenheitspolitische Großkontroverse der alten Bundesrepublik, die symptomatisch für das schwierige Verhältnis der westdeutschen Intellektuellen im Umgang mit der jüngeren deutschen Vergangenheit und Fragen der nationalen Identität stand.

Literatur

G. Dworok: „Historikerstreit“ und Nationswerdung, 2015 • K. Große Kracht: Die zankende Zunft. Historische Kontroversen in Deutschland nach 1945, 2005 • S. Kailitz: Die politische Deutungskultur im Spiegel des Historikerstreits. What’s right? What’s left?, 2001 • R. Augstein u. a.: „Historikerstreit“. Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung, 1987 • E. Nolte: Vergangenheit, die nicht vergehen will. Eine Rede, die geschrieben, aber nicht gehalten werden konnte, in: FAZ, 6.6.1986, 25.

KLAUS GROßE KRACHT

Historische Rechtsschule

Drei zentrale Punkte und einige Konsequenzen erklären das Phänomen H. R.: Friedrich Carl von Savigny als ihr unumstrittener Repräsentant, das wissenschaftstheoretische Fundament und die gesellschaftspolitische Position.

1. Das wissenschaftstheoretische Fundament

Das wissenschaftstheoretische Fundament wird 1814/15 verkündet: in der berühmten Streitschrift „Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ und in dem Gründungsprogramm „Über den Zweck dieser Zeitschrift“ zu der neuen „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“. Deren drei Titelworte waren alle neu, spezifisch und theoriegeladen:

↑*Rechtswissenschaft* war aufgekommen seit den 1790ern. *System* statt Aggregat hieß nun die Losung. Ziel war ein „nach Prinzipien geordnetes Ganze[s]“ (Kant 1786: IV) – aber dies nicht durch bloß „formales“ Sammeln und Ordnen, wie es nach Immanuel Kant einer (auch) empirischen ↑Wissenschaft zukam. Die H. R. zielte auf ein materiales oder inneres System gemäß dem objektiven Sinn im Sein. Da alles Sein als geschichtlich erschien, hatte die neue Wissenschaft geschichtlich zu sein.

Mit dem bewusst deutschen *geschichtlich* statt des geläufigeren „historisch“ betonte Savigny ebenso wie mit *Zeitschrift* statt „Journal“ die Sinntradition des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und des rezipierten europäischen Ius commune.

Geschichtlich scheint uns klar. Savigny sprach aber von *„eigentlich–geschichtlich“* (Rückert 1984: 331). Das sollte hinausführen über das etablierte gelehrte und kritisch-historische Arbeiten, wie es eine ebenfalls bedeutende Strömung vertrat, z. B. Gustav Hugo, Gottlieb Hufeland, Paul Johann Anselm Feuerbach, Barthold Georg Niebuhr. *Die* Geschichte (↑Geschichte, Geschichtsphilosophie) wurde Ideal, nicht bloße Geschichten. Ganz schief wird der H.n R. oft ein „modernes“ historistisch-kritisches Geschichtsverständnis zu- oder abgesprochen, das bei aller Beherrschung der Quellenkritik gerade nicht das ihre war. Zur Geschichte gehörte hier untrennbar das „Enthüllen“ oder „Herausfühlen“ (Savigny 1814: 22) „innerer Notwendigkeit“, „organischen Princips“ oder „Zusammenhangs“ (Savigny 1814: 8, 11, 22, 37; 11, 105 f., 112), kurz: von wahrem Sinn im Sein. In dieser Doppelorientierung sah Savigny sogar explizit den „wissenschaftlichen Charakter“ (Savigny 1814: 22). Daraus entwickelte die H. R. ihre Prinzipienjurisprudenz. Mit diesem philosophischen Element trat die H. R. in die bekannte Konkurrenz zur von ihr sog.en „ungeschichtlichen“ Schule (Savigny 1815: 2), also zu Nikolaus Thaddäus Gönner, Anton Friedrich Justus Thibaut und anderen. Das war nicht naiv polemisch oder sinngläubig gedacht, sondern ganz zeitgemäß philosophisch-metaphysisch. Savigny kombinierte nun kantische Systemanstrengung, materiale Geschichte und empirische Energie zu einem vielbewunderten, höchst ergiebigen Zugriff.

Alle grundlegenden Positionen der H.n R. basieren auf diesem Fundament. Das gilt auch für die ↑Geschichtswissenschaft seit Franz Leopold Ranke (ab 1824) und die Nationalökonomie seit Wilhelm Roscher (ab 1843). In der Tat kann mit Savignys Worten der Gegensatz „nicht gründlich verstanden werden, solange man den Blick auf diese unsre Wissenschaft beschränkt, da er vielmehr ganz allgemeiner Natur ist, und mehr oder weniger in allen menschlichen Dingen, am meisten aber in allem, was zur Verfassung und Regierung der Staaten gehört, sichtbar wird“ (Savigny 1815: 2). Diese Positionen wurden gerade erst um 1800 philosophisch und juristisch ausgearbeitet. Die Jurisprudenz spielte dabei die Rolle einer Leitwissenschaft. Die „geschichtliche Schule“ wurde für ein bis zwei Generationen ihr Stimmführer.

2. Rechtswissenschaftliche Konsequenzen

Rechtswissenschaft muss dann doppelt „geschichtlich“ begriffen werden: „Ein zweyfacher Sinn ist dem Juristen unentbehrlich: der historische, um das eigenthümliche jedes Zeitalters und jeder Rechtsform scharf aufzufassen, und der systematische, um jeden Begriff und jeden Satz in lebendiger Verbindung und Wechselwirkung mit dem Ganzen anzusehen, das heißt in dem Verhältnis, welches das allein wahre und natürliche ist“ (Savigny 1814: 48). Nur so konnte „Wissenschaft“ werden, über das juristische Handwerk, die aktuelle ↑Dogmatik und die Gelehrsamkeit hinaus. Das nannte Savigny schon 1802/03 eine „*Neue Ansicht* für die Wissenschaft: *historische* Behandlung im eigentlichen Sinn, d. h. Betrachtung der Gesetzgebung als sich fortbildend in einer gegebenen Zeit“ (Savigny 2004: 93) – offenbar beeindruckt von Friedrich Wilhelm Joseph Schellings gleichzeitigen Methodenvorlesungen. Gegenüber den neuen ↑Kodifikationen in PrALR 1794, ↑Code Civil 1804 und ↑Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuch 1811, die die Wissenschaft zu begrenzen suchten, hat Savigny sie konsequent, energisch und erfolgreich verteidigt.

3. Gesetzgebung. Muster

↑Gesetzgebung wird damit zu einer historisch-wissenschaftlichen Aufgabe statt zu einer Planung der Vernunft. Sie soll den materialen Sinn der Rechtsentwicklung erfassen. Intervention nach erdachten Werten erscheint als Hybris und Störung. Eine Art von ↑„Gewohnheitsrecht“ in einem tieferen Sinn (Savigny 1814: 14) soll zu Tage gefördert werden. Konsequent wird das spontane Privatrecht zum Muster, z. B. das kaufmännische Wechselrecht, aber v. a. das römische Privatrecht dank seiner Entwicklung „in einem richtigen Ebenmaaß der beharrlichen und der bewegenden Kräfte“ (Savigny 1814: 32). Als vornehmste Staatsbildung kommt überraschend ein freiwilliges geselliges Zusammenleben wie in „Freundschaft“ in den Blick (Rückert 2016: 317). Von hier aus werden verfassungsrelevante Grundbegriffe gebildet.

4. Juristische Grundbegriffe. Dogmatik

Konsequent entwickelte v. a. Savigny bis heute zentrale Grundbegriffe wie die allg.e Rechtsfähigkeit („Jeder einzelne Mensch, und nur der einzelne Mensch, ist rechtsfähig“ [Savigny, System, Bd. 2, 1840: 2]), den allg.en Vertragsbegriff (↑Vertrag) („Vertrag ist die Vereinigung mehrerer zu einer übereinstimmenden Willenserklärung, wodurch ihre Rechtsverhältnisse bestimmt werden“ (Savigny, System, Bd. 3, 1840: 309]), eine allg.e Lehre von den Leistungsstörungen („überall, wo von einer Verletzung die Rede ist, lässt sich diese auf eine Unmöglichkeit zurückführen […]“ [Savigny 1993: 219]), einen allg.en Kondiktionsbegriff („Bereicherung […], wenn ein Vermögen zum Vortheil eines anderen ohne Rechtsgrund vermindert ist“ [Savigny, System, Bd. 5, 1841: 110]), die grundsätzliche Trennung von ↑Staatsrecht und ↑Privatrecht (Savigny, System, Bd. 1, 1840: 22 f.) als unter- bzw. gleichordnend, usw. Bes. charakteristisch wurden seine neue Lehre vom „Sitz des Rechtsverhältnisses“ (Savigny, System, Bd. 8, 1849: 28, 108) als Grundformel des „im Werden begriffenen“ (Savigny, System, Bd. 8, 1849: 30) ↑internationalen Privatrechts und seine allg.e Geldlehre (Savigny 1851: 403 ff.).

5. Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie

↑*Rechtsgeschichte* war das zweite Hauptarbeitsgebiet der H.n R. Dafür stehen die beiden Pionierwerke von Karl Friedrich Eichhorn („Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“ seit 1808) und Savigny („Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter“ seit 1815).

↑*Rechtsphilosophie* steckte wie erwähnt als „philosophisches“ Element in der Methode und in den Grundbegriffen. Seinen objektiv-idealistischen Ausgangspunkt hatte sich Savigny bereits um 1800 gebildet.

6. Gesellschaftspolitische Position

Hier dominierte ein vermittelnder Standpunkt sowohl nach rechts zu den streng Konservativen (↑Konservatismus) wie nach links zu den strikt Liberalen (↑Liberalismus). Gleiche Freiheit im Privatrecht – und die emanzipierende „Hülfe“ kommt vom „öffentlichen Recht“ (Savigny, System Bd. 1, 1840: 371), wenn die Freiheitsvoraussetzungen fehlten. Der Standpunkt Savignys und der meisten Anhänger der H.n R. lässt sich als reformkonservativ kennzeichnen.

7. Leistungen

Sie betrafen v. a. die Dogmatik und Geschichte, vieles bleibend bis heute. Dogmatisch bot die H. R. möglichst präzise Lehrsätze, zeitgemäß modern destilliert aus gut 1800 Jahren Rechtserfahrung. Der doppelte, historisch-systematische, wahrhaft-geschichtliche Zugriff prägte viele Monographien aus dem Kreise der H.n R. Damit bildete die H. R. in ihrem romanistischen und germanistischen Zweig die Kompetenzen aus, die dann nicht nur das ↑BGB (1874–96) ermöglichten und den damaligen Weltruhm der deutschen Rechtswissenschaft begründeten.

Der äußere Höhepunkt der H.n R. liegt in den späten 1840ern. Nach Savigny und K. F. Eichhorn folgen engere und weitere „Schüler“. Die Methode wurde natürlich nicht überall durchgehalten. Vom Zivilrecht der gleichen Freiheit wandten sich erst die NS-Juristen entschieden ab (u. a. Justus Wilhelm Hedemann, Heinrich Lange, Karl Larenz, Wolfgang Siebert, auch Franz Wieacker). Rechtsgeschichtlich erbrachte die H. R. eine Fülle noch unverzichtbarer Werke, zumal Quelleneditionen wie die zum 1817 sensationell entdeckten Gaius, zum Sachsenspiegel (seit 1827), zu den Leges in den Monumenta Germaniae Historica (seit 1817) usw. Zwar schrieb Friedrich Julius Stahl 1830 „Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht“ (Stahl 1830), aber das war ebenso wenig ein Hauptwerk der H.n R. wie die „Philosophie des positiven Rechts“ (Hugo 1819) von G. Hugo.

Programm und Praxis der Schule waren kühn und enthielten mehrere Fronten. Entspr. heftig fielen Lob und Kritik aus. Heute lässt sich resümieren, dass Savigny und die H. R. die Sattelzeitwende zur juristischen Moderne anleiteten – nicht mehr und nicht weniger.

Literatur

Quellen

F. C. von Savigny: Vorlesungen über juristische Methodologie 1802–1842, ²2004 • F. C. von Savigny: Pandektenvorlesung 1824/25, 1993 • F. C. von Savigny: Das Obligationenrecht als Theil des heutigen Römischen Rechts, Bde. 1–2, 1851/1853 • F. C. von Savigny: System des heutigen Römischen Rechts, Bde. 1–8, 1840–49 • F. J. Stahl: Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht, 1830 • G. Hugo: Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts, besonders des Privatrechts, 1819 • F. C. von Savigny: Über den Zweck dieser Zeitschrift, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 1 (1815), 1–17 • F. C. von Savigny: Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1814 • I. Kant: Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft, 1786.

Literatur

H.-P. Haferkamp: Die Historische Rechtsschule, 2018 • J. Rückert: Pandektistische Leistungsstörungen?, in: H.-P. Haferkamp/T. Repgen (Hg.): Wie pandektistisch war die Pandektistik?, 2018, 205–239 • J. Rückert/R. Seinecke: Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner, ³2017 • J. Rückert: Savignys Recht und Rechtswissenschaft im Spiegel einiger Bildquellen, in: S. Meder/C.-E. Mecke (Hg.): Savigny global 1814–2014, 2016, 287–323 • J. Schröder: Recht als Wissenschaft, ²2012 • J. Rückert: Savigny-Studien, 2011 • J. Rückert: Friedrich Carl von Savigny – ein Frankfurter in Berlin, in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, 2010, 133–177 • J. Rückert: Geschichtlich, praktisch, deutsch …, in: M. Stolleis (Hg.): Juristische Zeitschriften, 1999, 107–257 • J. Rückert: Karl Friedrich Eichhorn (1781–1854). Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, in: V. Reinhardt (Hg.): Hauptwerke der Geschichtsschreibung, 1997, 152–156 • J. Rückert: Vom Umgang mit der Geschichte, juristisch und historisch, in: W. Küttler u. a. (Hg.): Geschichtsdiskurs 3: Die Epoche der Historisierung, 1997, 298–320 • J. Rückert: Kant-Rezeption in juristischer und politischer Theorie (Naturrecht, Rechtsphilosophie, Staatslehre, Politik) des 19. Jahrhunderts, in: M. P. Thompson: John Locke und/and Immanuel Kant, 1991, 144–215 • J. Rückert: Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny, 1984.

JOACHIM RÜCKERT

Historischer Materialismus ↑Kommunismus/↑Marxismus/↑Materialismus

Historismus ↑Geschichte, Geschichtsphilosophie/↑Geschichtswissenschaft

Historismus in der Wirtschaftswissenschaft

Wissenschaftlich werden mit dem Begriff H. in erster Linie bestimmte Denkweisen und Erkenntnismethoden bezeichnet, die in der europäischen Welt des 18. Jh. wurzeln, sich in den beiden folgenden Jh. am nachhaltigsten in Deutschland entfalten konnten und bis in die Gegenwart fortwirken. Historistisches Denken beruht

dann – grob gesagt – auf drei miteinander verwobenen Prämissen: Weil sich die Menschen ändern, kann ihre Welt nicht statisch begriffen werden (Dynamik). Daher ist es abwegig, Wertesysteme und Verhaltensweisen anhand absoluter Kriterien beurteilen zu wollen (Relativismus). Um verstehen zu können, welche Entwicklungen sich im Laufe der Zeit an verschiedenen Orten vollzogen haben, müssen die jeweils relevanten Tatsachen im Detail erforscht werden (empiristischer Positivismus). Mit diesen Sichtweisen beansprucht der H. Geltung für sämtliche Bereiche menschlicher ↗Kultur (Sprache, Literatur, Kunst, Moral, Religion, Recht, Politik, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft). Entspr. durchdrang er nach und nach alle Disziplinen jenseits der Formal- und Naturwissenschaften, allerdings mit unterschiedlicher Intensität, je nachdem, wie stark er als konstitutive oder (nur) komplementäre Erkenntnismethode zum Zuge kam. Die mögliche Bandbreite solcher Infiltration offenbart die Geschichte der Wirtschaftswissenschaft recht gut, weil deren Akteure seit Anbeginn kontrovers darüber diskutieren, ob und wie sie sich verschiedenster mathematisch-naturwissenschaftlicher und/oder geistes- wie sozialwissenschaftlicher Methoden bedienen sollten.

Historistische Elemente finden sich in den Forschungszielen und Erklärungsansätzen all jener Ökonomen, deren Denkstil folgendermaßen zu charakterisieren ist. Er ist relativistisch, weil die ökonomische Realität im raum-zeitlichen (geschichtlichen) Zusammenhang betrachtet wird; realistisch, weil weder mit der rationalistischen Kunstfigur des *homo oeconomicus* noch mit axiomatischen (mathematischen) Modellen hantiert wird; holistisch, weil das Erkenntnisinteresse auf Institutionen wie Gesellschaft, Gemeinschaft(en), Staat, Volk, Nation und Volkswirtschaft konzentriert ist, die jedoch nicht als bloße Summe ihrer Teile, sondern als selbstständige und übergeordnete Ganzheiten zu deuten sind; meist organizistisch und damit anti-mechanistisch, weil ökonomische Erscheinungen eher in Analogie zu biologischen Lebensvorgängen als zu physikalischen Gesetzen gesehen werden, weshalb Kausalanalysen häufig von teleologischen Betrachtungen überlagert sind; evolutorisch, weil vorrangig die Entwicklung (Dynamik), speziell der ↗Fortschritt, von Gesellschaft und Wirtschaft untersucht wird; ethisch-normativ, weil die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandlungen nicht nur beschrieben, sondern auch bewertet werden, um Handlungsempfehlungen geben zu können; insofern empiristisch, als die induktive (wirtschaftshistorische und -statistische) Ermittlung von Tatsachen im Vordergrund steht und erforderlichenfalls der Theoriebildung vorausgeht; sozial-/kultur-/geisteswissenschaftlich, weil der gesamte Wissenschaftsschatz der mit den Menschen und ihrem Zusammenleben befassten Disziplinen in den ökonomischen Erkenntnisprozess einbezogen werden soll. Darüber hinaus eint diese Denkkollektive vielfach ihre oppositionelle Haltung gegenüber anderen wirtschaftswissenschaftlichen Richtungen, namentlich der klassischen (↗Klassische Nationalökonomie) und neoklassischen Wirtschaftstheorie in all ihren Verästelungen sowie bestimmten sozialistischen (↗Sozialismus), insb. marxistischen (↗Marxismus) Lehren.

Zur Verbreitung historistischen Gedankenguts trug wesentlich die romantische Bewegung (↗Politische Romantik) um die Wende vom 18. zum 19. Jh. bei, indem sie den Menschen für nicht ausrechenbar hielt sowie rückwärtsgewandt das „organisch Gewordene" suchte und idealisierte. In der Nationalökonomie war es v. a. Adam Heinrich Müller, der zeitlos-abstrakte und materialistische Deutungen des Wirtschaftlichen zurückwies und auf qualitative Dimensionen wie das „Gesamtbedürfniß der menschlichen Natur" (Müller 1809: 252) abhob. Ohne romantische Verklärung exponierte Friedrich List in seinem „organisch-nationalen System der politischen Oekonomie" (1841) die historistische Entwicklungsidee: Auch wirtschaftlich seien die Veränderungsprozesse das Wesentliche. Sie vollzögen sich zudem in mehreren Stufen. Da dies indes kaum im Gleichschritt aller Länder geschehe, habe es die Wirtschaftswissenschaft nicht mit einer „Weltökonomie", sondern mit „Nationalökonomien" auf unterschiedlichen Entwicklungsniveaus zu tun.

Da einflussreiche deutschsprachige Volkswirte schon um die Mitte des 19. Jh. begannen, historistische Prinzipien systematisch anzuwenden, ist es üblich, von einer Älteren Historischen Schule zu sprechen. Wilhelm Roscher schuf mit seinem Werk „Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft. Nach geschichtlicher Methode" (1843) das Programm für ein „System der Volkswirthschaft", das in fünf Bänden als „Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende" (1854–94) bis zur Jh.-Wende Maßstäbe setzte. Grundlegend war für W. Roscher die „Lehre von den Entwickelungsgesetzen der Volkswirthschaft, des wirthschaftlichen Volkslebens" (Roscher 1854: 22), wobei diese holistischen Gesetze nicht dauerhaft Gültiges, sondern räumlich und zeitlich divergierende Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung bezeichneten. Indem damit teleologisch die Erwartung verbunden wurde, „höhere Kulturstufen" zu erreichen, fügte sich diese historistische Nationalökonomie in den „Kreis der moralisch-socialen Disciplinen" (Kautz 1858: VI) ein. Um die „speciellen Thatsachen einzelner Völker und Entwickelungsmomente" (Hildebrand 1848: 27) besser erfassen zu können, waren zudem Bruno Hildebrand und sein Schüler Karl Knies bemüht, die Datenerhebung zu institutionalisieren und die „Statistik als selbständige Wissenschaft" (1850) zu begründen. Der Anspruch der genannten Autoren, eine „politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpuncte" (Knies 1883) her zu formen, schloss jedoch nicht aus, bestimmte ahistorische Positionen, z. B. in der Güterwertlehre oder der Geldtheorie, zu akzeptieren.

Homogener erscheint dagegen das Programm der

Jüngeren Historischen, treffender: Historisch-Ethischen Schule, das Gustav Schmoller geformt und wirkungsvoll vertreten hat. Er verortete die Ökonomik eindeutig bei jenen Wissenschaften, „welche sich von den Bedingungen des Raumes, der Zeit und der Nationalität nicht trennen lassen" (Schmoller 1860: 463) und daher „von der polyhistorischen Datensammlung zur Specialuntersuchung der einzelnen Epochen, Völker und Wirtschaftszustände überzugehen" habe (Schmoller 1900: 118). Allerdings sollte dies nicht (nur) aus antiquarischem Interesse geschehen, sondern in der Absicht, aus dem Material Schlüsse im Hinblick auf aktuell zu lösende, namentlich soziale Probleme zu ziehen. Dabei abstrakt-isolierend und rational-deduktiv vorzugehen, wie es u. a. die österreichische Grenznutzenschule tat, lehnte G. Schmoller strikt ab, da allein historisch-induktives Forschen „feststehende Wahrheiten" (Schmoller 1897) über unterschiedlichste Volkswirtschaften hervorbringe. Volkswirtschaften seien zweckgerichtete Gebilde, untrennbar mit Natur, Technik, Gesellschaft, Kultur, Sitte und Recht und deren jeweiligen Institutionen verwoben. Von diesen habe den Volkswirt zuallererst der Staat zu interessieren, weil er mit seinen Mitteln die Einkommens- und Vermögensverteilung gerechter machen und damit den inneren Frieden sichern könne. Da G. Schmoller nicht nur den Staat, sondern alle gesellschaftlichen Kräfte, auch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, in der Pflicht sah, an Sozialreformen mitzuwirken, schuf er mit Gleichgesinnten 1872/73 den „Verein für Socialpolitik". Dass sich dessen Mitglieder nicht nur darauf beschränkten, Fakten zusammenzutragen und politische Entscheidungen zu begleiten, sondern im Namen der ↑Wissenschaft auch sozial- und wirtschaftspolitische Normen setzten, stieß auf heftigen Widerspruch all jener, die solche Werturteile für wissenschaftlich nicht begründbar hielten. G. Schmoller hingegen war davon überzeugt, dass „sich die guten, hochstehenden Menschen desselben Volkes, desselben Kulturzeitalters doch immer […] über die wichtigsten praktischen Werturteile einigen" (Schmoller 1911: 494 f.) könnten. Nicht zuletzt dank dieser „sittlichen Kräfte" würden Gesellschaft und Wirtschaft höhere, sprich: kultiviertere Stufen erklimmen. Auch ohne ethische Färbung wurden solche Stufenlehren präsentiert. Die bekannteste stammt von Karl Bücher, der in Arbeitsteilung und -vereinigung die Wechselkräfte wirtschaftlicher Entwicklung ausmachte. Werner Sombart und Arthur Spiethoff „theoretisierten" das „Tatsachenmaterial" noch konsequenter, indem sie die jeweiligen Wirtschaftsstufen bzw. -systeme meist mittels hermeneutischer (anschaulicher bzw. verstehender), sich des Stilgedankens bedienender Methoden analysierten, um regelmäßige und allgemeingültige Erscheinungen aus dem komplexen historischen Geschehen zu isolieren. Sogar prominente Kritiker historistischer Ökonomik, namentlich Adolph Wagner, Joseph Schumpeter und Walter Eucken, bemühten sich, die Kluft zwischen strikt historischer und rein theoretischer Forschung zu überwinden.

Bes. in der deutschen Wirtschaftswissenschaft gewann der H. großes Ansehen, das auch international ausstrahlte. Ökonomen in aller Welt, von denen etliche (auch) in Deutschland studiert hatten, übernahmen zumindest Bausteine und passten diese in die eigenen, oft landesspezifischen Lehrgebäude ein. Einige Fälle: Die erst Ende des 19. Jh. Gestalt annehmende US-amerikanische Wirtschaftswissenschaft orientierte sich zum einen sowohl an W. Roschers Werken als auch an G. Schmollers Aktivitäten, weshalb z. B. die „American Economic Association" 1885 auf Betreiben von Richard Theodore Ely nach dem Vorbild des „Vereins für Socialpolitik" entstand. Zum anderen kam in den USA ein dem H. vergleichbarer Institutionalismus auf, den Thorstein Veblen durch eine komplexe, den hedonistischen Kalkül überwindende Sozialpsychologie des amerikanischen ↑Kapitalismus und seiner Wandlungen nachhaltig inspirierte. In der Folge bewegten amerikanische Institutionalisten wissenschaftlich wie praktisch viel. So analysierte John Rogers Commons die divergierenden ↑Interessen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Institutionen und beeinflusste die Gesetzgebung v. a. zum Schutz der Schwächeren. Wesley Clair Mitchell betrieb Ökonomik als „funktionelle Wissenschaft", die auf wohlfahrtsstaatliche Reformen auszurichten sei und dazu Tatsachenwissen brauche, um den institutionellen Wandel und konjunkturelle Schwankungen erfassen zu können („analytical description" [Mitchell 1927: 57]). Weil dazu vermehrt quantitative, insb. statistische Methoden nötig waren, gründete er 1920 das „National Bureau of Economic Research". In Russland popularisierte Ivan Kondratevich Babst die Ansichten der Älteren und Aleksandr Ivanovič Čuprov die der Jüngeren Historischen Schule. Dies harmonierte mit der russisch-orthodoxen Weltsicht insb. der Slawophilen, die von einer integrierten Gesellschaft schwärmten und die Landgemeinden mit gemeinschaftlichem, aber regelmäßig umverteilten Grundbesitz idealisierten. In Japan war es Naburo Kanai, der sich aus historistischer Perspektive gegen extremen ↑Individualismus sowie unkontrollierten ↑Wettbewerb aussprach und staatliche ↑Sozialpolitik befürwortete. Er begründete damit eine Tradition, die in der japanischen Ökonomik nachklang. Österreichische Ökonomen wiederum verlegten sich wie Karl Theodor von Inama-Sternegg primär auf wirtschaftsgeschichtliche und -statistische Untersuchungen, interpretierten deren Ergebnisse aber auch im Lichte der klassischen Marktökonomik. Abseits deutscher Einflüsse gab es in der britischen Politischen Ökonomie divergente historistische Strömungen. Angelehnt an die Evolutionstheorien (↑Evolution) von Charles Darwin und Herbert Spencer entwarf Walter Bagehot eine holistisch auf die „Charaktere" von Nationen und die typischer (Wirtschafts-)Menschen abhebende Stillehre des zivilisatorischen und ökonomischen Fortschritts, hielt aber

zugl. an deduktiven, vorwiegend ricardianischen Erklärungen des in England erreichten Zustands fest. Genau solche klassischen Theorien wurden aber als „dismal science“ (Carlyle 1849: 672) und „gospel of despair“ (Carlyle 1843: 249) von anderen, manchmal sozialistischen Ideen zuneigenden Historisten, etwa John Ruskin, die für eine Verbesserung der aktuellen Lebensbedingungen der unteren Klassen stritten, vehement verworfen. John Kells Ingram tat dies ebenso, aber aus ganz anderem Grund: Vom ↑Positivismus Auguste Comtes eingenommen, wollte er die Ökonomik in eine allg.e Gesellschaftslehre eingebettet sehen, welche die Entwicklungsgesetze induktiv erforscht.

Spätestens seit den 1930er Jahren wurde der H. i. d. W. zunehmend „als ein Gemisch von Empirie und Ethik und oft nicht mehr als ein Geschwätz“ (Preiser 1950: 241) diskreditiert und weltweit von ahistorischen, vornehmlich neoklassischen und keynesianischen Theorien zur Mikro- und Makroökonomik überlagert oder verdrängt. Dennoch hinterließ er bleibende Spuren bes. in jenen Fachgebieten, die sich mit empirischer Wirtschaftsforschung, dem Wandel staatlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer ↑Institutionen, der Rechts- und Wirtschaftsordnung sowie der ↑Finanz- und Sozialpolitik befassen. Darüber hinaus sind seit neuerer Zeit in der Wirtschaftswissenschaft Tendenzen erkennbar, historistische Traditionen vermehrt zu beleben, weil die Werkzeuge herrschender Wirtschaftslehren nach Auffassung ihrer Kritiker zu stumpf oder ungeeignet sind, vertraute wie (vermeintlich) neue ökonomische Phänomene befriedigend zu erklären. Dies betreffe hauptsächlich die Eigenschaften und Handlungen des „Wirtschaftsmenschen“ sowie evolutorische Vorgänge (Änderungen der Bedürfnis- und Präferenzstruktur, Innovationen, Konjunkturen und Krisen, Globalisierung, Wissenstransfer, ökologische Prozesse), deren historische, rechtliche, technische, ethische, anthropologische und sozio-kulturelle Dimensionen jedenfalls mit bedacht werden müssten *(contextual economics)*, um sie besser verstehen zu können.

Literatur

H. Hagemann (Hg.): German Influences on American Economic Thought and American Influences on German Economic Thought, 2017 • J. L. Cardoso/M. Psalidopoulos (Hg.): The German Historical School and European Economic Thought, 2016 • H. D. Kurz (Hg.): Der Einfluss deutschsprachigen wirtschaftswissenschaftlichen Denkens in Japan, 2012 • H. Pearson: Historical School, German, in: S. Durlauf/L. E. Blume: The Palgrave Dictionary of Economics, Bd. 4 ²2008, 45–48 • N. Goldschmidt (Hg.): Symposium „Schmoller's Legacy for the 21st Century“, in: Schmollers Jahrbuch 126 (2006) • C. Scheer (Hg.): Die Ältere Historische Schule, 2005 • H. Hagemann: The German Historical Approach to Economics, in: W. J. Samuels/J. E. Biddle (Hg.): Research in the History of Economic Thought and Methodology. A Research Annual, Bd. 22-A, 2004, 399–411 • T. Harada: Adam Müllers Staats- und Wirtschaftslehre, 2004 • E. Grimmer-Solem: The Rise of Historical Economics and Social Reform in Germany 1864–1894, 2003 • H. H. Nau/B. Schefold (Hg.): The Historicity of Economics, 2002 • H. Rieter: Historische Schulen, in: O. Issing (Hg.): Geschichte der Nationalökonomie, 2002, 131–168 • R. E. Backhouse/P. J. Cain (Hg.): The English Historical School of Economics, 6 Vols., 2001 • G. M. Hodgson: How Economics Forgot History, 2001 • Y. Shionoya (Hg.): The German Historical School, 2001 • G. Scholtz (Hg.): Historismus am Ende des 20. Jahrhunderts, 1997 • R. Klump (Hg.): Wirtschaftskultur, Wirtschaftsstil und Wirtschaftsordnung, 1996 • K. Häuser: Das Ende der historischen Schule und die Ambiguität der deutschen Nationalökonomie in den zwanziger Jahren, in: K. W. Nörr/B. Schefold/F. Tenbruck (Hg.): Geisteswissenschaften zwischen Kaiserreich und Republik, 1994, 47–74 • B. Schefold: Wirtschaftsstile, Bd. 1, 1994 • A. Wittkau: Historismus, 1994 • J. G. Backhaus (Hg.): Gustav von Schmoller und die Probleme von heute, 1993 • F. Jaeger/J. Rüsen: Geschichte des Historismus, 1992 • B. Schefold (Hg.): Friedrich List, 1990 • G. M. Koot: English Historical Economics, 1870–1926, 1987 • E. Preiser: Politische Ökonomie im 20. Jahrhundert, 1970 • G. Eisermann: Die Grundlagen des Historismus in der deutschen Nationalökonomie, 1956 • E. Preiser: Walter Eucken – in memoriam, in: JBNSt 162/3 (1950), 271–272 • F. Meinecke: Die Krisis des Historismus. Von Karl Heussi, in: HZ 149/1 (1934), 303–305 • W. C. Mitchell: Business Cycles. The Problem and Its Setting, 1927 • F. Lifschitz: Die historische Schule der Wirtschaftswissenschaft, 1914 • G. Schmoller: Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode, in: J. Conrad u. a. (Hg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 8, ³1911, 426–501 • G. Schmoller: Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Bd. 1, 1900 • G. Schmoller: Wechselnde Theorien und feststehende Wahrheiten im Gebiete der Staats- und Socialwissenschaften und die heutige deutsche Volkswirtschaftslehre, 1897 • K. Knies: Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpuncte, 1883 • G. Schmoller: Zur Geschichte der national-ökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformations-Periode, in: ZgS 16/3–4 (1860), 461–716 • J. Kautz: Die National-Oekonomik als Wissenschaft, 1858 • W. Roscher: System der Volkswirthschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende, 5 Bde., 1854–94 • W. Roscher: Die Grundlagen der Nationalökonomie, 1854 • K. Knies: Die Statistik als selbständige Wissenschaft, 1850 • T. Carlyle: Occasional Discourse on the Negro Question, in: Fraser's Magazine for Town and Country 40/240 (1849), 670–679 • B. Hildebrand: Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, 1848 • T. Carlyle: Past and Present, 1843 • W. Roscher: Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft. Nach geschichtlicher Methode, 1843 • F. List: Das [organisch]-nationale System der politischen Oekonomie, 1841 • A. H. Müller: Die Elemente der Staatskunst, 1809.

HEINZ RIETER

Hochschulen

I. Pädagogisch – II. Geschichtlich – III. Rechtlich

I. Pädagogisch

1. Begriff und Bedeutung

Von H. ist heute im Sinne einer Sammelbezeichnung für Einrichtungen des sog.en tertiären Bildungsbereichs die Rede, der auf Primar- und Sekundarschulen aufbaut. Das geltende Hochschulrecht schließt Universitäten und Fach-H., wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche H. ein. Gemeinsam ist ihnen ein, wenngleich immer schwächer werdendes, allg.es Bildungsmotiv und das ins Zentrum gerückte Moment der Berufsvorbereitung sowie das Recht, Qualifikationen und akademische Grade zu verleihen. Abzugrenzen ist der Bereich einer eher der Freizeit zugeordneten ↗Erwachsenenbildung, der sog.e quartäre Bereich, zu dem auch die Volks-H. gehören. I. d. R. sind H. staatliche Einrichtungen und haben den Status einer K.d.ö.R., fußend auf dem in Art. 5 Abs. 3 GG garantierten Grundrecht der Lehr- und Forschungsfreiheit. Damit ist unbeschadet der staatlichen Aufsicht ein Spielraum inhaltlicher Selbstbestimmung und ↗Selbstverwaltung gegeben. Auf Bundesebene gibt das HRG allg.e Richtlinien vor, die dann in den Ländergesetzen spezifiziert und in den einzelnen H. nach ihrem Selbstverständnis in eigenen Ordnungen umgesetzt werden.

Die Annäherung von Universitäten und Fach-H., die durch das HRG wesentlich eingeleitet wurde, beendet die Geschichte der Universität als Ort reiner ↗Wissenschaft und ↗Bildung und bewirkt, dass beide jeweils Wissenschafts- und Berufsorientierung zu vereinbaren haben. Während in der klassischen europäischen Tradition die Universität gerade darum als „Hohe Schule" oder „H." bezeichnet wurde, weil sie als Grundlage der akademischen Berufe eine freie Beschäftigung mit allen Wissenschaften *(universitas litterarum)* in ihrer Ausrichtung auf den Menschen (Humanität) ermöglichte (↗Universitätsidee), spezialisieren sich Universitäten aktuell auf ein bestimmtes Profil von Fächern, Forschungsschwerpunkten und spezielle Perspektiven der Berufsausbildung, und die Fach-H., die traditionell der je speziellen Anwendung wissenschaftlicher Grundlagen verpflichtet sind, suchen stärkeren Ausbau eigener wissenschaftlicher ↗Forschung und Lehre. Es fragt sich nun, ob mit der veränderten Orientierung das mit der Tradition verbundene unbedingte Fragen und Streiten um Wahrheit aus der Distanz von unmittelbarer Verwertung preisgegeben oder quer zu den Institutionen aufzusuchen ist.

2. Bildungsauftrag und Berufsausbildung

Die obersten Aufgaben der H. bestehen laut HRG in der „Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat" (§ 2 S. 1). Auf diese Bestätigung des im GG verankerten Grundrechts auf Freiheit der „Wissenschaft und Künste, Forschung und Lehre" (Art. 5 Abs. 3) und ihres grundlegenden Bezugs auf die Verfassung folgt die Aufgabenbestimmung einer Vorbereitung auf „berufliche Tätigkeiten", die „die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlicher Gestaltung erfordern" (§ 2 S. 1 HRG). Dadurch sind die H. gemäß ihrer je spezifischen Aufgabenstellung, die die Ländergesetze bestimmen, zunächst auf die Förderung von Wissenschaft und wissenschaftlicher Bildung und Weiterbildung im Kontext der Erfüllung der Verfassung verpflichtet, stehen also im Dienst der Ermöglichung von ↗Freiheit, ↗Demokratie, Sozialität und ↗Recht. Erst auf dieser Grundlage kommt die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeit in Betracht, die über die politisch-gesellschaftliche Bedeutung hinaus auch der professionellen und ökonomischen Anwendung Rechnung trägt. Freie wissenschaftliche Bildung in gesellschaftlicher Verantwortung steht somit zur wissenschaftlich orientierten Berufsausbildung in einem Fundierungs- und Ergänzungsverhältnis. Eine einseitig an ökonomischer Verwertung und Vermarktung interessierte Berufsorientierung der H. widerspricht dieser Gesetzgebung.

Zur Pflege der Wissenschaften und Künste gehört die Verpflichtung zu Sachlichkeit, Wahrhaftigkeit und Freimut, um Manipulationen und Betrug entgegenzuwirken. Während die Berufsvorbereitung direkte gesellschaftliche Aufgaben erfüllt, leistet eine freie Wissenschaft in Forschung und Lehre auf indirekte Weise ihren Beitrag zur Stabilisierung und Verbesserung humaner Verhältnisse in der Gesellschaft. Dafür muss die ganze Bandbreite naturwissenschaftlich-technischer, politisch-ökonomischer wie sozial- und geisteswissenschaftlicher Disziplinen in Anspruch genommen werden. Zielhorizonte liegen nicht nur in wissenschaftlichen und technologischen ↗Innovationen, sondern in der Wahrnehmung, Erneuerung und Verbesserung humaner Lebensformen. Der Wahrheitsanspruch der Wissenschaft erhält eine bes. aktuelle Bedeutung im Kontext gesellschaftlicher Phänomene des „Postfaktischen", da ein rationales Weltbild und überprüfbares Wissen gegen beliebige Verfügbarkeit von Fakten und Darstellungen zu verteidigen sind.

3. Geschichte

Vorläufer der H. finden sich in antiken Philosophen- und Rhetorikschulen.

Die gemeinsame Wurzel für das heutige verzweigte Hochschulwesen ist die Universität des Mittelalters, deren originär europäische Rechtsform bis heute als Leitbild für die H. gelten kann. Zu den komplexen Bedingungen des Entstehens der Universität gehören die ↗Emanzipation von Wissenschaftlern aus den Bindun-

gen der Kloster- und Domschulen und die gesellschaftliche Anerkennung der Wissenschaft im Zuge der Wiederentdeckung des römisch-justinianischen Rechts, der Begegnung mit arabischer Mathematik und Heilkunde sowie dem Lehrgebäude der ↑Scholastik aus der Rezeption des Gesamtwerks des Aristoteles. Angesichts der Machtallianzen und -kämpfe zwischen Kirche und Staat (↑Kirche und Staat), des Aufblühens der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen und für eine größere soziale Mobilität war die Gründung der Universitäten von großem Einfluss. Ab dem 13. Jh. galt in den Regierungsgremien zunehmend gelehrte Bildung als Qualifikationskriterium neben adliger Herkunft. Die Gründung von Universitäten stand unter dem Schutz der Universalgewalten von Kaiser und Papsttum und wurde mit den Privilegien einer korporativen Verfassung, eigener Gerichtsbarkeit, Steuerfreiheit und dem Recht zur Verleihung akademischer Grade ausgestattet. Der Name leitet sich aus dem Begriff der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden ab *(universitas magistrorum et scholarium)*, denen an urbanen Zentren eine offene Lebensform im Studium der Wissenschaften zugestanden wurde. Die konzedierten *libertates scholarium* wurden den Universitäten aufgrund ihrer *studia generalia* pauschal verliehen und schützten die Universitäten vor dem Zugriff der örtlichen Gewalten (König, Fürst, Stadt, Bischof), im Unterschied zu den Partikularschulen mit ihren vorbestimmten eingegrenzten Zwecken. Über das 12. und 13. Jh. hinweg breiteten sich Universitäten in ganz Europa aus (Paris 1150; Oxford 1163; Bologna 1219; Padua 1222; Salamanca 1222; Cambridge 1229; Toulouse 1229; Rom 1244; Prag 1348; Wien 1365; Heidelberg 1386; Köln 1388). Urspr.er Kern der universitären Lebensgemeinschaft bzw. rechtlichen Korporation waren die *magistri* oder *doctores* mit ihrer persönlichen Sachautorität, zu denen die Lernenden jeweils hinzogen. Daraus ging eine korporative Hochschulverfassung mit Selbstverwaltungsorganen wie Rektor und Fakultäten hervor, wobei sich das Modell von vier Fakultäten, meist in der Aufteilung von einer unteren propädeutischen, der Artistenfakultät, die die Gesamtheit der *artes liberales* vertrat, und den oberen Fakultäten der Theologie, Jurisprudenz und Medizin herausbildete. Internationale Wirksamkeit und Ansehen sowie die Freiheitsrechte der Lehrenden und Studierenden waren enorm, aber Obödienz- und Pfründenpolitik leitete mit dem Auszug deutscher Magister aus Paris und Prag (1381–1409) eine Provinzialisierung der Universitäten ein.

Im Zeitalter der ↑Reformation und Gegenreformation verstärkten sich in Westeuropa die nationalen, im deutschen Gebiet die landesstaatlichen Rahmungen der Universitäten und H. durch Bindung an die jeweils geltenden konfessionellen Bekenntnisse. Aus den konfessionellen Kämpfen und Auseinandersetzungen gingen gleichwohl auch positive Bildungsimpulse hervor, bes. durch Philipp Melanchthon und Erasmus von Rotterdam, sowie das Wirken des Jesuitenordens. Über die Konfessionskonflikte hinweg schafften die Bezüge auf *devotio moderna* und ↑Humanismus europäische Gemeinsamkeiten und internationale Verbindungen, die erst im ↑Absolutismus beschnitten wurden.

Im Absolutismus fielen die Universitäten in die Abhängigkeit der Landesherren, deren Territorialpolitik mit Beginn des 18. Jh. die Einengung des Hochschulzugangs verfügte. Durch die Zentralisierung der Politik wurden die H. auf die Funktion der Ausbildung von Staatsbeamten und Staatsdienern reduziert. Zwar öffnete sich der Absolutismus in gewisser Weise der ↑Aufklärung, sorgte für eine Schwächung des Konfessionsprinzips, der scholastischen Disputationen und der Latinität und führte in Reformuniversitäten mit dem mundanen Ideal einer *libertas philosophandi* auch neue Lehrmethoden ein (Reformuniversitäten Halle 1694; Göttingen 1737). Aber polizeistaatliche Bevormundung und Staatsutilitarismus behinderten zugl. die akademische Freiheit. Der Zentralisierung und ↑Säkularisierung fielen bis zum Anfang des 19. Jh. die Hälfte der über 40 deutschen H. durch Auflösung oder Degradierung zu Spezialschulen *(Lycées)* zum Opfer. Gegen diesen Niedergang setzten sich insb. die Denkschriften von Friedrich Wilhelm Joseph Schelling, Johann Gottlieb Fichte, Wilhelm von Humboldt und Friedrich Schleiermacher zur Wehr, die in Anlehnung an Immanuel Kants „Streit der Fakultäten“ (1798) eine neue Universität entwarfen. Mit der Gründung der Berliner Universität 1810 unter der politischen Leitung W. von Humboldts wurde ein Modell geschaffen, das den mittelalterlichen Allgemeinheits-, Wahrheits- und Freiheitsanspruch mit modernem, aufgeklärtem Wissenschaftsverständnis verband. Dieses Modell verbreitete sich (Breslau 1811; Bonn 1818; München 1826 usw.) und bestimmte Gestalt und Selbstverständnis der Universität bis in die 60er Jahre des 20. Jh. Im Zentrum des Reformmodells standen: Freiheit der Wissenschaft von inhaltlicher Fremdsteuerung, Einheit der Wissenschaft in ihrem Bezug auf Bildung und Humanität, Verständnis der Wissenschaft als unfertiger Prozess, Einheit von Forschung und Lehre, gleichrangige Gemeinschaft von Lehrenden und Studierenden, Sicherung der Qualität in formaler Hinsicht durch Voraussetzung des Abiturs für Studierende und des Habilitationsverfahrens für Lehrende; in inhaltlicher Hinsicht durch wissenschaftliches Tun und wissenschaftliche Kritik selbst.

Die in W. von Humboldts Universitätsmodell geforderte (philosophisch begründete) Einheit aller Wissenschaft in ihrer humanen Grundlage und Zielrichtung scheiterte im 20. Jh. am Auseinandertreten der Wissenschaftsparadigmen in ↑Natur-, ↑Geistes- und ↑Sozialwissenschaften. Soziale Umbrüche und die Studentenrevolte von 1968 (↑Studentenbewegungen) führten zu einem weitreichenden Traditionsabbruch, der die universitäre Gemeinschaft in politische Interessenslager aufteilte. Die akademische Freiheit wurde durch umfassende gesetzliche Einbindung reguliert. Bereits die

Weimarer Republik und der Nationalsozialismus hatten mit entgegengesetzten Zielen einheitliche Hochschulgesetze eingeführt. Nach 1945 stand zunächst mit der Einsicht in den Zusammenhang von Bildung und Demokratie die „Wiedererneuerung des ursprünglichen Geistes“ (Jaspers 1946: Vorwort) im Vordergrund. Der Traditionsbruch der 60er Jahre zog eine Neubestimmung der H. nach sich, die sich in der Rahmengesetzgebung des HRG und in der Verdichtung von Beratungs- und Steuerungsgremien niederschlug.

4. Reform

↑Reformen betreffen die Veränderung der Struktur und Bedeutung der H. nach gesellschaftlichen Bedürfnissen und wissenschaftlichem Selbstverständnis. W. von Humboldts Reform hatte mit der Freisetzung einer allg.en, unabhängigen Wissenschaft und Bildung von der unmittelbaren Berufsausbildung die mittelalterliche Ordnung umgekehrt. Wissenschaftliche Forschung und akademische Bildung sollten nicht unmittelbar im Dienst kirchlicher, staatlicher und wirtschaftlicher Interessen stehen, sondern diesen umgekehrt auch Grenzen und Maßstäbe setzen. Dies hatte in der inneren Organisation die Gleichrangigkeit der Fakultäten und das Kollegialitätsprinzip der Wissenschaftler zur Folge. Allerdings war damit eine Sonderstellung der Universitäten sowohl in der Gesellschaft als auch gegenüber anderen Schulen und H. gegeben. Die Hochschulreform der 1970er Jahre bereitete die Aufhebung dieser Sonderstellung vor. Sie stand im Zusammenhang mit der starken Zunahme der Studierendenzahlen und einer sprunghaften Expansion der H., die nicht nur dem erhöhten Bedarf entsprechen, sondern durch die Gewährung von Chancengleichheit im Sinne einer „Bildung als Bürgerrecht“ (Dahrendorf 1965) auch eine Steigerung sozialer Bildungspartizipation forcieren wollte. Der Ausbau der H. wurde empfohlen und gelenkt vom Wissenschaftsrat, einem 1958 aus Vertretern der Regierungen und der Wissenschaft paritätisch gebildeten Planungsgremium, das bis heute tätig ist. Auf dessen Empfehlungen kam es seit 1961 zu einer großen Zahl von Neugründungen (allein acht in NRW 1970). Eine strukturell einschneidende Veränderung bot dabei das neue Modell der Gesamt-H., mit dem die Umstrukturierung eines vertikal gegliederten in ein horizontal gegliedertes Bildungssystem gelingen sollte (statt verschiedener Schulformen durchlässige Stufen des Primar-, Sekundar-, Tertiär- und Quartärbereichs als Grundschule, Gesamtschule, Gesamt-H. und Fort- und Weiterbildung). Mit der Eingliederung der Pädagogischen H. in die Universitäten wurde ein weiterer Schritt in die Ausweitung und Egalisierung einer differenzierten Hochschullandschaft eingeleitet. Eine innere Strukturveränderung dieser Reform stellt die durch Gesetzgebung von Bund und Ländern eingerichtete „Gruppenuniversität“ dar, die die Partizipation aller Hochschulmitglieder an Selbstverwaltungsaufgaben anteilig nach Gruppen; Professoren, Studierende, wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, vorschreibt.

Die aktuell virulente Hochschulreform, der sog.e Bologna-Prozess, benannt nach einer politisch-programmatischen Erklärung zu einem gemeinsamen Europäischen Hochschulraum (Bologna-Deklaration 1999) gemäß einer Absprache der französischen, deutschen, italienischen und britischen Bildungsminister in Paris (Sorbonne-Erklärung 1998), hat seither nahezu flächendeckend die Stufung der Studiengänge, eine standardisierte Effizienzkontrolle und eine quasibetriebliche Umstrukturierung der H. bewirkt. Die weitgehende Abschaffung zusammenhängender facheinheitlicher Vollstudiengänge wie Diplom, Magister oder Staatsexamen zugunsten fachdiverser Kurzstudiengänge als Bachelor- und Masterstudien (Ausnahme: Jura und Medizin) sollte einer internationalen Vereinheitlichung, Mobilisierung und Vereinfachung dienen sowie die hohen Studienabbrecherzahlen deutlich reduzieren. Aber nicht diese Ziele, deren kaum eines belegbar erreicht werden konnte, sondern eine konsequente Wirtschafts- und Berufsorientierung haben, insb. in Deutschland, den Charakter der H. tiefgreifend beeinflusst. Dazu führten Steuerungsmaßnahmen (wie Hochschulpakt und Zielvereinbarungen), die über die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen hinaus ein engmaschiges Netz von Vorgaben und Kontrollen der Produkte und Produktionsweisen der H. als Qualitätsprüfung einzogen. Damit sollte ein für die Gesellschaft befriedigendes Kosten-Nutzen-Verhältnis hinsichtlich des Outputs der H. sichergestellt werden. Unter dem Stichwort der (Finanz-) Autonomie der H. trat der wirtschaftliche ↑Wettbewerb in den Vordergrund und forciert zunehmend privatwirtschaftliche Beziehungen und Partnerschaften (↑*public-private-partnership* nach amerikanischem Vorbild). Dem entsprechen die Veränderungen der inneren Organisation. Die Gleichrangigkeit der Fakultäten und Fachbereiche wird nach Leistungsparametern modifiziert (u. a. Einwerbung von Drittmitteln in der Forschung; Nachfrage und Absolventenzahlen in der Lehre). Anstelle des Kollegialitätsprinzips trat eine gestaffelte Hierarchisierung: Rektor oder Präsidenten und Dekane wurden zu Vorgesetzten, während sie zuvor je auf Zeit gewählte Vertreter aller als *primus inter pares* waren. Für die Studierenden werden modularisierte Lehreinheiten in einer Vielzahl von Studiengängen angeboten, die teilweise flexibel abrufbar und montierbar sind, aber durch ein kleinschrittiges System von Zeit- und Prüfungsvorgaben gesteuert und kontrolliert werden.

Während die Hochschulreformen der 1970er Jahre sich unter den Stichworten von Bildungsexpansion, Chancengleichheit und Demokratisierung zusammenfassen lassen, orientiert sich die Bologna-Reform an Humankapital, Wettbewerb und Ökonomisierung. An beiden Reformwellen lassen sich berechtigte Anliegen und problematische Wirkungen unterscheiden.

5. Kritik

Gestaltung und Entwicklung der H. ist nicht nur als Erfolgsgeschichte zu beschreiben, sondern auch im Spiegel kritischer Reflexion zu betrachten. Die Politisierung der H. in den 1970er Jahren und ihre ↑Ökonomisierung seit der Jahrtausendwende sind selbst aus massiver Kritik an traditionellen Verhältnissen hervorgegangen. Ihre Wirkungen sind nun ihrerseits kritisch zu revidieren. Dazu gehört neben den implementierten Verfahrensweisen der Qualitätskontrolle auch die Prüfung abweichender Urteile und Gegenstimmen. Kritik ist ein notwendiges Moment der Bildung wie auch der Demokratie. Grundlegende Kritik wird derzeit aus den H. geäußert an möglichem und faktischem Verlust der Unabhängigkeit der Wissenschaft und Forschung, an einer engen und einseitigen Ökonomisierung der Bildung, an einer fragwürdigen Reduktion auf standardisierte Kompetenzen, an einer kleinschrittigen Zerteilung der Bildung auf Kosten sachlicher Zusammenhänge und persönlicher Einsichten, an einer Berufsorientierung, die hinter die mittelalterliche Universität zurückfällt. Ein gemeinsamer europäischer Bildungsraum ist noch weitgehend Desiderat, solange sich Gemeinsamkeiten auf durchgesetzte Nomenklatur und Kontrollen beschränken. Gleiche Verfahrensweisen der Qualitätssicherung begründen noch keine gemeinsamen Perspektiven; Wettbewerb und ökonomische Effizienz eröffnen noch keine zu teilende Welt. Den komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen wie Terrorismus, Krieg, Armut, Migration und Flucht, Klimawandel und Umweltzerstörung bei gleichzeitiger globaler Vernetzung von Wirtschaft, Politik und Medien in den Beschleunigungszirkeln ihrer technologischen Entwicklung ist mit spezialisiertem Know-how allein nicht zu begegnen. Es bedarf dazu kritischer Reflexion, ethischer Maßstäbe, kultureller Differenziertheit, Sensibilität für Dehumanisierungen und sozialer Phantasie. Dafür ist es notwendig, dass H. ihren Bildungsauftrag bedenken und wieder neu aneignen. „Hochschulen sind nicht lediglich Fachkräfte-Zulieferer für den Arbeitsmarkt, sondern Orte der Bildung und übernehmen damit nicht zuletzt politisch-gesellschaftliche Verantwortung“ (Miller/Ostertag 2017: 1).

Literatur

T. Miller/M. Ostertag (Hg.): Hochschulbildung, 2017 • G. Turner: Von der Universität zur university, ²2016 • G. Stapelfeldt: Bildung. Von der Utopie zur neoliberalen Wissensgesellschaft, 2015 • J. Hoefele: Beyond the ‚Bildungs‘ Wars, in: G. Kammasch/H. Lüdtke (Hg.): Krise des „Kompetenz“-Begriffs?, 2014 • P. Bieri: Wie wollen wir leben?, 2013 • U. Frost/M. Rieger-Ladich (Hg.): Demokratie setzt aus, 2013 • S. Graupe: Die Macht ökonomischer Bildung, in: ebd., 2013, 91–118 • A. Gelhard: Kritik der Kompetenz, 2011 • L. Honnefelder/G. Rager: Bildung durch Wissenschaft?, 2011 • K. Odendahl (Hg.): Europäische (Bildungs-)Union?, 2011 • T. Brändle: 10 Jahre Bologna-Prozess, 2010 • O. Hüther: Von der Kollegialität zur Hierarchie?, 2010 • V. Ladenthin: Kompetenzorientierung als Indiz pädagogischer Orientierungslosigkeit, in: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik, 86/3 (2010), 346–358 • R. Münch: Globale Eliten, lokale Autoritäten, 2009 • A. Liesner: Gefahren aus bildungskritischer Sicht, in: G. Mertens (Hg.): Hdb. der Erziehungswissenschaft, Bd. 1, 2008, 909–918 • J. Krautz: Ware Bildung, 2007 • J. Hörisch: Die ungeliebte Universität, 2006 • L. Koch: Eine neue Bildungstheorie?, in: U. Frost (Hg.): Unternehmen Bildung, 2006, 126–139 • K. P. Liessmann: Theorie der Unbildung, 2006 • J. Nida-Rümelin: Humanismus als Leitkultur, 2006 • M. Gutierrez: Effizienzmessung in Hochschulen, 2005 • I. Lohmann: Der totale Bildungsökonomismus, in: V. Bank (Hg): Vom Wert der Bildung, 2005, 251–272 • J. Masschelein/M. Simons: Globale Immunität, 2005 • G. Turner: Hochschulen zwischen Vorstellung und Wirklichkeit, 2001 • E. Chargaff: Kritik der Zukunft, 1983 • E. Chargaff: Knowledge without wisdom, in: Harper’s Magazine, 5 (1980), 47–61 • R. Dahrendorf: Bildung ist Bürgerrecht – Plädoyer für eine aktive Bildungspolitik, 1965 • W. von Humboldt: Ueber die innere und äussere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin, in: ders.: Werke, Bd. 4, 1964, 255–266 • K. Jaspers: Die Idee der Universität, 1946 • I. Kant: Der Streit der Facultäten, 1798. URSULA FROST

II. Geschichtlich

1. Von den Anfängen bis zum 17. Jh.

In ihren Anfängen seit dem späten 11. Jh. war die europäische Universität noch keine Institution. Als „Hohe Schulen“ wurden damals die bedeutenden Kathedralschulen der Ile-de-France (Laon, Reims, Chartres, auch Paris) bezeichnet und Interessierte nahmen weite Wege auf sich, um dorthin wie auch an die bekannten Rechtsschulen in Oberitalien, v. a. nach Bologna, zu ziehen. Vorrangig wurden die „Bildungsmigranten“ von dem Ruf berühmter Lehrer angezogen, die die neue Wissenschaftsmethode der ↑Scholastik lehrten. In der Mitte des 12. Jh. erhielten die Gelehrten aus Bologna von Kaiser Friedrich I. eine Schutzzusage gegen Übergriffe Dritter auf den Reisewegen und vor Ort („Authentica Habita“, 1158). Als Grund ihrer Mobilität gaben sie an, aus Liebe zum Studium *(amor sciendi)* auf Wanderschaft zu sein.

In Paris prägte die Universität das Vier-Fakultäten-Modell aus, das die Artes-Fakultät als unterste (seit dem 18. Jh. als philosophische bezeichnet), die Rechtsstudien, die Medizin und die Theologie als obere Fakultäten kannte. Bologna blieb auf Rechtsstudien spezialisiert. Bereits vor oder um 1100 verließen etliche der Studenten die kirchlichen Schulen in Paris und fanden sich am linken Seineufer zu unabhängigen, informellen „Schulen“ zusammen. Diese *scolares* unterstellten sich der Leitung und dem Unterricht von Magistern, die ihrerseits zuvor Lehrer an den Kathedralschulen gewesen waren. Mit diesem Schritt begann die Geschichte der Universität selbst. Noch heute hat die Universität Paris dort, im deshalb so genannten *Quartier latin*, einen ihrer zentralen Orte. Bald erkannte der Hof die Chan-

cen einer Nutzung der gelehrten jungen Männer für den Königsdienst. Als man im frühen 13. Jh. die Gemeinschaft der Lehrenden und Lernen bezeichnen wollte, wählte man für sie den Begriff *universitas*, der als Fremdbezeichnung fortan bestehen blieb und der Universität bis heute ihren Namen gibt.

Die Bezeichnung als Hohe Schule kam jetzt nicht mehr vor und wurde erst in der Aufklärungszeit wieder verwendet, für exklusive Schulen, die sich von gewöhnlichen Schulen wie von Universitäten deutlich unterschieden. Seit dem ausgehenden 19. Jh. kam der Begriff der H. auf, für nichtuniversitäre Einrichtungen wie Technische H. und die späteren Fach-H.

Auf ihrem Siegel und in urkundlichen Dokumenten wurde es seit dem Spätmittelalter üblich, dass die Universität Paris sich als *universitas magistrorum et studentium* bezeichnete. Sie vertrat das zukunftsweisende Modell einer Korporation, als welche sie fortan von kirchlichen wie weltlichen Autoritäten privilegiert wurde. Obwohl stets in Städten lokalisiert, waren Universitäten in Europa nur im Ausnahmefall städtischer Gründungen für einen Zugriff kommunaler Instanzen offen.

Rasch wurde deutlich, dass die Absolventen der Universitäten in vielen gesellschaftlichen Bereichen nachgefragt waren. Anfänge eines ↗Arbeitsmarktes entstanden im ausgehenden Mittelalter und sie boten neuartige Chancen für studierte, v. a. für graduierte Universitätsabsolventen. Wer nach dem Baccalarius- und Licenciatus- sowie dem Magistertitel einen Doktorgrad an einer der höheren Fakuläten erwarb, hatte hervorragende Aussichten auf eine Karriere als gelehrter Rat im städtischen, fürstlichen und bischöflichen und bald auch im königlichen Dienst. Selbst für Ungraduierte boten die Schreiberfunktionen im Kanzleidienst Aussicht auf Versorgung. Städte im römisch-deutschen Reich waren die ersten, die den bes.n Nutzen universitär graduierter Juristen *(syndici)* und den Prestigegewinn erkannten, der mit der Anstellung solcher Rechtsgelehrter oder auch Mediziner *(physici)* verbunden war; fürstliche Höfe und zuletzt der Königshof folgten. Der Übergang von personaler Herrschaft und Frühformen staatlicher Ordnung war wesentlich von den Universitäten und deren Absolventen beeinflusst.

Kaiser Friedrich II. hatte als König von Sizilien bereits 1224 in Neapel die erste vorrangig auf die Qualifikation gelehrten Personals für die Herrschaft ausgerichtete Universität gegründet, der spätere Kaiser Karl IV. folgte als römisch-deutscher König und v. a. König von Böhmen 1348 diesem Vorbild mit der Gründung der Universität Prag, der ersten im Reich nördlich der Alpen. Längst waren in Oberitalien, England und Frankreich weitere Universitäten gegründet worden, im Reich folgten diejenigen in Wien 1365, Heidelberg 1386, Köln 1388 und Erfurt 1392 sowie neun weitere im 15. Jh., jeweils zehn im 16. und 17. Jh., sieben im 18. und elf Neugründungen im 19. Jh.

Fast ausnahmslos waren Landesfürsten die Gründer und Stifter der neuen Universitäten. Mit der Inanspruchnahme der Universitäten durch die territoriale Landesherrschaft und deren Entwicklung zu frühmoderner Staatlichkeit wurde die Rolle der Universität neu definiert. V. a. Juristen waren jetzt gefragt und unter ihnen bes. die Kenner des römischen Rechts, die Legisten. Seit dem 15. Jh. wurden die ↗Rechtswissenschaften als *scientiae lucrativae* beschrieben. Entscheidend für den Erfolg der scholastischen Wissenschaft und ihrer Vertreter war die seit dem 12. und im 13. Jh. breit einsetzende Rezeption der aristotelischen Logik. Universitäre Wissenschaft wurde zur Kunst des logisch schlüssigen Fragens (der *quaestio*), die sämtliche gelehrte Disziplinen und mit ihnen alle gesellschaftlichen Bereiche durchdrang. Die sich schnell verdichtenden Prozesse der administrativen Organisation von ↗Herrschaft, der Ausbau zentraler gerichtlicher Gewalt und der Übergang zu einem transpersonalen Verständnis königlicher Regentschaft – in Frankreich seit um 1200, im föderalen römisch-deutschen Reich endgültig erst kurz vor 1500 durchgesetzt – wurden durch die Verwissenschaftlichung der zeitgenössischen universitären Diskurse entscheidend befördert. Gelehrte juristische Kompetenz trat im Rat der Fürsten mehr und mehr an die Stelle militärischer Expertise, die gefolgschaftliche Bindung wurde durch Formen früher Beamtenschaft gelehrter Räte bürgerlicher, ab dem 16. Jh. auch niederadeliger Herkunft abgelöst. Eine subtile Herrschaftstheologie sicherte den Königen ihre exklusive Stellung, eine entwickelte politische Theorie band sie zugl. an die Beachtung des ↗Rechts und öffnete den Horizont für Ansätze völkerrechtlicher Normativität.

Die Durchsetzung territorialfürstlicher Gewalt im römisch-deutschen Reich seit dem Übergang zum 16. Jh., begünstigt durch die Erfindung des Buchdrucks sowie unter dem Eindruck von ↗Reformation und ↗Konfessionalisierung wie auch des ↗Humanismus, profitierte von universitärem Wissen. Weiterhin sollten die Universitäten den Landesherrn qualifizierte Gelehrte als Ratgeber und Funktionsträger, möglichst aus den Landeskindern hervorgegangen, zur Verfügung stellen. Eine Sonderrolle nahmen die kirchlich und traditional dominierten Jesuitenuniversitäten des 16. und 17. Jh. zumeist im süddeutschen Raum ein.

Allerdings gingen die Territorialfürsten vielfach dazu über, in die inneren Angelegenheiten ihrer Landesuniversitäten einzugreifen, die Auswahl der Professoren (die als Nachfolger der mittelalterlichen *doctores* seit dem 16. Jh. diese bis heute übliche Titulatur führten) und die Lehrinhalte zu beeinflussen. Die Neugründungen des 17. Jh., v. a. diejenige in Gießen 1607 oder das 1622 folgende Straßburg, vermochten zunächst kaum größere Geltung zu erlangen. Die Gründung in Halle 1694 verwies bereits auf die Reformen der Aufklärungszeit.

2. Vom 18. Jh. bis 1945

Seit dem Anfang und verstärkt der Mitte des 18. Jh. neu gegründete ↑Akademien der Wissenschaften – die früheste in Berlin, die erste in Verbindung mit einer Universität in Göttingen, weiterhin diejenigen in München und Mannheim/Heidelberg – eigneten sich mehr als die Universitäten dazu, geistes- und naturwissenschaftliche, auch technische Disziplinen zusammenzuführen, wie es jetzt vielfach gefordert wurde.

Die mit der ↑Aufklärung verbundene wissenschaftliche ↑Innovation wirkte sich methodisch nicht an allen Universitäten impulsgebend aus. Dennoch gelang es einigen Universitäten, v. a. Göttingen und Halle, etwas später auch Jena, sich als Reformuniversitäten einen Namen zu machen. Davon profitierten neu ausgebildete politisch-ökonomische Disziplinen wie die ↑Kameralistik oder die Nationalökonomie. Die Rechtswissenschaft behielt daneben ihre praktische Bedeutung, philologische und moralphilosophische Studien kamen hinzu. Durch die steigende Nachfrage nach Absolventen solcher Studien gewannen Universitäten wieder an politischer Bedeutung, so neben den genannten Reformuniversitäten auch diejenigen in Ingolstadt, Leipzig, Wien, Leipzig oder Krakau.

War früher ein Vorrang der traditionalen Disziplinen, v. a. der ↑Theologie, allg. anerkannt, so gewannen mit dem Beginn des 19. Jh. weiterhin wegen ihrer staatspolitischen Relevanz die Rechts- und Kameralwissenschaften und wegen ihres gesellschaftlichen und ökonomischen Nutzens die sich etablierenden ↑Naturwissenschaften an Bedeutung. Im revolutionären Frankreich waren die Universitäten als Ausdruck des Alten aufgelöst und durch fachspezifische, auf praktischen Nutzen angelegte Schulen ersetzt worden. Diesem Anspruch konnten sich auch die Universitäten im Reichsgebiet nicht völlig entziehen. Sie vermochten es aber, die neuen Ideen ihrer Zeit innerhalb der traditionalen Vier-Fakultäten-Ordnung zur Geltung zu bringen.

In der Restauration vermochte sich zunächst mit den Karlsbader Beschlüssen von 1819 eine staatsdirigistische Richtung durchzusetzen, bis der Liberalismus um 1848 unter studentischen Protestbewegungen (↑Studentenverbindungen) eine Phase der wissenschaftlichen Neuorientierung wie auch der Politisierung der Professorenschaft erlaubte. Idealistische Konzeptionen, die Vorstellung von gehobener Menschenbildung, ein neuer Begriff von ergebnisoffener Forschung und die programmatische Bindung von ↑Forschung und Lehre prägten die Universitäten und wurden international rezipiert. Eine neue Idee von ↑Wissenschaft und Universität (↑Universitätsidee) manifestierte sich darin, wie sie Wilhelm von Humboldt gegen das Vorgehen des napoleonischen Frankreich und im Anschluss an ältere Reformen wie in Göttingen geprägt und bereits in der Gründung der Universität in Berlin 1810 realisiert hatte. Sie verband disziplinäre Innovationen (wie die historisch-kritische Methode) mit strukturellem Konservatismus (in dem weiterhin dominanten Verständnis von Landesuniversitäten) und wirkte darin seit dem ersten Drittel des 19. Jh. nachhaltig.

Nach 1871 erreichten die Universitäten im Gebiet des neu gegründeten kleindeutschen Reiches vor diesem wissenschaftspolitischen Hintergrund eine herausragende internationale Geltung, blieben aber weiterhin vorrangig auf ihren Dienst für den Staat bezogen. Von den zeitgenössischen Kriegsereignissen, 1870/71 und nochmals 1914–18, waren die Universitäten, über die Absenz und den Verlust an Professoren wie Studenten hinaus, in ihrer organisatorischen Struktur kaum betroffen.

Das Ringen um ↑Wissenschafts- und Forschungsfreiheit unter der Herausforderung staatlichen Zugriffs fand sich hingegen wieder auf der Agenda. Durch den nationalen Impetus erfuhren die ↑Geisteswissenschaften eine deutliche Aufwertung, insb. die historischen und politischen Disziplinen. Die mechanischen und technischen Fächer wurden nochmals aufgewertet. Sie waren auf (Fach-)H. außerhalb der Universitäten konzentriert, doch auch dort wurde die Frage nach dem praktischen Nutzen von Wissenschaft zunehmend stärker gestellt.

Mit der Durchsetzung der NS-Ideologie seit 1928 wurden die Universitäten einer singulären Herausforderung ausgesetzt. Durch die antidemokratischen und antisemitischen Terrorgesetze seit 1933 und die Folgen der Gleichschaltung wurden die Universitäten im Reichsgebiet in ihrer traditionellen Identität als Korporation, trotz formal struktureller Weiterführung, faktisch zerstört. Der Verlust durch die Exilierung jüdischer Gelehrter und der nur geringe Widerstand der übrigen Professorenschaft dagegen fügten der Wissenschaft dauerhaften Schaden zu. Der Neubeginn nach 1945 bot den Universitäten die Chance, auch die eigene Geschichte als Ort freier Wissenschaft und der Verbindung von Forschung und Lehre wieder zu entdecken, wie sie seit dem Mittelalter entstanden und seit den Reformen W. von Humboldts zum politischen Programm geworden war.

Literatur

J.-H. de Boer/M. Füssel/M. Schuh (Hg.): Universitäre Gelehrtenkultur vom 13.–16. Jahrhundert, 2018 • H.-E. Tenorth/C. E. McClelland (Hg.): Geschichte der Universität unter den Linden, Bd. 1, 2012 • D. Langewiesche: Humboldt als Leitbild? Die deutsche Universität in den Berliner Rektoratsreden seit dem 19. Jahrhundert, in: Jb. für Universitätsgeschichte, Bd. 14 (2011), 15–37 • U. Rasche (Hg.): Quellen zur frühneuzeitlichen Universitätsgeschichte, 2011 • C. Charle: Grundlagen, in: W. Rüegg (Hg.): Geschichte der Universität in Europa, Bd. 3, 2004, 43–80 • N. Hammerstein: Universitäten, in: ders./U. Herrmann (Hg.): Hdb. der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3, 2005, 369–400 • O. G. Oexle: Wirklichkeit – „Krise der Wirklichkeit“ – „Neue Wirklichkeit. Deutungsmuster und Paradigmenkämpfe in der deutschen Wissenschaft vor und nach 1933, in: F.-R. Hausmann (Hg.): Die Rolle der Geisteswissenschaften im Dritten Reich. 1933–1945, 2002, 1–20 • N. Hammerstein: Die deutsche Universitätslandschaft im

ausgehenden 18. Jahrhundert, in: G. Müller/C. Ries/P. Ziche (Hg.): Die Universität Jena. Tradition und Innovation um 1800, 2001, 13–25 • N. Hammerstein: Die Obrigkeiten und die Universitäten: ihr Verhältnis im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, in: ders.: Res publica litteraria. Ausgewählte Aufsätze zur frühneuzeitlichen Bildungs-, Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, 2000, 377–387 • J. Verger: Grundlagen, in: W. Rüegg (Hg.): Geschichte der Universität in Europa, Bd. 1, 1993, 49–80 • K. H. Jarausch: Universität und Hochschule, in: C. Berg (Hg.): Hdb. der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 4, 1991, 313–345 • H. Titze: Hochschulen, in: D. Langewiesche/H.-E. Tenorth (Hg.): Hdb. der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 5, 1989, 209–240 • R. S. Turner: Universitäten, in: K.-E. Jeismann/P. Lundgreen (Hg.): Hdb. der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3, 1987, 221–249.

MARTIN KINTZINGER

III. Rechtlich

Das Hochschulrecht ist breit angelegt. Es umfasst das Völker- und Europarecht, das Bundes- und Landesverfassungsrecht, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen zwischen (dem Bund und) den Ländern, das Gesetzesrecht des Bundes und der Länder, Rechtsverordnungen, sowie das von den H. beschlossenen Satzungsrecht. Das System lässt sich wegen der partikulären Selbstverwaltungsautonomie der H. und der weitreichenden Regelungshoheit der Länder, die dem Hochschulrecht potentiell einen stark regionalen und lokalen Charakter verleiht, nur unzureichend als Hierarchie erfassen. Die vielfältigen Kooperationen der Länder v. a. im Rahmen der KMK und die Notwendigkeit einer Vergleichbarkeit mit Blick auf die vielfältigen Förderprogramme auf Bundesebene verhindern aber eine Zersplitterung des Hochschulrechts in Deutschland.

Das ↑Völkerrecht normiert v. a. Vorgaben hinsichtlich des Rechts auf Bildung (etwa Art. 26 Nr. 1 S. 4 AEMR, Art. 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 c IPwskR) und der Anerkennung von Abschlüssen von Studierenden. Das Welthandelsrecht hat Implikationen für die Ansiedlung von ausländischen Bildungseinrichtungen, allerdings haben hier EU und Mitgliedstaaten erhebliche Vorbehalte vereinbart. Im Rahmen des ↑Europarats sind v. a. die „Äquivalenzkonventionen“ zu nennen. Keine rechtliche Vorgabe ist der sog.e Bologna Prozess, der wohl nur in Deutschland als mehr oder minder verbindlich betrachtet wird. Das ↑Europarecht enthält keine umfassenden Kompetenzen hinsichtlich des Hochschulbereichs. Allerdings finden sich im europäischen Gemeinschaftsrecht viele Ansatzpunkte für eine z. T. erhebliche Beeinflussung mitgliedstaatlicher Strukturen, die nicht zuletzt durch die integrationsfreundliche Rechtsprechung des EuGH befördert wird (s. z. B. Art. 165 Abs. 1, 167 oder 179 AEUV).

Als Normen des Hochschulrechts auf Bundesebene sind neben der Gewährleistung des Art. 5 Abs. 3 und Art. 12 GG v. a. zu nennen die Bestimmungen über die Gesetzgebungskompetenz (Art. 70–82 GG) und die Möglichkeiten des Bundes, bei der Bildungsplanung und Forschungsförderung mitzuwirken (Art. 91 b GG). Die Garantie der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG ist „neben einem individuellen Freiheitsrecht eine objektive, das Verhältnis von ↑Wissenschaft, ↑Forschung und Lehre zum Staat regelnde, wertentscheidende Grundsatznorm“ (BVerfGE 136, 338, 362). Gerade in den mittelintensiven Forschungsbereichen ist die ↑Wissenschaftsfreiheit als Individualrecht essentiell abhängig von einem institutionellen Umfeld, das die notwendigen Ressourcen bereitstellt und verwaltet. Daher wird sie v. a. als Leitbild für eine geeignete Organisation der Wissenschaft bedeutsam. Ziel ist ein Gesamtgefüge, das die freie wissenschaftliche Betätigung strukturell sichert (BVerfGE 127, 87, 115 f.). Das gilt sowohl für die H. als auch für die einzelnen Wissenschaftler, denen aus der Wertentscheidung „ein Recht auf solche staatlichen Maßnahmen auch organisatorischer Art [erwächst], die zum Schutz seines grundrechtlich gesicherten Freiraums unerlässlich sind, weil sie ihm freie wissenschaftliche Betätigung erst ermöglichen.“ (BVerfGE 35, 79, LS. 3). In der Praxis spielt dabei die „Professorenmehrheit“ eine zentrale Rolle, wonach bei Entscheidungen, welche unmittelbar die Lehre betreffen, der Gruppe der Hochschullehrer der ihrer bes.n Stellung entspr.e maßgebende Einfluss verbleiben muss; Bei Entscheidungen über Fragen der Forschung oder der Berufung von Hochschullehrern muss dieser Einfluss ausschlaggebend sein (BVerfGE 35, 79). Das Gebot hat eine nicht zu unterschätzende disziplinierende Wirkung auf Reformvorhaben, weil es die möglichen Organisationskonzepte für H. beschränkt und insb. die Möglichkeiten begrenzt, zentrale Fragen der Hochschulverwaltung externem Einfluss zu unterwerfen. Die ↑Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG hat entscheidende Bedeutung auf die Frage des Zugangs und der Zulassung der Studierenden. Im Zusammenspiel mit dem Sozialstaatsprinzip und dem Gleichheitsgrundsatz hat das BVerfG im „Numerus Clausus“-Urteil (BVerfGE 33, 303) das prinzipielle Recht jedes qualifizierten Studienbewerbers entwickelt, zum Studium als einer Form der Berufsvorbereitung zugelassen zu werden. Heute entfaltet die Berufsfreiheit zudem Schutzwirkung bei sog.en Eignungsfeststellungsverfahren, in denen H. einschätzen wollen, ob Studienbewerber ein Studium erfolgreich absolvieren werden können. Mit Art. 12 GG ist ein solches Verfahren nur dann vereinbar, wenn die darin geprüften Kompetenzen für das Studium unverzichtbar sind und in diesem nicht erlernt werden können. Art. 33 Abs. 2 GG entfaltet Bedeutung bei der Gewährleistung einer sachgerechten Ausgestaltung des Zugangs zu der Position des Professors. Derzeit vertraut man hier den Instrumentarien der Ausschreibung, der vergleichenden (externen) Begutachtungen oder des Hausberufungsverbots, um sicherzustellen, dass die Position des Professors mit den damit verbundenen akademischen Rechten innerhalb der staatlichen H. nur

solchen Personen verliehen wird, die eine entspr.e Ausbildung und wissenschaftliche Leistungsfähigkeit besitzen. Zunehmend wird allerdings auch auf die Bewährung bei der professoralen Tätigkeit als Qualifikationsweg abgestellt, so bei der Juniorprofessur und der sog.en Tenure-Track-Professur. Die Berufung auf eine solche Professur erfolgt bisher meist noch in einem traditionellen Ausschreibungsverfahren, die Anschlussberufung auf eine W2 oder W3-Professur oder die Entfristung einer Tenure-Track-Professur folgt aber anderen Vorgaben. Auch die zunehmende Bedeutung von hoch kompetitiven Nachwuchsförderprogrammen stellt das derzeitige Verfahren in Frage, weil die Preisträger bereits ein objektives Auswahlverfahren durchlaufen haben.

Soweit die Zuständigkeit der Länder durch Bundesbestimmungen nicht eingeschränkt ist, entfalten die Landesverfassungen Bedeutung, so etwa Art. 138 BayVerf, der die H. explizit als Selbstverwaltungskörperschaften etabliert. In Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ist das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen über kirchliche H. verankert.

Der Landesgesetzgeber verfügt in diesem Rahmen „über einen weiten Gestaltungsspielraum, um den Wissenschaftsbetrieb mit Blick auf die unterschiedlichen Aufgaben von wissenschaftlichen Einrichtungen und auf die Interessen aller daran Beteiligten in Wahrnehmung seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zu regeln. Er ist nicht an überkommene Modelle der Hochschulorganisation gebunden“ (BVerfGE 35, 79; ständige Rspr.). Nach einer Phase der stärkeren Regulierung und Aufsicht über die H. durch Bund und Länder nach 1968 üben die Länder seit 1998 wieder größere Zurückhaltung bei der Steuerung der H. im Bereich der staatlichen Angelegenheiten. Leitbild ist die „Hochschulautonomie“ im Sinne einer Selbstverantwortung auch für die organisatorische Gestaltung ihrer Aufgaben. Kennzeichnend sind die Übertragung der Dienstherrnfähigkeit und des Berufungsrechts auf die H., Freiheiten bei der Gestaltung der hochschulinternen Organisation sowie bei der Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen. Aufgefangen werden soll dieser Rückzug des Staates durch eine Professionalisierung der Leitungsstrukturen bei gleichzeitiger Einrichtung aufsichtsratsähnlicher Organe (Verwaltungsrat, Hochschulrat, Aufsichtsrat). Ein typisches Element der Anpassung an unternehmerische Organisationsmuster ist auch die Ergänzung der Professorenbesoldung durch variable Leistungsbezüge. In den meisten Fällen (Ausnahmen v. a. das Modell der Stiftungs-H. in Niedersachsen) blieben die staatlichen H. Selbstverwaltungskörperschaften des Landes, die zugl. als staatliche Einrichtungen fungieren.

Das Kompetenzgefüge im Hochschulbereich hat sich durch die sog.e Föderalismusreform von 2006 stark verändert, insb. wurde die Kompetenz des Bundes zur Rahmengesetzgebung (Art. 75 GG a. F.) aufgehoben. V. a. die Entscheidungen des BVerfG zum fünften und sechsten HRGÄndG haben die engen Grenzen der Rahmengesetzgebungskompetenz deutlich werden lassen und deren Abschaffung forciert (s. BVerfGE 111, 226, E 112, 226). Das HRG ist durch die Aufhebung der Rahmengesetzgebungskompetenz aber nicht obsolet. Vielmehr gilt es nach Maßgabe der Art. 125 a Abs. 1 GG bzw. 125 b Abs. 1 GG als Bundesrecht nach wie vor. Eine Fortschreibung des HRG ist allerdings nicht möglich. Der Bund behält die Möglichkeit, Hochschulzulassung (nicht: Hochschulzugang; §§ 27–35 HRG) und Hochschulabschlüsse (§§ 9–13 und 15–20 HRG) in konkurrierender Gesetzgebung zu regeln, Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG. Die Länder haben die Möglichkeit, von den bundesrechtlichen Normen abweichende (landesrechtliche) Regelungen zu erlassen (Art. 72 Abs. 3 Nr. 6 GG). Der Bund hat seinerseits die Möglichkeit, die nach Art. 125 b Abs. 1 GG weiter geltenden Vorschriften des HRG über die Hochschulabschlüsse (§§ 9–21 HRG) und die Hochschulzulassung (§§ 29–35 HRG) aufzuheben und insoweit von Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG Gebrauch zu machen.

Daneben wurde von den Gemeinschaftsaufgaben des Art. 91 a GG der „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ gestrichen und durch Art. 91 b GG ein vorhabenbezogenes Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Wissenschaft ermöglicht. Bereits 2015 kam es zu einer erneuten Änderung des Art. 91 b Abs. 1 GG, mit der die Lehre ausdrücklich aufgenommen wurde und der Begriff „Vorhaben“ entfiel, so dass jetzt ohne eine zeitliche Einschränkung das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre möglich ist. Im Ergebnis hat sich das föderalistische Gefüge insoweit verschoben, als die Rechtsetzungskompetenz im Ergebnis auf die Länder übergegangen ist, der Bund aber durch eine erhebliche Stärkung der exekutiven Mitgestaltungsmöglichkeiten neue Steuerungsmöglichkeiten gewonnen hat.

Literatur

J. F. Lindner: Art. 138, in: J. F. Lindner/M. Möstl/H. A. Wolff (Hg.): Verfassung des Freistaates Bayern, ²2017, 1083–1096 • R. Streinz: Rechtsgrundlagen, in: M.-E. Geis (Hg.): Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, 27–51 • H. Krüger: Hochschule in der europäischen Rechtsordnung, in: C. Fläming u. a. (Hg.): Hdb. des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, ²1996, 189–206. ALEXANDER SCHMITT-GLAESER

Hochschulpolitik

H. hat als Gegenstand die meist als Universitäten oder als ↑Hochschulen bezeichneten Institutionen, welche wissenschaftsbasierte berufsbezogene ↑Bildung in Form von Studiengängen anbieten und zugl., wenn auch mit unterschiedlicher Intensität und Ausrichtung, Orte wissenschaftlicher ↑Forschung sind. Dabei betonen Universitäten das Erkenntnisinteresse von For-

schung und deren Einheit mit der Lehre, während Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie künstlerische und pädagogische Hochschulen auf den Anwendungsbezug der Forschungsergebnisse oder deren Relevanz für die Ausbildungsqualität abstellen. Terminologisch ist zu beachten, dass *Hochschule* sowohl der Gesamtbegriff für Universitäten und Hochschulen sein kann, als auch Bezeichnung für eine Hochschule, die keine Universität ist. Während lange der Unterschied zwischen Universitäten einerseits und Fachhochschulen andererseits im Vordergrund stand, gewinnen Tendenzen an Einfluss, welche diese beiden Gruppen stärker intern differenzieren: So ist es Ziel des Exzellenzwettbewerbs, eine kleine Gruppe von Exzellenzuniversitäten national wie international hervortreten zu lassen, und zugl. generell den Universitäten den Weg je eigener Profilierung zu empfehlen. Bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden kooperative Promotionsverfahren mit Universitäten erprobt, wohingegen die generelle Verleihung des Promotionsrechts an diese Hochschulen umstritten bleibt. Der Differenzierungsprozess zeigt sich auch darin, dass die HRK zwar alle Hochschulen vertritt, zugl. jedoch Netzwerke von Hochschulen gleicher Interessen innerhalb der HRK zunehmen.

1. Hochschulpolitik im Föderalismus

H. im engeren Sinn ist verfassungsrechtlich Ländersache. Sie bezieht sich auf alle Hochschulen und ist zuständig für deren sachliche und finanzielle Bedingungen und Notwendigkeiten sowie für deren rechtliche Ordnung. Sie setzt die erforderlichen Regelungen und Maßnahmen in Beziehung zu den auf die Hochschulen gerichteten Erwartungen von Staat und Gesellschaft. Dabei bedient sich H. heute neben der rechtlichen Normierung in Gesetzen v. a. flexiblerer Instrumente wie Hochschulverträge bzw. Zielvereinbarungen, die sich allerdings im parlamentarisch festgelegten Haushaltsrahmen bewegen müssen. In Bezug auf Inhalt und Struktur von Studiengängen traten an die Stelle der ministeriellen Fachaufsicht rechtlich unabhängige Akkreditierungsagenturen, deren Status und Wirkungsweise allerdings umstritten ist und 2016 vom ↗BVerfG kritisiert wurde. Hochschulen streben daher an, als Institutionen akkreditiert zu werden (Systemakkreditierung).

Nach übereinstimmendem Landesrecht ist das Abitur Ausweis einer im Prinzip unbeschränkten Studierfähigkeit (Hochschulreife), was 1972 vom BVerfG durch ein aus Art. 12 GG abgeleitetes weltweites Unikat eines verwaltungsrechtlich gegen die Hochschulen einklagbaren Studierrechts verstärkt wurde. Faktisch hat dies zur Verschlechterung der Studienbedingungen beigetragen und einen Wettbewerb der Hochschulen um geeignete Studierinteressierte behindert. Als Auswege aus einer gravierenden Überlastung der Studienkapazität eines Faches sind die Festlegung eines Numerus clausus und gesonderte Verfahren der Hochschulzulassung möglich.

2. Recht

H. ist aus einer Vielzahl von Gründen komplex und tendiert zu Konflikten. Erstens sind nach Art. 5 GG sowie nach allen Landesverfassungen „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre […] frei". Der Inhalt der für Hochschulen wesentlichen Tätigkeit steht also unter hohem individualrechtlichen Schutz. Überdies garantieren die Landesverfassungen das korporative Recht auf akademische Selbstverwaltung. Zweitens ist H. Teil der vom GG nicht berührten „Kulturhoheit" der Länder. Daher ist Träger einer staatlichen Hochschule (mit Ausnahme der Bundeswehruniversitäten in Hamburg und München) ausschließlich das jeweilige Sitzland. Die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für „die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens" und das darauf basierende Hochschulrahmengesetz von 1976 entfielen 2007 bis auf Restbestände mit der Föderalismusreform von 2006. Die Regelung der rechtlichen Voraussetzungen für Hochschulen in nichtstaatlicher, insb. in kirchlicher Trägerschaft, gehört ebenfalls zur Kompetenz des jeweiligen Landes, wobei Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV das kirchliche Selbstbestimmungsrecht garantiert. Die hochschulpolitische Kooperation der Länder erfolgt konsensual in der 1948 gegründeten KMK. Innerhalb der KMK gibt es informelle Abstimmungsrunden der SPD-geführten (A-) Länder und der CDU/CSU-geführten (B-)Länder, wobei die unterschiedlichen Landeskoalitionen zu überraschenden Zuordnungen der Fachminister führen können.

Trotz der Länderkompetenz ist die H. in hohem Maße ein Feld gemeinsamer wie auch divergierender Strategien von Bund und Ländern. Denn die Ziele und Interessen von Lehre und Forschung sind meist nicht auf ein einzelnes Land begrenzbar. Außerdem übersteigt der finanzielle Bedarf wissenschaftlicher Institutionen zunehmend die Möglichkeiten kleinerer Landesetats. Deshalb gehören hochschulpolitische Positionen trotz der „Kulturhoheit" der Länder zur bundespolitischen Programmatik der verschiedenen Parteien. Ferner werden die Ziele und Interessen der an Hochschulen tätigen Personengruppen, insb. der Hochschullehrer, von bundesweit agierenden Organisationen vertreten. Dgl. agieren Förderorganisationen wie der Stifterverband für die deutsche Wissenschaft und privatrechtliche Einrichtungen zur hochschulpolitischen Analyse und Bewertung im gesamtdeutschen Rahmen.

H. ist nicht nur Institutionenpolitik, sondern auch Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungspolitik oder steht mit diesen Politikfeldern in enger Beziehung. Bund und Länder fördern auch direkt Forschungsprojekte und Forschungsinstitutionen. Weitaus wichtiger für die öffentliche Förderung der Forschung in Deutschland und für die Pflege der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit ist jedoch die von Bund und Ländern finanzierte DFG. Rechtlich ist die DFG ein eingetragener gemeinnütziger Verein. Mitglieder

sind fast alle deutschen Universitäten und Akademien der Wissenschaften sowie die verschiedenen Gesellschaften bzw. Gemeinschaften der außeruniversitären Forschung wie auch einzelne Forschungszentren und wissenschaftliche Verbände. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, den Generalsekretär, das Präsidium und den Senat der DFG. Damit ist die DFG die zentrale akademische Selbstverwaltungsorganisation in Deutschland, was ihren wissenschaftspolitischen Stellungnahmen erhebliche Bedeutung gibt. Dass ein großer Teil der für die Forschung bestimmten öffentlichen Mittel in akademischer Eigenverantwortung und durch gutachterliche Verfahren des wissenschaftlichen Wettbewerbs zum Einsatz kommt, ist ein Vorzug des deutschen Wissenschaftssystems und unterstreicht die gemeinsame hochschul- und wissenschaftspolitische Verantwortung von Bund und Ländern.

Verfassungsrechtlicher Bezugspunkt für den Interessenausgleich und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ist die Gemeinschaftsaufgabe in Art. 91b GG. Gemeinschaftsaufgaben waren 1976 in das GG eingefügt worden und enthielten in Art. 91a Nr. 1 den „Ausbau und Neubau von Hochschulen und Hochschulkliniken“ und in Art. 91b die gemeinsame Förderung der außeruniversitären Forschung. Beide Aufgabenfelder waren für den Ausbau von Lehre und Forschung in der alten Bundesrepublik und für den Umbau und die Neugestaltung der Hochschul- und Wissenschaftslandschaft in den östlichen Ländern des vereinigten Deutschland von außerordentlicher Bedeutung. Im Zuge der Föderalismusreform von 2006 entfiel in Art. 91a GG der Hochschulbau als Gemeinschaftsaufgabe, während der Art. 91b um die Möglichkeit der Förderung thematisch und zeitlich begrenzter Projekte an Hochschulen erweitert wurde. Unter dem Druck hochschul- und forschungspolitischer Notwendigkeiten wurde diese Möglichkeit bald extensiv genutzt (Hochschulpakt, Pakt für Forschung und Innovation, Exzellenzinitiative), so dass seit 2015 eine erneute Änderung des Art. 91b generell ermöglicht, dass „Bund und Länder […] in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken“ können. Allerdings erfordert dies, wenn es „im Schwerpunkt Hochschulen“ betrifft, die Zustimmung aller Länder, wobei Forschungsbauten und Großgeräte von dieser Einschränkung wiederum ausgenommen sind. Im Ganzen ein Lehrstück, wie die Realität Schritt für Schritt ideologisch motivierte Politik korrigiert. Zwar reduzierte die Föderalismusreform die rechtliche Position des Bundes und erweiterte den Gestaltungsrahmen der Länder, doch führte dies nicht zu der eigentlich intendierten Entflechtung der beiden Verantwortungsbereiche in der Hochschul- und Wissenschaftspolitik. Vielmehr nahm das Gewicht ihrer politisch verabredeten Zusammenarbeit eher zu.

3. Bund und Länder

Hochschulpolitisch bedeutsam sind also zwei unterschiedliche, aber eng miteinander verwobene Sachverhalte:

a) Für die Hochschulen sind rechtlich allein die Länder zuständig, doch wird aus finanziellen Gründen das einvernehmliche Zusammenwirken der Länder mit dem Bund im Rahmen von Pakten und Programmen zunehmend wichtiger. Trotz eines höheren finanziellen Engagements des Bundes ist die Finanzausstattung der deutschen Hochschulen durch die Länder im Vergleich mit führenden Wissenschaftsnationen insgesamt seit langem zu gering und differiert überdies zwischen den Ländern relativ stark.

b) Die außeruniversitäre Forschung ist nach Art. 74 Nr. 13 GG Gegenstand der konkurrierenden ↑Gesetzgebung und mithin auch verfassungsrechtlich eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern. Obwohl die Finanzierung der Wissenschaftsorganisationen durch den Bund und das jeweilige Land bzw. die Ländergemeinschaft meist zu gleichen Teilen erfolgt, ist hier der Bund faktisch meist in einer stärkeren Position. Dabei ist zu beachten, dass die institutionelle Unterscheidung zwischen universitärer und außeruniversitärer Forschung eine Konsequenz des deutschen ↑Föderalismus ist: Leistungsfähige Forschung ist, insb. in den ↑Natur- und Technikwissenschaften, nur mit hohem und tendenziell wachsendem finanziellen Aufwand möglich. Dieser kann in Deutschland meist nur von der bundesstaatlichen Ebene geleistet werden – eine Tatsache, die schon 1911 zur Gründung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, der heutigen MPGes, führte. Zugl. müssen universitäre und außeruniversitäre Forschung aus inhaltlichen Gründen wie auch wegen der notwendigen Einheit von Forschung und Lehre in einem engen Zusammenhang stehen. Aus diesen Gründen ist, unbeschadet der jeweiligen Verantwortung und unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung, eine gemeinsame Hochschul- und Wissenschaftspolitik (↑Wissenschafts- und Forschungspolitik) von Bund und Ländern faktisch zwingend erforderlich.

Zwei Gremien dienen der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Ländern für die Förderung von Lehre und Forschung in den Hochschulen und für den rechtlichen und finanziellen Rahmen der außeruniversitären Forschung: Der 1957 gegründete WR und die 2007 gegründete GWK. Der WR ist ein Empfehlungs- und Evaluationsgremium (↑Evaluation). Er beschäftigt sich mit grundlegenden Fragestellungen des deutschen Wissenschaftssystems und bewertet einzelne Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Zusammen mit der DFG ist er zuständig für die Exzellenzinitiative. Der WR besteht aus der Wissenschaftlichen Kommission und der Verwaltungskommission. Beide haben die gleiche Stimmenzahl. Die Wissenschaftliche Kommission besteht aus 24 Persönlichkeiten des wissenschaftlichen Lebens, die von der HRK und

den außeruniversitären Forschungsorganisationen gewählt werden, und acht Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, auf die sich die Regierungen des Bundes und der Länder verständigen. Die Verwaltungskommission besteht aus Vertretern der Bundesregierung und der Landesregierungen. Vorsitzender des WR ist ein vom Plenum gewählter Repräsentant der ↑Wissenschaft. Bedeutsam ist, dass die Empfehlungsentwürfe zunächst in der Wissenschaftlichen Kommission beraten und beschlossen werden, bevor sie in der Verwaltungskommission und im Plenum zur Behandlung kommen. Im Dialog zwischen Wissenschaft und ↑Politik kommt darum dem WR eine herausragende Rolle zu.

Im Unterschied dazu ist die GWK ein politisches Beschlussgremium des Bundes und der Länder, das 2007 im Zuge der Föderalismusreform an die Stelle der BLK getreten ist. Da Stellenwert und Umfang der Bildungsplanung strittig waren und diese faktisch keine Rolle spielte, handelte es sich eher um eine Namensänderung. Der Vorsitz der GWK wechselt wie schon bei der BLK zwischen Repräsentanten des Bundes und der Länder. Ihr Aufgabenfeld ergibt sich aus dem 2015 neu gefassten Art. 91b GG sowie aus Vereinbarungen, die damit im Zusammenhang stehen. Nicht zuletzt hat sie hochschulpolitische Absprachen zwischen den Regierungschefs des Bundes und der Länder praktisch umzusetzen.

4. Europäisierung und Globalisierung

Heute wird die deutsche H. wesentlich von zwei Faktoren bestimmt: von der politisch verabredeten Schaffung eines europäischen Hochschulraums und vom sich objektiv intensivierenden Prozess der Globalisierung. Die Perspektive eines europäischen Hochschulraumes wurde 1999 formuliert durch die „Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister“ von Bologna *(Bologna-Erklärung)*, der 1998 die Sorbonne-Erklärung der Bildungsminister Frankreichs, Italiens, Großbritanniens und Deutschlands voranging. Die Bologna-Erklärung ist eine gesamteuropäische politische Absichtserklärung und kein Rechtsdokument der ↑EU, die jedoch, im Rahmen ihrer vertraglich begrenzten Möglichkeiten, diesen grenzüberschreitenden hochschulpolitischen Prozess unterstützt. Ziele des Bologna-Prozesses sind ein System „leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse“ (Bildungsminister der EU 1999: 3), ein Studiensystem aus zwei Zyklen („undergraduate“ und „graduate“ (Bildungsminister der EU 1999: 3), wobei der erste Studienzyklus mindestens drei Jahre dauern und „eine für den europäischen Arbeitsmarkt relevante Qualifikationsebene“ (Bildungsminister der EU 1999: 3) attestieren soll, sowie die „Einführung eines Leistungspunktesystems“ (Bildungsminister der EU 1999: 3) und weiterer Maßnahmen zur „Förderung größtmöglicher Mobilität der Studierenden“ (Bildungsminister der EU 1999: 3). Der damit ausgelöste Bologna-Prozess hat unbestreitbar zu einer tiefgreifenden ↑Reform des deutschen Studiensystems und zu einer Erhöhung der studentischen ↑Mobilität geführt, die freilich mit einer Reihe neuer Probleme verbunden sind, insb. hinsichtlich der Akzeptanz des Abschlusses des ersten Studienzyklus und der realen Kompatibilität der europäischen Studiengänge. Die Bologna-Reform wurde intensiviert und die ihm immanenten Probleme verschärft durch die bald danach auf der Minister- und der Beamtenebene verabredete Übernahme eines angeblich existierenden anglo-amerikanischen Systems akademischer Grade, womit v. a. Bachelor und Master, tendenziell aber auch der PhD gemeint sind. Zwar gibt es erhebliche Unterschiede zwischen dem englischen und dem amerikanischen Bachelor, und die geschichtlich entstandenen britischen und amerikanischen Grade bilden kein System. Dennoch gilt dessen Übernahme seitdem, v. a. in Deutschland, als Ziel der Bologna-Erklärung, obwohl sich diese zur „Achtung der Vielfalt der Kulturen, der Sprachen, der nationalen Bildungssysteme und der Autonomie der Universitäten“ (Bildungsminister der EU 1999: 4) bekannte.

Die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes ist jedoch faktisch zum Teil der ↑Globalisierung von Hochschule und Wissenschaft geworden. Globalisierung ist der von der Wirtschaft im Gewinninteresse und von der Wissenschaft im Erkenntnisinteresse vorangetriebene Prozess einer immer engeren weltweiten Verflechtung. Diese eröffnet ständig neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit und des Erfolgs im ↑Wettbewerb, bedarf dafür jedoch einer *Lingua franca*, als die das Englische fungiert. Wie bei vergleichbaren geschichtlichen Prozessen folgt die Globalisierung der stärksten Macht, welche derzeit die USA sind. Die Globalisierung tendiert mithin zur sprachlichen und kulturellen Homogenisierung, was in Hochschule und Wissenschaft durch die anglo-amerikanischen Gradbezeichnungen symbolisiert wird. In der H. wird dieser Vorgang meist als Internationalisierung bezeichnet. Tatsächlich ist Internationalisierung jedoch mit Multikulturalität und Multilingualität verbunden und führt zur Vielfalt im direkten Mit- und Nebeneinander. H. hat es also mit einer spannungsvollen Realität zu tun: Einerseits ist Wissenschaft ein internationales Phänomen und andererseits notwendiger Bestandteil einer modernen Gesellschaft und ihrer ↑Kultur. Zugl. ist moderne Wissenschaft Motor und Produkt der Globalisierung. Wegen des Zusammenhangs von ↑Sprache und Denken sind die globalen und internationalen Aspekte der Wissenschaftsentwicklung von großer gesellschaftlicher und kultureller Bedeutung für das geschichtlich gewachsene Selbstverständnis des jeweiligen Landes, was freilich von der H. weithin unterschätzt wird.

Lange bestimmten v. a. die unterschiedlichen hochschul- und bildungspolitischen Konzepte der Parteien die öffentliche Debatte, wobei von konservativ-liberaler Seite eher das Leistungsprinzip und von progressiven Befürwortern gesellschaftlicher Veränderung eher die

Chance zum sozialen Aufstieg akzentuiert wurden. Seit einigen Jahren treten Elemente der Globalisierung als politische Zielgrößen stärker in den Vordergrund. So orientiert sich die von der ↗OECD unterstützte und von der Politik im Bund und in den Ländern vertretene Absicht, die Zahl der Hochschulabsolventen zu erhöhen, vor allem an den USA, die zwar über eine große Anzahl von Universitäten und Colleges unterschiedlicher Art und Qualität verfügen, jedoch keine von Staat und Wirtschaft verantwortete duale Berufsausbildung (↗Berufliche Bildung) kennen. Ähnlich wird der lange heftig ausgetragene Konflikt zwischen einer drittelparitätisch bestimmten Gruppenuniversität einerseits, und der bes.n Rolle der Professorenschaft andererseits, heute überlagert von der Idee, akademische ↗Selbstverwaltung durch Hochschulgremien und gesellschaftliche Kontrolle und Beratung durch Hochschulräte oder Kuratorien miteinander zu verbinden. Allerdings sind die Aufgaben und Kompetenzen der letzteren wie auch deren Zusammensetzung in den Ländern unterschiedlich definiert, ohne dabei einem parteipolitisch erkennbaren Grundmuster zu folgen. Insgesamt gehört H. zu jenen politischen Handlungsfeldern, in denen seit Beginn des 21. Jh. geschichtlich gewachsene nationale Traditionen in hohem Maße von globalen und internationalen Entwicklungen abgelöst und rechtliche Normierungen durch politische Vereinbarungen sowie durch Programme bzw. Pakte sowie durch größere akademische Entscheidungsräume flexibilisiert oder sogar ersetzt worden sind.

Literatur

O. Kather/M. Becker: Die Hochschulpolitik zwischen europäischen Initiativen und nationalen Antworten, in: ZfP 64/3 (2017), 251–272 • G. Turner: Von der Universität zur university, 2016 • R. Arnold: Bildung nach Bologna, 2015 • S. Leibfried (Hg.): Die Exzellenzinitiative, 2010 • C. Markschies: Was von Humboldt noch zu lernen ist, 2010 • O. Bartz: Der Wissenschaftsrat, 2007 • G. Turner: Hochschule zwischen Vorstellung und Wirklichkeit, 2001 • Bildungsminister der Europäischen Union: Der Europäische Hochschulraum: Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister. 19. Juni 1999, Dok. 3/324–41124–2/2 (bologn-d.doc), 1999.

HANS JOACHIM MEYER

Hochschulseelsorge

1. Geschichte und Struktur

Die Aufmerksamkeit für die Lebensbedingungen der Studierenden sorgte in der zweiten Hälfte des 19. Jh. für erste Ansätze einer systematisierten H. Der sozialen Lage begegnete man mit der Einrichtung von Studentenheimen und ersten Beihilfeangeboten. Die Herausforderungen der jungen Menschen in einer Situation, die nicht mehr milieugeschützt war, führte zur Förderung von Gesprächskreisen um Priester und studentische Verbände und Verbindungen (↗Studentenverbindungen). Noch war die Arbeit nur auf die kleine Zahl der fast noch ausschließlich männlichen Studierenden ausgerichtet.

2. Grundlagen und Entwicklung

Die Konzilserklärung GE (10) hebt die Verantwortung der ↗katholischen Kirche für das geistliche Leben, die ↗Bildung und sozialen Bedürfnisse hervor. Der CIC/1983 betont im can. 813 die ↗Seelsorge der Studenten durch die Errichtung einer Personalpfarrei (can. 518) oder wenigstens der Bestellung eines Priesters und die Errichtung von katholischen Universitätszentren auch an nicht kirchlichen Hochschulen. Bes. das personelle Angebot wird hervorgehoben. In dieser Verordnung kommt die ↗Hochschule als ganze in ihrer Bedeutung für Bildung, interkulturelle und weltanschauliche Diskussion nicht in den Blick; dies wird erst durch Ex Corde Ecclesiae 1990 Nr. 38–42 deutlich.

Im deutschsprachigen Raum werden zunächst an den Universitätsstädten, später auch den Orten mit Fachhochschulen (heute: *Universities of Applied Sciences*), Katholische Studentengemeinden – später in der Aufgabe für die gesamte Hochschule Katholische Hochschulgemeinden – eingerichtet. Nur im Ausnahmefall (z. B. Innsbruck) werden sie als Personalpfarrei errichtet, ansonsten als Einrichtung der „Kategorialseelsorge“ mit meist eigenen Satzungen, die die Beteiligung in synodalen Gremien ordnen. Mancherorts gibt es auch Studierendenheime, Mensa, Kinderkrippen, psychologische Beratungsstellen. Z. T. sind die Mentorate für Pastorale Berufe und Religionslehrer-Ausbildung in die Gemeinden integriert oder adaptiert. Mit der zurückgehenden Zahl der Priester ist deren Einsatz mehr und mehr reduziert. Organisatorisch arbeiten die Einrichtungen in Deutschland im „Forum Hochschule und Kirche“ zusammen mit der „Arbeitsgemeinschaft Katholischer Hochschulgemeinden“ und der „Konferenz für Katholische Hochschulpastoral“, die die hauptamtlichen Seelsorger zusammenführt.

Darüber hinaus haben sich seit der Mitte des 19. Jh. katholische Vereinigungen (i. S. v. cann. 215 f. CIC/1983) entwickelt, unter denen den katholischen Verbindungen ein bes.s Gewicht zukommt. H. changiert somit zwischen den Formen von Pfarrei und Arbeitsstelle, einer subjekthaften Selbstorganisation und einer eher vom Betreuungsgedanken geprägten Arbeit.

Die evangelische H. entwickelt sich ähnlich, jedoch mit einem stärkeren Gewicht auf dem Gemeindeverständnis und der politischen Arbeit. Sie ist zusammengeschlossen in der Bundes-ESG.

3. Pastoraltheologische Herausforderungen

Pastoraltheologisch bilden sich in der Arbeit der H. etliche Probleme ab. Das Selbstverständnis dieses Feldes müsste vom gemeinsamen Priestertum (↗Priester) her entwickelt werden, damit die Handelnden in diesem spezifischen Lebens- und Arbeitsfeld – also Studieren-

de, Lehrende, Mitarbeiter – als Träger des Kirche-seins und nicht als „Zielgruppe“ einer hauptberuflichen Dienstleistung verstanden werden. Dabei umfasst „Seelsorge“ die ganze Lebensaufgabe der Kirche und damit der Menschen, nicht nur der Getauften. In den vier Dimensionen der Pastoral sind unterschiedliche Entwicklungen auszumachen: Diakonisch ist die Arbeit in der ausdrücklichen Sorge um die sozialen und psychischen Bedürfnisse bes. der ausländischen Studierenden. Diese Sorge zeigt sich in konkreter Hilfe und politischer Aktion. Missionarisch und der Martyria verpflichtet ist die Arbeit im Evangelisierungsauftrag, der gerade in einem entkirchlichten Raum die Botschaft Jesu Christi wachhält und zugl. für eine stetige Vertiefung des ↗Glaubens sorgt. Darüber hinaus bringt sie dessen intellektuelle Kraft in das gesamte Feld universitären Denkens ein. Liturgisch versteht die H. ihre Arbeit in der verdichteten Form der Eucharistie als Kraftquelle, praktiziert aber auch vielfältig neue Formen, die den bes.n Kommunikationsformen der suchenden und der anspruchsvoll reflektierenden Akademikerschaft gerecht werden. Die Gemeinschaftsbindung *(koinonia)* dient der Beheimatung der Universitätsglieder an ihrem Lebens- und Arbeitsort und in ihrer kirchlichen Verortung.

Literatur

Die Deutschen Bischöfe, Kommission für Wissenschaft und Kultur (Hg.): Hochschulpastoral als Dienst der Kirche im öffentlichen Leben Deutschlands, 2013 • K. Horstmann: Campus und Profession, 2012 • L. Rölli: Der ganze Mensch im Blick, in: HerKorr 65/1 (2011), 19–23 • B. Esser: Kultursensitive Beratung und Dialog, 2010 • Forum Hochschule und Kirche (Hg.): Rahmenkonzept zur Qualifikation von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Hochschulpastoral, 2004 • A. Saberschinskiy: Hochschulpastoral. Serviceleistung oder kirchlicher Grundvollzug?, in: TThZ 113/4 (2004), 293–309 • R. Hartmann: Welche Zukunft hat die Hochschulgemeinde?, 2000 • H. Hallermann: Präsenz der Kirche an der Hochschule, 1996 • M. Patzek: Kirche an der Hochschule, 1986.

Periodikum

Irritatio, hg. v. Forum Hochschule und Kirche, ab 2003.

RICHARD HARTMANN

Hoffnung

Als vor 500 Jahren Thomas Morus’ „Utopia“ erschien, war dieser namensgebende Gründungsmythos mit seiner die Menschheitsträume wahr werden lassenden ↗Utopie einer gerechten, friedlichen Gesellschaft mit demokratisch gewählter Regierung, die Arbeit zur Selbstverwirklichung und auf Gemeinwohl bezogen kennt, aber keine Klassenunterschiede, in der das Geld abgeschafft ist und das Militär allenfalls humanitären Interventionen dient, mehr als ein Glanzstück phantastischer Literatur. Es war eine provozierende Gegenerzählung, eine „Kriegserklärung“ an die gesellschaftliche Realität der heraufdämmernden ↗Neuzeit. T. Morus erfindet eine, geschichtsphilosophische Entwürfe einer klassenlosen Gesellschaft bis weit ins 20. Jh. hinein inspirierende, ja das „Prinzip Hoffnung“ (Bloch 1968) ins Konkrete durchspielende Utopie, die das theologische Tiefenpotential christlicher H. in einem säkularen Korrelat provozierend zur Geltung bringt: Wenn Unglück und Elend der Welt „zum Himmel schreien“, ist dies alles andere als Ausdruck göttlicher Weisheit. Man darf sich daher nicht mit dem Ist-Zustand abfinden, sondern dem Elend ist der Krieg zu erklären, weil es, wenn es anders gehen kann, anders gehen muss. Auch christlich geschieht Erlösung nicht erst im Himmel, sondern beginnt bereits hier auf Erden; eine „Theologie der Hoffnung“ (Moltmann 1964) gründet im Hier und Jetzt.

500 Jahre danach scheint indes die letzte der drei großen Menschheitsfragen – Was kann ich wissen? Was soll ich tun? Was darf ich hoffen? –, die für Immanuel Kant die Frage nach dem Menschsein des Menschen auf den Punkt bringen, weitestgehend aus dem Blick geraten. Von großen Utopien spricht heute keiner mehr, denn sie haben entweder ihre Unschuld verloren oder sind allesamt „mausetot“ (Assheuer 2016: 45), weil die Wirklichkeit und ihre Notwendigkeiten den Eindruck von „Alternativlosigkeit“ erwecken. Der Traum vom besseren Leben, davon, dass die Welt einmal ganz anders sein und werden könnte, irgendwann, irgendwo, ist der Geschichtsmüdigkeit der späten ↗Moderne und damit jener „kulturellen Amnesie“ (nach Johann Baptist Metz) erlegen, die J. B. Metz als atmosphärische Signatur heutigen Lebensgefühls treffend beschreibt.

Die je „größere H.“ scheint auch Christen gehörig ausgetrieben. Hatte man in Sachen „H. und Zukunft“ in vergangenen Jahrhunderten zu viel gewusst und dabei auf die subtile Einprägsamkeit jener Bilder von Himmel und Hölle gesetzt, die bis heute unsere Vorstellungen wie unsere Phantasie anregen, so zeichnet sich die zeitgenössische Eschatologie eher durch eine gewisse Verlegenheit, gar Sprachlosigkeit aus. Die ↗Religionskritik hat den christlichen Blick in die Zukunft mit so vielen Fragezeichen versehen, dass ihr die Ausrufezeichen abhanden gekommen sind. Doch droht mit diesem Sprachverlust in Sachen „H.“ die Idee selbst verloren zu gehen. Denn er trifft heute auf das alltagspraktische Lebensprinzip des *Carpe diem! The Taste of now!* Was zunächst an Friedrich Nietzsches Vision der lebensbejahenden Wende zum ewigen „Augenblick“ oder Albert Camus’ Vorstellung vom Glück des Sisyphos erinnert, dient aber in der durchkommerzialisierten Spätmoderne nur dazu, „H.“ in marktgerechte Portionen „Sehnsucht“ umzupacken und so ihr systemkritisches Provokationspotential stillzulegen.

Denn christlich inspirierte H. ist zwar notwendig immer erdverbunden und geschichtlich konkret. Doch erwartet sie auch das „überraschend Andere“ – das, was

kein Auge je gesehen und kein Ohr je gehört hat, was keinem Menschen je in den Sinn gekommen ist. Christliche H. geht an unseren Sehnsüchten nach gelingendem Leben etc. nicht vorbei, sie nimmt sie auf, freilich um sie zugl. zu überbieten. Dabei gründet das eschatologische Versprechen auf Zukunft hin nicht in dem, was als *Kommendes* verheißen wird, sondern in dem, was als unvordenklich, kreativ-schöpferisch und heilsgeschichtlich bereits *Geschehenes* erinnert wird. Im „Schon" des bereits erfahrenen Heils und in der Erinnerung daran kann und darf das Zukünftige neu – als verheißenes „Noch-Nicht" – erhofft werden. Das bindet christliche H. an die konkrete Geschichte und die Welt hier und jetzt als ihren eigentlichen „Bewährungsort", und das begründet ihre Sprengkraft. So heißt es in einem Kirchenlied von Kurt Marti: „Der Himmel, der kommt, grüßt schon die Erde, die ist". Die eigentliche Herausforderung christlicher H. besteht im kreativen Ernstnehmen dieses unaufhebbaren „Zwischen" – zwischen „schon" und „noch nicht". In diesem „Zwischen" spielt sich die ganze Dramatik von Geschichte, von Heil und Unheil, von Gut und Böse, spielt sich eben christliche H. ab. Das macht ihre innere Dynamik und Unabschließbarkeit, aber auch ihren herausfordernden Charakter aus. Daraus gewinnt sie ihr gegenwartskritisches Potential, weil sie die Alternative zum Gegebenen als Prinzip pflegt.

Doch stellt die Frage nach der Begründung dieser H. die Frage nach Gott in all ihrer Konkretheit. Die zunehmende Sprachlosigkeit in Sachen H. ist heute mit einer ungestillten Sehnsucht konfrontiert, dass am Ende alles gut sein möge, deren Erfüllung man sich aber nicht mehr vorzustellen wagt. Christliche H. provoziert hier mit der Zusage, dass sich die Lücke zwischen dem, was ist, und dem, was als Erhofftes sein könnte, nicht durch unser Zutun, sondern nur durch das liebende Tun eines ganz Anderen schließen wird. „Heute meinen wir ja oft, der Gottesgedanke verdanke sich einer Art Wunschdenken und sei tendenziell deshalb schon falsch. Ich glaube aber, dass sich gerade in dem unverschämten Optimismus der Erlösungshoffnung die Stärke des Gottesgedankens erweist" (Tetens 2017: 20). Christen bekennen die Lebensgeschichte eines Menschen, Jesus von Nazaret, als geschichtlichen Ort, an dem sich der Anker der H. festmacht. Es ist jener Akt göttlicher ↑Solidarität und Würdigung, der sich genau dort vollzieht, wo der Mensch in seinem Menschsein und seiner ↑Würde bedroht ist bzw. diese ihm durch die Macht des Bösen endgültig verweigert erscheint. So bleibt im Modus der H. – I. Kant würde sagen: im Postulat Gottes – hier das entscheidende „Humanum" bewahrt. Wo die H. auf Zukunft verloren geht, droht am Ende das Menschsein und seine Würde verloren zu gehen. H. aber schult und stärkt den Möglichkeitssinn der Menschen, der aus dem prophetischen Potential der Differenzerfahrung eines „noch nicht", aber vielleicht doch Möglichen, die Dynamik zur Veränderung der Gegenwart gewinnt.

Literatur

H. Tetens: Auferstehung der Toten, Gericht, Vergebung. Interview, in: HerKorr 71/1 (2017), 18–22 • T. Assheuer: Irgendwo im Nirgendwo, in: Die Zeit, 15.12.2016, 45 • J. Rahner: Einführung in die christliche Eschatologie, ²2016 • H. Tetens: Gott denken. Versuch über rationale Theologie, 2015 • J. B. Metz: Memoria passionis. Ein provozierendes Gedächtnis in pluralistischer Gesellschaft, ⁴2011 • K. Rahner: Hinüberwandern zur Hoffnung, in: ders.: Sämtliche Werke, Bd. 30, 2009, 668–673 • K. Rahner: Theologische Prinzipien der Hermeneutik eschatologischer Aussagen, in: ders.: Sämtliche Werke, Bd. 12, 2005, 489–510 • T. Morus: Utopia, 1986 • R. Schaeffler: Was dürfen wir hoffen?, 1979 • Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Hg.): Unsere Hoffnung. Ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit, 1976 • G. Sauter: Zukunft und Verheißung, ²1973 • E. Bloch: Das Prinzip Hoffnung (1954–59), Bd. 5, 1968 • J. Moltmann: Theologie der Hoffnung. Untersuchungen zur Begründung und zu den Konsequenzen einer christlichen Eschatologie, 1964.

JOHANNA RAHNER

Höhere Gewalt

Der h.n G. kommen im modernen Recht verschiedene Bedeutungen und dementsprechend auch verschiedene Bedeutungsinhalte zu. Sie dient zum einen als Begrenzung verschuldensunabhängiger ↑Haftung, zum anderen als Kündigungsgrund und nicht zuletzt als Grund für die Hemmung eines Fristablaufs.

1. Höhere Gewalt als Haftungsbegrenzung

In Fällen der Haftungsbegrenzung durch h. G. tritt eine Schadensersatzpflicht (↑Schadensersatz) zwar grundsätzlich ohne Verschulden des Ersatzpflichtigen ein, sie entfällt jedoch, wenn der Schaden durch Ereignisse verursacht wird, die sich als h. G. darstellen. Eine derartige haftungsbegrenzende Funktion hat h. G. bei der Haftung des Gastwirts wegen des Verlusts, der Zerstörung oder Beschädigung von Sachen, die ein von ihm zur Beherbergung aufgenommener Gast in den Gasthausbetrieb eingebracht hat (§ 701 Abs. 3 BGB), und des Weiteren in Fällen der Gefährdungshaftung, insb. bei der Haftung des Fahrzeughalters für Schäden, die ein anderer bei Betrieb des Fahrzeugs erleidet (§ 7 Abs. 2 StVG), ferner bei der Eisenbahnbetriebshaftung (§ 11 Abs. 2 HPflG), der Umwelthaftung (§ 4 UmweltHG) und der Haftung für Änderung der Wasserbeschaffenheit (§ 89 Abs. 2 S. 2 WHG). In anderen Fällen der Gefährdungshaftung wie bei der Atom- und der Luftverkehrshaftung gilt die Haftungsgrenze nicht, haftet der Schadensersatzpflichtige also auch, wenn die Schädigung auf h.r G. beruht.

Die haftungsbegrenzende h. G. ist ein Ereignis, das betriebsfremd ist, also von außen einwirkt und auch bei Aufbietung der höchstmöglichen Sorgfalt nicht vorhersehbar und unvermeidbar war. Gemeint sind etwa das Einwirken von Naturgewalten oder das Handeln dritter Personen. Die Berücksichtigung der h.n G. bei der

↑Haftung hat ihre Wurzeln im *römischen Recht*, wo die Schadensersatzpflicht des Schiffers, des Gastwirts und des Stallbetreibers bei Verlust, Beschädigung und Zerstörung von Sachen, für deren Bewachung *(custodia)* sie hafteten, in Fällen der h.n G. *(vis maior)* entfiel. Die heutige Definition der h.n G. als Haftungsgrenze ist vom RG ausgehend von der Theorie Levin Goldschmidts entwickelt und vom BGH übernommen worden. Sie stellt eine Verknüpfung objektiver und subjektiver Voraussetzungen und damit eine Kombination der subjektiven und objektiven Theorien dar, die schon im Mittelalter in Streit standen. In der Literatur wird z. T. in Frage gestellt, ob man auf h. G. als bes. Haftungsbegrenzung nicht verzichten und die von ihr umfassten Fälle, da betriebsfremd, von vorneherein nicht der Betriebsgefahr zurechnen kann.

Eine vergleichbare haftungsbegrenzende Funktion wie die h. G. haben im französischen und im englischen Recht die *force majeure*, *the act of God* oder *the act of the king's enemies*, wenngleich die Begriffsinhalte nicht ganz übereinstimmen.

2. Höhere Gewalt als Kündigungsgrund

Einen Kündigungsgrund liefert h. G. im Reisevertragsrecht. Wird eine Reise infolge h.r G., die bei Vertragsschluss nicht voraussehbar war, erheblich erschwert oder beeinträchtigt, können beide Vertragsparteien den Reisevertrag kündigen (§ 651 j BGB). H. G. bedeutet auch hier ein von außen einwirkendes, bei aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehbares und unabwendbares Ereignis, das weder aus der Sphäre des Reiseveranstalters noch des Reisenden stammt (Krieg, Seuche, Naturkatastrophe). Für den Reiseveranstalter war das Ereignis nur dann unvorhersehbar, wenn es auch bei Einhaltung der umfassenden Informationspflichten über die Verhältnisse im Reisegebiet nicht absehbar war.

3. Höhere Gewalt als Hemmung eine Fristablaufs

In einer Reihe von Fällen hindert h. G. den Ablauf einer Frist, so etwa den Ablauf der Verjährungsfrist (§ 206 BGB), den Ablauf der Frist zur Ausschlagung der Erbschaft (§ 1944 Abs. 2 S. 2 BGB), den Ablauf der Frist zur Anfechtung eines Testaments oder eines Erbvertrags (§§ 2082 Abs. 2 S. 2, 2283 Abs. 2 S. 2 BGB) und den Ablauf der Frist zur Vorlage eines Schecks oder Wechsels (Art. 48 ScheckG, Art. 54 WechselG). Nach heute einhelliger Auffassung in Rspr. und Literatur ist h. G. hier anders zu definieren als in den bisher behandelten Fällen. H. G. meint auch hier zwar ein Ereignis, das für den Betroffenen auch bei äußerster vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt unvorhersehbar und unvermeidbar war, sodass schon bei geringstem Verschulden keine h. G. vorliegt. Anders als bei der haftungsbegrenzenden h. n G. muss es sich jedoch nicht um ein von außen kommendes, betriebsfremdes Ereignis handeln. Gemeint sind etwa die Verhinderung durch plötzliche Erkrankung, postalische Verzögerungen oder auch der Stillstand der Rechtspflege, nicht jedoch eine Strafhaft oder Rechtsunkenntnis. H. G. entspr. damit dem „unabwendbaren Ereignis", das in der bis 1977 geltenden Regelung des § 233 ZPO Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung in den früheren Stand gewesen ist. Heute setzt Wiedereinsetzung demgegenüber nur voraus, dass eine Partei ohne ihr Verschulden die Frist zur fraglichen Prozesshandlung nicht eingehalten hat (§§ 233 ZPO, 44 StPO, 60 VwGO). Die Regelung erleichtert also die Wiedereinsetzung gegenüber früher.

Eine Parallele hat die den Fristablauf hemmende h. G. in der „echten Not" des mittelalterlichen Rechts, die in z. T. mit der h.n G. vergleichbaren Fällen ein säumiges Verhalten entschuldigte. Der Sachsenspiegel nennt Gefangenschaft, Seuche, Gottesdienst außerhalb des Landes und Reichsdienst.

Literatur

H.-J. Becker: Höhere Gewalt, in: HdRG, Bd. 2, ²2012, 1104 f. • C. Brennecke: Höhere Gewalt im Reisevertragsrecht, 2003 • N. Jansen: Die Struktur des Haftungsrechts, 2003, 607–610 • A. Doll: Von der vis maior zur höheren Gewalt, 1989 • U. Städler: Schadensersatz im Falle höherer Gewalt, 1986 • U. Stobbe: Höhere Gewalt – eine rechtshistorische Untersuchung, 1963 • T. Mayer-Maly: Höhere Gewalt: Falltypen und Begriffsbildung, in: H.-J. Becker u. a. (Hg.): Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte, 1958, 58–70 • E. von Caemmerer: Höhere Gewalt, in: F. Schlegelberger (Hg.): Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, Bd. 4, 1933, 239–267 • F. Leonhard: Höhere Gewalt, in: FS für Ludwig Traeger, 1926, 12–33.

FRANZ DORN

Holocaust ↑Shoa

Homo oeconomicus ↑Rational Choice Theory

Homosexualität

I. Sozialethische Überlegungen – II. Rechtliche Aspekte

I. Sozialethische Überlegungen

H. ist die Fachbezeichnung für das Sichhingezogenfühlen zu und das Begehren von Personen des eigenen Geschlechts. Der Begriff H. ist erst in der zweiten Hälfte des 19. Jh. eingeführt worden und ersetzte ältere, eindeutig verurteilende Bezeichnungen wie „Sodomie" und „Unzucht". Gleichgeschlechtliche Gefühle sind in vielen Kulturen mit Scham bzw. Angst besetzt. In der christlichen Tradition waren entspr.e Handlungen auf großen Strecken Gegenstand der Moral und unterlagen starken Verurteilungen (schwere Sünde), die man durch ihre Widernatürlichkeit (im Sinne eines Verstoßes gegen den Naturzweck der Sexualität) als zwingend und durch eindeutige Äußerungen der Heiligen Schrift zusätzlich legitimiert sah.

Die Bewertung der H. seit etwa 100 Jahren hängt stark davon ab, wie man sich ihre Entstehung erklärt. Die lange vorherrschende Auffassung, sie sei Ausdruck maßloser, zu früh entdeckter und fehlgeleiteter sexueller Abstinenz v. a. beim Mann, wurde zunächst in Medizin und Psychologie, dann auch in Erziehung und Recht abgelöst vom Konzept der H. als naturgegebener Veranlagung. Diese, auch in lehramtlichen Äußerungen der ↑katholischen Kirche seit den 1970er Jahren erstmals zugrunde gelegte und bis heute nicht aufgegebene Sicht hat den Vorteil, das mit ihr anerkannt wird, dass die homosexuelle Neigung von ihrem Träger nicht gewählt ist und deshalb auch nicht geändert werden kann. Dem steht als Nachteil gegenüber, dass sie die Betroffenen der Zumutung aussetzt, von anderen als Menschen anderer Art wahrgenommen zu werden, mitunter als Problemfälle, die ihren jeweiligen Trägern selbst wie auch der kirchlichen Pastoral bes. Anstrengungen abverlangen (Verzicht auf eine dieser Neigung entspr.e Lebensweise bzw. eine spezielle seelsorgliche Aufmerksamkeit).

Die Auffassung, dass homosexuelle Orientierung eine krankhafte Störung sei, ist heute aufgrund intensiver Forschungen aufgegeben (offizielle Streichung aus dem Klassifikationssystem DSM-III 1973 und aus ICD-10 der WHO 1994). Es gilt vielmehr als gesichert, dass es sich bei der H. um eine „natürliche Variante der sexuellen Orientierung beim Menschen" handelt (so der Weltärztebund in einer Stellungnahme von 2013; World Medical Association 2013), die als solche nicht grundsätzlich unterdrückt oder umgepolt werden kann und die anzunehmen – genau wie bei Personen mit heterosexueller Neigung – Gegenstand und Aufgabe der Bildung, Gestaltung und Behauptung der persönlichen Identität ist.

Das Arbeiten an der eigenen – inkl. der sexuellen – Identität wird in der sozialen Realität erschwert durch das Vorhandensein und Fortdauern oft wenig bewusster, aber kulturell tradierter Sichtweisen von H., die zu einer Stigmatisierung von Personen mit solcher Neigung und zur ↑Diskriminierung der gesamten Gruppe der Betroffenen führen können. Das Problematische dieses Kategorisierungsmusters und des aus ihm folgenden Verhaltens liegt darin, dass es die Menschen mit homosexueller Orientierung tendenziell auf dieses Merkmal reduziert. Damit ist die Gefahr verbunden, ihnen die Anerkennung des Personseins und ihre ↑Würde als moralische ↑Subjekte zu verkürzen und ihnen die Fähigkeit von personaler Liebe abzusprechen. Sozialethisch ist deshalb nicht nur respektloses Verhalten von Individuen gegenüber Männern und Frauen mit einer homosexuellen Orientierung abzulehnen (so auch die offizielle kirchliche Position, etwa KKK 2358), sondern auch alle gesellschaftlichen Konventionen und rechtlichen Regelungen, die Diskriminierung strukturell verfestigen, reproduzieren oder auch einfach nur zu belassen und hinzunehmen erlauben.

Über die Notwendigkeit der Entdiskriminierung von H. hinaus stellt sich sozialethisch auch die Frage, wie die Menschen mit homosexueller Orientierung vor abschätzigem und verurteilendem Verhalten strukturell geschützt und beim biographischen Prozess der Findung und Stabilisierung ihrer ↑Identität unterstützt werden können. Das Spektrum entspr.er Maßnahmen, das eine Gesellschaft dafür bereitstellen muss, reicht von öffentlicher Aufklärung und Bildungsarbeit über Maßnahmen zu Gesundheitsschutz und -prävention bis hin zur Garantierung bes.r Fürsorgerechte in Krisensituationen und zur Schaffung eines Anspruchs, Partnerschaften zwischen Gleichgeschlechtlichen durch ein Rechtsinstitut öffentlich anerkennbar zu machen und die Beziehung einschließlich der aus ihr entstandenen Verpflichtungen auf eine verlässliche rechtliche Basis stellen zu können.

Dem letztgenannten Erfordernis ist in jüngerer Zeit in verschiedener Weise Rechnung getragen worden. Eine Reihe mitteleuropäischer Länder – und zunächst auch Deutschland – haben mit der ↑eingetragenen Lebenspartnerschaft ein eigenes eheähnliches Rechtsinstitut geschaffen. Sie halten damit implizit an dem Anspruch fest, dass die heterosexuelle Ehe bleibend eine Institution eigener Art darstellt, neben der es andere institutionalisierte Arten von Lebensgemeinschaften geben kann, wenigstens und im Besonderen diejenige der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft. Länder wie Frankreich, Großbritannien, USA und (seit 2017) Deutschland haben sich hingegen dafür entschieden, das bestehende Rechtsinstitut der Ehe „für alle" zu öffnen, d. h. auf die Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner als konstitutiver Voraussetzung für das Eingehen einer ↑Ehe zu verzichten. Die faktischen und die symbolischen Konsequenzen einer solchen Öffnung sind beträchtlich und deshalb mit erheblichem gesellschaftlichem Konfliktpotential verbunden. Bes. umstrittene Punkte sind neben der Frage, ob die Offenheit für gemeinsame Kinder ein konstitutives Element der Ehe ist, der Zugang zur (gemeinsamen) Adoption sowie die Inanspruchnahme der Fortpflanzungstechnologien (↑Insemination). Diese Unterschiede spielen zahlenmäßig zwar nur eine marginale Rolle, erhalten allerdings dann, wenn die Forderung nach ihnen für die Beseitigung des letzten Restes von Diskriminierung instrumentalisiert wird, eine enorme Bedeutung, die sie zur symbolischen Frontlinie in einer Art von neuem Kulturkampf werden lassen kann.

Die katholische Kirche hat in ihren bisherigen offiziellen Stellungnahmen (Glaubenskongregation 1986 und 2003) beiden Wegen, homosexuellen Partnerschaften im Zivilrecht eine anerkannte Rechtsform anzubieten, mit Verweis u. a. auf logische (Widerspruch zur bes. n Förderung der Ehe), anthropologische (Unentbehrlichkeit der Erfahrung bipolarer Elternschaft für Kinder), gesellschaftliche (Veränderung des Begriffs der Ehe) und rechtliche Argumente (Bedeutung für das

↑Gemeinwohl) eine Absage erteilt. Faktisch gerät sie damit – ohne es zu beabsichtigen – in eine positionelle Nähe zu den Ländern in Afrika, Asien und der Karibik, die in ihren Rechtsordnungen H. als Straftatbestand behandeln und sich in den internationalen Organisationen gegen eine Anerkennung von Schutzrechten für homosexuelle Menschen aussprechen. Sozialethisch stellt sich jedoch die Frage, ob angesichts der im ↑Zweiten Vatikanischen Konzil am Paradigma der ehelichen Beziehung als entscheidend herausgestellten Beziehungsqualität (GS 49) wie auch der wiederholten kirchlichen Selbstverpflichtung zur ↑Gerechtigkeit das politische Bemühen, auch den homosexuellen Liebesbeziehungen eine anerkannte, Verlässlichkeit auf Dauer fördernde und die gegenseitigen Verpflichtungen verbindlich festschreibende Institution anzubieten, weiterhin als unmoralisch disqualifiziert werden darf und ob ihr zivilrechtlicher Gebrauch durch einzelne Gläubige mit homosexueller Ausrichtung arbeitsrechtliche Sanktionen rechtfertigen kann.

Einer der Gründe für diese starke Ablehnung liegt vermutlich darin, dass H. sowohl dort, wo sie moralisch verurteilt wird, wie auch dort, wo für die Entdiskriminierung von homosexuellen Personen gekämpft wird, als Ausnahme vom Regelfall der Heterosexualität oder als Differenz zur Normalität konstruiert wird oder stillschweigend zugrunde gelegt ist. Die Anerkennung einer weiteren oder mehrerer Arten sexueller Orientierung, erst recht aber eine Mehrzahl von institutionalisierten Formen intimen Zusammenlebens bedeutet infolgedessen auch eine Verunsicherung der etablierten Modelle von Beziehungen, Sexualität, Kinderhaben und Elternschaft, wie sie in der Alltagskultur, in Erziehung und Bildung vorausgesetzt werden. Der Blick auf solche Verunsicherungen und die mentale Erregung und das Gefühl einer von oben bzw. von außen aufgenötigten Änderung dürfte es sozialethisch ratsam erscheinen lassen, Rechtsformen bzgl. neuer Lebensformen und Zivilstände nicht überstürzt und ohne Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen auf die Bereitschaft zu Bindung, Elternschaft und Familiesein (↑Familie) vorzunehmen.

Literatur

S. Goertz (Hg.): „Wer bin ich, ihn zu verurteilen?". Homosexualität und katholische Kirche, 2015 • K. Hilpert: Ehe für alle?, in: ders./B. Laux (Hg.): Leitbild am Ende? Der Streit um Ehe und Familie, 2014, 209–226 • World Medical Association: WMA Statement on Natural Variations of Human Sexuality, 2013 • A. Beelmann/K. J. Jonas (Hg.): Diskriminierung und Toleranz: Psychologische Grundlagen und Anwendungsperspektiven, 2009 • M. Rupp (Hg.): Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, 2009 • Homosexualitäten: Themenheft der Zeitschrift Concilium 44/1 (2008), 1–138 • R. Aldrich: Gleich und anders. Eine globale Geschichte der Homosexualität, 2007 • U. Biechele/P. Hammelstein/T. Heinrich (Hg.): anders ver-rückt?! Lesben und Schwule in der Psychiatrie, 2006 • M. Brinkschröder: Sodom als Symptom. Gleichgeschlechtliche Sexualität im christlichen Imaginären – eine religionsgeschichtliche Anamnese, 2006 • Kongregation für die Glaubenslehre: Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen, 2003 • H. A. G. Bosinski u. a.: „Eingetragene Lebenspartnerschaft". Rechtssicherheit für homosexuelle Paare – Angriff auf Ehe und Familie?, 2001 • H. Lutterbach: Sexualität im Mittelalter, 1999 • Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben über die Seelsorge für homosexuelle Personen, 1986 • W. Müller: Homosexualität – eine Herausforderung für Theologie und Seelsorge, 1986 • G. Bleibtreu-Ehrenberg: Homosexualität. Die Geschichte eines Vorurteils, 1981 • H. van de Spijker: Die gleichgeschlechtliche Zuneigung. Homotropie: Homosexualität, Homoerotik, Homophilie – und die katholische Moraltheologie, 1968.

KONRAD HILPERT

II. Rechtliche Aspekte

Während in der heidnischen Antike gleichgeschlechtliche Beziehungen teilweise erlaubt, teilweise sogar geschätzt waren, setzte mit dem Aufkommen des ↑Christentums, das darin ein sündhaftes Sexualverhalten erkannte, allmählich deren Pönalisierung ein. Praktizierte H. wurde zu einem gesetzlichen Verbrechen, das fast überall in Europa mit der ↑Todesstrafe bedroht wurde. In Deutschland war sie seit Beginn der Neuzeit reichsweit strafbewehrt verboten. Die im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation subsidiär gegenüber Landesstrafrecht geltende Constitutio Criminalis Carolina von 1532 stellte sie in § 116 („Straff der vnkeusch, so wider die natur beschicht") – ebenso wie Unzucht mit Tieren – unter die Todesstrafe der Verbrennung: „Item so eyn mensch mit eymem vihe, mann mit mann, weib mit weib, vnkeusch treiben, die haben auch das leben verwürckt, vmd man soll sie der gemeymen gewomheyt mach mit dem fewer vom leben zum todt richten."

Nach § 175 des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 war „die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, […] mit Gefängniß zu bestrafen". Die Gründe für die Beschränkung der Strafbarkeit auf das männliche Geschlecht sind nicht feststellbar. Nach der von 1935 bis 1969 geltenden Fassung dieser Vorschrift machte sich „ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt", strafbar; bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war, konnte das Gericht in bes. leichten Fällen von Strafe absehen. Für bestimmte Qualifikationstatbestände (§ 175a StGB) war Zuchthausstrafe vorgesehen.

Diese Strafvorschriften überdauerten das Ende der NS-Herrschaft und galten auch in der BRD zunächst fort. Die Strafbarkeit wurde jedoch mit Blick auf die verfassungsrechtlich geforderte Gleichbehandlung der Geschlechter und wegen mangelnden Strafbedürfnisses kritisiert und angefochten. Das ↑BVerfG erklärte in einer Entscheidung aus dem Jahr 1957 (BVerfGE 6, 389)

§ 175 StGB für verfassungskonform. Für das Gebiet der H. rechtfertigten biologische Verschiedenheiten eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter. Zudem verstoße gleichgeschlechtliche Betätigung, wie sich aus der Lehre der für große Teil des Volkes maßgeblichen beiden christlichen Konfessionen ergebe, eindeutig gegen das ↑Sittengesetz, was einen sonst unzulässigen oder doch in seiner Zulässigkeit zweifelhaften Eingriff des Gesetzgebers in die menschliche ↑Freiheit wie die freiwillige Ausübung homosexuellen Verkehrs unter Erwachsenen nach Art. 2 Abs. 1 GG zu legitimieren vermöge. Zwischen 1949 und 1969 kam es in der BRD zu etwa 50 000 Verurteilungen nach § 175 StGB.

Ab Ende der 1960er Jahre begann im Rahmen einer allg.en Liberalisierung des ↑Strafrechts eine allmähliche Entkriminalisierung. Seit 1969 waren gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Männern nur noch strafbar, wenn einer der Männer minderjährig war, wobei die Schutzaltersgrenze seit 1973 bei 18 Jahren lag, wenn sie unter Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen oder gewerbsmäßig erfolgten (§ 175 Abs. 1 Nr. 1–3 StGB a. F.). Gleichgeschlechtliche Handlungen unter Erwachsenen ohne bes. Qualifikation wurden dagegen nunmehr straffrei gestellt. Die vom BVerfG (BverfGE 36, 41) für mit dem GG vereinbar erklärte Vorschrift wurde damit im Kern zu einer qualifizierten Jugendschutzbestimmung umgestaltet, durch die männliche Jugendliche vor Schädigungen ihrer Entwicklung durch sexuelle Verführung geschützt werden sollten. 1994 wurde § 175 StGB aufgehoben; seitdem besteht nur noch die allg.e Strafvorschrift des § 176 StGB gegen den sexuellen Missbrauch an Kindern (Altersgrenze: 14 Jahre) durch (homo- wie hetero-) sexuelle Handlungen.

Die seit längerem wegen des Fortbestehens eines Strafmakels erhobene Forderung nach einer Rehabilitierung der nach § 175 StGB a. F. in der BRD Verurteilten durch eine gesetzliche Aufhebung der einschlägigen Strafurteile und Gewährung einer Entschädigung ist mit dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) vom 17.7.2017 erfüllt worden.

Die Rechtsentwicklung in der Schweiz und in Österreich verlief ähnlich. In der Schweiz wurde die Strafbarkeit praktizierter H. zwischen Erwachsenen allerdings schon 1942 aufgehoben, in Österreich dagegen die homosexualitätsspezifische Jugendschutzbestimmung des § 209 StGB von 1975 erst mit verfassungsgerichtlicher Erkenntnis 2002 aufgehoben.

Der Rechtswandel in Europa in dieser Frage wurde auch durch die Rechtsprechung des ↑EGMR maßgeblich beeinflusst, der in den 1980er Jahren mehrfach entschied, dass die Strafbarkeit einvernehmlicher homosexueller Handlungen das in Art. 8 EMRK garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens verletze.

Nach heute allg. geteilter Rechtsauffassung nimmt die H. an dem durch das allg.e Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 und 1 Abs. 1 GG) geschützten Recht auf sexuelle Selbstentfaltung teil. Einverständliche homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen fallen dabei unter den staatlichen Eingriffen unzugänglichen Kernbereich privater Lebensgestaltung.

Während in den westlichen Ländern homosexuelle Handlungen mittlerweile durchgängig straffrei sind, bestehen in vielen afrikanischen sowie in einigen asiatischen Ländern noch Sonderstraftatbestände.

Der Entkriminalisierung in den westlichen Ländern schloss sich seit Anfang der 2000er Jahre die Anerkennung eheähnlicher und in den Rechtsfolgen der ↑Ehe weitgehend gleichgestellter gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft (↑Eingetragene Lebenspartnerschaft; *civil union*) an, die sich in einer Reihe von Staaten (seit 2017 auch in Deutschland) mittlerweile zu einer Öffnung des Instituts der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner *(civil marriage; marriage pour tous)* fortentwickelt hat.

Literatur

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.): Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen. Rechtsgutachten von Professor Dr. Martin Burgi, 2016 • F. Mildenberger: Was ist Homosexualität?, 2014 • P. Johnson: Homosexuality and the European Court of Human Rights, 2013 • C. Schäfer: „Widernatürliche Unzucht" (§§ 175, 175a, 175b, 182 a. F. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945, 2006 • J. Risse: Der verfassungsrechtliche Schutz der Homosexualität, 1998 • K. Sommer: Die Strafbarkeit der Homosexualität von der Kaiserzeit bis zum Nationalsozialismus, 1998 • C. Schulz: Paragraph 175 (abgewickelt): Homosexualität und Strafrecht im Nachkriegsdeutschland, 1994 • M. Grimm (Hg.): Die Geschichte des § 175, Strafrecht gegen Homosexuelle, 1990 • J. Baumann: Paragraph 175: über die Möglichkeit, die einfache, nichtjugendgefährdende und nichtöffentliche Homosexualität unter Erwachsenen straffrei zu lassen, 1968 • R. Gatzweiler: Die Homosexualität des Mannes und die Strafrechtsreform, 1961.

CHRISTIAN HILLGRUBER

Hörfunk

I. Begriff, Nutzung, kommunikationspolitische Position – II. Historische Entwicklung

I. Begriff, Nutzung, kommunikationspolitische Position

1. Begriffsbestimmung

Der Begriff H. setzt sich aus den Begriffen hören oder Hörer und ↑Rundfunk zusammen. Als Synonym ist der Begriff Radio üblich. Rundfunk ist gemäß der Definition des RStV ein „linearer Informations- und Kommunikationsdienst" (§ 2 Abs. 1 RStV) und „für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Be-

wegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen“ (§ 2 Abs. 1 RStV). H. kann sowohl terestrisch, digital als auch über das ↑Internet verbreitet werden. Durch die ↑Digitalisierung und die Konvergenz verschiedener Medientypen wird die Abgrenzung des H.s zu anderen Audiodiensten (wie etwa Podcasts) zunehmend schwieriger.

2. Verbreitung und Nutzung

H. ist ein Massenmedium. Nach den Daten der „ARD/ZDF Langzeitstudie Massenkommunikation“ wurde bereits seit Mitte der 1960er Jahre eine Vollversorgung der Bevölkerung mit mindestens einem Gerät im Haushalt erreicht. Heute verfügen 96 % der Bevölkerung über mindestens ein H.-Gerät im Haushalt, daneben sind sie v. a. in Autos installiert (82 %). Trotz der technischen Entwicklung zu digitalen Radiogeräten (DABplus) oder über WLAN betriebenen Internetradios bleibt UKW in der H.-Nutzung insgesamt der dominante Empfangsweg.

Die weite Verbreitung der H.-Geräte schlägt sich in einer hohen Nutzung nieder. Gemäß der Langzeitstudie nutzten 2015 den H. 74 % der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahren täglich mindestens einmal *(Tagesreichweite)*. Nur das ↑Fernsehen erzielte mit 80 % einen höheren Wert. Gleichwohl ist zu beachten, dass der H. zu Beginn des Milleniums (in den Erhebungsjahren 2000, 2005) höhere Werte mit 85 bzw. 84 % Tagesreichweite erzielen konnte.

Die durchschnittliche tägliche *Nutzungsdauer* des H.s betrug 2015 bei der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahren 173 Minuten. Wiederum war 2015 nur die *Nutzungsdauer* des Fernsehens höher (208 Minuten). Zugl. zeigt sich im Zeitvergleich ebenfalls ein Rückgang: 2005 lag die tägliche Nutzungsdauer des H.s noch bei 221 Minuten, also 48 Minuten höher. Zurückzuführen ist dieser Rückgang wiederum auf jüngere Menschen (14–29 Jahre), bei denen das Internet einen immer stärkeren Anteil am Medienrepertoire einnimmt. Bei ihnen liegt der H. in der Tagesreichweite mit 64 % nur auf Platz 3 (hinter Internet mit 73 % und Fernsehen mit 67 %), ebenso bei der täglichen Nutzungsdauer von 137 Minuten (Internet 187 Minuten, Fernsehen 144 Minuten). Die längste Nutzung erfährt der H. in der Altersgruppe der 50- bis 64-Jährigen (mit 191 Minuten) sowie der 30- bis 49-Jährigen (mit 183 Minuten). Diese Unterschiede lassen sich v. a. durch die ↑Sozialisation der Hörerinnen und Hörer und ihre jeweiligen Medienbiographien erklären: Einmal übernommene Nutzungsgewohnheiten werden meist beibehalten oder ändern sich nur graduell (Habitualisierung).

Gehört wird v. a. am Morgen und am Vormittag mit einer „Primetime“ von 7:30–11:00 Uhr. Der H. gilt als Begleitmedium, das neben anderen Tätigkeiten (wie Hausarbeit, Autofahren, Essen) genutzt wird. Wichtigste Nutzungsmotive sind Spaß (85 %), ↑Information (77 %) und Entspannung (75 %) sowie Gewohnheit als Form der habituellen Nutzung. Entscheidend für die Auswahl des Programmes ist einerseits die Musikfarbe, die sich auch in fest definierten H.-Formaten (wie etwa *Adult Contemporary* oder das auf jüngere Menschen abzielende *Contemporary Hit Radio*) ausdrücken kann. Ferner ist der lokale Bezug der Informationen wichtig. Trotz des ständig wachsenden Angebots an Sendern ist die Nutzung von hoher Programmtreue geprägt. Die Hörer nutzen im Durchschnitt 1,6 Programme. Auch dieser Wert ist seit vielen Jahren stabil.

3. Anbieter und Angebote

Im H. lassen sich drei Typen von Anbietern und Angeboten unterscheiden: Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, privat-kommerzielle Unternehmen sowie nicht-kommerzielle Angebote, hinter denen Vereine oder auch die Landesmedienanstalten als Träger stehen können.

Die Programme der öffentlich-rechtlichen Anbieter richten sich meist auf das gesamte Sendegebiet, also auf ein oder mehrere Bundesländer. Privat-kommerzielle Sender richten sich ebenfalls an regionale oder lokale Verbreitungsgebiete. National ausgerichtet sind nur wenige Angebote wie der *Deutschlandfunk*, das *Deutschlandradio Kultur* auf Seiten der öffentlich-rechtlichen und einige privat-kommerzielle Anbieter.

Privat-kommerzielle Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von H. einer Zulassung. Zuständig dafür ist die jeweilige Landesmedienanstalt. Wer H.-Programme ausschließlich im Internet verbreitet, bedarf keiner Zulassung. Das Angebot ist der zuständigen Landesmedienanstalt jedoch anzuzeigen.

Nicht-kommerzielle H.-Anbieter lassen sich in freie Lokalradios, Offene Kanäle, den Bürgerfunk in einzelnen Bundesländern, Hochschulradios und Aus- und Fortbildungskanäle unterscheiden. Träger solcher Radios sind private ↑Vereine oder ↑Stiftungen, die Landesmedienanstalten oder auch ↑Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen. Freie Radios und Radioinitiativen sind im *Bundesverband Freier Radios*, Ausbildungskanäle im *Bundesverband Bürger- und Ausbildungsmedien* organisiert.

4. Finanzierung

Die Vielfalt der Angebotsformen setzt sich bei den Finanzierungsformen fort. Die öffentlich-rechtlichen Sender werden v. a. über den Rundfunkbeitrag finanziert, daneben ist ↑Werbung mit einem Umfang von höchstens 90 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt erlaubt. Privat-kommerzielle Angebote finanzieren sich vorranging über Werbung, die bei diesen Anbietern kaum reguliert wird. Nicht-kommerzielle Radios finanzieren sich je nach Träger aus ↑Spenden, dem Rundfunkbeitrag (bei Landesmedienanstalten), Steuergeldern (bei Hochschulen oder Aus- und Weiterbildungseinrichtungen) oder anderen.

Ähnlich wie die Nutzung ist auch die Werbung im H. von hoher Stabilität geprägt. Der Anteil der H.-Werbung an den Bruttoaufwendungen in den sog.en *above-the-line*-Medien (sichtbare Werbung in Medien und auf Plakaten) hat sich in den vergangenen Jahren kaum verändert und lag 2015 bei 5,8 %.

5. Bedeutung für die gesellschaftliche Kommunikation

Als Begleit- und musikdominiertes Medium erfüllt der H. für die meisten Hörer v. a. eine Spaß- und Entspannungsfunktion. Daneben dient er jedoch auch zur Information. Damit ist meist eine aktuelle und schnelle Grundinformation gemeint, etwa in Form der Nachrichtensendungen am Morgen. Auch bei geringer Aufmerksamkeit erfahren die Hörer hier, dass „sich die Welt noch dreht" und sich in der Nacht auch nichts Wichtigeres als das Gemeldete ereignet hat. Die Nachrichtenangebote erreichen damit auch Menschen, die sich nicht für Politik interessieren und die Nutzung anderer politisch informierender ↑Medien (wie die Nachrichten des öffentlich-rechtlichen Fernsehens oder Tageszeitungen) meiden. Auf politische Informationen spezialisierte Programme, wie etwa der *Deutschlandfunk*, decken spezifische Informationsbedürfnisse einer stark an Politik interessierten Bevölkerungsgruppe ab.

Öffentlich-rechtliche H.-Angebote sind dem Programmauftrag verpflichtet, der in § 11 RStV festgehalten ist. Danach haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in ihren Angeboten „einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben" (§ 11 Abs. 1 RStV), und ihre „Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen" (§ 11 Abs. 1 RStV). Auch Unterhaltung soll demgemäß einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

Privat-kommerzielle H.-Anbieter unterliegen deutlich abgeschwächteren Ansprüchen an die Meinungsvielfalt, die in § 25 RStV festgehalten sind. Demnach sind im privaten Rundfunk „inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen" (§ 25 Abs. 1 RStV).

Nicht-kommerzielle H.-Angebote wenden sich meist an eine kleine, eng begrenzte Zielgruppe, für die die z. T. sehr spezialisierten Informations- und Unterhaltungsangebote (wie bspw. bei der Musik) durchaus relevant sein können. Durch die geringeren Hörerzahlen und die fehlende kommerzielle Orientierung werden diese Angebote von gängigen Methoden der Nutzungsforschung jedoch nicht erfasst, sodass sich wenig allgemeingültige Aussagen über die gesellschaftliche Bedeutung machen lassen. Sie gelten daher als Alternativ- oder auch Medien der Gegenöffentlichkeit, wobei auch diese Begriffe nur wenig trennscharf und daher umstritten sind.

Literatur

S. Best/B. Engel: Generationenprofile in der konvergenten Medienwelt. Kohortenanalysen auf Basis der ARD/ZDF-Langzeitstudie Massenkommunikation, in: MP 1 (2016), 2–26 • B. Engel/S. Best: Trendsetter der Mediennutzung. Ergebnisse einer Nachbefragung zur ARD/ZDF-Studie Massenkommunikation 2015, in: MP 4 (2016), 216–235 • K. Gattringer/L. Mai; Radio bleibt der Soundtrack des Tages. Ergebnisse aus der ARD/ZDF-Langzeitstudie Massenkommunikation, in: MP 4 (2016), 206–215 • W. Klingler/I. Turecek: Medienzeitbudgets und Tagesablaufverhalten. Ergebnisse auf Basis der ARD/ZDF-Studie Massenkommunikation 2015, in: MP 2 (2016), 98–107 • S. Best/M. Handel: Parallele Mediennutzung stagniert. Ergebnisse der ARD/ZDF-Langzeitstudie Massenkommunikation, in: MP 12 (2015), 542–563 • C. Breunig/B. van Eimeren: 50 Jahre „Massenkommunikation". Trends in der Nutzung und Bewertung der Medien, in: MP 11 (2015), 505–525 • B. Engel: Stream, Audio, Text – Nutzungsoptionen in einer konvergierenden Medienwelt. ARD/ZDF-Langzeitstudie Massenkommunikation, in: MP 12 (2015), 564–573 • M. Meyen: Hörfunk, in: G. Bentele/H.-B. Brosius/O. Jarren (Hg.): Lexikon Kommunikations- und Medienwissenschaft, ²2013, 116–117.

PATRICK DONGES

II. Historische Entwicklung

1. Weimarer Republik und NS-Staat

Die rasante Entwicklung des Funkwesens während des Ersten Weltkriegs ermöglichte danach den Gedanken an einen Unterhaltungsrundfunk für allg.es Publikum. In Deutschland wurde jedoch v. a. von Hans Bredow, dem zuständigen obersten Postbeamten, eine kommerzielle Organisation wie in den USA, wo am 2.11.1920 die erste Radiostation ihren Betrieb aufgenommen hatte, von Anfang an verworfen. Privates Kapital wurde nur benötigt, um die verschiedenen regionalen Gesellschaften durch die Post zu organisieren. 1922–24 wurden neun Aktiengesellschaften ins Leben gerufen. Als Gemeinschaftseinrichtung entstand überdies als GmbH die *Deutsche Welle*. Am 29.10.1923 begann die „Funk-Stunde Berlin" als erste mit dem regelmäßigen Programmbetrieb.

Staatliche Kontrolle war seit 1926 auf mehreren Ebenen gewährleistet. In allen Gesellschaften musste der Post unentgeltlich eine Mehrheit der Stimmen zugestanden werden, außerdem wurde eine von den Regionalgesellschaften getragene übergeordnete Reichsrundfunkgesellschaft etabliert (bei der ebenfalls die Post die Mehrheit hielt). Alle politischen Nachrichten waren von der zentralen, vom Innenministerium kontrollierten Dradag *(Drahtlose Dienst AG)* zu übernehmen. Nicht zuletzt erhielten alle Regionalgesellschaften staatliche Überwachungsausschüsse (für die Kontrolle allg.er politischer Programme) sowie Kulturbeiräte (für die Beaufsichtigung der übrigen Angebote). Fast zwangsläufig entstand dadurch und aufgrund der komplexen politischen Situation der Weimarer Republik ein

sehr politikarmes, den Schwerpunkt auf ambitionierte kulturelle Sendungen setzendes Radioprogramm. Trotzdem erfreute sich das neue, primär die Mittelwelle zur Übertragung nutzende ↑Medium beträchtlichen Zuspruchs. Anfang 1932 wurden bereits mehr als vier Mio. offiziell angemeldete Geräte gezählt, für die seit Anfang 1924 monatlich zwei Reichsmark Gebühr zu bezahlen waren.

Die rigide Kontrolle sicherte lange Zeit die prinzipielle politische Neutralität des Angebots und verhinderte auch eine Nutzung durch die Nationalsozialisten gerade in der Spätphase der Republik. Allerdings führte eine von konservativen Kräften getragene Rundfunkreform 1932 zu einer weitgehenden Verstaatlichung, was den Nationalsozialisten (↑Nationalsozialismus) in die Hände spielte. Der im März 1933 ernannte Propagandaminister Joseph Goebbels, der sich die komplette Aufsicht über das Medium sicherte und jeden nennenswerten Einfluss der Post ausschaltete, brauchte diesen Weg nur noch zu Ende zu gehen. Die privaten Kapitalgeber wurden wie die Länder aus den Regionalgesellschaften verdrängt, die bis 1934 in von der Berliner Zentrale abhängige Reichssender umgewandelt wurden.

Versuche, das Programmangebot grundsätzlich im nationalsozialistischen Sinne zu politisieren, mussten jedoch schnell aufgegeben werden; genauso erfolglos war die danach gestartete nationalkonservative Kulturoffensive. Was blieb, war ein immer stärker auf Unterhaltungsmusik ausgerichtetes Programm, das nur noch verhältnismäßig geringe Anteile (streng kontrollierter) politischer Sendungen enthielt. Dies galt erst recht, als seit 1940 von allen Sendern ein fast durchgängig einheitliches *Reichsprogramm* ausgestrahlt werden musste, zu dem der zentrale *Deutschlandsender* nur zeitweise ein gewisses Alternativangebot präsentieren durfte.

2. SBZ und DDR

Mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs verstummten alle nationalsozialistischen Sender. Ihre technischen Anlagen wurden von den Besatzungsmächten jedoch so weit als möglich weiter genutzt. Schon im Mai 1945 begannen die Sowjets, die Sender in ihrem Gebiet wieder in deutsche Hände zurückzugeben, jedoch unter strikter Kontrolle. Zunächst entstand ein regional gegliedertes, deutsche Traditionen fortsetzendes System. 1952 wurde es mit der Gründung eines *Staatlichen Rundfunkkomitees* nach sowjetischem Vorbild grundlegend umgebaut. Es folgte eine Phase nahezu permanenter Reformen, die erst in den 1960er Jahren ihr Ende fand. Für die DDR waren danach fünf Programme bestimmt. Nicht zuletzt aufgrund der wesentlich begrenzteren finanziellen und technischen Möglichkeiten blieb ihr Angebot zunehmend hinter dem der BRD zurück, versuchte aber immer, dessen grundsätzliche Vorgaben zu imitieren, wenn auch mit programmatisch realsozialistischer Überformung. Nach dem Ende der DDR wurde 1990/91 das bundesdeutsche Modell übernommen.

3. Westdeutschland und BRD

Während in der britischen und französischen Besatzungszone jeweils ein zentraler Sender etabliert wurde, entschieden sich die Amerikaner für ein dezentrales, an den Ländern in ihrem Gebiet orientiertes System. Weil den Militärsendern kein Staats-, aber auch kein kommerziell betriebener Rundfunk folgen sollte, setzten die Besatzungsmächte bei den deutschen Landesregierungen auf ein System öffentlich-rechtlicher Anstalten nach dem Vorbild der BBC. Bei Briten und Franzosen entstanden NWDR bzw. SWF, bei den Amerikanern BR, SDR, HR und RB. Alle Anstalten wurden (und werden bis heute) durch ein komplex zusammengesetztes, gesellschaftlichen Pluralismus repräsentierendes, zumeist Rundfunkrat genanntes Gremium gelenkt und kontrolliert, das nicht nur den Intendanten wählt, sondern letztlich auch den gebührenfinanzierten Haushalt beschließt. Werbeeinnahmen waren nicht vorgesehen, wurden dann aber in begrenztem Maße zugelassen.

Alle Anstalten verfügten zunächst bloß über eine Mittelwellen-Frequenz, auf der sie nur ein Programm für alle Hörer ausstrahlen konnten. Um möglichst viele Interessen befriedigen zu können, wurde das Gesamtangebot in viele kleinteilige „Kästchen" gegliedert – für Frauen, Kinder, Landwirte, Kirchen und viele andere mehr. Wie in der Weimarer Republik hatte die ↑Bildung (einschließlich der Präsentation klassischer Musik) größere Bedeutung als Unterhaltung. Und in Abgrenzung zu NS- und SED-Propagandafunk (↑Propaganda) wurde großer Wert auf möglichst umfassende und unverzerrte ↑Information gelegt. Um die Frequenz-Knappheit zu vermindern, wurde bald auf die neuen UKW gesetzt. Dies ermöglichte den Auf- und Ausbau weiterer Programme, die inhaltlich immer stärker differenziert wurden – nicht zuletzt, um dem H. neben dem stark expandierenden ↑Fernsehen Bedeutung zu sichern. Ersten Anläufen Anfang der 1970er Jahre für Autofahrer und Jugendliche *(Bayern 3, hr 3)* folgte eine zunehmende Regionalisierung der Angebote.

Politische Motive veränderten das urspr.e Ensemble von Anstalten erheblich: Der NWDR wurde 1955 in einen west- und einen norddeutschen Teil zerlegt (WDR und NDR), der Berliner Teil 1957 zum SFB verselbständigt. Zwei Anstalten des Bundes für Auslandsprogramme kamen 1953 bzw. 1962 hinzu, die an die ganze Welt gerichtete *Deutsche Welle* und der speziell auf die DDR und Osteuropa ausgerichtete Deutschlandfunk. 1998 wurde nach einigen gescheiterten Anläufen der SWR (aus SWF und SDR) gebildet. Da hatte sich durch den Zusammenbruch der DDR auch die ostdeutsche Rundfunklandschaft schon erheblich verändert. Neben kommerziellen Sendern waren dort neue öffentlich-rechtliche Anstalten entstanden: der MDR und der ORB. Während die Fusion der beiden Bundesländer Berlin und Brandenburg im Mai 1996 scheiterte, gelang am 1.5.2003 die Verbindung ihrer beiden Rundfunkanstalten ORB und SFB zum neuen RBB. Der „Deutsch-

landfunk“ wurde 1994 in Verbindung mit dem früheren *Deutschlandsender* der DDR und dem RIAS (als letztem Nachfahren der Militärsender) neu im nationalen *Deutschlandradio* organisiert.

Literatur

K. Dussel: Deutsche Rundfunkgeschichte, ³2010 • C. Könne: Der Hörfunk der DDR in den 1960er Jahren, 2010 • K. Dussel: Hörfunk in Deutschland, 2002 • I. Marssolek/A. von Saldern: Zuhören und Gehörtwerden, 2 Bde., 1998 • K. C. Führer: Wirtschaftsgeschichte des Rundfunks in der Weimarer Republik, 1997 • J.-F. Leonhard: Programmgeschichte des Hörfunks in der Weimarer Republik, 2 Bde., 1997 • H. Kresse: Die Rundfunkorganisation in den neuen Bundesländern, 1992 • H. Bausch: Rundfunkpolitik nach 1945, 1980 • A. Diller: Rundfunkpolitik im Dritten Reich, 1980 • W. B. Lerg: Rundfunkpolitik in der Weimarer Republik, 1980.

KONRAD DUSSEL

Humangenetik

1. Biomedizinische Entwicklung

Die Entschlüsselung des kompletten menschlichen Genoms im Jahre 2003 war ein Meilenstein der Genomforschung. Doch das *Human Genome Project* ist erst der Anfang einer Dynamik, in deren Folge wissenschaftliche Entdeckungen die enorme Komplexität des Genoms offenlegen. Internationale Forschungsverbünde arbeiten daran, die funktionalen Elemente in der menschlichen Genomsequenz zu identifizieren und in den Kontext der Genregulation zu setzen. Neben der funktionalen Genomik forscht die Systembiologie daran, das komplexe Wechselspiel der Systemkomponenten zu verstehen und in Modellen zu beschreiben. Dabei interessieren insb. zwei Fragen: *a)* Wie bringt die im Genom gespeicherte Information die Lebensfunktionen der Zelle hervor und erhält sie (Homöostase)? *b)* Wie reagiert das zelluläre System, wenn sich äußere oder innere Bedingungen ändern? Die Konzentration auf die Gesamtheit aller in einer Zelle oder einem Lebewesen unter definierten Bedingungen und zu einem definierten Zeitpunkt vorliegenden Proteine („Proteomics“) erweitert die H. erheblich. Die noch junge Disziplin der Epigenetik beschreibt Mechanismen und Konsequenzen vererbbarer Chromosomen-Modifikationen, die nicht auf Veränderungen der DNA-Sequenz beruhen. Die Untersuchung dieser „postgenomischen“ Prozesse setzt die Entwicklung neuer Hochdurchsatz-Methoden zur Ermittlung genetischer Daten voraus. Dank immer schnellerer Sequenzierautomaten soll es in Zukunft möglich sein, jedem Menschen Zugang zu seinem persönlichen Genotyp zu verschaffen. Für die allg.e H. und ihre Fächer der Evolutions- und Populationsgenetik ist diese Entwicklung von herausragender Bedeutung. Auch die spezielle H., die sich im engeren Sinne mit der Genetik des menschlichen Phänotyps und von Merkmalen, Krankheiten und Entwicklungsstörungen befasst, erfährt dadurch einen Innovationsschub. Nachdem das sog.e 1000-Dollar-Genom im Jahre 2012 realisiert werden konnte, soll das *next generation sequencing* es perspektivisch möglich machen, das gesamte individuelle Genom einzelner Personen mit moderaten Kosten innerhalb kurzer Zeit zu bestimmen.

In den Dienst einer „personalisierten Medizin“ stellt sich auch die genetische Diagnostik. Im klinisch-medizinischen Bereich dient sie der Prognose und Therapieplanung bei Vorliegen einer bestimmten Krankheit. Von wachsender Relevanz für die Therapie ist die Pharmakogenetik, die die Bedeutung genetischer Varianz für die Wirksamkeit von Arzneimitteln untersucht. Sie zielt auf die Identifikation von genetischen Biomarkern, die es Ärzten erlauben, die Auswahl, Dosierung und Applikationsdauer einer Pharmakotherapie zu optimieren. Die prognostische Diagnose kommt v. a. im vorgeburtlichen Bereich zum Einsatz. Bei der PID findet die genetische Diagnostik nach einer IVF am Embryo (↑Insemination) im Reagenzglas statt; technisch wird es zunehmend möglich sein, das Spektrum möglicher Schädigungen über die aktuell gesetzlich festgeschriebenen Indikationen hinaus zu erweitern. Bei der PND wird die Untersuchung vor der Geburt am genetischen Material durchgeführt, wobei hier bisher die invasiven Methoden der Chorionzotten-Biopsie bzw. der Amniozentese üblich waren. Neue nichtinvasive Verfahren zur genetischen Untersuchung von embryonaler oder fetaler DNA aus mütterlichem Blut werden die Nachfrage nach pränatalen Tests in Zukunft wohl erheblich steigern, auch wenn sie zur Verifikation auf anschließende invasive Methoden angewiesen bleiben. Unter einer prädiktiven Diagnostik versteht man die Untersuchung eines klinisch gesunden Menschen auf Anlagen (Mutationen), die zu Krankheiten im weiteren Leben disponieren. Voraussetzung dafür ist die Identifizierung einer pathogenen Mutation bei einem erkrankten Familienangehörigen, die sowohl monogenetischer Herkunft sein kann als auch – mit deutlich geringerem statistischem Vorhersagewert – einen Hinweis auf eine multifaktorielle Erkrankung abgibt. Die prädiktive Diagnostik ermöglicht die Vorhersage der Wahrscheinlichkeit einer erblichen Erkrankung, lange bevor sie klinisch in Erscheinung tritt. So entsteht der „präsymptomatische Patient“, also ein gesunder Mensch, der bereits die Wahrscheinlichkeit zu erkranken, als Krankheit empfinden kann. Eine weitere Anwendung zur Krankheitsfrüherkennung durch prädiktive Diagnostik ist das Neugeborenenscreening zur Untersuchung auf genetisch bedingte und behandelbare Stoffwechselstörungen. Betroffene Kinder würden ohne die Diagnostik schwer erkranken, entwickeln sich jedoch bei sachgerechter Behandlung normal. Einige der oben genannten nichtinvasiven Tests werden als sog.e Direct-to-Consumer-Tests inzwischen auch von Unternehmen über das Internet freiverkäuflich angeboten. Dies wirft die Frage auf, inwieweit die Mitteilung bloßer statistischer Wahr-

scheinlichkeiten ausreicht, um die komplexen Zusammenhänge zu verstehen, die bei der Expression einer genetisch (mit)bedingten Krankheit eine Rolle spielen.

2. Rechtliche Grundlagen

Das 2010 in Kraft getretene GenDG regelt genetische Untersuchungen an lebenden Menschen, lebenden Embryonen und Feten während der Schwangerschaft sowie den Umgang mit den dabei entstehenden Daten. Die Problembereiche der PID wurden 2011 in einer vom Bundestag beschlossenen Änderung des EschG nachträglich eingefügt (§ 3a). Während das EschG den Schutz von Embryonen v. a. vor dem Hintergrund ihrer Verwendung zu Zwecken der ↑Forschung bzw. Reproduktion regelt, konnte ein eigenes Fortpflanzungsmedizingesetz in Deutschland bisher nicht verabschiedet werden.

Der Geltungsbereich des GenDG erstreckt sich auf genetische Untersuchungen zu medizinischen Zwecken, zur Klärung von Abstammungsfragen sowie zur Verwendung von genetischen Daten im Versicherungsbereich und im Arbeitsleben. Das Gesetz verfolgt das dreifache Ziel der Sicherung der bioinformationellen Selbstbestimmung, des Diskriminierungsschutzes von Menschen aufgrund ihres Erbmaterials sowie der Qualitätssicherung der genetischen Untersuchung (§§ 1–6). Die zahlreichen Legaldefinitionen unterstreichen die vom Gesetzgeber angenommene Sonderstellung genetischer Information im Vergleich zu anderen medizinischen Informationen (§ 3). Als genetische Untersuchung zu medizinischen Zwecken gelten sowohl die diagnostische als auch die prädiktive Untersuchung, die grundsätzlich nur von Ärzten ausgeführt werden dürfen. Ausführliche Regelungen dazu betreffen die Aufklärung der betroffenen Person nach dem Grundsatz der informierten Einwilligung sowie Anforderungen an die genetische Beratung, die allgemeinverständlich, wertneutral und nicht-direktiv zu erfolgen hat (§§ 7–14). Geregelt werden vorgeburtliche Untersuchungen sowie genetische Reihenuntersuchungen (§§ 15–16); für erstere ist eine genetische Beratung vor und nach der Untersuchung durch entspr. qualifiziertes Personal verpflichtend. Kritik aus rechtlicher Sicht haben v. a. zwei Einzelregelungen erfahren:

a) § 15 Abs. 2 GenDG verbietet die Diagnose für sog. e spätmanifestierende Krankheiten, z. B. genetische Dispositionen für Brustkrebs oder Chorea Huntington. Sie dürfen weder pränatal diagnostiziert noch den Eltern mitgeteilt werden, selbst wenn entspr.e familiäre genetische Dispositionen bekannt sind. Hintergrund der umstrittenen Regelung ist v. a. der Schutz des ↑Kindeswohls und dessen „Recht auf Nichtwissen". Gleichwohl ist diese Grenze in der Praxis in vielen Fällen nicht zweifelsfrei zu ziehen. Auch bleiben wichtige Aspekte wie die Manifestationswahrscheinlichkeit, der Schweregrad eines Krankheitsverlaufs oder die Verfügbarkeit bestehender Therapien unberücksichtigt.

b) Ein weiterer Kritikpunkt betrifft das Problem der familiären Drittwirkung. Ist anzunehmen, dass genetisch Verwandte der betroffenen Person Träger der zu untersuchenden Eigenschaft mit Bedeutung für eine vermeidbare oder behandelbare Erkrankung oder gesundheitliche Störung sind, umfasst die genetische Beratung auch die Empfehlung, den Angehörigen ebenfalls eine genetische Beratung zu empfehlen (§ 10 Abs. 3 S. 4 GenDG). Was geschieht aber, wenn der untersuchte Patient selbst sein Recht auf Nichtwissen für sich in Anspruch nimmt und der Empfehlung des Gesetzgebers nicht folgt? Auch das Recht auf Nichtwissen des Verwandten wird durch diese Regelung eingeschränkt.

3. Ethische Aspekte

Insb. im Zusammenhang der Fortpflanzungsmedizin finden seit Jahren kontroverse Diskussionen um die gesellschaftlichen sowie individuellen Folgen der vorgeburtlichen Diagnostik statt. Wird nach Durchführung einer PND das Vorliegen einer Chromosomenanomalie oder einer Fehlbildung des Kindes im Mutterleib diagnostiziert, so gilt dies in Deutschland als medizinische Indikation für einen straffreien ↑Schwangerschaftsabbruch nach § 218a StGB. In der Debatte um eine teilweise Legalisierung der PID wurde von Befürwortern v. a. argumentiert, dass es einen Wertungswiderspruch darstellen würde, wenn man die invasive PND straffrei stelle, die Anwendung der bloß diagnostisch verfahrenden PID jedoch grundsätzlich verbiete. De facto wurde sie im Jahre 2011 durch den Deutschen Bundestag unter einschränkenden Bedingungen gesetzlich zugelassen und die damit verbundenen Folgen für den Embryo vom Gesetzgeber der PND und dem Schwangerschaftsabbruch in EschG § 3a gleichgestellt. Kritiker machen jedoch einen qualitativen Unterschied zwischen PND und PID geltend, wenn sie hervorheben, dass der Einsatz der PID in sich moralisch verwerflich sei, weil er von vornherein darauf abziele, menschliche Embryonen zu verwerfen. Ihre Erzeugung stehe von Anfang an unter dem Vorbehalt einer „Qualitätskontrolle", da nur die als unbedenklich getesteten Embryonen zur Weiterverwendung in Frage kommen. Damit befördere die PID einen „selektiven Blick" beim Kinderwunsch, der einer Logik des Herstellens folge und damit den Charakter der ↑Gabe beim Thema Schwangerschaft aufhebe. Andere ethische Positionen, die das Ethos der Elternschaft mitsamt dem Grundsatz der reproduktiven Autonomie v. a. in der elterlichen Verantwortung für die Gesundheit des künftigen Kindes erblicken, heben hervor, dass die strikt medizinische Indikation nach EschG § 3a die Verwirklichung des Kinderwunsches intendiere und kein gesellschaftliches Unwerturteil gegenüber schwerstbehindertem Leben (↑Behinderung) zum Ausdruck bringe. Angesichts der Fortschritte auf dem Gebiet der genetischen Diagnostik bleibt abzuwarten, inwiefern der künftige Einsatz der PID auf die enge Zwecksetzung von EschG § 3a begrenzt werden kann. Insb. die Aus-

weitung der genetischen Direct-to-Consumer-Tests, aber auch Möglichkeiten eines fremdnützigen therapeutischen Einsatzes der PID zur Selektion von Geschwisterkindern als Zell- und Gewebespender („Rettungskinder") deuten auf eine Tendenz zur Ausweitung der bisherigen Einsatzkriterien hin. Da jede Entscheidung für ein Kind immer mit der Frage nach dessen zukünftigen Lebensmöglichkeiten verbunden ist, verschwimmt zudem die Grenze zwischen Therapie und Enhancement. Für eine Ethik der H. stellt sich in dieser Situation die Aufgabe, die Freiheit zur Elternschaft mit Einschränkungen des Selbstverwirklichungsideals so zusammenzudenken, dass die genetische Diagnostik von der Praxis eines Lebens mit gesundheitlichen Einschränkungen unterscheidbar bleibt. Gerade in Selbsthilfegruppen ist die Sorge unter „gesunden Kranken" vor einer „Genetisierung" der Gesellschaft durch die kommenden Möglichkeiten genetischer Methoden verbreitet.

Literatur

Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften (Hg.): Auf dem Wege zur perfekten Rationalisierung der Fortpflanzung? Perspektiven der neuesten genetischen Diagnostik, 2014 • S. Schleissing (Hg.): Ethik und Recht in der Fortpflanzungsmedizin, 2014 • Deutscher Ethikrat (Hg.): Die Zukunft der genetischen Diagnostik – von der Forschung in die klinische Anwendung. Eine Stellungnahme, 2013 • U. Gassner u. a.: Fortpflanzungsmedizingesetz, 2013 • G. Maio u. a. (Hg.): Kinderwunsch und Reproduktionsmedizin, 2013 • T. Rendtorff (Hg.): Zukunft der biomedizinischen Wissenschaften, 2013 • C. P. Schaaf/J. Zschocke: Basiswissen Humangenetik, ²2013 • E. Schockenhoff: Ethik des Lebens, ²2013 • Deutscher Ethikrat (Hg.): Präimplantationsdiagnostik. Eine Stellungnahme, 2011 • G. Duttge u. a. (Hg.): Das Gendiagnostikgesetz im Spannungsfeld von Humangenetik und Recht, 2011 • Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften u. a. (Hg.): Ad-hoc-Stellungnahme Präimplantationsdiagnostik (PID), 2011 • Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften u. a. (Hg.): Prädiktive genetische Diagnostik als Instrument der Krankheitsprävention. Eine Stellungnahme, 2010 • S. Müller-Wille/H.-J. Rheinberger: Das Gen im Zeitalter der Postgenomik, 2009 • H. Nowotny/G. Testa: Die gläsernen Gene. Die Erfindung des Individuums im molekularen Zeitalter, 2009 • R. Kollek: Der medizinische Blick in die Zukunft. Gesellschaftliche Implikationen prädiktiver Gentests, 2008 • H. Haker: Ethik der genetischen Frühdiagnostik, 2002 • H. Kreß: Präimplantationsdiagnostik, der Status von Embryonen und embryonale Stammzellen, in: ZEE 45/3 (2001), 230–235 • C. R. Bartram: Humangenetische Diagnostik, 2000.

STEPHAN SCHLEISSING

Humanismus

I. Humanismus der Frührenaissance – II. Humanismus in Neuzeit, Moderne und Gegenwart – III. Historisch

I. Humanismus der Frührenaissance

Der Begriff H., geprägt von Friedrich Immanuel Niethammer 1808, bezieht sich auf die Neubelebung der *studia humanitatis* um 1350–1470: der sprach- und handlungsbezogenen Studien im Blick auf Aristoteles, Cicero, Quintilian oder griechische und lateinische Kirchenväter (Gregor, Hieronymus, Augustinus). Grammatik, Rhetorik, Ethik, Poetik und Dialektik/Topik dienen einer betont ethischen und politischen Praxis – als Gegengewicht gegen eine logisch-metaphysisch geprägte ↑Scholastik. Die Neubestimmung der freien Künste und ebenso von Geschichte, Politik, Medizin, Jurisprudenz, Theologie und Anthropologie führt zu einer frühen Gesellschaftstheorie, welche die *vita activa* einer *vita contemplativa* vorzieht.

Vom aristotelisch geprägten H. zu unterscheiden ist der Neu-Platonismus der Hochrenaissance ab 1470–1600, der ausgehend von der Florentiner Platonischen Akademie (Marsilio Ficino) das gesamte *Corpus Platonicum* verbreitet und stärker spekulative Momente, auch Kosmologie und Naturphilosophie, einführt.

1. Philologie, Geschichte, Ethik, Gesellschaftstheorie, Dichtung, Rhetorik

Der H. tritt auf mit dem Anspruch epochaler Neuheit und lebensbezogener Unterscheidung von einer als „abstrakt" geltenden Spätscholastik. Als Begründer gelten Francesco Petrarca, Coluccio Salutati und Leonardo Bruni; die letzteren machen als Kanzler ihre Stadt Florenz zum führenden Ort der ↑Neuzeit. Der spätmittelalterlichen Logik/Dialektik stellen sie – teils polemisch – eine Ausbildung des ganzen Menschen in der harmonischen Einheit von Herz (Leidenschaften, Affekte), Geist *(mens, ingenium)* und Leib gegenüber. Die Aktivierung aller menschlichen Fähigkeiten erfordert daher ein neues Bildungsprogramm (↑Bildung): Die *artes liberales*, v. a. das sprachbezogene Trivium (Grammatik, Dialektik, Rhetorik), werden erweitert um Historie und Poesie und gipfeln in der rechten ↑Ethik. Sie wird wesentlich Lebensführung, beflügelt durch die programmatische Neuübersetzung der „Nikomachischen Ethik" des Aristoteles durch L. Bruni 1417.

Philologie wird im H. vorangetrieben durch die Wiederauffindung verschollener antiker Handschriften während des Konstanzer Konzils 1415–17 und den Zustrom byzantinischer Gelehrter um 1390 nach Florenz und nach dem Fall Konstantinopels 1453 nach Rom. Mit den geflüchteten Gelehrten gelangen unzählige Codices nach Westeuropa; die Kenntnis der drei „heiligen" Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein wird verpflichtend für Humanisten. Erstmals entstehen Gesamt-

übersetzungen von Aristoteles aus den Quellen und nicht mehr aus arabisch vermittelten, oft fehlerhaft tradierten Texten.

Die Neufassung von Geschichte als eines linearen Zeitverlaufs (↗Geschichte, Geschichtsphilosophie) löst die mittelalterlichen Chroniken mit ihrem symbolischen Epochenschema ab zugunsten individualisierter Darstellungen von Gemeinwesen und Personen (L. Bruni: Historia del popolo fiorentino, 1410). Dies setzt eine Selbstbewusstwerdung als zeit-räumlich gebundene, geschichtlich kontingente, aber willentlich freie und gestalterische Größe voraus: Der Mensch wird eigenverantwortlich für den Gang des Geschehens.

Der langanhaltende Streit um den Vorrang von ↗Medizin und Jurisprudenz (↗Rechtswissenschaft) vergleicht beide nicht mehr nach „ontologischem" Rang, sondern nach dem konkreten Nutzen für den Menschen. So wird die Medizin nach ihrer dienenden Funktion gegenüber dem Leib gewichtet, während die ranghöhere Jurisprudenz für das geistige Wohl nicht nur des Einzelnen, sondern des Staates sorgt und die verbindliche Unterscheidung von Gut und Böse trifft. Medizin wie Jurisprudenz gehören daher der Ethik an, der Krönung aller Künste.

Auch der ↗Tugend verleiht der H. eine dynamische Akzentuierung: Sie zielt nicht vorrangig auf eine selbstbezügliche Haltung, sondern auf den Aufbau der urbanen Gemeinschaft. In der Erkenntnis des Guten durch die *studia humaniora* und ihre Anwendung im Gemeinwesen vollzieht sich wahre *humanitas*. *Doctrina* (Wissen um seiner selbst willen) wird der *bonitas* (dem Gutsein, ↗Nutzen) untergeordnet; Ziel ist nicht mehr die intellektuell erkannte *veritas* (↗Wahrheit), sondern *virtus* (Tüchtigkeit).

Aus diesem Grund heißt die Poesie „göttlich", sofern sie *virtus* zum Gegenstand hat und über die Theorie hinaus mit Hilfe der Redekunst zur Praxis der Tugenden, zum aktiven Gutsein anregt. Daher auch die hohe Bedeutung der ↗Rhetorik: Ihr ist das Lob des Guten in Gestalt des Nützlichen aufgetragen; an ihrer leidenschaftlichen Darstellung entzündet sich die Nachahmung, ein wesentliches Thema der affektiven ↗Pädagogik. Rhetorik steht im Mittelpunkt der Sprachkünste; ↗Dialektik/↗Topik ist nur ihr argumentatives Grundgefüge.

Insgesamt drängt der H. auf den Vorrang des Handelns vor der Betrachtung; Lorenzo Valla behauptet daher sogar das vorrangige Lebensideal der ↗Laien gegenüber den Ordensleuten (L. Valla: De professione religiosorum, 1433). An die Stelle asketisch betonter Einstellung treten eine christlich-patristisch begründete Bejahung der Welt neben antiken Lust-Theorien (Lob des Epikureismus bei L. Valla). Der Maßstab, aus dem heraus über Würde und Rang von Wissen und Tun geurteilt wird, ist im *Quattrocento* stets der Beitrag zur Humanisierung und letztlich Vergöttlichung des Menschen.

2. Philosophie, Anthropologie, Theologie

Im Gegenzug zu scholastisch-aristotelischer Metaphysik und Ontologie wird ↗Philosophie ausgerichtet auf praktisch-ethische *humanitas*, welche die Menschen lehrt, „gut und glücklich zu leben, sie gründet die Staaten, betrachtet die Natur und die Gottheit und ist selbst ganz göttlich" (Müllner 1972: 79).

Die Redegattung „Über die Würde des Menschen" kontrapunktiert bisheriges Reden „Über das Elend des Menschen". Der Traktat „De dignitate et excellentia hominis" (1452) Giannozzo Manettis weist dem Menschen sogar die Vollendung der Welt zu, woran das Ich aufgrund des individuellen Ingeniums zu arbeiten habe. Zwischen Philosoph, Künstler, Entdecker und Ingenieur *(ingegniere)* besteht ein enger Zusammenhang: Die Gottebenbildlichkeit des Menschen entfaltet sich zum Gestaltungsauftrag einer „zweiten" Schöpfung der Welt. Der hochgespannte Begriff des Ingeniums als einer dem Intellekt und sogar dem Willen vorgeordneten Fähigkeit lässt den Schritt zur göttlichen Schöpferkraft des Menschen vollziehen und führt zum Ideal des *uomo universale*, des umfassend gebildeten, zu freier Entscheidung fähigen, von Gott in die Mitte der Welt gesetzten *Deus secundus*. Giovanni Pico della Mirandola lässt die berühmte „Oratio de hominis dignitate" 1483 darin gipfeln: Es ist die Natur des Menschen, keine Natur zu haben; vielmehr hat er sich selbst, Geschichte und Welt zu entwerfen und zum göttlichen Ursprung emporzuführen. ↗Wissenschaften, Künste und Techniken des urbanen Lebens vermögen Unbekanntes freizulegen oder aus der Materie Nie-Dagewesenes inventiv herauszuholen: eine noch unerschrockene Anthropozentrik der Schöpfung anstelle von Onto-Zentrik.

Das neuartige Selbstbegreifen des Menschen führt zur Subjektivierung in der ↗Kunst: An die Stelle typisierter Idealbilder treten Individualporträts (Jan van Eyck). Der Übergang von gotischer Raumferne zu neuzeitlicher Räumlichkeit – auch des Leibes – ist an Lorenzo Ghibertis Bronzetüren des Baptisteriums von Florenz zu studieren. Tommaso Masaccio arbeitet in der Florentiner Brancacci-Kapelle souverän sowohl mit der perspektivischen Raumverkürzung als auch mit dem Individualporträt. Das Ego erschließt und verändert Welt aus der Perspektive des Menschen: Das einbrechende Raumgefühl – *ars perspectiva* als achte freie Kunst – befruchtet als epochaler Vorgang viele Einzelwissenschaften und wird zu einer Vielzahl naturwissenschaftlicher Entdeckungen führen (Erdglobus; Heliozentrik).

In der ↗Theologie vollzieht sich ein analoger Wandel: Als letzte Aufgipfelung der Wissenschaften stützt sie zunehmend die Intention, den Menschen über seine Ebenbildlichkeit göttlich-schöpferisch mit individuell zu bestimmender Lebensaufgabe zu sehen. Nicolaus Cusanus als überragender Denker der Zeit entwickelt im Blick auf Gott, Universum und Mensch einen Zusammenhang von *intellectus*, *ratio* (↗Vernunft – Verstand) und Unendlichkeit. Menschliche *mens*/*ratio* wird

in der unendlichen Beziehungswelt des Universums messend und maßsetzend tätig – der Mensch, funktionale Mitte der Welt, entwickelt die quantitative Vergleichsmessung als Basismethode aller künftigen ↑Naturwissenschaft. Mit *intellectus* aber rührt er an die Schau der urspr.en Einheit alles Geschaffenen in Gott, an dessen alles einbegreifende lebendige Subjektivität und unerschöpflichen Selbstvollzug. Gott ist in seiner trinitarischen Struktur (Vater – Sohn – Geist) Ursprung aller infiniten Relationen; zugl. ist er absolutes Selbst-Sein. N. Cusanus entwickelt daraus über die aristotelische Ding-Ontologie hinaus eine Relationsontologie: Analog zur Trinität sind die Dinge nicht durch ihr isoliertes Dasein bestimmbar, sondern durch ihre unendliche Vernetzung untereinander – ein Konzept, das bis zum Deutschen ↑Idealismus und darüber hinaus wirksam bleibt.

Literatur

T. Leinkauf: Grundriss Philosophie des Humanismus und der Renaissance, 2017 • F. J. Worstbrock (Hg.): Deutscher Humanismus, 3 Bde., 2008–15 • T. S. Hoffmann: Philosophie in Italien, 2007 • P.-R. Blum: Philosophen der Renaissancee, 1999 • H.-B. Gerl: Einführung in die Philosophie der Renaissance, ^{2}1995 • A. Buck: Humanismus, 1987 • H. Blumenberg: Die Legitimität der Neuzeit, 1976 • P. O. Kristeller: Humanismus und Renaissance, 1974 • K. Müllner (Hg.): Reden und Briefe italienischer Humanisten, ^{2}1972 • E. Cassirer: Individuum und Kosmos in der Philosophie der Renaissance, ^{3}1969.

HANNA-BARBARA GERL-FALKOVITZ

II. Humanismus in Neuzeit, Moderne und Gegenwart

Der Begriff H. steht in der späten ↑Neuzeit und ↑Moderne für eine Vielzahl einander z. T. erheblich widerstrebender Strömungen in der Philosophie. Um 1800 erstmals formuliert, bezeichnet H. ein Bildungsprogramm, das der utilitaristischen ↑Pädagogik der Spätaufklärung ein Konzept einer in der antiken Philosophie verwurzelten allg.en ↑Bildung des Menschen entgegensetzt. Im Neu-H. des ausgehenden 18. und frühen 19. Jh. wird das im H. der Renaissance des 14. und 15. Jh. artikulierte Interesse an den *studia humanitatis* verbunden mit Einsichten der Philosophie von Gottfried Wilhelm Leibniz, Immanuel Kant und Johann Gottlieb Fichte und führt bei Johann Joachim Winckelmann, beim jungen Friedrich Schlegel, bei Johann Wolfgang von Goethe, Friedrich Schiller, Friedrich Hölderlin und Wilhelm von Humboldt zur Formulierung des Ideals der Menschheit, an das spätere Autoren wie die Linkshegelianer Bruno Bauer, Arnold Ruge, Ludwig Feuerbach oder Karl Marx kritisch anschließen konnten. Die Ideen des Neu-H. führten im 19. Jh., insb. in der Schulpolitik Bayerns und Preußens, zu einer Wiederbelebung des altsprachlichen Unterrichts an den Gymnasien. Zu Beginn des 20. Jh. bezog der Dritte H. bei konservativen Autoren wie Werner Jaeger oder Eduard Spranger aus einer Rezeption des Bildungsprogramms der Antike reaktionäre Motive für eine die europäische ↑Aufklärung insgesamt ablehnende ↑Kultur- und Gesellschaftskritik an der Moderne.

Für die Debatten des 20. Jh. erwiesen sich die frühen Schriften von K. Marx als bedeutsam, insb. sein Postulat eines „vollendeten Humanismus“ (MEW 40: 536) in den Pariser Manuskripten aus dem Jahr 1844. Mit seiner Kritik an einem „bürgerlichen“ Konzept von H. legte K. Marx in seinen Schriften die theoretischen Grundlagen für einen im 20. Jh. politisch wirksam werdenden sozialistischen H., der weltweit für die kommunistischen und sozialistischen Parteien (↑Kommunismus, ↑Sozialismus) ein kämpferisch-atheistisches Programm (↑Atheismus) mit einem normativen Begründungsanspruch für die jeweils verfolgten politischen Ziele formulierte. Die sozialistische Politik blieb jedoch deutlich hinter den romantisch-sozialrevolutionären Visionen der Pariser Manuskripte des jungen K. Marx zurück und so wurden diese Texte immer wieder auch zum Anlass einer innermarxistischen Kritik im Namen eines vermeintlich umfassenderen kritischen H., so z. B. bei Henri Lefèbvre oder Roger Garaudy in Frankreich, bei Adam Schaff oder Leszek Kolakowski in Polen. Motive aus der Philosophie des Existentialismus führten bei Albert Camus, Maurice Merleau-Ponty oder Jean-Paul Sartre zur Formulierung eines neuen, sich selbst ebenfalls als gesellschaftskritisch verstehenden H. Dabei vertrat insb. ein Autor wie J.-P. Sartre einen strikt atheistischen H., in dessen Mitte „der Mensch“ steht, der sich bewusst an die Stelle „Gottes“ gesetzt habe. Diesem Konzept eines atheistischen H. widersprachen in Frankreich vehement Jacques Maritain und Henri de Lubac.

Anders als in der französischen Diskussion entwickelte sich die Diskussion in Deutschland. Hier ist es Martin Heidegger, der in der Nachfolge von Friedrich Nietzsche den H. rundherum ablehnt, indem er im Konzept des H. eine Folge der Metaphysik und ihrer Frage nach dem „Wesen des Menschen“ (Heidegger 1954: 53) sieht. M. Heidegger zufolge liegt diesem Denken eine Verwechslung von „Sein“ und „Seiendem“ (Heidegger 1954: 58) und, wie er in seinem „Brief über den Humanismus“ (Heidegger 1954) ausführt, eine fatale Unterordnung des „Denkens“ unter die „Technik“ zugrunde (Heidegger 1954: 88). Dem H. stellt M. Heidegger programmatisch eine Philosophie entgegen, die versucht, die menschliche „Ek-sistenz“ (Heidegger 1954: 67) aus dem von M. Heidegger vertretenen Hören auf den „Ruf“ (Heidegger 1954: 90) des Sein zu erschließen. Der Mensch soll in dieser Philosophie das Denken der Metaphysik und des H. durch ein Leben in der „Lichtung des Seins“ (Heidegger 1954: 67) überwinden. Aus dieser Konzeption von Philosophie bei M. Heidegger folgt in der Philosophie des sog.en Poststrukturalismus bzw. der ↑Postmoderne bei Jacques Derrida oder Michel Foucault die Position eines programmatischen

Anti-H., der maßgeblich beeinflußt von der Philosophie Nietzsches aus einer Dekonstruktion der neuzeitlichen Subjektphilosophie das „Ende des Menschen“ (Foucault 1971: 460), zumindest seiner vom klassischen H. der Renaissance formulierten Sonderstellung im Kosmos postuliert. Auch in manchen Strömungen des postkolonialen Denkens (↑Postkolonialismus) werden die Vorstellungen des neuzeitlichen H. als eine theoretische Überhöhung der neuzeitlichen Subjektivität und als Apologie der kolonialen Unterwerfung der Welt durch die Mächte Europas kritisiert.

Gegen die problematischen Einseitigkeiten eines bürgerlichen Neu-H. des 19. Jh., gegen die ideologischen Prämissen eines sozialistischen und atheistischen H. im 20. Jh., aber auch gegen die konservativ-reaktionären Ideen des Dritten H. sowie gegen die selbstwidersprüchliche Kritik eines zeitgenössischen Anti-H. gewandt artikulieren sich in der zeitgenössischen Philosophie neue Einsichten und Positionen. Sie lassen in der Sache weiterführende Beiträge zur Begründung eines „neuen H.“ (vgl. Karl Jaspers u. a.) erkennen. Dies gilt etwa für die erkenntnis- und wissenschaftstheoretisch wichtige Einsicht in die kognitive Unhintergehbarkeit der menschlichen ↑Sprache und der Praxis der intersubjektiven ↑Kommunikation des Alltags. Von hier kommt die Philosophie der Gegenwart auf unterschiedlichen Wegen zu der Erkenntnis des weltkonstitutiven und welterschließenden Beitrags der Bewusstseinsleistungen des Menschen und seines kommunikativ-sprachlich verfassten Alltagshandelns. Das welterschließenden Vermögen des Menschen kann, so das zentrale Argument, von keiner um Exaktheit bemühten positivistischen Wissenschaftssprache ersetzt oder naturalistisch durch den Versuch eliminiert werden, alle kognitiven Akte des Menschen als neurologisch streng determiniert auszuweisen. Auch im Blick auf die Frage der Begründung moralischer ↑Normen erweist sich der philosophische Rückgang auf die ↑Lebenswelt des Menschen und seine Praxis als unverzichtbar.

Mit diesen Reflexionen in der zeitgenössischen Philosophie ist eine Einsicht in die zentrale Stellung des Menschen sowohl für die Objekterkenntnis der Wissenschaften von der Natur als auch für die Begründung der normativen Grundlagen von ↑Moral, ↑Kultur und ↑Recht verbunden. Diese Sonderstellung des Menschen und seiner mit Sprache verbunden Alltagspraxis können der zeitgenössische ↑Naturalismus und der Anti-H. der Gegenwart nur um den Preis eines performativen Selbstwiderspruchs leugnen (vgl. die Kritik von Jürgen Habermas). Diese neuen Zugänge zu einer vertieften Einsicht in die bes. Rolle des Menschen, der von der Tradition der Philosophie seit Aristoteles und Thomas von Aquin als „animal rationabile“ (Kant 1968: 321) und als „animal sociale et politicum“ (Thomas 1948: 1) bezeichnet worden war, ist geeignet, eine philosophische Begründung für einen zeitgenössischen H. vorzubereiten, in dessen Zentrum eine Begründung der unbedingten Achtung der ↑Menschenrechte und der ↑Menschenwürde steht.

Literatur

J. Habermas: Der philosophische Diskurs der Moderne, 1985 • M. Foucault: Archäologie des Wissens, 1981 • K. Marx: Ökonomisch-philosophische Manuskripte aus dem Jahr 1844, in: MEW, ErgBd. 1, 1974 • M. Foucault: Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften, 1971 • I. Kant: Anthropologie in pragmatischer Hinsicht, in ders.: Werke, Bd. 7, 1968, 117–333 • M. Heidegger: Platons Lehre von der Wahrheit. Mit einem Brief über den Humanismus, ^{2}1954 • K. Jaspers: Über Bedingungen und Möglichkeiten eines neuen Humanismus, 1951 • H. de Lubac: Die Tragödie des Humanismus ohne Gott, 1950 • J. Maritain: Christlicher Humanismus, 1950 • Thomas von Aquin: De Regimine Principum, 1948 • J.-P. Sartre: Ist der Existentialismus ein Humanismus?, 1947.

MATTHIAS LUTZ-BACHMANN

III. Historisch

1. Begriff

Der um 1800 entstandene Name, der zunächst das Bildungsprogramm des später sog.en Neu-H. bezeichnet, leitet sich, wie das Programm, von den *studia humanitatis* der Renaissance her: einem Verbund der Fächer Grammatik, ↑Rhetorik, Poesie, Historie und ↑Ethik, die, durchgängig im Rekurs auf die einschlägigen Autoren der römischen und griechischen Antike, an Gymnasien und Universitäten ein propädeutisches *studium generale* bieten. Seitdem wird der H.-Begriff historisch vorab der Renaissance zugeordnet (Renaissance-H.).

2. Renaissance

Der H. ist von der Renaissance nicht zu trennen, aber keineswegs mit ihr identisch. Die Renaissance ist das umfassendere Phänomen: eine ganze Epoche der okzidentalen Geschichte, die vom 13. bis zum 17. Jh. dauert und auf den Übergang zur ↑Moderne hinausläuft. Die Leitlinie bilden dabei staatlich-politische Auflösungsprozesse, die das hierarchisch-feudale System der mittelalterlichen *res publica christiana* unterminieren und schließlich sprengen. Der ↑Staat zerreißt in langwierigen inneren und äußeren Kämpfen bisherige Bindungen und stellt sich fortan ganz auf sich selbst; die neuen Schlagworte lauten ↑Souveränität, Staatsinteresse, Staatsräson. Entscheidend ist, dass diese Prozesse nicht isoliert ablaufen, sondern, vorangetrieben von den materiellen und legitimatorischen Bedürfnissen des neuen Staates, alle anderen Sphären des gesellschaftlichen Lebens erfassen, die ihrerseits einer analogen Bewegungsrichtung folgen. Der Staat der Renaissance erweitert sich damit zu einer Kultur der Renaissance. Jacob Burckhardt hat ihre erste Ausprägung, die „Cultur der Renaissance in Italien“ (Burckhardt 1860), klassisch beschrieben. Zug um Zug greift dieses Modell alsbald auf Frankreich, England, Deutschland, auf das ganze latei-

nische Europa über und erfährt dabei von Land zu Land, je nach den historischen Umständen, beträchtliche Modifikationen, die aber die Einheit des Phänomens und der Epoche nicht in Frage stellen. Die Hauptsache ist, dass auch hier aus jeweils eigenen Voraussetzungen Ansätze frühmoderner Staatlichkeit entstehen, die mit den neuen politischen Bildungen in Italien prinzipiell kompatibel sind.

3. Programm und Funktion

Der H. ist ein Teilphänomen dieser Renaissance-Kultur, von eigener Herkunft und mit eigenem Anspruch, aber zugl. in mannigfachen Kommunikations- und Funktionszusammenhängen stehend. Er proklamiert eine doppelte Erneuerung, und zwar beide Male im Gegensatz zur Spätscholastik: eine Erneuerung der ↑Bildung, die er auf nichttheologische, innerweltliche Prinzipien gründet, und eine Erneuerung des klassischen Altertums, in dem ihm die unvergänglichen Muster dieser Bildung zu liegen scheinen. Ursprung dieses Erneuerungswillens ist ein ästhetisches Motiv: der Glaube an Sprachschönheit als Inbegriff vollendeter „↑Humanität", die Klage über den Verfall der klassischen lateinischen Sprache, die den Humanisten als *lingua nobilissima* gilt, und der Entschluss, sie durch das erneuerte Studium der klassischen Autoren wiederzugewinnen. Zu diesem ästhetischen Motiv kommt ein historisches. Die Humanisten werden sich dessen bewusst, dass die Antike durch einen ungeheuren Zeitabstand von der Gegenwart getrennt ist und daher der Wiederbelebung aus den von ihr noch vorhandenen Überresten bedarf. Sie entwickeln daraus, zunächst im Umgang mit den literarischen Quellen, Verfahren der Überlieferungskritik und der historischen Interpretation, die zur Begründung der modernen Klassischen Philologie, ihrer wissenschaftlichen Hauptleistung, führen. Gleichzeitig werden sie damit überhaupt erstmals der Historizität des Menschen inne. Das erklärt auch, warum sie in ihrer eigenen literarischen Produktion die Geschichtsschreibung bevorzugen. Das ästhetisch-historische Bildungskonzept der Humanisten beansprucht universale Geltung. Sie erwarten von einer Erneuerung der Bildung eine Erneuerung der Welt. Die *studia humanitatis* stellen einen schulmäßigen Extrakt aus diesem Bildungskonzept dar, das weit darüber hinausreicht. Der H. liefert mit alledem der Renaissance-Kultur ihre Rechtfertigung. Er legitimiert v. a. die neuen Herrscher, die nach dem Verlust der bisherigen Legitimationsmuster dessen dringend bedürftig sind. Er profitiert von solchen funktionalen Zusammenhängen, bleibt aber eine Potenz *sui generis*, die sich dafür durch das ihr zugewachsene Prestige empfiehlt. Sein Anspruch auf Erneuerung der Welt wird von der Welt honoriert.

4. Ausbreitung

Die Portalfigur des H. ist Francesco Petrarca. Sein spektakulärer Erfolg lässt eine förmliche humanistische Bewegung entstehen, die zunächst in Florenz konzentriert ist, sich von dort auf weitere italienische Städte ausdehnt und schließlich Rom erreicht. Der europaweite Siegeszug des H. seit dem 15. Jh. vollzieht sich in steter Auseinandersetzung mit dem italienischen Vorläufer. Einerseits ist Italien nicht nur Vorbild, sondern meist auch direkter Lehrmeister; eine Schlüsselrolle spielt dabei, v. a. in Deutschland, Enea Silvio Piccolomini. Andererseits herrscht von vornherein ein nicht selten von Ressentiments genährtes Konkurrenzverhältnis gegenüber den Italienern, das sich zu einer kulturnationalen Rivalität steigert und bes. auf dem Feld der nationalen Geschichtsschreibung ausgetragen wird. Dessen ungeachtet wissen sich die Humanisten aller Länder als Angehörige einer einzigen *res publica litteraria*. Sie wird um 1500 von dem niederdeutsch-holländischen Humanisten Erasmus von Rotterdam personifiziert.

5. Das soziale Erscheinungsbild

Die humanistische *res publica litteraria* besteht aus Gelehrten, Schriftstellern, Literaten, ↑Intellektuellen, die alle dasselbe Ziel einer antikisch fundierten Erneuerung der Bildung verfolgen; sie hat in dieser Zielsetzung und den daraus fließenden Prinzipien ihre Einheit. Diese Genossenschaft stellt ein eigenes soziales Gebilde dar, das quer zur herrschenden ständischen Gliederung der Gesellschaft steht. Wer sich zu ihren Zielen bekennt, gehört ihr an, ganz gleich, welchen ↑Standes er ist. Nur die wenigsten Humanisten, wie F. Petrarca oder Erasmus, sind allerdings zu einer „freischwebenden" Existenz in der Lage. Die meisten müssen ihr Auskommen in „Brotberufen" suchen, als Kanzlisten, Sekretäre oder Schul-und Hauslehrer; das bleibt nicht ohne Einfluss auf ihre literarische Produktion, lässt aber ihren spezifischen sozialen Status unberührt. Die Humanisten stehen untereinander in engen Beziehungen. Das wichtigste Mittel sind nach allen Seiten mit epistolographischer Sorgfalt geführte Briefwechsel, die im Ganzen einer Selbstdarstellung der *res publica litteraria* gleichkommen. Daneben existieren andere Formen der Kommunikation: Gesprächskreise, gelehrte Gesellschaften, ↑Akademien. Der deutsche H. ist um 1500, hauptsächlich auf Initiative von Konrad Celtis, in einem ganzen Netz von *sodalitates litterariae* organisiert, die, außer ihren internen Aktivitäten, immer wieder an die Öffentlichkeit gehen, auch um ihre Sache gegen Anfeindungen von außen zu vertreten.

6. Späthumanismus

Diese letzte Phase des H. wird gewöhnlich auf den Zeitraum von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jh. datiert. Sein Beginn fällt mit dem Anbruch des konfessionellen Zeitalters (↑Konfessionalisierung), sein Ende mit den Anfängen der Frühaufklärung zusammen. Es handelt sich dabei um eine Epoche, in der ↑Religion und ↑Theologie über ihre bisherige Geltung hinaus alles menschliche Zusammenleben dominieren, bis sie neuen

Vorstellungen von Vernunft (↑Vernunft – Verstand) und ↑Naturrecht zu weichen beginnen. Der H. tritt in den Dienst dieser Mächte. Das bringt ihm zunächst neue Entfaltungsmöglichkeiten: von der Bibelphilologie, die die Theologen beider Konfessionen benötigen, über Neostoizismus und Tacitismus, die die beginnende Abkehr vom konfessionellen Denken begleiten, bis zur flächendeckenden Errichtung humanistischer Gymnasien, die die künftigen Führungsschichten qualifizieren sollen. Andererseits macht der H. nach 1550 einen fundamentalen Gestaltwandel durch. Bisher ist er eine selbständige Potenz, die mit anderen selbständigen Potenzen interagiert. Dagegen entwickelt er sich jetzt, mitsamt der von ihm wiederbelebten Antike, zu einer abgeleiteten oder nachgeordneten Größe, die einer bis dahin unbekannten strukturellen Instrumentalisierung unterliegt. Sein sinnfälliger Repräsentant wird Justus Lipsius, der im Laufe seiner Karriere allen Konfliktparteien der Epoche dient.

Literatur

U. Muhlack: Renaissance und Humanismus, 2017 • B. Roeck: Der Morgen der Welt. Geschichte der Renaissance, 2017 • M. Landfester (Hg.): Renaissance-Humanismus. Lexikon zur Antikerezeption, 2014 • J. Helmrath: Wege des Humanismus, 2013 • H. Engler (Hg.), Humanismus in Europa, 1998 • A. Buck: Humanismus, 1987 • P. O. Kristeller: Humanismus und Renaissance, 2 Bde., 1974/76 • P. Joachimsen: Gesammelte Aufsätze. Beiträge zu Renaissance, Humanismus und Reformation etc., 2 Bde., 1970/83 • G. Voigt: Die Wiederbelebung des classischen Alterthums, 2 Bde., ^{3}1893 • J. Burckhardt: Die Cultur der Renaissance in Italien, 1860.

ULRICH MUHLACK

Humanitäre Intervention

Unter einer H.n I. versteht man im ↑Völkerrecht ein mit humanitären Motiven begründetes bewaffnetes Eingreifen eines Staates oder einer Staatengruppe auf dem Gebiet eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung. Insb. handelt es sich um Interventionen zur Rettung oder zum Schutz eigener Staatsangehöriger einerseits sowie um Interventionen, mit denen eine bestimmte Bevölkerungsgruppe oder ↑Minderheit vor Unterdrückung, Verfolgung oder schweren Menschenrechtsverletzungen bewahrt werden soll, andererseits. Die völkerrechtliche Zulässigkeit der H.n I. ist umstritten. Sie kann sich nur aus Völkergewohnheitsrecht (↑Gewohnheitsrecht) ergeben, da weder die Charta der Vereinten Nationen (↑UN-Charta) noch ein anderer ↑völkerrechtlicher Vertrag die H. I. als eine gerechtfertigte Ausnahme von dem allg.en ↑Gewaltverbot der Charta (Art. 2 Ziff. 4) anerkennen.

Im 19. Jh. beriefen sich auf die H. I. insb. Großbritannien, Frankreich, Österreich und die USA, wenn sie, häufig im Wege der Kollektivintervention, gegen Verstöße gegen die „Gesetze der Humanität“ diplomatisch und militärisch vorgingen. Hauptsächlich ging es um den Schutz der christlichen Minderheiten im Osmanischen Reich. Eine einhellig anerkannte Theorie des Interventionsrechtes hat sich im 19. Jh. jedoch nicht herausgebildet. Den naturrechtlich argumentierenden Anhängern der H.n I. stand eine andere Gruppe gegenüber, die sich zu dem Grundsatz der Nichtintervention im strengsten Sinne bekannte und jede Intervention ablehnte, die nicht auf bes.n Vertragsrechten oder völkerrechtlich erlaubter Selbsthilfe beruhte (Grewe 1984: 575–580).

Im 20. Jh. wurden militärische Interventionen häufig als zum Schutz des Lebens eigener Staatsangehöriger im Ausland gegen staatliche oder private ↑Gewalt erforderlich begründet. Solche Aktionen waren bis zum Inkrafttreten der Satzung des ↑Völkerbundes (1919) gewohnheitsrechtlich zulässig. Dagegen hat jedenfalls die UN-Charta mit ihrer Einschränkung des staatlichen Selbstverteidigungsrechtes auf den Fall eines „bewaffneten Angriffs“ (Art. 51 der UN-Charta) auch solche Interventionen völkerrechtswidrig werden lassen. Dass auch seit 1945 Staaten wiederholt militärische Aktionen auf fremdem Staatsgebiet mit dem Schutz ihrer dort anwesenden Angehörigen zu rechtfertigen versucht haben (z. B. Israel die Geiselbefreiung in Entebbe, Uganda, 1976 oder die USA ihre Intervention in Grenada 1983), änderte an dieser Rechtslage nichts. Denn selbst wenn man die Bildung von der UN-Charta widersprechendem Völkergewohnheitsrecht für möglich hält, fehlte es an der hierfür erforderlichen Rechtsüberzeugung einer breiten Mehrheit der Staatengemeinschaft. Allerdings kann man in der Staatenpraxis eine Tendenz feststellen, solche Aktionen im Einzelfall wegen der bes.n Notlage des Heimatstaates politisch zu tolerieren, wenn sie sich im Rahmen des unbedingt Erforderlichen halten und von anderer Seite keine rechtzeitige und wirksame Hilfe zu erwarten ist (Verdross/Simma 1984/906).

Der wichtigste neuere Fall einer H.n I. zugunsten einer Gruppe fremder Staatsangehöriger ist die sog.e Kosovo-Intervention der NATO-Staaten (↑NATO), an der sich auch Deutschland beteiligte (Luftangriffe gegen Jugoslawien von März bis Juni 1999). Die Angriffe ließen sich nicht als Maßnahme der Selbstverteidigung oder als gewaltsame Repressalie begründen, und sie waren nicht vom UN-Sicherheitsrat gebilligt oder autorisiert worden. Die Regierungen der NATO-Staaten rechtfertigten die Angriffe als H. I. zugunsten der Kosovo-Albaner, die sie als von Serbien verfolgt ansahen, während die übrigen Staaten diese fast einhellig für völkerrechtswidrig, da gegen das Gewaltverbot der UN-Charta verstoßend, hielten (darunter Russland, China und Indien). Die XIII. Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Nichtpaktgebundenen Staaten lehnte in einer Erklärung vom 25.2.2003 ein Recht auf H. I. ausdrücklich ab. Es ist danach „nicht möglich, von einer durch Rechtsüberzeugung getragenen Praxis der humanitären Intervention als Ausnahme zum völkerrecht-

lichen Gewaltverbot zu sprechen“ (Bothe 2013: 592). Bes. die Entwicklungsländer befürchten einseitige Militärinterventionen militärisch überlegener westlicher Staaten. Tatsächlich ist in der Geschichte H.r. I.en seit 1945 der Mißbrauch des humanitären Arguments eher die Regel als die Ausnahme gewesen: „Menschenrechtsverletzungen waren in kaum einem Fall der Hauptanlaß des Einschreitens; vielmehr sind regelmäßig strategische und machtpolitische sowie ideologische Motive ausschlaggebend gewesen“ (Pape 1997: 102 f.).

Nach dem System der UN-Charta ist es Aufgabe des Sicherheitsrates, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in einem Staat als Friedensbedrohung zu qualifizieren und entspr.e Maßnahmen zu beschließen. Eine „Blockade“ des Sicherheitsrates aufgrund eines Vetos eines der ständigen Mitglieder kann ein einseitiges Handeln nicht rechtfertigen, da das Nichtzustandekommen eines Ratsbeschlusses auf den Verfahrensvorschriften der Charta beruht, von den Mitgliedstaaten also so gewollt ist. Mit der Hürde des Erfordernisses einer Zustimmung aller fünf ständigen Mitglieder hat sich die Charta im Zweifel gegen die Anwendung von Gewalt im Namen der ↑Vereinten Nationen entschieden.

Auch der Grundsatz einer „Schutzverantwortung“ der Staaten (Responsibility to Protect, R2P; grundlegend International Commission 2001, vgl. Res. 60/1 der UN-Generalversammlung vom 16.9.2005: World Summit Outcome, Abs. 138 f.) hat an der Unzulässigkeit einer H.n I. nichts geändert. Soweit der Grundsatz die Verpflichtung jedes Staates bekräftigt, seine eigene Bevölkerung vor schweren Menschenrechtsverletzungen (insb. ↑Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) zu schützen, hat er dem geltenden Völkerrecht nichts Wesentliches hinzugefügt. Soweit aus dem Grundsatz aber für den Fall einer Verletzung dieser Verpflichtung sowie eines Untätigbleibens des UN-Sicherheitsrates ein subsidiäres Recht (oder Notrecht) fremder Staaten auf eine H. I. abgeleitet wird, hat er bisher keine völkerrechtliche ↑Anerkennung gefunden. Vor dem Hintergrund einer unzureichend effektiven Institutionalisierung der internationalen Gemeinschaft ist das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz elementarer ↑Menschenrechte und der Unverletzlichkeit der ↑Souveränität und des Territoriums eines Staates noch ungelöst.

Literatur

F. Klose (Hg.): The Emergence of Humanitarian Intervention: Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present, 2016 • J. Pattison (Hg.): Humanitarian Intervention, Bd. 2, 2014 • M. Bothe: Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: W. Graf Vitzthum/A. Proelß (Hg.): Völkerrecht, [6]2013, 573–662 • V. Lowe/A. Tzanakopoulos: Humanitarian Intervention, in: R. Wolfrum (Hg.): The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Bd. 5, 2012, 47–59 • M. Swatek-Evenstein: Geschichte der „Humanitären Intervention“, 2008 • B. Fassbender: Die Gegenwartskrise des völkerrechtlichen Gewaltverbotes vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung, in: EuGRZ 31/9–12 (2004), 241–256 • International Commission on Intervention and State Sovereignty: The Responsibility to Protect, 2001 • M. Pape: Humanitäre Intervention, 1997 • S. D. Murphy: Humanitarian Intervention, 1996 • U. Beyerlin: Humanitarian Intervention, in: R. Bernhardt (Hg.): Encyclopedia of Public International Law, Bd. 2, 1995, 926–933 • N. Ronzitti: Rescuing Nationals Abroad through Military Coercion and Intervention on Grounds of Humanity, 1985 • W. G. Grewe: Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 1984 • A. Verdross/B. Simma: Universelles Völkerrecht, [3]1984.

BARDO FASSBENDER

Humanität

I. Philosophisch – II. Sozialethisch

I. Philosophisch

1. Humanitas

Nach den ersten Belegen in der „Rhetorica ad Herennium“ (84/83 v. Chr.) begegnet das Wort insb. bei Cicero. Darin „faßte der Römer … den verpflichtenden Wesenskern des Menschen zusammen“ (Büchner 1979: 1241), v. a. im Blick auf Gesittung, Freundlichkeit, ↑Kultur. Dies selbstverständlich dank griechischem Einfluss, „obschon ihm kein griechisches Äquivalent voraufgeht“ (Rieks 1974: 1231); doch zugl. mit einer bedeutsamen Umakzentuierung gegenüber dem Griechen, der „fast immer den Gegensatz zum Göttlichen im Sinn hat, wenn er etwas menschlich nennt, Mangelhaftigkeit und Geringfügigkeit“ (Klingner 1965: 726). Menschliche Größe wird zumeist als „Göttlichkeit“ gedacht und angesprochen, bis dann Menander den Menschen als ein „artig Ding“ bezeichnen kann (fr. 761 K) und Kleanthes gar einen Unterschied bei ↑Tugend und ↑Wahrheit zwischen Mensch und Gott bestreitet. So ist der Spruch von Delphi: „Erkenne dich selbst“, aus einer Erinnerung an die eigene Nichtigkeit zu einem Appell an Würdebewusstsein und Hochgemutheit geworden.

„Humanitas“ aber in diesem Rahmen legt den Akzent gerade nicht auf ↑Würde, sondern auf die heitere Unabhängigkeit des Privaten, wenn Cicero vom „humaniter vivere“ schreibt (ad Fam 7, 1), von humanem Gespräch und Scherz unter Freunden. Andererseits geht es beim „sensus humanitatis“ (S. Rosc.: 154) um Vornehmheit, Mitleid und Milde dem Feind gegenüber. In summa: „Humanitas ist bei Cicero der Inbegriff des Menschlichen, insofern es im Unterschied zum Tierischen Fertigkeit ist, nicht nur Umwelt, sondern geordnete und rhythmisierte Welt zu haben“ (Büchner 1979: 1243). Auf ihn greift in der Renaissance Leonardo Bruni zurück mit dem Programmwort der „studia humanitatis“.

2. Humanität

Die eingedeutschte Wortform verweist auf Johann Gottfried Herder, der „ihre ganze Sinnfülle gewissermaßen

entdeckt hat", als „ihr Verkünder für ein ganzes Zeitalter" (Klingner 1979: 705), nachdem er in der Sturm- und Drangzeit sie noch verächtlich abgelehnt hatte. Das Wort meint auch Mitgefühl und Güte, aber darüber hinaus die Herausbildung unseres eigentlichen Wesens, bis zur Gottähnlichkeit. Der Mensch, einerseits in Einheit mit der ↑Natur, ihrem Stufenbau eingefügt, bildet zugl. ihre Spitze und in seiner göttlichen H. gewissermaßen ihren Inbegriff. Mit seiner Berufung auf das „studium humanitatis" der Griechen und Römer bezieht sich J. G. Herder hierbei („in fruchtbarem Mißverständnis" [Büchner 1979: 1243 f.]) v. a. auf die römische Stoa. Freilich kaum ohne Vermittlung des italienischen ↑Humanismus, und so auch gestützt auf den biblisch-christlichen Gedanken der Gottebenbildlichkeit, ohne den man die „Heiligkeit" des Menschen „doch vielleicht nicht versteht" (Klingner 1965: 716). Aber ehe wir darauf eingehen, ist nochmals die Polemik des jungen J. G. Herder gegen die „Affen der Humanität" (Klingner 1965: 706, 738) aufzunehmen.

3. Humanitarismus

Unter dem Titel „Humanitarismus" hat v. a. Arnold Gehlen seine Kritik am neuzeitlichen Ethos vorgetragen. Er meint damit eine zur ethischen ↑Pflicht gemachte unterschiedslose Menschenliebe als leere Ausweitung des familialen gegenüber dem staatlich institutionellen Ethos. Zur Weltreichs-Ethik der Stoa und der christlichen Idee der Nächstenliebe tritt seit der ↑Aufklärung der Sozialeudaimonismus als „Kernstück des ethischen Wandels der Neuzeit" (Gehlen 1969: 61). Daraus entsteht, in Deutschland durch die Kriegsniederlage begünstigt, eine „Moralhypertrophie" (Gehlen 1969: 141 ff.), die auch die christliche Verkündigung gefährdet. A. Gehlens Kritik krankt an ihren biologisch-pragmatischen Voraussetzungen. Wer als Aufgabe für ↑Individuum wie ↑Staat nur die Daseinserhaltung erblickt, kann nicht zeigen, wieso man gegen privaten wie sozialen Hedonismus dafür optieren sollte, „sich von den Institutionen konsumieren zu lassen" (Gehlen 1969: 75). Und wie wird die Universalität der sittlichen Vernunft missdeutet, wenn sie dem „Staatsethos" gegenüber als Humanitarismus erscheint.

Tiefer lotet Max Schelers Analyse, die von Friedrich Nietzsche den Ressentimentbegriff übernimmt, um Tendenzen der Moderne zu charakterisieren. Ressentiment ist am Werk, wo man H. der Gottesliebe entgegensetzt. Sodann, wo man einen Egalitarismus verficht, für die „Menschheit als Masse" (Scheler 1923: 219), gegen den Sinn für das Edle wie Liebe zum Nächsten und zum kleinen Kreis („Summenprinzip" gegen „Solidaritätsprinzip"); mit Verabsolutierung der Wohlfahrtsförderung unter Verwerfung höherer Ziele, weil diese nicht direkt förderbar sind. Meint H. also eine Verbindung von ↑Gerechtigkeit und ↑Liebe, so ist Humanitarismus deren beider Verkehrung. An die Stelle der Würde der Person und der Wahrung ihrer ↑Freiheit tritt die Forderung nach ↑Wohlfahrt und Versorgung. Nicht als ob das Rechtsprinzip das Sozialprinzip ausschlösse. Den Kampf für dieses als humanitär-ökonomische Bewegung statt als politische Grundforderung verstanden zu haben, sieht Karl-Heinz Volkmann-Schluck als folgenreiches Missverständnis des liberalen Bürgertums. Im Wohlfahrts– und Versorgungsstaat aber wird dieses Missverständnis zum Prinzip. Staat und Politik gehen im Gesellschaftlichen unter. Ähnliche Tendenzen gibt es bezüglich des ↑Völkerrechts auf eine „universale Sozialdoktrin, die das Glück des ganzen Menschengeschlechts anstrebt" (Pictet 1969: 15), mit Plädoyer für Verständnis und Nachsicht statt Gerechtigkeit, universellen Bedürfnissen entspr.

Demgegenüber ist mit Konstantinos Delikostantis festzuhalten, dass es bei den ↑ Menschenrechten fundamental um die Würde und deren Wahrungsbedingungen geht, was in der Rede vom „humanitären Recht" (des Leidenden, Gefangenen usw.) nicht klar wird (Delikostantis 1982: 178). Und auch die sozialen Menschenrechte „haben ihren letzten Verpflichtungsgrund in der Freiheit des Menschen und nicht in der Daseinssicherung als solcher und in bloßem Wohlergehen" (Delikostantis 1982: 179). Sonst ließe sich jede Wünschbarkeit zum Menschenrecht erklären, und andererseits gingen durch solche Ausuferung sowohl Geltungs-Ernst wie Durchsetzbarkeit verloren. Schließlich und gerade der ↑Friede darf nicht grundlegend humanitär, von Bedürfniserfüllungen her, gedacht werden, will man nicht riskieren, dass zuletzt jegliche Ordnung als Repression ausgelegt wird, gegen welche als „strukturelle Gewalt" dann „Gegengewalt" gerechtfertigt wird (Delikostantis 1982: 181).

Es ist also einmal die Rechtsautonomie gegen schließlich despotischen Humanitarismus zu verteidigen; gleichermaßen das christliche Liebesethos gegen einen horizontalistischen Humanismus (in Jesu Namen), der heute v. a. politisch auftritt und angesichts des Pluralismus die *salus christiana* auf eine (obendrein oft einseitig fixierte) *salus publica* reduziert.

4. Theo-logisches Menschsein

Man muss unterscheiden: ein religiös-„vertikales" Menschenverständnis ist in Gefahr, die horizontale Dimension zu vernachlässigen (oder gar dort bestehendes Unrecht positiv, als ↑Ideologie, zu rechtfertigen); eine prinzipiell-horizontale Perspektive aber ist unfähig zu einer angemessenen Wertung des Vertikalen. Dieses erscheint in der (nicht auf ↑Bedürfnisse reduzierbaren) ↑Autonomie und Würde der Person mit ihrem Anspruch auf Gewissensfreiheit (↑Gewissen, Gewissensfreiheit), und zwar in seinem Kern so unabweisbar wie unbeweisbar als „Faktum" der sittlichen Vernunft, unbeschadet der Geschichtlichkeit dieser Erkenntnis. Transzendental-Reflexion zeigt ihre Unumgänglichkeit und humanes Bewusstsein verbietet, sie als Prinzip ernstlich zu diskutieren.

Diskutiert werden müssen jedoch die Konkretionen des Prinzips. Und diskutiert werden sollten seine ontologischen Implikationen, etwa derart: Wie ist die – in sich fraglose, keiner Begründung bedürftige – Geltung des kategorischen Imperativs zu verstehen? Kann man Person(sein) angemessen denken ohne Rückbezug auf einen personalen Schöpfer? Ist Vergebung unter Menschen (als Hochgestalt von H.) im Ernst ohne Berufung auf göttliche Vergebung denkbar? Lassen sich letztlich Ethos (bis zur Selbsthingabe für den/die anderen) und Lebenssinn (Wahrung des Selbst und seiner Würde) zusammendenken ohne Hoffnungsausblick – für den je Einzelnen selbst – über die Todesgrenze hinaus? Diese Fragen meinen ein Doppeltes: eine reflexive Begründung – ohne die H. durchaus gelebt werden kann und gelebt wird, dann aber auch die H. selbst. Denn bei Ausfall dieser Perspektiven wird sie erheblich verkürzt (wenn auch nicht notwendig bis zum Humanitarismus). Dies begründet den Auftrag zu christlichem Zeugnis nicht allein als Christen-, sondern schon als Menschen-Pflicht.

Literatur

J. Splett: Philosophie für die Theologie, 2016 • J. Splett: Der Mensch ist Person, ^{3}2006 • J. Splett: Freiheits-Erfahrung, 2006 • K. Rahner: Humane Gesellschaft und Kirche von morgen, 1984 • C. F. von Weizsäcker: Der Garten des Menschlichen, ^{2}1984 • F. Ricken: Allgemeine Ethik, 1983 • K. Delikostantis: Der moderne Humanitarismus, 1982 • J. Schwartländer (Hg.): Modernes Freiheitsethos und christlicher Glaube, 1981 • J. Splett: Lernziel Menschlichkeit, ^{2}1981 • K. Büchner: Humanitas, in: K. Ziegler, W. Sontheimer (Hg.): Der Kleine Pauly, Bd. 2, 1979, 1241–1244 • J. Möller: Menschsein: ein Prozeß, 1979 • K. Wojtyla u. a.: Der Streit um den Menschen, 1979 • R. Rieks: Humanitas, in: HWPh, Bd. 3, 1974, 1231–1232 • C. Menze/R. Romberg/I. Pape: Humanität, in: HWPh, Bd. 3, 1974, 1217–1230 (Lit.) • K.-H. Volkmann-Schluck: Politische Philosophie, 1974 • J. Splett: Anthropo-Theologie, in: ThPh 48 (1973), 351–370 • A. Gehlen: Moral und Hypermoral, 1969 • J. Pictet: Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts, 1969 • J. Schwartländer: Der Mensch ist Person. Kants Lehre vom Menschen, 1968 • A. Gehlen: Der Mensch. Seine Natur und seine Stellung in der Welt, ^{8}1966 • F. Klingner: Humanität und humanitas, in: ders.: Römische Geisteswelt, 1965, 704–746 • R. Guardini: Sorge um den Menschen, 1962 • R. Guardini: Welt und Person, ^{4}1955 • M Scheler: Wesen und Formen der Sympathie, 1923.

JÖRG SPLETT

II. Sozialethisch

Wenn auch der ethische Gehalt des Begriffs der H. keineswegs der einzige ist, so ist er doch von Anfang an wesentlich und heute absolut vorherrschend; er zielt auf Philanthropie und Mitmenschlichkeit, v. a. gegenüber den Schwachen. Ist H. urspr. ein elitäres Bildungsideal und ein Tugendbegriff, so entwickelt sich in der Neuzeit ein spezifisch sozialethisches Verständnis, indem nun auch die Frage nach der H. der sozialen Ordnung aufkommt. Diese Ausweitung des Humanitätsbegriffs geschieht im Kontext einer geistesgeschichtlichen Bewegung, die Hans Joas im Anschluss an Émile Durkheim als einen Prozess der „Sakralisierung der Person“ (Joas 2011: 81) beschreibt und in der zunehmend die Einsicht in die Heiligkeit des menschlichen Lebens wächst. Dieser Prozess äußert sich etwa seit dem 16. Jh. in wachsender Kritik an der ↑Folter, in Ansätzen zur Humanisierung des Kriegsrechts im 17. Jh. und in der Idee der ↑Menschenrechte im 18. Jh. Für den Komplex dieser heute international anerkannten Rechte und Regeln hat sich der Begriff des humanitären ↑Völkerrechts eingebürgert.

Zwar ist der H.s-Begriff etwa bei Johann Gottfried Herder noch stark durch biblisch-christliche Motive geprägt, aber die Mehrzahl der neuzeitlichen Autoren entfaltet die H.s-Idee losgelöst von diesen Voraussetzungen; v. a. den Aufklärungsphilosophen geht es um eine explizit nicht-religiöse Begründung. Eine positive Rezeption der H.s-Idee, wie sie die liberale protestantische Theologie seit Beginn des 19. Jh. vornimmt, wird innerhalb der katholischen Theologie durch die flächendeckende Durchsetzung der Neuscholastik zunächst verhindert. Das ändert sich erst in der Auseinandersetzung mit den totalitären Ideologien (↑Totalitarismus) des 20. Jh. Jacques Maritain entwirft 1936 einen „integralen“ bzw. „christlichen“ Humanismus; dieses Konzept übernimmt auch das ↑Zweite Vatikanische Konzil (vgl. GS 55 f.). Auch evangelische Theologen (z. B. Arthur Rich) und säkulare Autoren (z. B. Wilhelm Röpke) verwenden nach dem Zweiten Weltkrieg den Begriff der H. als sozialethische Leitidee.

Andere, wie die Begründer der ↑Kritischen Theorie, reflektieren dagegen die Tatsache, dass es trotz der großen humanistischen Tradition Deutschlands zur Barbarei des Nationalsozialismus kommen konnte. In der Verabsolutierung bestimmter H.s-Konzepte in der Vergangenheit sehen sie den Keim der späteren In-H. Ähnlich argumentiert Michel Foucault, der z. B. an der Humanisierung des Strafvollzugs zeigt, wie im Zuge dessen auch neue inhumane Sozialpraktiken etabliert wurden.

Demgegenüber betont Jürgen Habermas weiterhin die emanzipative Kraft der H. als sozialethischer Leitidee, sofern sie als für diskursive Kritik und Weiterentwicklung offenes Konzept vertreten wird. Eine solche Kritik und Weiterentwicklung ergibt sich freilich immer dann, wenn es zu Verletzungen der ↑Menschenwürde und Menschenrechte kommt, die das überkommene H.s-Konzept nicht erkennt oder sogar deckt. Johann Baptist Metz plädiert daher dafür, den sozialethischen Fokus auf die Vulnerabilität der Menschen zu legen und ihren tatsächlichen geschichtlichen Verletzungen mit der Haltung der „Compassion“ zu begegnen.

Literatur

H. Joas: Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, 2011 • J. B. Metz/L. Kuld/A. Weisbrod

(Hg.): Compassion. Weltprogramm des Christentums. Soziale Verantwortung lernen, 2000 • É. Durkheim: Der Individualismus und die Intellektuellen (1898), in: H. Bertram (Hg.): Gesellschaftlicher Zwang und moralische Autonomie, 1986, 54–70 • E. Herms: Humanität, in: TRE, Bd. 15, 1986, 661–682 • J. Habermas: Theorie des kommunikativen Handelns, 1981 • M. Foucault: Surveiller et punir, 1975 • A. Rich: Das „Humanum" als Leitbegriff der Sozialethik, in: K. Röhring/H. Schulz (Hg.): Gesellschaft ohne Humanität?, 1971, 30–55 • M. Horkheimer/T. W. Adorno: Dialektik der Aufklärung, 1947 • W. Röpke: Civitas humana. Grundfragen der Gesellschafts- und Wirtschaftsreform, 1946 • J. Maritain: Humanisme intégral. Problèmes temporels et spirituels d'une nouvelle chrétienté, 1936.

ARND KÜPPERS

Humankapital

1. Definition

Der Begriff H. (auch: Humanvermögen) beschreibt die Summe des Wissens, der Fähigkeiten und der Kompetenzen von Menschen, die diese im Lauf ihres Lebens entwickelt haben. Dieser H.-Bestand kann vom Einzelnen für sich oder für andere produktiv genutzt werden. Der H.-Bestand kann auch für Gruppen von Menschen ermittelt werden, z. B. für Länder oder ↑Unternehmen. Einzelne Menschen können ebenso wie Arbeitgeber und die Gesellschaft in den H.-Bestand investieren, um so das produktive Potenzial zu erhöhen.

Die Verwendung des Begriffs ist oft mit der Interpretation verbunden, dass Menschen allein auf ihren ökonomischen Wert reduziert werden; mit dieser Begründung wurde das ↑Sozialkapital im Jahr 2004 zum Unwort des Jahres in Deutschland gewählt. Die Gefahr einer solchen missverständlichen Engführung des Begriffs war schon Gary Stanley Becker (1993) bei der Wahl des Titels seines Buches „Human Capital" bewusst. Er wählte daher einen sehr langen, erläuternden und klarstellenden Untertitel: „A Theoretical and Empirical Analysis, with Special Reference to Education".

2. Ursprünge/Grundlagen

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Phänomen des H.s begann in den 1960er Jahren. Ursächlich war eine reale Erklärungslücke: Waren bis dahin Veränderungen des Arbeitseinkommens theoretisch in erster Linie auf Veränderungen des Sachkapitalbestands zurückgeführt worden, so zeigte sich nun empirisch, dass das Wachstum des Sachkapitals in vielen Ländern nur einen geringen Teil der beobachtbaren Einkommensentwicklung erklären konnte. Mit den grundlegenden Arbeiten von Theodore William Schultz und G. S. Becker rückten die individuellen Fähigkeiten und Talente eines Menschen, die zur ↑Produktion von Gütern und Dienstleistungen genutzt werden können, in den Mittelpunkt der sich neu entwickelnden H.-Forschung. Deren wesentliche theoretische Erkenntnis besteht insb. darin, dass ↑Bildung nicht allein als Konsumgut betrachtet werden sollte, das kurzfristigen ↑Nutzen stiftet. Vielmehr ist Bildung eine ↑Investition, die langfristige Erträge, insb. in Form von Arbeitseinkommen, generiert. Diese Erkenntnis entfaltet bis heute eine hohe gesellschafts- und wirtschaftspolitische Wirksamkeit.

3. Anwendungsgebiete

3.1 Mikroökonomische Anwendungen

Im Bereich der mikroökonomischen Anwendungen geht es um die Entstehung und Entwertung von H. sowie um die Anreize in H. zu investieren.

Aus Sicht des Einzelnen sind sein Wissen, seine Fähigkeiten und seine Kompetenzen (sprich sein H.-Bestand) die Basis für die Erzielung eines Arbeitseinkommens. Hier wird die Analogie des H.-Begriffs zu den traditionellen ökonomischen Kapitalbestandteilen deutlich: Während mit dem Begriff ↑Kapital jeweils eine Bestandsgröße beschrieben wird, stellen die daraus abgeleiteten Stromgrößen die Einkommensbestandteile der jeweiligen Kapitaleigentümer dar.

Empirisch zeigt sich, dass ein höherer Bestand an H. *ceteris paribus* – also unter sonst gleichen Bedingungen – mit einem höheren Arbeitseinkommen verbunden ist. Daraus ergibt sich, dass Investitionen in den individuellen H.-Bestand das erwartete Arbeitseinkommen erhöhen, während Entwertungen (technisch: Abschreibungen) von H. zu einem niedrigeren erwarteten ↑Einkommen führen. Bestandserhöhende Investitionen in H. können insb. durch (Schul-)Bildung, durch berufliche Aus- und ↑Weiterbildung aber auch durch die Inanspruchnahme von Gesundheitseinrichtungen und -leistungen erfolgen. ↑Gesundheit ist – so gesehen – eine wichtige Voraussetzung für den produktiven Einsatz von Bildung und Wissen. In Analogie zum H. hat sich in der Gesundheitsökonomik daher der Begriff des Gesundheitskapitals etabliert, der verdeutlicht, dass die eigene Gesundheit nicht nur konsumiert werden kann, sondern einen Vermögensbestand darstellt, in den investiert werden kann. Reduzierungen von H.-Beständen sind z. B. auf Nicht-Nutzung infolge von (Langzeit-) ↑Arbeitslosigkeit zurückzuführen. So können etwa Menschen, die in der „Vor-Digitalisierungswelt" ausgebildet und arbeitslos wurden, ihr damals erlerntes Wissen in den neuen, durch sog.e ↑Digitalisierung veränderten Arbeitsprozessen nicht mehr sinnvoll nutzen.

Der H.-Bestand einzelner Menschen führt nicht nur zu einem höheren Arbeitseinkommen; er verursacht oft auch positive ↑externe Effekte für Arbeitgeber und die Gesellschaft. Sowohl aus individueller als auch aus gesellschaftlicher Perspektive sind daher politische Maßnahmen, die Investitionen in H. fördern, ebenso sinnvoll wie solche zur Vermeidung von Bestandsentwertungen. Typische Spielregeln, die vom Staat gesetzt werden, um den H.-Bestand seiner Bevölkerung zu erhöhen oder zu erhalten, sind die Einführung einer Schulpflicht (auch um Chancengerechtigkeit [↑Chancengleichheit, Chancengerechtigkeit] für den Start in

das Berufsleben herzustellen), die finanzielle Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (um damit verbundene positive externe Effekte für die Gesellschaft zu generieren) sowie staatliche Wiedereingliederungsprogramme für Langzeitarbeitslose, um diese wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

3.2 Makroökonomische Anwendungen

Die makroökonomischen Anwendungen beziehen sich in erster Linie auf die Wirkungen und gesamtwirtschaftlichen Effekte des H.s. Das H. spielt dabei eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung der moderneren Wachstumstheorie. Der Rückgriff auf den H.-Bestand einer Volkswirtschaft war einer der ersten Versuche, die „Erklärungslücke" zu füllen, die bei der Analyse des gesamtwirtschaftlichen Wachstums (↑Wirtschaftswachstum) nach Berücksichtigung des Sachkapitalbestands verblieb. Das H. wurde als komplementär zum Sachkapital angesehen: Nur wenn die Menschen in der Lage sind, aufgrund ihrer Ausbildung (H.) die vorhandenen technischen Möglichkeiten (Sachkapital) richtig zu nutzen, kann das Sachkapital seine volle produktive Wirkung entfalten. Nicholas Gregory Mankiw, David Romer, David N. Weil erweiterten daher das sog.e Solow-Modell, das allein den Sachkapitalbestand zur Erklärung von Wachstum heranzieht, um den H.-Bestand als Wachstumsdeterminante. Während der H.-Bestand zunächst als exogene Größe in die Modelle einging, erklärten spätere Wachstumsmodelle das H. aus dem Modell heraus (endogen). Diese Modelle unterstellen, dass ein Wachstum der Bevölkerung auch mit technischem Fortschritt einhergeht. Ein Beispiel dafür ist die aktuelle Digitalisierung. Um gute (Arbeitsmarkt-)Chancen für ihre Kinder zu sichern, ist es dann für Eltern sinnvoll, in das H. ihrer Kinder zu investieren, d. h. sie (länger) zur Schule zu schicken oder ihnen ein Studium zu ermöglichen. Diese bessere Ausbildung erhöht das H. Aus der Komplementarität von H. und Sachkapital heraus entsteht so zusätzliches Wachstum, das wiederum Investitionen in H. auslöst.

4. Aktuelle Entwicklungen

4.1 Empirische Erfassung

Neben der Weiterentwicklung des theoretischen Konzepts geht es in den letzten Jahren insb. darum, H.-Bestände (vorwiegend auf Länderebene) zu quantifizieren. Empirische Messungen des H.-Bestandes greifen dazu auf unterschiedliche Indikatoren zurück. In inputorientierten Ansätzen werden die Schuljahre herangezogen, die Menschen in unterschiedlichen Ländern im Durchschnitt absolvieren. Während dieser Indikator relativ leicht messbar ist und auf eine Mengenkomponente (Jahre) abzielt, erfasst ein anderer inputorientierter Indikator Wertgrößen. Da der Wert des H.s nicht unmittelbar gemessen werden kann, wird auf Näherungsgrößen (Proxy) zurückgegriffen. Dazu werden die Ausgaben für Bildung (und auch für Gesundheit) verwendet. Outputorientierte Konzepte messen den Erfolg des H.-Bestandes anhand der durchschnittlichen Arbeitseinkommen in einem Land. Daten zum so gemessenen H.-Bestand auf Länderebene finden sich z. B. im H.-Report des Weltwirtschaftsforums in Davos sowie im HDI, der von der UNO veröffentlicht wird.

4.2 Erweiterung um Sozialkapital

In den letzten Jahrzehnten hat sich eine weitere Ausdifferenzierung des H.-Begriffs ergeben. Zusätzlich wird heute auch das sog.e ↑Sozialkapital als Determinante der wirtschaftlichen Entwicklung betrachtet. In Analogie zur Komplementarität von H., im Sinn eines Wissens über den Umgang mit Technik und dem dazugehörigen *Sachkapital*, lässt sich Sozialkapital definieren als die Kenntnis von Menschen im Umgang mit Institutionen, d. h. den Spielregeln für soziale Interaktionen. Insb. die Erfahrungen mit der Transformation der postsozialistischen Länder in Mittel- und Osteuropa haben gezeigt, dass allein die Einführung eines marktwirtschaftlichen Institutionensets nicht ausreicht, um eine positive wirtschaftliche Entwicklung zu induzieren. So wurden bei der Vereinigung der beiden deutschen Staaten zwar die westdeutschen Gesetze auf die neuen Bundesländer übertragen und damit das Privateigentum zum Standard, das allein reichte aber nicht, um direkt „blühende Landschaften" entstehen zu lassen. Die Menschen benötigen Kenntnisse über und Erfahrungen im Umgang mit den neuen formalen Institutionen, damit sich deren potentiell produktive Wirkung auch wirklich entfalten kann (↑Institutionenökonomik).

Literatur

C. Goldin: Human Capital, in: C. Diebolt/M. Haupert (Hg.): Handbook of Cliometrics, 2016, 55–86 • G. S. Becker: Human capital, 1993 • J. S. Coleman: Social Capital in the Creation of Human Capital, in: AJS 94/Supplement (1988), 95–120 • G. N. Mankiw/D. Romer/D. N. Weil: A contribution to the empirics of economic growth, in: QJE 107/2 (1988), 407–437 • M. Grossman: On the Concept of Health Capital and the Demand for Health, in: JPE 80/2 (1972), 223–255 • T. W. Schultz: The economic value of education, 1963.

DIRK SAUERLAND

Humanökologie

Menschen aktualisieren und formieren sich immer in einer konkreten Lebenswelt, der sie ihrerseits durch Agieren eine eigene, spezifische Gestalt verleihen. H. thematisiert diesen interdependenten Interaktionszusammenhang des Menschen mit seiner natürlichen und sozialen Umwelt. Damit aber markiert sie wohl kaum schon ein neues Paradigma, verfügt sie doch nicht über einen eigenen, geschlossenen Theorieentwurf und eine dem zugeordnete bestimmte Methode.

1. Zur wissenschaftsgeschichtlichen Tradition

1.1 Erster Strang: Herkunft aus der Biologie – Ausrichtung auf die natürliche Umwelt des Menschen

Es war Ernst Haeckel, der im Anschluss an den darwinschen Gedanken von der gegenseitigen Beeinflussung der Arten im Kampf um das Dasein die ↑Ökologie als einen eigenen Zweig der Biologie begründete. „Ökologie" meint dann „die Beziehungsganzheit von Lebenseinheit(en) und Umwelt", so die prägnante Definition von Eugene Pleasants Odum (Odum 1980, Bd. 1: XVI). Methodisch kennzeichnend hierbei ist demnach ein zur analytischen Forschung komplementäres systemisches (holistisches) Denken, das davon ausgeht, dass mit wachsender Komplexität vernetzter Gefüge im Vergleich zu deren Untereinheiten zusätzliche Eigenschaften auftreten, die aus jenen nicht ableitbar sind, deren Verständnis vielmehr zunächst der ganzheitlichen Erfassung ihres spezifischen Integrationsniveaus bedarf, ob es sich hierbei um einen Teich, einen Wald oder eine bestimmte Population handelt.

Sieht man entspr. den Menschen als organismisches Wesen, dann liegt es nahe, die bio-ökologischen Kategorien auch auf soziale menschliche Phänomene und Systeme anzuwenden, wie das einige Sozialwissenschaftler in der sog.en Chicagoer Schule um Robert Park erstmals im Blick auf die Stadt unter dem Begriff „Human Ecology" tatsächlich versuchten. Im Kern wurde damit ein Brückenschlag zwischen ↑Natur- und ↑Sozialwissenschaften intendiert und bio-ökologische, ökonomische und soziale Organisation in einem wechselseititgen Beziehungsgeflecht mit dem Menschen als Mittelpunkt gesehen.

In einer darauf folgenden humanökologischen „Latenzphase" mit gänzlich anderen sozialwissenschaftlichen Problemstellungen namentlich im Bereich der Chicagoer Schule währte es gleichwohl ca. fünf Jahrzehnte, bis die humanökologische Frage aus ihrem Dornröschenschlaf erwachte und ihre innovative Kraft zu entfalten vermochte. Geistiges Movens war die seit Beginn der 1970er Jahre zunehmend bewusst gewordene globale Krisenlage im Mensch-Umwelt-Verhältnis, also dem Verbund aus den beiden offenen Systemen des Sozio-Kulturellen als der dominanten Steuerungsgröße einerseits und der abiotischen und biotischen Natur andererseits. Die generelle Riskiertheit der Biosphäre aufgrund der technisch-ökonomischen Aktivitäten von planetarischem Ausmaß rief mit neuer Dringlichkeit die H. als angewandte Ökologie im Großmaßstab auf den Plan. Mit dem Ziel einer Aussöhnung von Mensch und Natur sollten drei Themenschwerpunkte gebildet werden:

a) die Untersuchung der abschätzbaren Einwirkungen menschlichen Handelns auf die Natur;
b) die Analyse und ggf. Korrektur des Verlaufs der modernen ↑Zivilisation und schließlich
c) die Erforschung der Rückwirkungen des technisch-ökonomischen Naturbezuges auf den Menschen und seine Ökologie selbst.

Entspr. wurde von ihr, der H. der Zukunft, eine Ausweitung des bio-ökologischen Konzepts auf einschlägige anthropologische, ethische, geisteswissenschaftliche, psychologische, sozio-ökonomische und politologische Befunde hin gefordert.

1.2 Zweiter Strang: Orientierung an sozio-kulturellen menschlichen Umwelten

Der Schub dieser „ökologischen Bewegung" Anfang der 1970er Jahre in Deutschland führte denn auch auf breiter Front, und zwar in einzelnen Human- und Sozialwissenschaften, zu dem Versuch, die bio-ökologische Betrachtungsweise *Interaktion Organismus-Umwelt* aufzugreifen und auf das Wirkungsgefüge Mensch-sozio-kulturelle Umwelten anzuwenden. Dies gilt für die Etablierung einer eigenen „ökologischen Psychologie" ebenso wie für die sozialisationstheoretische Forschung, welche die lokale bzw. sozial-klimatische Ungleichheit menschlicher Entwicklungsvoraussetzungen in den Blick nahm. Und auch die Erziehungswissenschaft ließ sich durch die Einbeziehung bioökologischen Denkens inspirieren. So etwa Günter Schreiner mit Überlegungen zum Phänomen des Schulklimas und Dieter Baacke zur Untersuchung von Umwelten der „13–18-Jährigen" (Baacke 1979). Und schließlich konstituierte sich im Rahmen der Wiener Schule der ganzheitlich ausgerichtete Ansatz einer „ökologischen Medizin".

Fragt man nun nach den verbindenden methodischen Merkmalen dieser spezifisch ökologischen Forschung, so lassen sich mit Lutz Eckensberger am Beispiel der Entwicklungspsychologie nennen:

a) der Ansatz am „daily life" („Objektorientierung" statt „analytische Orientierung") (Eckensberger 1979: 265),
b) systemtheoretisch beeinflusster holistischer statt analytischer Ansatz,
c) die Interdisziplinarität der Forschung,
d) die Betonung kulturvergleichender Strategien und schließlich
e) die normative Ausrichtung statt Untersuchung „‚wertneutraler' Funktionszusammenhänge" (Eckensberger 1979: 268).

Mit all dem intendiert diese disziplingebundene ökologische Forschung sonach eine jeweilige Verbesserung konkreter Phänomene der sozialen menschlichen Lebenswelt.

2. Verknüpfung

Indessen, so innovativ sich die ökologische Perspektive auch auf die Einzeldisziplinen auswirkte, die beiden Forschungsstränge, sei es mit Blick auf die natürliche, sei es auf die sozio-kulturelle Umwelt des Menschen, blieben letztlich weitgehend unverbunden. Ihre Zusammenführung gelang schließlich erst im Rahmen der UN-Weltkonferenz von Rio de Janeiro (1992), die, an-

knüpfend an die UN-Konferenz von Stockholm (1972), die Konzepte (bioökologische) „Umwelt“ und (technisch-ökonomische) „Entwicklung“ nach vertiefter Durchdringung durch die Brundtland-Komission (1987) im Konzept der ↑Nachhaltigkeit *(sustainable development)* wirksam verschränkte.

Mit dem so einleuchtenden wie schlichten Regulationsprinzip aus der Forstwirtschaft des 16. Jh., wonach man langfristig nur von den Zinsen leben kann, ohne den Kapitalstock aufzubrauchen, hatte sich die Völkergemeinschaft auf ein politisch-ethisches Leitprogramm verpflichtet. Danach kann es nur als sittlich vertretbar bezeichnet werden, wenn sich die Weltgesellschaft technisch-ökonomisch so weiter entwickelt, wie das

a) von der Natur mitgetragen wird und wie es
b) dem global und übergenerationell ausgeweiteten Prinzip der Gerechtigkeit (↑Generationengerechtigkeit) entspricht.

Der jetzigen und den künftig lebenden Generationen muss der freie Zugang zu lebensnotwendigen und wohlstandsmehrenden Ressourcen geöffnet sein. Dies aber bedeutet, im globalisierten Megasystem unserer Zivilisation bedingen sich die naturökologischen (Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen) und die sozialökologischen Größen (Entwicklungsländer-Problematik, Friedenssicherung, Streben nach Wohlstand u. a.) wechselseitig. Will politisch-gesellschaftliches Handeln angesichts dieser Komplexität Lösungen herbeiführen, so bedarf es eines anwendungs- und objektorientierten systemisch-ganzheitlichen und normativ eingestellten Nachhaltigkeitsdiskurses, innerhalb dessen Natur-, Sozial- und ↑Kulturwissenschaften aufeinander zudenken und kooperativ um einen umsichtigen Ausgleich bemüht sind.

3. Die Rückwendung auf das Individuum hin

Nimmt also H. angesichts des wachsenden Problemkomplexes der Weltgesellschaft die Gestalt einer (interdisziplinären) Nachhaltigkeitsforschung an, so hat sie gleichwohl ihre Globalperspektive mittlerweile zurecht auch wieder heruntergebrochen und sich Problemstellungen von mittlerer gesellschaftlicher Reichweite zugewandt, etwa in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Kommunikation und Konsum. Was jedoch weitgehend ausgeblendet blieb, war die Thematisierung des Individuums, seines Gelingens oder Misslingens in diesen Umwelten, also die Frage nach der Individual-Ökologie des Einzelnen unter den Prämissen unserer modernen Zivilisation.

In diesem Kontext lässt sich denn auch nicht übersehen, wie sehr sich unsere spät-/postmoderne Gesellschaft seit Beginn der 1990er Jahre gewandelt hat: kulturell in wachsender Pluralität und Heterogenität und soziostrukturell mit einer Vielzahl an Modernisierungsverlierern, die sich den Anforderungen der technisch-ökonomischen Zivilisation nicht gewachsen fühlen und sich, einmal durch das soziale Sieb gefallen, als psychosozialer „Bodensatz“ der Leistungsgesellschaft wiederfinden. Offenkundig müsste die „alte“ humanökologische Frage nach dem Leben und Überleben des Menschheitsystems unter den Prämissen der technisch-ökonomischen Zivilisation ergänzt werden um die Frage nach dem guten Leben auch des Einzelnen in seinen Milieus und seinen sozialen Umwelten. Dementsprechend müsste sie angereichert werden um die psychosoziale Dimension, verbunden mit der Leitfrage: Wie sollten die Lebensumwelten beschaffen sein, damit Menschen darin gedeihen, und was können bspw. Sozialisationstheorie und Umweltpädagogik flankierend zu den politischen Wissenschaften dazu beitragen, dass sich Individuuen in ihren Umweltkontexten besser zurecht finden und an deren verantwortlicher Ausgestaltung mitwirken?

Es ist nun das Verdienst Urie Bronfenbrenners, jene Bestimmungsgrößen menschlicher Ökosysteme ausgemacht zu haben, die für das Gelingen bzw. die Verhinderung menschlicher Entwicklungs- und Bildungsprozesse ausschlaggebend sind. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um:

a) naturnahe Umwelten mit vielfältigen Zugängen des sinnlich-ästhetischen Naturerlebens;
b) befreiende und orientierende kulturelle Sinnsysteme;
c) soziostrukturelle Vernetzung von Lebenskontexten unterschiedlicher Art und Größe und
d) soziale Umwelten als den Einzelnen freigebende Gestaltungsräume mit:
  i) vielfältigen Beziehungsnetzen,
  ii) vielfältiger Rollenübernahme,
  iii) gekonnten, „molaren“ Tätigkeiten substantieller Art,
  iv) verantwortlicher Mitgestaltung an gewichtigen Aufgaben (↑Partizipation).

Humanökologisch ausgerichtete Sozialisationsforschung und Erziehungswissenschaft können diese Bedingungsfaktoren zunächst einmal als Kriterienkatalog auf alle formellen Bildungsmaßnahmen (↑Bildung) anwenden. Und schließlich können sie Empfehlungen an Institutionen (z. B. Beratungsstellen, Politik) richten, strukturell beeinträchtigende Umweltbedingungen von Menschen zum Besseren zu wenden. Leitendes Forschungsinteresse hierbei ist stets das sinnhafte Gelingen des Individuums in seinen Umwelten sowie deren eigenverantwortliche Mitgestaltung.

Unter dieser humanökologischen Leitvorstellung könnten dann bspw. folgende Themenkomplexe angesprochen werden:

a) Wege humanen Umgangs mit ↑Freizeit und ↑Konsum in der Wohlstands- und ↑Erlebnisgesellschaft. Angesichts einer „multioptionalen“ Welt mit vermeintlich unbegrenzten Möglichkeiten und virtuellen Räumen wirft dies die Frage nach dem erfüllten Leben und Gebrauchen auf. Statt einer rigiden Form der Askese sollte vielmehr der Blick auf die greifbare Sachwelt,

die reale Beziehungswelt und die kulturelle Sinnwelt gerichtet werden, sodass Konsumgüter primär instrumentelle Werte darstellen, die der Entfaltung und Selbstverwirklichung der Person dienen können.

b) Ein nicht minder relevanter, individual-ökologischer Problemkomplex tut sich auf im Themenfeld ↑Gesundheit als dem (ganzheitlich verstandenen) leibseelisch-sozialen Wohlergehen des Menschen. Hier können Individuen als Heranwachsende oder als Erwachsene dazu angeregt werden, in Prozessen dynamischer Balance an der Gestaltung des eigenen Wohlbefindens mit all seinen leiblichen, seelischen, sozialen und geistig-spirituellen Belangen jeweils in den vorhandenen unterschiedlichen Umweltkontexten mitzuwirken.

c) Eigentlicher Ernstfall individualökologischer Betrachtungsweise in unserer komplexen Zivilisation ist jedoch zweifellos die Identitäts-Thematik, und damit die Frage nach gelingender Authentizität in einer hochgradig fragmentierten Gesellschaft. Folgt man hierbei den Grundaussagen von Erik H. Erikson, so wäre interaktionell eine Umwelt der Zuwendung und ↑Anerkennung herzustellen, aufgrund deren der Jugendliche einen eigenen Willen formiert, Entschlusskraft und Kompetenz auszubilden, seine Lebenskontexte mitzugestalten und zur Liebe und Fürsorge des Erwachsenen gelangt (↑Identität).

d) Eng verbunden mit der Identitätsthematik ist zweifellos die moralpädagogische Aufgabe, einer Stärkung moralischer Entscheidungsvernunft und Fantasie des Einzelnen innerhalb seiner systemisch vielfältig verknüpften kontingenten Lebensverhältnisse zuzuarbeiten.

Pädagogisch von herausragender Dringlichkeit hierbei ist dann das *gemeinsam beratende, orientierende, sinnerschließende Gespräch*. Bietet es doch eine Plattform wohlwollenden Miteinanders, die ein angstfreies Durchgehen verschiedenster Aspekte in einer bedrängenden Situation ermöglicht, das Verständnis für unterschiedliche Wege gelingenden Menschseins erschließt und damit den Blick für die eigene Optionsmöglichkeiten weitet.

Pädagogische Begleitung, auch Erwachsener in allen Lebensphasen, sollte Menschen Mut zusprechen und sie darin bestärken, in ihren wechselnden Lebensumwelten für ihre sittliche Existenz immer wieder stimmige Balancen zu finden. Hier gilt es dann für den Einzelnen, aus einer Pluralität möglicher Sinn- und Wertmuster die für sich selbst *authentischen* Wege aufzugreifen und also auch das jeweilige *„An-sich-Gute-für-mich"* ausfindig zu machen und zu leben.

Fazit: Mit diesen und ähnlich gelagerten individualökologischen Problemstellungen thematisiert H., von globalen Fragestellungen ausgehend, über mittlere sozialökologische Problemstellungen im gesellschaftlichen Bereich, jetzt auch die Wechselwirkung Individuum/Umwelten in einer zunehmend unübersichtlichen Welt. Es dürfte der H. gut anstehen, künftig ihr Nachhaltigkeitskonzept als eine Forschung in naturökologischer, sozialökologischer und individualökologischer Hinsicht zu begreifen.

Literatur

G. Mertens: Humanökologie der Erziehung und Bildung, in: G. Mertens u. a. (Hg.): Hdb. der Erziehungswissenschaft, Bd. 1, 2011, 567–594 • M. Vogt: Nachhaltigkeit als ethisch-politische Leitidee, in: N. Meder u. a. (Hg.): Hdb. Erziehungswissenschaft, Bd. 6, 2011, 617–628 • F. Tretter: Medizin zwischen Ökonomie, Ethik und Anthropologie – Parallelen für die Humanökologie?, in: K. Bruckmeier/W. Serbser (Hg.): Ethik und Umweltpolitik, 2008, 272–296 • C. von Weizsäcker: Die Erd-Charta – Nachhaltigkeitsethik von den Gemeinschaften vor Ort bis zu den Vereinten Nationen, in: ebd., 261–271 • W. Serbser: Human Ecology – Entstehung und Rezeption, in: ders. (Hg.): Humanökologie, 2004, 121–138 • K. Bruckmeier: Die unbekannte Geschichte der Humanökologie, in: ebd., 45–120 • F. Tretter: Umwelt, Krankheit und Gesundheit – die humanökologische Perspektive in der Medizin gestern, heute, morgen, in: ebd., 229–269 • J. Straub: Identität als psychologisches Deutungskonzept; in: H. Greve (Hg.): Psychologie des Selbst, 2000, 279–301 • M. Vogt: Prinzip Nachhaltigkeit. Ein Entwurf aus theologisch-ethischer Perspektive, ³1995 • O. Höffe: Moral als Preis der Moderne, 1993 • H. Walter: Ökologische Ansätze in der Sozialisationsforschung. Eine Problemskizze, in: K. Hurrelmann u. a. (Hg.): Hdb. Sozialisationsforschung, ²1982, 285–298 • E. P. Odum: Grundlagen der Ökologie, 2 Bde., 1980 • F. Vester: Neuland des Denkens. Vom technokratischen zum kybernetischen Zeitalter, 1980 • D. Baacke: Die 13–18jährigen, ²1979 • H. Walter/R. Oerter (Hg.): Ökologie und Entwicklung. Mensch – Umwelt – Modelle in entwicklungspsychologischer Sicht, 1979 • L. H. Eckensberger: Die ökologische Perspektive in der Entwicklungspsychologie, in: ebd., 264–281 • U. Bronfenbrenner: Ökologische Sozialisationsforschung, 1976 • G. Kaminski (Hg.): Umweltpsychologie, 1976 • A. H. Ehrlich/P. R. Ehrlich/J. P. Holdrin: Humanökologie, 1975 • H. Paul: Über den Begriff medizinische Ökologie, in: Humanökologische Blätter 3 (1974), 139–145 • G. Schreiner: Schule als sozialer Erfahrungsraum. Überlegungen und Untersuchungen zum Phänomen des Schulklimas, 1973 • D. Meadows u. a.: Die Grenzen des Wachstums. Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit, 1972 • R. E. Park/E. W. Burgess: Introduction of the Science of Sociology, ³1969 • R. G. Barker: Ecological psychology Concepts and methods for studying the environment of human behavior, 1968 • E. H. Erikson: Identität und Lebenszyklus, 1959 • R. E. Park: The City. Suggestions for the Investigation of Human Behavior in the urban Environment, in: R. E. Park (Hg.): Human Communities, 1925, 13–51 • E. Haeckel: Generelle Morphologie der Organismen, 1866.

GERHARD MERTENS

Humanvermögen ↑Humankapital

Hypothek ↑Grundpfandrechte

I

Idealismus

I. ist einer der diffusesten Titel in der Rede über philosophische Positionen. Das zeigt sich schon daran, dass ganz unklar ist, ob z. B. Rudolf Carnap Recht hat zu sagen, dass es sich dabei um Metaphysik handele, die „wie in Europa üblich als Bezeichnung für den Bereich angeblichen Wissens über das Wesen der Dinge" aufzufassen sei wie in den Systemen „von Fichte, Schelling, Hegel, Bergson, und Heidegger" (Carnap 1932: 108). Allerdings stellen die Lehrbücher der (Geschichte der) Philosophie (des 20. Jh.) und gängige philosophische Enzyklopädien wie schon Jean-Baptiste le Rond d'Alemberts und Denis Diderots „Encylopédie" einen ↑Materialismus („alles ist physisch") einem I. („alles ist geistig") so gegenüber, als ginge es um einen Kampf zwischen philosophischen Glaubenshaltungen darüber, was es wirklich gibt, konkret zwischen einem ontologischen Realismus physikalischer Tatsachen und einem I., dem zufolge es auch, wie das schon Gottfried Wilhelm Leibniz als Beispiel nennt, eine Art Seele und platonische „Ideen" gibt. Doch es ist die Möglichkeit immer mitzubedenken, dass es in diesen Debatten um den I. nur um das rechte Verständnis unserer Bezugnahmen auf ↑Welt geht, dabei auch um metastufig reflektierende Urteile zu Reichweite und Grenze wissenschaftlichen Wissens. Dann könnte eine „Überwindung der Metaphysik durch logische Analyse der Sprache" (Carnap 1932), die von „Scheinproblemen" (Carnap 2005) spricht, zu unkritischen Beschränkungen der Reflexion auf die Methoden der mathematischen (Natur-)Wissenschaften führen. Der sog.e Deutsche I. nach Immanuel Kant sieht entspr., dass sich jede kritische Wissenschaftslehre als Weiterentwicklung von I. Kants Transzendentalem I. auszuweisen habe. I. Kants kritischer I. rekonstruiert immerhin einen Teil des immanenten Gebrauchs unserer Redeformen über Geist und Vernunft (↑Vernunft – Verstand) bzw. Denkformen wie Grund und Ursache im Kontext seiner Reflexionen auf Voraussetzungen gemeinsamen Erfahrungswissens und legt den Grund für Georg Wilhelm Friedrich Hegels Einsicht, dass die Wirklichkeit, wie wir sie in wissenschaftlichen Erklärungen den Erscheinungen gegenüberstellen, immer schon begrifflich durch unser Denken und Sprechen geformt ist, wie das heute auch John McDowell und Robert Brandom in Nachfolge von Wilfrid Sellars vertreten.

Aber schon Platons Ideenlehre, die als Prototyp des I. gilt, ist wohl nicht als pythagoräistische oder platonistische Glaubensphilosophie, sondern als Formenanalyse zu lesen, wie das Buch des Neukantianers Paul Natorp unter diesem Titel schon zeigt. Denn nicht die je präsentischen Gegenstände bloß subjektiver sinnlicher Erfahrung, sondern „Ideen" sind das wahre Thema situationsallgemeiner ↑Wissenschaft: Es wird bei Platon eine bloße *doxa* in Perzeptionsurteilen über empirische Erscheinungen hier und jetzt im Sinn des „es scheint mir so" *(dokei)* einer *epistēmē* als situationsallgemeinem Wissen über zu Grunde liegende Ideen *(eidē)* entgegengestellt. Den bloß endlichen, sogar bloß momentanen, Erscheinungen werden also nachhaltigere Formen entgegengesetzt, die man sich bildlich als Ideen eines als Architekten der Welt gedachten göttlichen Intellekts vorstellen mag. Nach der logisch-methodologischen Lesart erkennt Platon aber „nur", dass die zeitallgemeinen Sätze der Wissenschaft nicht unmittelbar über manche, viele oder alle empirische Einzelheiten im indexikalisch-deiktischen Bezug je von hier und jetzt her sprechen. Sie gehen vielmehr den Phänomenen einer bloßen *empeiria* und *historia* dadurch auf den Grund, dass sie diese als bes.e Erscheinungsformen generisch-allg.er Falltypen darstellen. Eine entspr.e prototypische, idealtypische oder stereotypische Ur-Sache (*paradeigma*, auch *eidos*) wird durch Prinzipien *(archai)* in ihrer Struktur expliziert. Ideen, Formen oder Begriffe – alle drei Übersetzungen von *eidos* konkurrieren bis heute miteinander – sind als theoretische Gegenstände die wahren Ursachen *(aitiai)* in Erklärungen der Phänomene. Nur in abstrakter, reflektierender Rede gibt es eine Form, wie z. B. einen Kreis, „absolut". Sonst ist eine Form nie „abgetrennt" von empirischen Realisationen. Jede „Substanz" („erste *ousia*") ist Einheit von Materie *(hylē)* und Form (auch *morphē*), wie der aristotelische Hylemorphismus Platons Analyse ergänzt. Diesem von Thomas von Aquin subtil rekonstruierten Formen-I. mit seiner Rede von einem Substrat *(hypokeimenon)* und einer Artform (als „zweiter *ousia*", auch *genos*) unterschieben radikalempiristische Deutungen der aristotelischen Tradition eine „platonistische" Lesart. Unter dem Titel Universalienrealismus kritisieren sie den Glauben, die Formen gäbe es „absolut", also „abgetrennt" von den Dingen. Der Nominalismus bei Wilhelm von Ockham und Duns Scotus begreift Formstrukturen und Begriffe dagegen als durch ↑Sprache konstituiert, aber deren Gebrauchsformen werden zugunsten der bloß empirischen Zeichen unterschätzt, mit gravierenden Folgen im britischen Empirismus und seinen Lehren von Ideen oder Bedeutungen als bloß subjektiven Vorstellungen.

Der Widerspruch des phänomenalistischen I. George Berkeleys gegen einen physikalistischen Naturalismus wie bei Thomas Hobbes bzw. im französischen Materialismus Julien Offray de La Mettries radikalisiert gewissermaßen die innere Inkohärenz in John Lockes Empirismus. Dessen epistemologisches Primat der sinnlichen und damit subjektiven „Erfahrung" ist unvereinbar mit der Deutung von Perzeptionen als Eindrücken, physio-

logisch verursacht durch physikalische Dinge. I. Kant erkennt entspr. mit G. Berkeley und David Hume, dass die eigenen Prinzipien in J. Lockes „Physiologie des Verstandes“ (Kant 1983: 12) seine Behauptungen über die Verarbeitungsform von Sinnesdaten unausweisbar macht, was in der Gegenwartsphilosophie auch Willard Van Orman Quines Ansatz scheitern lässt, der von einer *stimulus meaning* spricht, was aber bloß eine sprachphilosophische Ausdrucksvariante für *impression* ist. Verstärkt wird die Verwirrung bis heute dadurch, dass das englische Wort *„physical“* nicht zwischen physisch im Sinn von „körperlich“ oder „leiblich“ und physikalisch im Sinn einer theoretischen Erklärungsform in den Naturwissenschaften unterscheidet. Noch gegen die wegen seiner Anschauungs- und Urteilsformen als subjektiver I. kritisierte Doktrin I. Kants setzt G. W. F. Hegel einen objektiven I. als Logik und Methodologie der erst später sog.en ↑Geisteswissenschaften mit den Formen von Institutionen wie Sprache, Wissenschaft, Staat und Gesellschaft als zentralen Themen. Was bei G. W. F. Hegel „absoluter I.“ heißt, wird so zu einem robusten Realismus im reflexionslogischen Blick auf das, was wir in den Wissenschaften u. a.n Praxisformen tatsächlich tun – in radikaler Kritik an idealistischen Utopien in Bezug auf ein perfektes Wissen. Objektive Tatsachen, wie wir sie als „Wahrmacher“ den Aussagen über eine Erfahrungswelt unterstellen, ergeben sich nur im Rahmen eines begrifflich vermittelten Zugangs zu einer transsubjektiven Wirklichkeit, die als solche schon theoretisch formiert sein muss. Wirklich absolut sind Vollzüge, etwa in Aktualisierungsversuchen von Formen, während die Erfüllungen von Normen, welche die Formen bestimmen, relativ und fallibel bleiben. Die skeptische Reflexion auf die Befriedigung von Geltungsbedingungen macht das zurecht geltend. Der empiristische Skeptizismus geht aber maßlos darüber hinaus, indem er die Perzeptionen und Reaktionen verabsolutiert, wie sie die autistische Seinsweise eines Tieres prägen. Am Primat der Praxis, an der Absolutheit des Vollzugs des Urteilens und Handelns gerade auch im Wissenschaftsbetrieb, kann man nur verbal, rein rhetorisch zweifeln, wie schon René Descartes klarmacht. G. W. F. Hegels nichtformalistische Analyse konkreter Wissensansprüche holt die Bewertungen der Erfüllung von Geltungs- bzw. Wahrheitsbedingungen in die wirkliche Welt realen Urteilens zurück und wehrt jeden Appell an die Sichtweise eines Gottes etwa als einem idealen Physiker und seiner absoluten, von unseren realen Wissensbewertungen völlig abgetrennten, Wahrheit als eine leere Utopie ab. Nur wo ein realer Wissensanspruch oder ein Möglichkeitsurteil von uns als wahr bewertet ist, sagen diese uns, was es unserem Wissen gemäß wirklich oder möglicherweise gibt. Damit wird auch ein bloßer Willkürglaube an metaphysische Hinterwelten in das Reich subjektiv-idealistischer, solipsistisch-willkürlicher Vorstellungen zurückgewiesen, ohne dogmatisch an eine Physik als Garantin dessen zu glauben, was es angeblich wirklich gibt. Es gilt stattdessen explizit anzuerkennen, dass nur gemeinsame Bewertungen von Wissensansprüchen aufgrund guter praktischer Erfahrungen definieren, was es wirklich, objektiv gibt, sogar was als vernünftiger Glaube gelten kann im Unterschied zu bloßen Willkürmeinungen. Nur so lässt sich der Unterschied zwischen Schein und Sein immanent begreifbar machen.

Wie ein vermeinter Realismus selbst idealistische Metaphysik ist, zeigt folgende Schilderung der Übernahme eines von Ludwig Josef Johann Wittgenstein im „Tractatus logico-philosophicus“ entworfenen Bildes durch David Lewis: „Lewis makes a profound Realist assumption: the world is, fundamentally, a four dimensional spacetime mosaic of instantiations of point size categorical properties […]. You, me, tables and chairs are ultimately composed of such pixels, too. […] Suppose you knew everything about the past, present, or future, all facts, all events, just everything.“ (Schrenk 2016: 136) Sogar wenn man, wie im Neuplatonismus, annimmt, ein göttlicher Intellekt könnte das alles wissen, was D. Lewis uns bittet, als kontrafaktisches Wissen vorzustellen, ist das Bild eines holographischen Weltfilms mit „Raum, Zeit und Farbe (Färbigkeit)“ als „Formen der Gegenstände“ (Wittgenstein 1921: 2.0251) schon inkohärent, erst recht wo man den Film als fixfertig produziert unterstellt und Wissen als korrekte sprachliche Repräsentation von Teilen des Filmes bzw. der Welt definieren möchte. Das existentiallogische Argument, das ausschließt, dass ich zugl. Betrachter und Objekt bin, handelndes und in seinem Verhalten erklärtes personales ↑Subjekt, wie es der junge L. J. J. Wittgenstein immerhin grob berücksichtigt, geht auf Johann Gottlieb Fichte zurück und sollte nicht schon I. Kant zugeschrieben werden. Bei G. W. F. Hegel wird es wesentlich verstärkt durch die Einsicht, dass es überhaupt keine reinen Konstatierungen ohne theoretische Annahmen gibt. Außerhalb mathematischer Modelle gibt es aber auch keine sortalen Mengen von Sinnesdaten, von absoluten Einzelereignissen, von Raumzeitpunkten oder von sog.en Möglichen Welten. Die Anwendung solcher Modellgegenstände auf reale Perzeptionen, reales Geschehen, ausgedehnte und konkret zu bestimmende Raumzeitstellen oder begrifflich bestimmte Möglichkeiten setzt eine schwierige Technik der Projektion mathematischer Metaphern voraus, welche in diesen selbst und leider auch in den Kommentaren ihrer Protagonisten ausgeblendet bleiben. G. W. F. Hegels Kritik richtet sich so auch gegen einen Physikalismus, welcher über die Relativbewegungen atomarer Substanzen alle Bewegungen physischer Dinge in beliebiger Genauigkeit nicht bloß a posteriori für beschreibbar, sondern a priori für kausal erklärbar hält. Auch die Hypostasierung der mathematischen Logik Gottlob Freges als „der“ absoluten Logik sinnvollen Sprechens und Denkens im Idealsprachenansatz ist ein subjektiver I. oder Pythagoräismus und

fällt damit unter G. W. F. Hegels Verdikt einer „Kindheit des Philosophierens“ (Hegel 1970: 385).

Literatur

M. Schrenk: Metaphysics of Science. A Systematic and Historic Introduction, 2016 • P. Natorp: Platons Ideenlehre: Eine Einführung in den Idealismus, 2014 • P. Stekeler-Weithofer: Philosophiegeschichte, 2006 • R. Carnap: Überwindung der Metaphysik durch logische Analyse der Sprache, in: T. Mormann (Hg.): Scheinprobleme in der Philosophie und andere metaphysikkritische Schriften, 2004, 3–48 • I. Kant: Vorrede zur Ersten Auflage, in: I. Kant: KrV, 1983, 11–19 • G. W. F. Hegel: Werke in 20 Bänden, Bd. 5, 1970 • R. Carnap: Scheinprobleme in der Philosophie, 1928 • L. J. J. Wittgenstein: Tractatus logico-philosophicus, 1921.

PIRMIN STEKELER-WEITHOFER

Identität

I. Soziologisch – II. Pädagogisch – III. Sozialethisch

I. Soziologisch

Die Suche nach Antworten auf die Frage der I. beschäftigten den modernen Menschen ebenso existenziell, wie seine Suche nach Antworten auf die mit den Antwortversuchen aufgeworfenen neuen Fragen. I. ist zusammen mit ihrem Aufstieg von einem im Alltag sich modernisierender Gesellschaften zusehends als allgegenwärtig und selbstverständlich erfahrenem Phänomen zu einem geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Grundbegriff avanciert. Als Orientierungs- und Ordnungskategorie zur Selbstbeschreibung und zum Fremdverstehen von ↑Individuen, ↑Gruppen und ↑Gemeinschaften verspricht er insb. den Sozialwissenschaften ein veritables „Instrument“ zur Analyse und Beschreibung von Prozessen der Aushandlung, Stabilisierung und Veränderung von sozialen Ordnungen. Allerdings präsentieren sich die entwickelten I.s-Konzepte ebenso ambivalent wie vielfältig. Während I. übereinstimmend als soziale Form begriffen wird, die Sinnentwürfe und Normalitätsvorstellungen, Handlungsanleitungen und Darstellungsformen bereitstellt, über die Individuen und Gruppen ihre Zugehörigkeiten zu bestimmten Lebensformen und Lebensführungen entwickeln und zu erkennen geben, nehmen dieselben Gruppen und Individuen die gleichen Sinnentwürfe und Normalitätsvorstellungen als Legitimationsgründe für Hervorhebungen, Abstandnahmen und Grenzziehungen gegenüber anderen ↑Subjekten und Kollektiven. Zudem sind Theorien der I. stets in allg.ere Interpretationen von Wirklichkeit eingebettet. Deshalb variieren die Verständnisse je nach historischer Epoche, Kultur und Gesellschaft und gestaltet sich das Spektrum der Konzeptionen unterschiedlich breit. Bevor daher im Folgenden mit der *persönlichen*, der *sozialen* und der *Ich*-I. sowie mit den *kollektiven* und den *pluralen* I.en fünf prominente sozialwissenschaftliche I.s-Typen angesprochen werden, gilt es zunächst jene anthropologische Disposition zu skizzieren, in deren allg.em Licht die analytischen Werkzeuge ausgearbeitet, diskutiert und weiterentwickelt werden.

„Ich bin. Aber ich habe mich nicht. Darum werden wir erst.“ (Bloch 1985: 13). Der von Ernst Bloch formulierte, identitätsphilosophische Dreisatz umschreibt jenen in der jüdisch-christlichen Tradition verankerten Gedanken vom strukturell unerfüllten, weil gebrochenen und offenen Selbst- und Weltbezug des Menschen, wie ihn zuvor Søren Kierkegaard im Geist als einem „Verhältnis, das sich zu sich selbst verhält“ (Kierkegaard 2002: 8) oder Helmuth Plessner in der *exzentrischen Positionalität* des Menschen und Georg Simmel mit den „apriorischen Bedingungen, auf Grund derer Gesellschaft möglich ist“ (Simmel 1992: 43) zum Ausdruck brachten.Aufbauend auf der Vorstellung von I. als Antwort des Menschen auf seine ihm anthropologisch auferlegte Disposition zu Reflexivität und Potentialität (↑Anthropologie) begreifen und erforschen die Sozialwissenschaften moderne I.en nicht als „Endprodukte“ einzelner Personen oder Gesellschaften, sondern als stets vorläufige „Erzeugnisse“ von in wechselseitigen Abhängigkeiten und in kommunikativen Handlungsprozessen sich ausgestaltenden, absichernden und wandelnden Selbst- und Fremdbildkonstruktionen.

Den bis heute nachhallenden, wirkungsmächtigsten Anstoß zur empirisch fundierten Entwicklung sozialwissenschaftlicher I.s-Konzepte gaben die Vertreter der sog.en *Chicago School of Sociology*. Als überaus einflussreich erwies sich die von Erving Goffman in seinen Forschungen zu beschädigten I.en ausgearbeitete I.s-Typologie. Seine Sichtweise von I. als „multiplicity of selves“ (Goffman 1963: 63) trägt unverkennbar die Grundzüge der Sozialpsychologien von George Herbert Mead und Charles Horton Cooley. C. H. Cooleys Ausdruck vom *looking-glass self* und G. H. Meads Konzeption des *self* im Spannungsverhältnis von *I* und *Me* begreifen I. nicht als Substanz oder Wesenheit, sondern als in gesellschaftlichen Interaktions- und Kommunikationsprozessen sich formende, balancierende, letztlich aber in der Schwebe bleibende, kognitive Struktur. „Mind, Self and Society“ (Mead 1934) bezeichnet denn auch keine Stufenfolge, sondern einen Dreiklang. E. Goffman eröffnet seine Dreiertypologie mit dem Begriff der *sozialen* I. Ihre Ausprägung beruht auf den Zuschreibungen und kategorialen Zuweisungen von sozialen Anderen und speist sich aus jenen Merkmalen und Eigenschaften, die an einem Individuum unmittelbar wahrzunehmen sind oder antizipiert werden, und von denen angenommen wird, dass sie über verschiedene soziale Situationen hinweg stabil bleiben, wie Geschlecht, Alter, Ethnie und Milieuzugehörigkeit. Anders als der Begriff nahelegt, beruht auch der zweite I.s-Typus auf sozialen Zuschreibungen und Identifizierungen. Doch im Unterschied zur *sozialen* I., die ein Individuum in größeren Gruppen

aufgehen lässt, ist für die *persönliche* I. die Besonderheit der spezifischen Merkmalskombination des infrage stehen Individuums ausschlaggebend, wie sie sich vor allem aus seinem Namen, Aspekten seiner spezifischen körperlichen Erscheinung und seiner Biographie ergibt. Die Erfahrungen und das Wissen um die Identifizierungsformen der *sozialen* und *persönlichen* I. veranlassen die Handelnden zur Ausbildung und Vorführung von *Images:* jener sozial lesbaren Oberflächen und sozial akzeptierten Muster, die in Gestalt von Masken (lat. *persona*), Rollen (↑soziale Rolle) oder netztauglichen Profilen eine Person zugl. verhüllen und sichtbar machen – und dabei wiederum selbst durch Alltagsrituale vor Übergriffen und Verletzungen durch Dritte geschützt werden müssen. Beruhen *soziale* und *persönliche* I. vornehmlich auf Fremdzuschreibungen, fokussiert E. Goffman in Anlehnung an den Psychoanalytiker Erik H. Erikson mit seinem letzten Typus den subjektiven und reflexiven Anteil von I., wenn er über den Begriff der *Ich*-I. versucht, die innige, emotionale Verbundenheit von Individuen mit den Eigentümlichkeiten ihrer Selbstwahrnehmung und der Beständigkeit ihres Selbstbildes zu fassen. Weil jedoch auch der dritte I.s-Typus keinen von gesellschaftlichen Zugriffen unberührten, sich selbst versorgenden Wesenskern darstellt, sondern sich in sozialen Prozessen jener Deutungszusammenhang erst ausformt, auf den die subjektiven Reflexionen dann Bezug nehmen können, blieb nicht nur sein Status als eigenständiger Begriff, sondern die gesamte Goffmansche Dreiteilung in den Sozialwissenschaften nicht ohne Widerspruch.

Das von Thomas Luckmann entwickelte Verständnis von I. kennt denn auch einzig den Begriff der *persönlichen* I., dafür aber als komplexen, anthropologisch, phänomenologisch und wissenssoziologisch begründeten Denkzusammenhang. Für das Bewusstsein beruht die als persönlich erlebte I. auf den Erfahrungen von inneren, zeitlichen Verhältnissen, in denen sich ein Ich geltend macht, das über sein jeweiliges Jetzt hinaus in Richtung Vergangenheit und Zukunft als dessen Herkunft, Alternative, Gegensatz oder Fortsetzung und Möglichkeit von Bestand bleibt. Zugleich konstituiert sich *persönliche* I. in sozialen Kontexten, was fortwährende Synchronisierungsleistungen zwischen der inneren Zeit des Bewusstseins und jenen sozialen Zeitstrukturen voraussetzt, wie sie sich in rhythmisch aufeinander abgestimmten Abläufen sozialen Handelns ausformen und schließlich als ↑Symbole und ↑Rituale, bspw. als Kalender, Uhren oder Modelle für Lebensläufe, in die Wissensbestände von Gesellschaften einschreiben. T. Luckmanns Ansatz gilt heute als zentraler, grundlagentheoretischer Bezugspunkt für die empirische Erforschung von Sozialisations- und Migrationsprozessen, von Narrationen und Biographien.

Anders als der Begriff der *persönlichen* I. ist das Konstrukt der *kollektiven* I. umstritten. Seine klassische Referenz findet es in Émile Durkheims Konzepten vom „Kollektivbewusstsein" und der „mechanischen Solidarität". Beide speisen sich aus wiederholten Erfahrungen der Gleichförmigkeit von Reaktionen und Handlungen innerhalb einer Gruppe oder Gemeinschaft, die ihre Mitglieder als äußere Zeichen für die natürliche Gleichheit ihrer inneren Haltung imaginieren. In der Folge sind *kollektive* I.en dadurch charakterisiert, dass ein Wir spürbare Grenzen zwischen seinem Binnenraum, dessen Zugehörige es als gleichwertig ansieht und gleichartig behandelt, und einer Außenwelt der Anderen, Andersartigen und anders zu Behandelnden zieht. Solche, aus Prozessen der sozialen ↑Inklusion und Exklusion ausgehende I.s-Bildungen können sozialwissenschaftlich über „Codes" der Artikulation und Legitimation von gesellschaftlichen Unterscheidungen zwischen dem Eigenen und dem Fremden beschreiben werden. Kritik entzündet sich vor allem an zwei Stellen. Zum einen wird dem Begriff attestiert, er sei primär politisch konnotiert, vereinfache, verkläre und trage Tendenzen zu Ermächtigung und Diskriminierung, zu totalitären Weltsichten und Gewaltanwendungen in sich. Zum anderen lasse der Begriff der *kollektiven* I. den der *persönlichen* I. nicht zu, haben kollektive Identifizierungen doch die Macht, jenes reflektierende, aufgeklärte und autonom handelnde Individuum zu reduzieren oder gar auszulöschen.

War *persönliche* I. in vormodernen Gesellschaften noch eine gesellschaftlich in hohem Maße eindeutig, obligatorisch und nachhaltig definierte Vorgabe, wird sie für die Individuen moderner, enttraditionalisierter und pluralistischer Gesellschaften zu einer ihnen selbst überantworteten, notorischen Aufgabe. Im durch digitale ↑Kommunikation und globale ↑Migration bewegten Kaleidoskop sich fortwährend verändernder Weltanschauungen und Ideen stellen die dargebotenen Sinnangebote keinen einheitlichen und geschlossenen Horizont für I.s-Stiftungen mehr bereit. Daher schmiegen sich die Halt suchenden Individuen den „drifts" und „flows" an, und konstruieren *plurale* I.en, mit denen sie der multiplen, transitorischen, nicht mehr als Selbstverständlichkeit erfahrenen und hinzunehmenden Weltgesellschaft strukturell entsprechen. „Finde dich selbst", „werde, was du sein kannst" und „erfinde dich neu" lauten die Unsicherheiten, Irritationen, Krisen und Konflikte immer wieder auslösenden Handlungsauflagen und Bewährungsformeln für die I. des unternehmerischen Selbst. Wenn daher in der sogenannten ↑Postmoderne vom Tod des Subjektes, vom Ende des Individuums und von der Fiktion der I. gesprochen wird, zielt die Rede auf jenes zerstückelte, unruhige, dauererregte Ich in einer von ihm gleichermaßen erfahrenen sozialen Welt, das sich nur noch in situativen, widerrufbaren und unter den gesellschaftlichen Auflagen von Authentizität und Kreativität auf charismatische Effekte bedachten Darstellungen auf den kurzlebigen Märkten der I.s-Modelle inszeniert. Wandeln sich I.en zu Geweben von nur noch lose miteinander verbundenen,

punktuellen Ereignissen, sind zusätzliche, auf das beschleunigte Changieren analytisch reagierende, sozialwissenschaftliche I.s-Konzepte gefragt, wie sie aktuelle soziologische Zeitdiagnosen bspw. in Gestalt von mediatisierten und ästhetisierten I.en der empirischen Überprüfung zuführen.

Literatur

K. Röttgers: Identität als Ereignis, 2016 • J. Straub: Identität, in: F. Jäger/J. Straub (Hg): Handbuch der Kulturwissenschaften. Bd. 1, [2]2010, 277–303 • T. Luckmann: Zur Entwicklung und geschichtlichen Konstruktion persönlicher Identität, in: ders.: Lebenswelt, Identität und Gesellschaft, 2007, 231–253 • J. C. Kaufmann: Die Erfindung des Ich, 2005 • S. Kierkegaard: Die Krankheit zum Tode, [4]2002 • L. Niethammer: Kollektive Identität. Heimliche Quellen einer unheimlichen Konjunktur, 2000 • B. Giesen: Codes kollektiver Identität, in: W. Gephardt/H. Waldenfels (Hg): Religion und Identität, 1999, 13–43 • Émile Durkheim: Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften, 1992 • G. Simmel: Soziologie, 1992 • E. Bloch: Einleitung in die Philosophie, 1985 • H. Plessner: Die Stufen des Organischen und der Mensch, 1985 • E. H. Erikson: Identität und Lebenszyklus, 1973 • E. Goffman: Stigma. Notes on the Management of Spoiled Identity, 1963 • G. H. Mead: Mind, Self and Society, 1934 • C. H. Cooley: Social Organization, 1909.

JÜRGEN RAAB

II. Pädagogisch

1. Grundlagen

Ohne ein Bei-sich-selbst-Sein des Menschen in mitten seiner wechselnden Lebensräume wäre sein Welt- und Selbstverständnis schlechterdings gestört. Dies begrifflich und konzeptionell gefasst und ausgearbeitet zu haben, ist die Leistung des dänisch-deutsch-amerikanischen Psychoanalytikers Erik H. Erikson. „I." beinhaltet für ihn die Antwort auf die Frage, inwiefern sich das ↑*Individuum*, obwohl es in unterschiedlichen Situationen und vielfältigen Rollen (↑soziale Rolle) agiert, in Bezug auf andere wie auf sich selbst über Zeiten hinweg seiner selbst als *ein-* und *dasselbe* bewusst ist. „I." thematisiert also das Streben des Menschen

a) nach *Einheitlichkeit* (Kohärenz, Kontinuität) und *Unverwechselbarkeit* (Individualität) der Person;
b) nach deren *Würdigung* (Zuwendung, Zugehörigkeit, ↑Anerkennung) durch relevante Gruppen, und zwar
c) im Medium der sie bestimmenden *sozio-kulturellen Muster* (sinnstiftende Teilhabe).

Mit dieser dreigliedrigen I.s-Struktur *erweitert* E. die psychoanalytische Theorie Sigmund Freuds zum einen zu einer die gesamte Lebensspanne umgreifenden Theorie der Persönlichkeit und ihrer Entwicklung durch Ausbildung von Ich-I. So formuliert er in Anlehnung an S. Freud (orale, anale, ödipale Phase) *drei Basiskomponenten* seelischer Gesundheit (Urvertrauen vs. Misstrauen; Autonomie vs. Scham und Zweifel; Initiative vs. Schuld), die sich als Komponenten der Persönlichkeitsentwicklung ein Leben lang ausdifferenzieren. Hierauf aufbauend entwirft er sein bipolares achtphasiges Schema *psycho*sozialer Entwicklung mit jeweils spezifischen Aufgaben, *Krisen* und *Konflikten* und der I.-Problematik in der Jugendphase als zentraler Achse. Je nach Maß der Meisterung/Nichtbewältigung kommt es jeweils zu einem relativen Übergewicht auf der positiven oder negativen Seite des polar angelegten Entwicklungsschemas.

Zum anderen nimmt E. eine Ausweitung auf die *sozio-kulturelle Umgebung* von Individuen vor. Der Prozess der I.s-Bildung ist also konstitutiv geschichtlich, lebenskontextuell, eben sozio-kulturell abhängig. Seine phasenbedingten Konfigurationen resultieren aus der wechselseitigen Beeinflussung von inneren Wachstumsgrößen einerseits und umgebender Kultur bzw. Gesellschaft andererseits.

2. Komplementäre Konzepte

Nicht zuletzt die zunehmende Gefährdung des I.s-Prozesses von außen in modernen Gesellschaften machte jene komplementären Konzepte unverzichtbar, die eine stärkere Verlagerung auf die äußeren (sozio-kulturellen) Einflussgrößen vornehmen. Zum einen handelt es sich dabei um eine Gruppe von Konzeptionen primär soziologischer Herkunft im Rahmen der Theorie des *Symbolischen Interaktionismus* (wie William James, George Herbert Mead, Erving Goffman, Lothar Krappmann), die den situativen Aufbau des *„Selbst"* („I" und „Me") innerhalb von soziokulturellen Kommunikationsvorgängen thematisierten, ggf. mithilfe von Ich-Balancen zwischen persönlicher und sozialer I. Zum anderen handelt es sich um eine Gruppe von *persönlichkeitspsychologischen Theorien*, die wie die Coping- und Selbstkonzept-Theorie hinsichtlich der Mensch-Umwelt-Interkation allesamt ein Aktions-Selbst unterstellen. Ohne diese und andere psycho*soziale* Einsichten soziologischer Forschung im Blick auf die äußeren Komponenten wäre eine adäquate Erörterung von I.s-Prozessen schlechterdings unmöglich. Und dies umso mehr, als die rapide *gesellschaftliche* ↑*Modernisierung* der letzten Jahrzehnte die *äußere* Gefährdung der I.-Entwicklung noch erheblich intensiviert hat. Hier müsste denn auch E.s Konzept deutliche Transformationen in Richtung Flexibilisierung der I.-Vorstellungen erfahren.

Gleichwohl, als eine korrekturoffene Rahmentheorie zur Erörterung der I.-Entwicklung *in der Perspektive der gesamten Lebensspanne* wird E. seine Bedeutung für Pädagogik und Psychologie nicht einbüßen.

3. Pädagogische Aufgaben

Denn in einer temporeichen Gesellschaft mit ständig wechselnden Interaktionsbühnen bedarf es kontrapunktisch auch der umgreifenderen Konfigurationen von Ich-I. mit Blick auf jene Lebensphasen (Kindheit, Jugend, Erwachsenenabschnitte) bzw. Lebensbereiche (Aus-

bildung, Beruf, Familie, Weltanschauung, etc.), in denen dem Einzelnen besondere pädagogische bzw. therapeutische Unterstützung zuteil wird.

Ferner sind es in einer Gesellschaft der Brüche und Widersprüche mit ihren Stress erzeugenden Vorgegebenheiten vielfach die inneren mentalen Faktoren, die eine Person auch bei äußersten Schwierigkeiten aufbrechen lassen zu einem neuen, modifizierten Ich-Selbst, sofern nur von frühester Kindheit an und ggf. bis ins hohe Erwachsenenalter hinein kompetente pädagogische Begleitung, Stärkung und Ermutigung erfolgte. Und schließlich hat sich unter der Signatur von ↑Postmoderne und ↑Globalisierung dieser Aufgabenkomplex eher noch verschärft. Gemäß den drei tragenden Strukturmomenten in Eriksons I.-Konzeption gilt es dann, den Einzelnen zu ermutigen

a) in einer parzellierten Lebenswelt durch verstärkte Passungsleistungen und Ich-Synthesen ein, wenngleich polyphones und dynamisches (Pathwork-I.), so doch in sich zusammenhängendes, authentisches Ich-Selbst (Kohärenz, Kontinuität) auszubalancieren

b) im Durchgang durch reflexive Bildungsprozesse und Lebenswelterfahrungen eine Zugehörigkeit zu „passenden" Gruppierungen (Anerkennung, Zuwendung) und

c) zu den sie bestimmenden sozio-kulturellen Wert- und Sinnmustern (Kooperation, sinnstiftende ↑Partizipation) zu finden. Ziel ist die zunehmend gereifte Persönlichkeit, die ‚ihre (endliche) Welt' verantwortlich mitgestaltet.

Literatur

H. Rosa: Beschleunigung und Entfremdung, 2014 • H. Keupp u. a.: Identitäts-Konstruktionen. Das Patchwork der Identitäten in der Spätmoderne, [5]2013, 46–53 • G. Mertens: Balancen. Pädagogik und das Streben nach Glück, [3]2010, 58–91 • R. Höfer: Jugend, Gesundheit und Identität, 2000 • E. H. Erikson: Kindheit und Gesellschaft, [10]1999 • G. Mertens: Identitätsfindung als Bildungsaufgabe, in: ders. (Hg.): Umwelten: Eine humanökologische Pädagogik, 1998, 13–41 • R. Oerter: Kultur, Ökologie und Entwicklung, in: ders./L. Montada (Hg.): Entwicklungspsychologie, 1998, 84–127 • H. Keupp/R. Höfer (Hg.): Identitätsarbeit heute, 1997 • W. Bohleber: Zur Bedeutung der neuen Säuglingsforschung für die Psychoanalytische Theorie der Identität, in: ebd., 93–119 • H. Keupp: Diskursarena Identität, in: ebd., 11–39 • E. H. Erikson: Identität und Lebenszyklus, [6]1980.

GERHARD MERTENS

III. Sozialethisch

Angesichts der unterschiedlichen und vielschichtigen Bedeutung von I. in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen mit differenzierten I.s-Konzepten bzw. I.s-Theorien und der Etablierung des I.s-Begriffs in öffentlichen, politischen und gesellschaftlichen Diskursen ist es nicht möglich, von *dem* I.s-Begriff und *dem* I.s-Diskurs zu sprechen. Gleichwohl ist I. ein geistes-, human-, sozial- und kulturwissenschaftlicher Grundbegriff, der ein inter- und transdisziplinäres Potenzial hat, um grundlegende und spezifische *Herausforderungen des praktischen Selbstverhältnisses des Menschen und des gesellschaftlichen Miteinanders* zu artikulieren, analytisch zu erschließen sowie handlungsorientiert und politisch-sozial zu reflektieren. Im Unterschied zum logisch-ontologischen I.s-Diskurs geht es in sozialethischer Hinsicht um die (qualitative) I. von Personen (Ich-I.), aber auch um die I. von Gruppen (kollektive I.).

Die Konjunktur des I.s-Begriffs zeigt an, dass sozial anerkannte und zugl. biographisch validierte Formen der Selbstvergewisserung, Selbstdarstellung, Selbstformung und Sinngebung individueller Lebensführung und kulturell bereitgestellter Lebensformen und I.s-Muster aufgrund der gesellschaftlichen Differenzierungs-, Individualisierungs- und Pluralisierungsprozesse prekär und fragil geworden sind. Die Ausbildung einer *persönlichen I.* wird zu einer Eigenleistung, die nicht im Sinne eines Besitzstands auf Dauer erworben, sondern lebenslang zu erbringen ist. Der Prozess der I.s-Bildung ist auf vielfältige psychische, soziale, kulturelle und materielle Ressourcen angewiesen, damit jemand im Sinne einer „Passungsarbeit" (Keupp 2006: 276) „unter der Voraussetzung eines ihm je unverwechselbaren eigenen, genetisch bestimmten biopsychischen Potentials im Entfaltungshorizont der jeweiligen seine Lebenschancen ermöglichenden sozio-kulturellen Dispositionen und Erwartungen zur Übereinstimmung mit sich selbst gelangen" (Hunold 1992: 36) kann.

I.s-Entwürfe sind sowohl auf kommunikativ-dialogische ↑*Anerkennung* durch relevante Andere als auch auf die eigene Akzeptanz und das Erleben subjektiver Bedeutsamkeit *(Authentizität)* angewiesen, damit sie für den Einzelnen als lebenspraktisch und sinnverwirklichend gelten können. Symbolisch repräsentiert und narrativ konstruiert stellt I. eine psychodynamische, leibseelische und psychosoziale entwicklungsoffene Integrations- und Syntheseleistung dar, die es ermöglicht, das eigene Leben reflexiv-thematisch in einen sinnhaften Zusammenhang zu bringen und daraus Handlungsorientierung zu gewinnen. Mit dem I.s-Begriff lässt sich der Mensch als endlich freies Wesen begreifen, dessen Fähigkeiten und Möglichkeiten zur verantwortlichen und auf menschliches Gelingen ausgerichteten Selbstbestimmung durch das komplexe Zusammenspiel mannigfaltiger empirischer Faktoren bedingt und durch die (Selbst-)Bindung an übergeordnete, gemeinschaftlich geteilte und kommunizierte Vorstellungen vom guten Leben moralisch orientiert sind. Hierbei können religiöse Sinnvorstellungen eine wichtige Rolle spielen.

Mithilfe des I.s-Begriffs lässt sich die anthropologische Einsicht in die Selbstaufgegebenheit und Weltoffenheit des Menschen bei bleibender partieller Selbstintransparenz und Selbstentzogenheit sowie der konstitutionellen leibseelischen Vulnerabilität und Angewiesenheit auf Andere und Anderes so rekonstruie-

ren, dass der ethisch und politisch relevante Personbegriff (↑Person) empirisch informiert für praktische und normative Fragestellungen näher bestimmt werden kann. In Abgrenzung zu rein konstruktivistischen, arbiträren oder totalitären I.s-Konzepten trägt der sozialethische Rekurs auf I. dieser anthropologischen Einsicht insofern Rechnung, als er unter Anerkennung des ↑Personprinzips und der ↑Menschenwürde die *Chance auf gelingende I. für alle* als die empirisch fundierte Zielperspektive und Maßgabe aller Gerechtigkeitsbemühungen (↑Gerechtigkeit) in verschiedenen Aspekten (soziale, Verteilungs-, Chancen-, Bildungs-, Teilhabegerechtigkeit) hinsichtlich der leibseelischen Integrität (als Voraussetzung für physische und psychische ↑Gesundheit), des sozialen Miteinanders und der Anerkennung der Anderen sowie der grundlegenden „Lebensgüter" (Taylor 1994: 544) zur Geltung bringt. Hierin liegt ein systematischer Ansatzpunkt für eine Reformulierung einer Theorie der Menschenrechte, wonach die Anerkennung und Förderung nicht nur der eigenen, sondern auch fremder I. für alle verbindlich wird. Die Verbindlichkeit der Festlegung unantastbarer Bedingungen für Lebensführung und I.s-Bildung gründet demnach nicht in einer begrifflichen Generalisierung und Explikation eines spezifischen Menschenbildes, sondern in der stets zu aktualisierenden Erfahrung konkret gewährter bzw. verweigerter Anerkennung und der Bedeutung für das Gelingen bzw. Misslingen der I.s-Arbeit Einzelner und von Gruppen. Aufgabe der Sozialethik ist es, kontextsensibel die psychosozialen, sozio-kulturellen, strukturell-institutionellen und ökologischen Voraussetzungen zu analysieren, zu reflektieren und praxisorientiert zu bestimmen, die für eine freie und verantwortliche I.s-Bildung und I.s-Arbeit aller Individuen angesichts der gesellschaftlich-politischen Bedingungen erforderlich sind. V. a. in pluralistischen Gesellschaften bedarf es der Bildung und Unterstützung von I.en, die sich für eine auf die ↑Menschenrechte verpflichtete Gesellschaft engagieren und u. a. die Tugenden der Kompromissfähigkeit, Ambiguitätstoleranz, Solidarität, Rücksicht, Toleranz und Achtung gegenüber Andersdenkenden besitzen sowie die demokratischen Verfahrensregeln und ↑Grundwerte akzeptieren.

Im Unterschied zur persönlichen I. finden *kollektive I.en* „im übereinstimmenden praktischen Verhalten sowie in qualitativen Selbst- und Weltbeschreibungen Ausdruck, in denen Menschen übereinkommen" (Straub 2011: 299). Kollektive I.en stellen Konstrukte dar, die in Gestalt nationaler, kultureller, ethnischer, religiöser, geschlechtlicher oder anderer I. praktisch maßgebliche und subjektiv bedeutsame Gemeinsamkeiten von Mitgliedern einer bestimmten ↑Gruppe auch in Abgrenzung zu Anderen und Anderem festschreiben und sichtbar machen. I.s-Politik als Bemühen, die Wahrnehmung der eigenen Gruppe zu steuern und auf sozial-politische Anerkennung Einfluss zu nehmen, ist ambivalent; sie kann legitime Kämpfe um Anerkennung, ↑Inklusion und Gleichberechtigung bedeuten, aber auch Gefahren der Essentialisierung, ↑Diskriminierung und der Exklusion in sich bergen.

Literatur

J. Sautermeister: Identität und Authentizität, 2013 • N. Meuter: Identität, in: NHphG, Bd. 2, 2011, 1199–1215 • J. Straub: Identität, in: Hdb. der Kulturwissenschaften, Bd. 1, 2011, 277–303 • B. Jörissen/J. Zirfas (Hg.): Schlüsselwerke der Identitätsforschung, 2010 • J. Butler: Kritik der ethischen Gewalt, 2007 • H. Keupp u. a.: Identitätskonstruktionen, ^{3}2006 • J. Straub/J. Renn (Hg.): Transitorische Identität, 2002 • S. Benhabib: Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit, 1998 • P. Ricoeur: Das Selbst als ein Anderer, 1996 • C. Taylor: Quellen des Selbst, 1994 • A. Honneth: Kampf um Anerkennung, 1992 • G. W. Hunold: Identität, in: J.-P. Wils/D. Mieth (Hg.): Grundbegriffe der christlichen Ethik, 1992, 31–44 • J. Habermas: Individuierung durch Vergesellschaftung, in: ders.: Nachmetaphysisches Denken, 1988, 187–241.

JOCHEN SAUTERMEISTER

Ideologie

1. Begriffsgebrauch

Im gegenwärtigen Sprachgebrauch lassen sich grob zwei Verwendungsweisen des Begriffs I. unterscheiden: Zum einen wird I. und ideologisch abwertend gebraucht und bezeichnet falsches Bewusstsein, Verblendung etc. Zum anderen ist damit ein geschlossenes Weltbild gemeint, eine Weltanschauung, deren Vorhandensein man befürwortend, neutral oder ablehnend gegenüberstehen kann. Die Uneindeutigkeit des Begriffsgebrauchs hängt mit der Geschichte des Begriffs zusammen. Was sich aber jenseits historischer Genese und jeweiliger inhaltlicher Ausfüllung durchhält, ist der politisch-praktische Kontext, in dem der I.-Begriff steht: Er kennzeichnet im Allgemeinen eine Bewusstseinsrichtung oder Denkströmung, die sich auf die politische Praxis bezieht oder diese beeinflussen will.

2. Herkunft

Der I.-Begriff ist ein Kind der ↑Aufklärung: Als Antoine Louis Claude Destutt de Tracy 1801–1805 sein Werk „Éléments d'idéologie" schuf und damit begriffsprägend wirkte, beabsichtigte er, eine „Wissenschaft von den Ideen" zu entwickeln, die mit allen metaphysischen Irrtümern und Voreingenommenheiten des religiös geprägten Weltbilds aufräumen sollte. Die Französische Revolution versuchte politisch umzusetzen, was jenes Aufklärungsdenken, in dessen Tradition A. L. C. Destutt de Tracy steht, propagiert hatte: die Befreiung von aller vermeintlicher oder realer Fremdbestimmung, die prinzipielle ↑Gleichheit aller, die Entmachtung überkommener, Hierarchien bestätigender Denkweisen. Es ist kein Zufall, dass diese neue Philosophie, welche u. a. die Enzyklopädisten Denis Diderot und Jean Le Rond d'Alembert in ihrem großen Projekt der „Encyclopédie"

vertraten, materialistisch war (↗Materialismus): An die Stelle metaphysischer Spekulationen, welche man der Weltfremdheit oder schlimmer noch der Herrschaftsstabilisierung bezichtigte („Priestertrug"), sollte der Ansatz an der menschlichen Sinnlichkeit treten. Das Denken erklärt sich aus der Wahrnehmung, das Physische ist die Ursache des Geistigen.

Die *Idéologie* stand nun für eine „Ideenlehre", welche die Herkunft der Ideen aus ihren sinnlichen Ursachen erklären, Ideen ordnen und allen Begriffsverwirrungen, die aufgrund des Verkennens der physischen Basis des Denkens entstehen konnten, entgegenwirken sollte. Es entstand eine Schule der *Idéologists*, die sich dem aufklärerischen Projekt verschwor, die Menschen von ihren unerkannten Vorurteilen zu befreien. Dabei verstand A. L. C. Destutt de Tracy seine „Ideenlehre" als Fundamentalwissenschaft: Wenn das Verfahren des Denkens geklärt ist, klärt sich auch alles daraus Folgende auf. Der I.-Begriff war also ganz klar positiv konnotiert. Die „Ideologen" sind diejenigen, die durch Ablehnung spekulativer Höhenflüge und strenge Anwendung von Logik Klarheit in das Denken bringen und somit Vorurteile beseitigen. Obwohl der Begriff der I. nicht primär politisch ausgerichtet war, hatte er doch eine herrschaftskritische Komponente, da er sich gegen das Denken richtete, von dem man das *ancien regime* getragen glaubte.

3. Ideologie als falsches Bewusstsein

Eine völlige Neubewertung erfuhr der I.-Begriff durch Napoleon, der zunächst seinerseits der Schule der „Ideologen" angehörte, mit ihr aber brach, als seine eigenen Machtambitionen in Widerspruch zu den Revolutionsidealen gerieten. Die religionsfeindliche Komponente der I. passte nicht zu seinem Interesse, Religion herrschaftsstabilisierend einzusetzen; der Glaube an die Werte der Freiheit und Gleichheit widersprach seiner eigenen Herrschaftspraxis; die Hoffnung, die Gesellschaft per aufklärerischer Vernunft perfektionieren und egalisieren zu können, stand im Gegensatz zu seiner Befürwortung gesellschaftlicher Unterschiede und zu seinem Bekenntnis zur Machtpolitik.

In der Folge gerierte er sich als der wahre Aufklärer und erklärte die Ideologen zu weltfremden Träumern, die ihrerseits metaphysischen Spekulationen anhingen, die verkannten, dass nicht Vernunft, sondern Gewalt die Politik bestimmt, und die an eine Vervollkommnung der Menschheit glaubten, welche nichts mit den machtpolitischen Realitäten zu tun hat. Als I. wird also nun bezeichnet, wogegen die Ideologen einst angetreten waren: eine realitätsfremde Spekulation, eine Gedankenkonstruktion, die ihre ↗Wahrheit gegen die politischen Realitäten geltend machen will. Damit war die negative Bewertung des I.-Begriffs in der Welt, an der dann Karl Marx nahtlos anknüpfen konnte.

Für K. Marx kann das Bewusstsein nur widerspiegeln, was es an gesellschaftlichen Realitäten vorfindet; mit Letzteren sind die Bedingungen der materiellen Produktion gemeint, die in der Marx'schen Theorie Sein wie Bewusstsein der Menschen bestimmen. Solange aber die falschen Verhältnisse herrschen, d. h. aufgrund des Privateigentums an den Produktionsmitteln Klassengesellschaften bestehen, in denen sich Besitzende und Lohnabhängige miteinander im Kampf befinden, spiegelt das Bewusstsein eben auch diese Falschheit wider. Die gesellschaftliche Spaltung, der Widerspruch zwischen den Interessen der Besitzenden und der Besitzlosen, äußert sich in einem gesellschaftlichen Überbau, der allein den Interessen der Herrschenden dient. Zum Überbau zählen der Staat, die Religion, das Recht, die Moral, die Wissenschaft etc., also jene geistigen und in der Folge auch politischen Phänomene, in denen sich der jeweilige Bewusstseinsstand der Menschen äußert.

I. im Sinne eines falschen Bewusstseins ist nun der Glaube, jene geistigen Erzeugnisse hätten eine eigenständige Wirklichkeit, ja seien sogar in der Lage, die Wirklichkeit zu bestimmen. Doch d. i. eine Chimäre: Das gesellschaftliche Sein bestimmt das Bewusstsein, nicht umgekehrt. Zeichen ideologischer Verblendung ist es ebenfalls, den Klassencharakter der Überbau-Produkte zu verkennen und in ihnen ein allg.es Interesse zu vermuten. Tatsächlich larvieren sich in jenen geistigen Phänomenen nur Herrschaftsinteressen, und diese aufzudecken ist Aufgabe der I.-Kritik. Schuldhaft ist der Verblendungszusammenhang aber nicht, da er sich notwendig aus den verkehrten gesellschaftlichen Verhältnissen ergibt.

Die Ursache für die Entstehung jenes falschen Scheins, der den Überbau umgibt, sieht K. Marx letztlich in der Trennung zwischen körperlicher und geistiger ↗Arbeit; nur deshalb konnte der Geist sich einbilden, selbst etwas zu sein. Mit diesem materialistischen Ansatz befindet er sich wieder in Nähe zu den *Idéologists*, deren Grundwiderspruch, Denken sensualistisch zu erklären und zugl. die Welt durch Bewusstseinserhellung verändern zu wollen, er aber scheinbar nicht verfällt. Denn die erhoffte Weltveränderung soll sich aus der revolutionären Veränderung der Eigentumsverhältnisse ergeben. Die Tatsache, dass seine Theorie, die letztlich revolutionsvorbereitend wirken soll, jedoch ebenfalls ein reines Gedankenprodukt ist, scheint seinen materialistischen Ansatz wieder zu unterlaufen. Zudem stellt sich bei K. Marx die Frage, wie er mit seiner Kritik der I. dem doch als universell behaupteten Verblendungszusammenhang entkommen konnte.

4. Ideologie in der Wissenssoziologie

Eine neue Stufe in der Entwicklung des I.-Begriffs bildet die in den 20er Jahren des 20. Jh. entwickelte Wissenssoziologie, die v. a. mit den Namen Max Scheler und Karl Mannheim verbunden ist. Die Wissenssoziologie knüpft insofern an K. Marx an, als sie seinen ideologiekritischen Duktus übernimmt; sie grenzt sich aber dezi-

diert von ihm ab, wenn sie gegen seine reduktionistische Basis-Überbau-These antritt und damit auch seinen historischen Materialismus als nicht wirklichkeitsadäquat ablehnt.

Ziel der Wissenssoziologie ist es, die Standortgebundenheit des Denkens nachzuweisen und die Funktion bestimmter Denkweisen im jeweiligen sozialen und historischen Kontext zu analysieren. Anders als bei K. Marx werden die geistigen Gehalte also als eigenständige Wirklichkeit ernstgenommen. Außerdem wird das ideologische Bewusstsein nicht darauf reduziert, die jeweilige ökonomische Lage widerzuspiegeln und nur Klasseninteressen zu dienen. Und schließlich wird die Metaphysik rehabilitiert, durchaus auch mittels des Nachweises, dass selbst K. Marx nicht ohne metaphysische Annahmen auskommt, wenn er für seine partikulare Weltsicht den uneingeschränkten Wahrheitsanspruch erhebt.

M. Scheler geht davon aus, dass es voneinander unabhängige, überzeitliche Sphären des Geistigen und des Naturhaften gibt, welche sich nur dann verbinden, wenn der Geist in die Realität eintritt. Gegenstand wissenssoziologischer Untersuchung ist dann die Form bzw. die gesellschaftliche Prägung, die das Denken durch seine jeweilige Realwerdung annimmt. K. Mannheims Ansatz ist hier viel radikaler: Für ihn ist auch die Naturseite immer schon geistig überformt, Geist und ↑Natur sind aber ebenfalls immer schon historisch geprägt – „die Wesenheiten sind selbst dynamisch“ (Mannheim 1924/1925: 630). So gelangt K. Mannheim zu seinem „totalen Ideologiebegriff“ (Mannheim 1929: 71): Alles Denken ist Ausdruck des jeweiligen gesellschaftlichen und historischen Standortes, jede Sicht ist partikular.

Das Ideologische liegt nun v. a. darin, diese partikulare Weltsicht zu „hypostatieren“, ihr eine übergeordnete Wahrheit zuzuerkennen, ohne die eigene Standortgebundenheit zu registrieren. Hier muss die Wissenssoziologie aufklärerisch wirken. Sie muss die geistigen Gehalte auf ihre historischen und sozialen Bezüge zurückführen; das versteht K. Mannheim als „Relationismus“ im Unterschied zum „Relativismus“ (Mannheim 1929: 41). Der Relativismus-Vorwurf liegt insofern nahe, als schlechthin alles Denken als „ideologisch“ gekennzeichnet wird, einschließlich des eigenen, das, wie K. Mannheim konzediert, der Standortgebundenheit nicht entgeht. Den Relativismus überwinden helfen soll der Verweis auf einen historischen Gesamtsinn, in den sich die jeweils epochen- und gesellschaftsspezifischen Denkweisen einfügen. Ihn zu finden, ist Aufgabe der sozial „freischwebenden“ ↑Intellektuellen. Damit ist einer Bewusstseinsavantgarde das Wort geredet, die noch bei jedem aufklärerischen Ansatz irgendwann in Erscheinung tritt.

5. Geistige Grundlage der totalitären Systeme

Trotz aller I.-Kritik entwickelte sich das 20. Jh. zum Zeitalter der I.n; die verschiedenen weltanschaulichen Entwürfe, die durch ↑Sozialismus und ↑Nationalismus im 19. Jh. vorbereitet worden waren, drängten in die Praxis. Die kommunistischen Systeme beriefen sich auf K. Marx, dessen Theorie nun ihrerseits als I. gekennzeichnet wurde: Allerdings hatte Wladimir Iljitsch Lenin zuvor den I.-Begriff geadelt, indem er den „wissenschaftlichen Sozialismus“ (LW 21: 38) als I. der Arbeiterklasse pries. Da er seiner Partei eine Avantgardefunktion in der ↑Revolution zugedacht hatte, wurde der von K. Marx implizit angenommene, im Grunde systemwidrige Bewusstseinsvorsprung der „I.en“ damit explizit gemacht.

Gegen den ↑Kommunismus trat der ↑Nationalsozialismus an, dessen Weltanschauung nicht sozial, sondern rassisch fundiert war. Die auf den beiden verfeindeten I.en aufbauenden politischen Systeme waren Weltanschauungsdiktaturen, deren Strukturen so ähnlich waren, dass sie unter dem gemeinsamen Begriff „totalitäres System“ subsummiert wurden. Dessen Merkmale waren nach Carl Joachim Friedrich und Zbigniew Brzezinski u. a.: Ein-Parteien-Diktatur, staatliches Medien- und Waffenmonopol, zentral gelenkte Wirtschaft und eben eine I., die das gesamte System durchherrscht.

Doch auch die I.en selbst sind, trotz ihres inhaltlichen Gegensatzes, strukturell ähnlich, worauf z. B. Hannah Arendt hinwies: Das gesamte Denkgebäude ist stringent aus einer Prämisse abgeleitet, die aber bloß gesetzt und nicht begründet ist; alle dem System widersprechende Wirklichkeitserfahrung wird ausgeblendet; das Denken kennt nur Schwarz-Weiß- bzw. Freund-Feind-Kategorien; mit der Politik wird ein Heilsversprechen verbunden, das bisher nur in Religionen zu finden war. Das gab Anlass, diese I.en als „politische Religionen“ (Voegelin 1938) zu bezeichnen.

Nach dem Zusammenbruch der totalitären Systeme schien die Zeit geschlossener Weltdeutungsmodelle mit Absolutheitsanspruch vorbei zu sein. Doch in Gestalt des Islamismus ist eine neue I. auf den Plan getreten, und auch Kommunismus und Faschismus können nicht als historisch endgültig abgetan gelten. Die Geschichte des I.-Begriffs zeigt, dass die Aufklärer von heute die I.en von morgen sein können. Auch die I.-Kritik muss sich wissenschaftlich ausweisen, um nicht selbst dem I.-Verdacht zu verfallen.

Literatur

F.-L. Kroll/B. Zehnpfennig (Hg.): Ideologie und Verbrechen, 2014 • H.-J. Lieber: Ideologie, 1985 • K. Lenk (Hg.): Ideologie, 1984 • U. Dierse: Ideologie, in: HWPh, Bd. 4, 1976, 158–185 • H.-J. Lieber: Ideologienlehre und Wissenssoziologie, 1974 • C. J. Friedrich/Z. Brzezinski: Totalitarian Dictatorship and Autocracy, 1956 • H. Arendt: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, 1955 • E. Voegelin: Politische Religionen, 1938 • K. Marx/F. Engels: Die deutsche Ideologie, 1932 • K. Mann-

heim: Ideologie und Utopie, 1929 • K. Mannheim: Das Problem einer Soziologie des Wissens, in: ArchSozW, Bd. 53 (1924/1925), 577–652. BARBARA ZEHNPFENNIG

Immaterialgüterrecht

Als I. oder Recht des geistigen Eigentums wird der Bereich der Rechtswissenschaft bezeichnet, der sich mit den Rechten an geistigen Gütern beschäftigt. Das I. betrachtet die geistige, immaterielle Leistung losgelöst von dem körperlichen Gegenstand, in dem sie sich verkörpert. Während die Rechte an dem körperlichen Gegenstand dem ↗Sachenrecht unterliegen, folgen die Rechte an der geistigen Leistung eigenen Regeln. Die Gesamtheit der Regelungen, die sich mit den Rechten an geistigen Gütern befassen, wird als I. *im objektiven Sinne* bezeichnet. I. *im subjektiven Sinne* meint dagegen das konkrete subjektive Recht, das einer Person an einer bestimmten geistigen Leistung zusteht.

1. Begriff

Der Begriff *I.* ist im deutschen Sprachraum als Ergebnis der Kritik an dem Ausdruck *geistiges Eigentum* entstanden. Dem Begriff *geistiges Eigentum* wird vorgehalten, dass er sich nicht mit der zivilrechtlichen ↗Dogmatik vereinbaren lasse, die den Eigentumsbegriff auf körperliche Gegenstände (↗Eigentum) beschränkt. Die Regeln des Sachenrechts seien jedoch für das I. schon deshalb nicht analogiefähig, weil die Verwendung eines geistigen Guts Dritte von der faktischen Nutzung dieses Guts nicht ausschließe. Darüber hinaus wird der Begriff *geistiges Eigentum* wegen seiner Entstehungsgeschichte abgelehnt, da er an die Naturrechtsdoktrin der französischen Aufklärung anknüpfe und bestimmte Forderungen nach gesetzgeberischen Inhaltsbestimmungen als aus der Natur der Sache dem Gesetzgeber vorgegeben erscheinen lassen wolle. Dessen ungeachtet findet der Ausdruck *geistiges Eigentum* im Zuge der Übersetzung und Umsetzung der einschlägigen internationalen Verträge zunehmend Eingang in die deutsche Rechtssprache, da sich im internationalen Sprachgebrauch die Bezeichnungen *intellectual property* bzw. *propriété intellectuelle* durchgesetzt haben. Weitgehend Einigkeit besteht heutzutage, dass die Begriffe *I.* und *Recht des geistigen Eigentums* synonym verwendet werden können, solange man sich der dogmatischen Unterschiede zwischen dem Sacheigentum und den Rechten an geistigen Gütern bewusst bleibt.

Inhaltlich umfasst das I. als Oberbegriff einerseits den ↗gewerblichen Rechtsschutz und andererseits das Urheberrecht einschließlich der sog.en *verwandten Schutzrechte*. Unter der Bezeichnung *gewerblicher Rechtschutz* werden klassischerweise diejenigen Regelungen zusammengefasst, die den Schutz des geistigen Schaffens auf technisch-wirtschaftlichem Gebiet betreffen, während das Urheberrecht sich dem Schutz des geistigen Schaffens auf künstlerisch-kulturellem Gebiet widmet. Trotz der gemeinsamen Ausrichtung auf den Schutz geistiger Leistungen bestehen zwischen dem gewerblichen Rechtsschutz und dem Urheberrecht nicht unerhebliche Unterschiede. Diese haben dazu geführt, dass die beiden Teilbereiche des I. in Rechtswissenschaft und Rechtspflege häufig als eigenständige Materien behandelt werden.

2. Patente, Gebrauchsmuster und sonstige technische Leistungen

Erfindungen auf dem Gebiet der ↗Technik werden durch das ↗Patentrecht und das Gebrauchsmusterrecht geschützt. Voraussetzung für den Schutz einer Erfindung durch ein Patent ist, dass sie neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist. Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört, und beruht auf einer erfinderischen Tätigkeit, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Die Patenterteilung soll Problemlösungen auf dem Gebiet der Technik fördern, insb. eine besondere Leistung anerkennen und dem Erfinder – auch als Ansporn für weitere Erfindungen – eine Gegenleistung dafür gewähren, dass er den technischen ↗Fortschritt und das technische Wissen der Allgemeinheit bereichert hat. Aus ethischen Gründen sind vom Patentschutz ausgeschlossen u. a. der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung einschließlich der Keimzellen (nicht jedoch isolierte Bestandteile des Körpers) und biotechnologische Erfindungen wie Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen, Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn des menschlichen Lebewesens, die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken und bestimmte Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren.

Das Patent bewirkt, dass allein dessen Inhaber befugt ist, die patentierte Erfindung im Rahmen des geltenden Rechts zu benutzen. Jedem Dritten ist es verboten, ohne Zustimmung des Patentinhabers, ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu diesen Zwecken einzuführen oder zu besitzen. Ist ein bestimmtes Verfahren Gegenstand des Patents, ist es ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten, dieses Verfahren anzuwenden oder zur Anwendung anzubieten oder ein unmittelbar durch ein patentiertes Verfahren hergestelltes Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen. Der Patentschutz wird für eine Dauer von 20 Jahren ab dem auf die Anmeldung folgenden Tag gewährt.

Das Patentrecht entsteht mit der Veröffentlichung der Erteilung des Patents im Patentblatt. Die Patenterteilung setzt eine formell richtige Anmeldung sowie eine Prüfung der sachlichen Voraussetzungen des Patent-

schutzes voraus. Zur Anmeldung berechtigt ist der Erfinder selbst oder derjenige, der seine Berechtigung von dem Erfinder ableitet (z. B. aufgrund vertraglicher Vereinbarung, gesetzlicher Rechtsnachfolge oder arbeitnehmererfinderrechtlicher Sonderbestimmungen). Die Patentanmeldung setzt nicht nur das Erteilungsverfahren in Gang, sondern hat bereits materiell-rechtliche Wirkungen. Sie begründet einen Anspruch des Anmelders auf Erteilung des Patents und bestimmt den Altersrang („Priorität") im Verhältnis zu anderen Anmeldungen.

Auch das Gebrauchsmuster setzt eine Erfindung voraus, die neu und gewerblich anwendbar ist. Im Hinblick auf die erfinderische Leistung knüpft das GebrMG nicht an eine „erfinderische Tätigkeit", sondern an einen „erfinderischen Schritt" an. Trotz der unterschiedlichen Formulierung gelten nach Auffassung des BGH insoweit die gleichen Maßstäbe. Ein wesentlicher Unterschied zwischen Patent und Gebrauchsmuster besteht im Hinblick auf die Neuheit: Während im Patentrecht ein absoluter Neuheitsbegriff gilt, ist beim Gebrauchsmuster neuheitsschädlich nur, was vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche Beschreibung oder eine im Inland erfolgte Benutzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist (relativer Neuheitsbegriff).

Erfindungen betreffend Pflanzenzüchtungen und Züchtungsverfahren werden nach dem SortSchG, dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Topographien) nach dem HalblSchG geschützt.

3. Marken, geschäftliche Bezeichnungen und geografische Herkunftsangaben

Marken, geschäftliche Bezeichnungen und geografische Herkunftsangaben (Kennzeichen) werden über das Markenrecht geschützt. Neben den einzelnen nationalen Systemen zum Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen besteht auf EU-Ebene ein Schutzsystem, das dem Inhaber einer Unionsmarke ein unionsweit einheitlich geltendes Schutzrecht gewährt. Die maßgeblichen Bestimmungen des deutschen Markenrechts sind im MarkenG enthalten, die des europäischen in der Unionsmarkenverordnung.

Marken sind Zeichen, die primär dazu dienen, Waren oder ↑Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden (Herkunftsfunktion). Als Marke schutzfähig sind daher alle Zeichen (insb. Wörter, Abb., Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen, Farben), die geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen. Marken werden nicht absolut, sondern nur in Bezug auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen geschützt. Der Schutz eines Zeichens als Marke ist daher trotz der grundsätzlichen Schutzfähigkeit ausgeschlossen, wenn es die Herkunftsfunktion in Bezug auf *diese* Waren oder Dienstleistungen nicht erfüllen kann. Ebenso scheidet ein Markenschutz für solche Zeichen aus, an denen aus einem überwiegenden Allgemeininteresse ein Freihaltebedürfnis besteht (insb. rein beschreibende Angaben und Gattungsbezeichnungen).

Der Erwerb des Markenschutzes gewährt dem Inhaber ein ausschließliches Recht. Danach ist es Dritten untersagt, ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie Schutz genießt (Identitätsschutz). Außerhalb dieses Bereichs der sog. en *Doppelidentität*, der regelmäßig klassische Fälle der Produktpiraterie betrifft, dürfen mit der geschützten Marke identische oder ähnliche Zeichen nicht für identische oder ähnliche Waren bzw. Dienstleistungen verwendet werden, sofern dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht (Verwechslungsschutz). Bekannte Marken werden darüber hinaus unabhängig von der Ähnlichkeit der Waren oder Dienstleistungen davor geschützt, dass ihre Unterscheidungskraft oder Wertschätzung durch Dritte beeinträchtigt wird (Bekanntheitsschutz). Sofern die Voraussetzungen eines markenrechtlichen Verbotstatbestands erfüllt sind, ist nicht nur die Kennzeichnung von Produkten mit dem betroffenen Zeichen verboten, sondern insb. auch der Handel der so gekennzeichneten Produkte sowie die Verwendung für Aufmachungen, Verpackungen und sonstige Kennzeichnungsmittel.

Markenschutz kann einerseits durch Eintragung der Marke in das Markenregister (für deutsche Marken beim DPMA, für europäische beim EUIPO) begründet werden. Das Eintragungsverfahren wird durch die Anmeldung eingeleitet, die Angaben zum Anmelder, eine Wiedergabe der Marke sowie ein Verzeichnis der Waren- und Dienstleistungen, für die Schutz beansprucht wird, enthalten muss. Der Zeitpunkt der Anmeldung entscheidet über den Zeitrang („Priorität") der Marke. Im Markenrecht gilt das Prioritätsprinzip; daher kommt dem Zeitrang entscheidende Bedeutung bei einem Konflikt mit kollidierenden Rechten Dritter zu. Liegen die Anmeldeerfordernisse vor und bestehen keine absoluten Schutzhindernisse, wird die Marke eingetragen. Nach erfolgter Eintragung können Dritte Widerspruch gegen die Eintragung erheben und prioritätsältere Rechte gegen die Marke geltend machen. Die Schutzdauer der eingetragenen Marke beträgt zunächst zehn Jahre beginnend mit dem Tag der Anmeldung. Die Schutzdauer kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden, ohne dass zeitliche Höchstgrenzen bestehen. Markenschutz kann andererseits (ohne Eintragung) durch bloße Benutzung des Zeichens im geschäftlichen Verkehr für bestimmte Waren oder Dienstleistungen erworben werden. Voraussetzung ist, dass das Zeichen innerhalb der beteiligten Verkehrskreise aufgrund seiner Benutzung eine Bekanntheit erreicht hat, dass es vom Publikum als Hinweis auf die Herkunft der gekennzeichneten Produkte aus einem bestimmten Unternehmen verstanden wird.